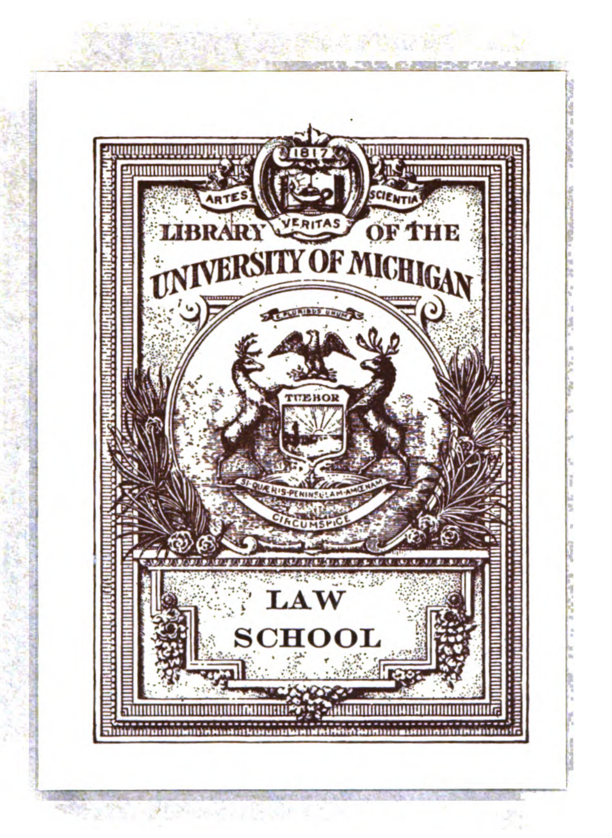

LAW LIBRARY
FL6
M9485


1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
E PLURIBUS UNUM
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte

herausgegeben von

Leopold Wenger
Professor an der Universität München

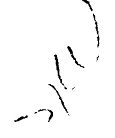
4. Heft

Marian San Nicolò

Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge

Ein Beitrag zur Geschichte des Barkaufes





München 1922
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

Die Schlußklauseln der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge

Ein Beitrag zur Geschichte des Barkaufes

Von

Dr. jur. Marian San Nicolò

o. ö. Professor des römischen Rechts
an der deutschen Universität in Prag

Gedruckt mit Unterstützung des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur in Prag und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München



München 1922
C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung Oskar Beck

Herrn Hofrat

Dr. Gustav Hanausek

Professor der Rechte an der Universität Graz

in inniger Dankbarkeit zugeeignet

Vorwort.

Die Anfänge der vorliegenden Arbeit reichen noch in die Kriegszeit zurück, als ich 1916 auf Anraten Professor Koschakers meine freien Stunden in Albanien dem Studium der babylonisch-assyrischen Rechtsdenkmäler und Urkunden zu widmen begann. Ein reger Briefverkehr mußte mir in der dortigen Weltabgeschlossenheit den fehlenden Lehrer ersetzen. Erst als ich unmittelbar vor Kriegsende an die deutsche Universität nach Prag kam, konnte ich an die systematische Ausarbeitung des Themas herantreten. Dabei mußte aber aus verschiedenen Gründen die ursprünglich geplante Darstellung des babylonisch-assyrischen Kaufrechtes während seiner ganzen Entwicklung bis tief in das hellenistische Zeitalter hinein, wofür ich Vorstudien aus den verschiedenen Perioden gemacht hatte, auf die altbabylonische Zeit beschränkt werden. Die Gründe für diese Einschränkung sind bezüglich des babylonischen Materials in der Einleitung angegeben. Hinsichtlich der assyrischen Urkunden zeigt uns aber gerade das jüngst veröffentlichte Rechtsbuch, wie das assyrische Recht trotz der engen Verwandtschaft mit dem babylonischen seine eigenen Wege in einem Ausmaße gegangen ist, das durchaus eine eigene selbständige Darstellung erheischt.

Der erst nach und nach sich wieder einstellende Auslandsverkehr hat vielfach die Beschaffung des seit 1915 veröffentlichten Urkundenmaterials und der erschienenen Zeitschriftenbände verzögert und die Vollständigkeit manchmal in Frage gestellt. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, wenn die eine oder andere weniger umfangreiche nichtdeutsche Urkundenpublikation — in Betracht kommen vor allem amerikanische Arbeiten — hier noch nicht verwertet werden konnte.

Es obliegt mir noch, an dieser Stelle eine angenehme Dankespflicht zu erfüllen. Wenn trotz der Ungunst der Verhältnisse dieses Buch heute im Druck erscheinen kann, so verdanke ich das dem Ministerium für Schulwesen und Volkskultur in Prag sowie der Bayerischen Akademie der Wissenschaften in München, die in freigebiger Weise namhafte Druckkostenbeiträge gespendet haben. Der Druckzuschuß der Münchener Akademie stammt aus den Zinsen der Savigny-Stiftung. Ich erlaube mir, für diese Förderungen hiermit meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen. Auf Anregung Professor Koschakers entstanden, ist die vorliegende Arbeit unter seiner steten besonderen Förderung gewachsen und zu Ende geführt worden. Dafür und für die aufopfernde und zeitraubende Anleitung zur Erforschung der babylonisch-assyrischen Rechtsgeschichte, die er mir zuteil werden ließ, sei ihm auch hier mein innigster Dank ausgesprochen. Aber auch unter den Assyriologen hat es nicht an Helfern gefehlt. Vor allem ist es Privatdozent Dr. Landsberger gewesen, der mir als treuer Berater immer zur Seite gestanden ist, das ganze Manuskript durchgelesen und mit nie ermüdender Bereitwilligkeit alle meine Anfragen beantwortet hat. Ihm verdanke ich es vor allem, daß gelegentlich ein kleiner Vorstoß auch in das Gebiet der sumerischen Urkundenwelt unternommen werden konnte. Wärmsten Dank schulde ich Professor Poebel für seine häufige Unterstützung bei der Verwertung des Urkundenmaterials aus Larsa und auch für manche andere Aufklärung. Professor Ungnad hatte die Liebenswürdigkeit, mir die Benützung seiner Transkriptionen und Übersetzungen der altbabylonischen Briefe aus dem Museum zu Philadelphia noch vor ihrem Erscheinen zu gestatten, wofür ich ihm zu lebhaftem Danke verpflichtet bin. Mein Lehrer an der Münchener Universität, Professor Wenger, hat auch dieser Arbeit

wieder in jeder Beziehung das wärmste Interesse entgegengebracht, sie in seine „Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte" aufgenommen und außerdem noch die große Mühe nicht gescheut, die erste Korrektur zu lesen, wobei er mir manche wertvolle juristische Anregung zukommen ließ. Ich möchte ihn dafür auch an dieser Stelle meiner innigsten Dankbarkeit versichern.

Schließlich sei auch des Verlages dankend gedacht, der mir bei dem nicht leichten Druck das größte Entgegenkommen gezeigt hat.

Wien, Weihnachten 1921.

M. San Nicolò.

Inhaltsverzeichnis.

Abgekürzt zitierte Werke.

AJSL = American Journal of Semitic Languages and Literatures.

v. Amira, NGOR = K. v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht, 2 Bde, Leipzig 1882—1895.

AO = Antiquités orientales (Museumsnummern des Louvre).

AOTU = Altorientalische Texte und Untersuchungen, herausg. von B. Meissner.

APR = B. Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht (Assyriologische Bibliothek XI), Leipzig 1893.

AR I—III = M. Schorr, Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der ersten babylonischen Dynastie, H. I—III (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. Bd. 155, 2; 160, 5; 165, 2), Wien 1907—1910.

Arch. = Archiv für Papyrusforschung und verw. Gebiete.

ARU = A. Ungnad - J. Kohler, Assyrische Rechtsurkunden, Leipzig 1913.

ASKT = P. Haupt, Akkadische und sumerische Keilschrifttexte (Assyr. Bibl. Bd. 1), Leipzig 1881—1882.

BA = Beiträge zur Assyriologie und semitischen Sprachwissenschaft.

BAU = Ägypt. Urkunden aus den kgl. Museen zu Berlin, herausg. von der Generalverwaltung. Arabische Urkunden I 1896.

BB = A. Ungnad, Babylonische Briefe aus der Zeit der Ḫammurapi-Dynastie (VAB 6), Leipzig 1914.

BB II = derselbe, Altbabylonische Briefe aus dem Museum zu Philadelphia (S. A. der Ztschr. f. vgl. Rechtsw. 36. Bd.), Stuttgart 1920.

BE = The Babylonian Expedition of the University of Pennsylvania, Series A: Cuneiform Texts, herausg. von H. V. Hilprecht, Philadelphia.

BE I_1 = H. V. Hilprecht, Old Babylonian inscriptions chiefly from Nippur, 1893.

BE III_1 = D. W. Myrhman, Sumerian administrative documents dated in the reigns of the kings of the second dynasty of Ur from the temple archives of Nippur, 1910.

BE VI_1 = H. Ranke, Babylonian legal and business documents from the time of the first dynasty of Babylon, chiefly from Sippar, 1906.

BE VI_2 = A. Poebel, Babylonian legal and business documents from the time of the first dynasty of Babylon, chiefly from Nippur, 1909.

BE IX = H. V. Hilprecht - A. T. Clay, Business documents of Murashû Sons of Nippur, dated in the reign of Artaxerxes I, 1898.

BE X = A. T. Clay, Business documents of Murashû Sons of Nippur, dated in the reign of Darius II, 1904.

BE XIV—XV = A. T. Clay, Documents from the temple archives of Nippur, dated in the reign of Cassite rulers, 1906.

BJ = Babylonische Altertümer des orientalischen Seminars der Universität Jena (Inventarnummern).

BKU = Ägypt. Urkunden aus den kgl. Museen zu Berlin, herausg. von der Generalverwaltung. Koptische Urkunden I.

BR = J. Kohler-F. Peiser, Aus dem babylonischen Rechtsleben, H. I —IV, Leipzig 1890—1898.

BRA = J. Augapfel, Babylonische Rechtsurkunden aus der Regierungszeit Artaxerxes I. und Darius II. (Denkschriften der Wiener Akademie, phil. hist. Kl. Bd. 59, 3), Wien 1917.

Br. Mus. = British Museum (Museumsnummern).

Brünnow = R. E. Brünnow, A classified List . . . of cuneiform ideographs, Leiden 1887.

BV = F. Peiser, Babylonische Verträge des Berliner Museums, Berlin 1890.

Camb. = J. N. Strassmaier, Inschriften von Cambyses, König von Babylon (Babylonische Texte, H. VIII—IX), Leipzig 1890.

CMBM = W. E. Crum, Catalogue of the Coptic Manuscripts in the British Museum, London 1904.

CPRK = J. Krall, Corpus papyrorum Raineri II. Koptische Texte. I. Bd.: Rechtsurkunden, Wien 1895.

CT = Cuneiform texts from Babylonian tablets in the British Museum, edited by the trustees, London.

Cyr. = J. N. Strassmaier, Inschriften von Cyrus, König von Babylon (Babylonische Texte, H. VII), Leipzig 1890.

Daiches = S. Daiches, Altbabylonische Rechtsurkunden aus der Zeit der Ḫammurabi-Dynastie (Leipziger semitische Studien I, 2), Leipzig 1903.

Dar. = J. N. Strassmaier, Inschriften von Darius, König von Babylon (Babylonische Texte, H. X—XII), Leipzig 1892.

DP = Mémoires de la délégation en Perse, herausg. von J. de Morgan, Paris.

Delitzsch = F. Delitzsch, Assyrisches Handwörterbuch, Leipzig 1896.

E. A. H. = The E. A. Hoffman Collection of Babylonian clay-tablets (Inv. Nr.).

Ev. Mer. = B. T. A. Evetts, Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod (Strassmaier, Babylonische Texte, H. VI b), Leipzig 1892.

F = Th. Friedrich, Altbabylonische Urkunden aus Sippara (BA V 4), Leipzig 1906.

G = M. J. É. Gautier, Archives d'une famille de Dilbat au temps de la première dynastie de Babylone (Mémoires publiés par les membres de l'institut Français d'archéol. Orient. du Caire XXVI), Kairo 1908.

Genouillac = H. de Genouillac, Textes juridiques de l'époque d'Ur (RA VIII S. 1—32).

GGA = Göttingische gelehrte Anzeigen.

v. Gierke, DPR = O. v. Gierke, Deutsches Privatrecht, 3 Bde, Leipzig 1895—1917.

Girard-Mayr, System = P. F. Girard, Geschichte und System des römischen Rechtes, übersetzt von R. v. Mayr, Berlin 1908.

HAR = J. Kohler und A. Ungnad, Hundert ausgewählte Rechtsurkunden aus der Spätzeit des babylonischen Schrifttums, Leipzig 1911.

H. E. = Inventarnummern der an der École pratique des Hautes Études aufbewahrten babylonischen Altertümer.

H. G. = Hammurabis Gesetz, Bd. I von Kohler-Peiser, die folgenden (II—V) von Kohler-Ungnad, Leipzig 1904—1911.

Hübner[3] = R. Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts, 3. Aufl., Leipzig 1919.

Inv. Tabl. Tello = Inventaire des tablettes de Tello conservées au Musée Impérial ottoman. Mission française de Chaldée. Paris 1910 ff.

JHSt. = The Journal of Hellenic Studies.

KAVI = O. Schroeder, Keilschrifttexte aus Assur verschiedenen Inhalts (35. wissensch. Veröffentl. der deutschen Orient-Gesellschaft, H. 1), Leipzig 1920.

KB IV = F. Peiser, Texte juristischen und geschäftlichen Inhalts (Keilinschriftliche Bibliothek, herausg. von E. Schrader, Bd. IV), Berlin 1896.

K. Ḫ. = Kodex Ḫammurapi. (Die einzelnen Bestimmungen sind nach der Ausgabe von Kohler-Ungnad, H. G. II angeführt.)

King = L. W. King, The letters and inscriptions of Ḫammurabi, Bd. I—III, London 1898—1900.

Knudtzon = J. A. Knudtzon, Die El-Amarna-Tafeln (VAB 2), Leipzig 1915.

Koschaker, Bürgschaft = P. Koschaker, Babylonisch-assyrisches Bürgschaftsrecht, Leipzig 1911.

Koschaker, Studien = derselbe, Rechtsvergleichende Studien zur Gesetzgebung Ḫammurapis, Königs von Babylon, Leipzig 1917.

KRU = W. E. Crum und G. Steindorff, Koptische Rechtsurkunden des 8. Jahrh. aus Djême, Leipzig 1912.

L = S. Langdon, Tablets von Kiš (PSBA Bd. 33 S. 185—196 und S. 232—242).

Lab. = B. T. A. Evetts, Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod (Strassmaier, Babylonische Texte, H. VIb), Leipzig 1892.

M = B. Meissner, Beiträge zum altbabylonischen Privatrecht (Urkunden; s. auch unter APR).

E. Meyer[3] = E. Meyer, Geschichte des Altertums I_2, 3. Aufl., Stuttgart und Berlin 1913.

MhD. = *Mātīkān i hazār Dātēstān* in Chr. Bartholomae, Zum sasanidischen Rechte I und II (Sitzungsber. der Heidelberger Akademie, phil. hist. Kl. 1918, 5. 14).

Muss-Arnolt = W. Muss-Arnolt, Assyrisch-englisch-deutsches Handwörterbuch, Berlin 1905.

MVAG = Mitteilungen der vorderasiatischen Gesellschaft.

Nbk. = J. N. Strassmaier, Inschriften von Nabuchodonosor, König von Babylon (Babylonische Texte, H. V und VI), Leipzig 1889.

Nbn. = J. N. Strassmaier, Inschriften von Nabonidus, König von Babylon (Babylonische Texte, H. I—IV), Leipzig 1889.

Ner. = B. T. A. Evetts, Inscriptions of the reigns of Evil-Merodach, Neriglissar and Laborosoarchod (Strassmaier, Babylonische Texte, H. VI b), Leipzig 1892.

Neubauer = J. Neubauer, Beiträge zur Geschichte des biblisch-talmudischen Eheschließungsrechts (MVAG 24 und 25), Leipzig 1920.

Nies-Keiser = J. B. Nies und Cl. E. Keiser, Historical, religious and economic Texts and Antiquities: Babylonian inscriptions of J. B. Nies, Vol. II, New-Haven 1920.

Nik. = R. Nikolskij, Dokumenty chozjajstvennoj otčtnosti drevnějšej epochi Chaldei, St. Petersburg 1908.

NRH = Nouvelle révue historique de droit français et étranger.

OLZ = Orientalistische Literaturzeitung.

P. = Papyri, zitiert nach den üblichen Abkürzungen; vgl. U. Wilcken, Grundzüge der Papyrusforschung S. XXV ff.

Peiser = F. Peiser, Urkunden aus der Zeit der dritten babylonischen Dynastie, Berlin 1905.

Pélagaud = F. Pélagaud, Sá-Tilla, textes juridiques de la seconde dynastie d'Our (Babyloniaca III S. 81—132).

PER ar. = Arabische Papyri der Sammlung Erzherzog Rainer (Inventarnummern).

Perg. Minns = E. H. Minns, Parchments of the Parthian period from Avroman in Kurdistan, JHSt. 35 S. 22 ff.

Preisigke, S. B. = F. Preisighe, Sammelbuch der griechischen Urkunden aus Ägypten I, Straßburg 1915.

PSBA = Proceedings of the society of Biblical archeology.

I—V R = H. Rawlinson, The cuneiform inscriptions of Western Asia, Vol. I—V. London 1861 ff.

RA = Revue d'assyriologie et d'archéologie Orientale.

Rabel = E. Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, Leipzig 1902.

Revillout, Not. = E. Revillout, Notice des Papyrus démotiques archaïques, Paris 1896.

RT = Recueil des travaux relatifs à la philologie et à l'archéologie Egyptiennes et Assyriennes.

RTC = F. Thureau-Dangin, Recueil de tablettes chaldéennes, Paris 1903.

S = V. Scheil, Une saison de fouilles à Sippar (Mémoires publiés par les membres de l'institut Français d'archéologie Orientale du Caire II), Kairo 1902.

Sav. Z. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Wenn die Abt. nicht angeführt ist, so ist die romanistische gemeint.

Sethe-Partsch = K. Sethe und J. Partsch, Demotische Urkunden zum ägyptischen Bürgschaftsrechte (Abhandlungen der sächsischen Akademie d. Wiss., phil.hist. Kl. 32. Bd.), Leipzig 1920.

Str. = J. N. Strassmaier, Die altbabylonischen Verträge aus Warka (Verhandlungen des 5. internationalen Orientalisten-Kongresses zu Berlin, Sem. Sektion), Berlin 1882.

TD = F. Thureau-Dangin, Lettres et contrats de la première dynastie Babylonienne, Paris 1910.

Thureau-Dangin, Chronologie = F. Thureau-Dangin, Chronologie des dynasties de Sumer et d'Accad, Paris 1918.

TSA = H. de Genouillac, Tablettes sumériennes archaïques, Paris 1909.

UAR = M. Schorr, Urkunden des altbabylonischen Zivil- und Prozeßrechts (VAB 5), Leipzig 1913.

UM = University of Pennsylvania, The University Museum. Publications of the Babylonian section, Philadelphia.

UM I_2 = H. F. Lutz, Selected Sumerian and Babylonian Texts, 1919.

UM II_1 = A. T. Clay, Business documents of Murashû Sons of Nippur, dated in the reign of Darius II, 1912.

UM V = A. Poebel, Historical and grammatical Texts, 1914.

UM VII1 = A. Ungnad, Babylonian letters of the Ḫammurapi period, 1913. Transkription und Übersetzung siehe BB II.

UM VIII1 = E. Chiera, Legal and administrative documents from Nippur, chiefly from the dynasties of Isin and Larsa, 1914.

VAB = Vorderasiatische Bibliothek.

VAT = Vorderasiatische Tontafeln der kgl. Museen zu Berlin (Museumsnummern).

VS = Vorderasiatische Schriftdenkmäler der kgl. Museen zu Berlin, herausg. von der vorderasiatischen Abteilung, Leipzig 1907 ff.

Waterman 29 und 30 = L. Waterman, Business documents of the Hammurabi period (AJSL 29 S. 145—204, S. 288—303; 30 S. 48—73).

Walther, ABGV = A. Walther, Das altbabylonische Gerichtsverfahren (Leipziger Semitische Studien VI, 4—6), Leipzig 1915.

WZKM = Wiener Zeitschrift für die Kunde des Morgenlandes.

ZA = Zeitschrift für Assyriologie und verwandte Gebiete.

ZHR = Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

YBT I = A. T. Clay, Miscellaneous inscriptions in the Yale Babylonian collection (Yale Oriental Series, Babylonian Texts I), New-Haven 1915.

YBT II = H. F. Lutz, Early Babylonian letters from Larsa (Yale Oriental Series, Babylonian Texts II), New-Haven 1916.

Einleitung.

Es bedarf heute nach den grundlegenden Arbeiten Kohlers und Koschakers kaum mehr eines Wortes der Erklärung, wenn sich ein Jurist mit dem Studium des babylonisch-assyrischen Rechtes beschäftigt. Durch die Funde der letzten drei Dezennien ist im Zweistromlande ein Gebiet des antiken Rechtslebens erschlossen worden, das an Fülle des Materials dem der gräko-ägyptischen Papyri nur wenig nachsteht. Auch ist der Anteil der vorderasiatischen Rechtswelt an der allgemeinen Rechtsentwicklung in den Mittelmeerländern wesentlich höher anzuschlagen, als man noch bis vor kurzem glaubte, so daß der Rechtshistoriker jetzt unmöglich mehr an den Hauptproblemen des babylonisch-assyrischen Rechtes achtlos vorbeigehen darf. Andererseits aber müssen auch die Assyriologen, durch deren Verdienste uns das Quellenmaterial überhaupt zugänglich geworden ist, nun allgemein einsehen, daß eine sachgemäße Bearbeitung der rechtsgeschichtlichen Fragen ohne die tatkräftige Mitwirkung sprachlich geschulter Juristen ausgeschlossen ist. Die vorderasiatische Rechtsgeschichte kann wegen der größeren linguistischen Schwierigkeiten doch nicht anders behandelt werden, als z. B. die gräko-ägyptische, auf welchem Gebiete seit Jahrzehnten eine enge Gemeinschaft zwischen Juristen und Philologen besteht und die glänzendsten Resultate zeitigt.

Was die Abgrenzung und die Methode der folgenden Untersuchung anbelangt, so muß vorerst bezüglich des Quellenmaterials bemerkt werden, daß im Mittelpunkte der ganzen Darstellung die Kauf- und Tauschverträge der sogenannten ersten babylonischen Dynastie[1] stehen. Mit diesen Urkunden zusammen werden aus chronologischen und

[1] Im Texte wird diese Dynastie abwechselnd als Amoriter- oder auch als Ḫammurapi-Dynastie bezeichnet.

sachlichen Gründen auch die der zeitgenössischen Herrscher der Reiche von Mittel- und Südbabylonien, der Könige von Larsa und Isin behandelt, weil alle diese Urkunden bis zu einem gewissen Grade eine einheitliche Gruppe bilden, deren lokale Verschiedenheiten nur willkommene Aufschlüsse über die partikuläre Rechtsentwicklung bieten. Durch diese Abgrenzung ist das eigentliche Gebiet unserer Untersuchung auf einen Zeitraum von 300 Jahren beschränkt, der sich vom ältesten Kaufvertrag aus der Regierung des Königs Bûr-Sin von Isin bis zu den jüngsten Urkunden Samsu-ditanas von Babel erstreckt. Auf diesen Zeitraum, der nach den Angaben Thureau-Dangins in seiner Chronologie S. 47 ff.[2] etwa die Jahre 2230 bis 1930 v. Chr. umfaßt, sind auch, wenn keine besondere Qualifikation beigegeben ist, die im Verlaufe der Darstellung häufig vorkommenden Ausdrücke früh und spät, alt und jung oder altbabylonisch schlechthin zu beziehen. Die Gründe, die dem Verfasser eine solche Beschränkung auferlegt haben, sind durch das Wesen und durch den gegenwärtigen Stand des überlieferten Materials bedingt. Denn bekanntlich versiegt mit dem Ende des Amoriterreichs von Babel die altbabylonische Kontraktsliteratur vollständig und bloß einzelne Kudurru-Steine, die für uns nicht weiter in Betracht kommen, markieren in großen Abständen, Meilensteinen ähnlich, den langen Weg bis zu den neubabylonischen Verträgen. Nur aus der Zeit der Kassitenkönige taucht um das Jahr 1400 v. Chr. eine kleine Gruppe von Rechtsurkunden aus Nippur auf,

[2] Vgl. auch RA XV S. 1 ff. Die in den beiden Abhandlungen enthaltenen Königlisten sind sämtlichen chronologischen Angaben in dieser Arbeit zugrunde gelegt und deren Ergebnisse auch bei der Benützung der von E. Meyer[3] S. 500 und S. 551 gegebenen Übersicht der ältesten Dynastien berücksichtigt worden. Bei dem gegenwärtigen Stand der altbabylonischen Chronologie sind aber weitere Verschiebungen mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten.

die, was das Kaufrecht anbelangt, obwohl durch fünf Jahrhunderte getrennt, in Form und Inhalt denen der späteren ḫammurapischen Zeit ganz nahe stehen und daher auch diesen anzugliedern sind. Damit ist einer Darstellung des altbabylonischen Rechtes die untere Grenze von selbst gezogen. Anders bezüglich der Abgrenzung nach oben. Hier bedarf unsere Beschränkung auf die Ḫammurapi-Dynastie einer Begründung, weil wir schon aus den vorausgehenden Jahrhunderten eine beträchtliche Anzahl von Urkunden besitzen, unter denen die Kaufverträge einen ansehnlichen Platz einnehmen. Ist doch gerade die älteste sicher datierte Rechtsurkunde, die wir aus Babylonien kennen, ein aus dem einunddreißigsten Jahrhundert stammender Kaufvertrag des Patesis Eannadu von Lagaš.[3] Es wäre daher gewiß sehr wünschenswert gewesen, bei einer systematischen Untersuchung des altbabylonischen Kaufrechtes mit der ältesten erfaßbaren Stufe der Rechtsentwicklung zu beginnen. Allein es stellen sich einer solchen Darstellungsweise Hindernisse in den Weg, die der Jurist zu überwinden derzeit nicht in der Lage ist. Sämtliche Verträge der vorḫammurapischen Dynastien sind ausschließlich in sumerischer Sprache und naturgemäß zum Teil auch in recht altertümlichen Zügen geschrieben, die in den ältesten Urkunden noch an die ursprüngliche Bilderschrift erinnern. Die Entzifferung und das Verständnis solcher Texte ist selbst für den Sumerologen vom Fach nicht immer leicht und wird noch durch die häufigen falschen Lesungen in den Zeichnungen der Originalpublikationen sowie durch unsere noch unvollständige Kenntnis des sumerischen Wortschatzes wesentlich erschwert. Wer wie der Verfasser den großen Vorteil gehabt hat, sich der häufigen Unterstützung hervorragender Philologen zu er-

[3] Über die ältesten babylonischen Denkmäler vgl. **Barton** in BA IX S. XIV f.

freuen, wird sich bald der Schwierigkeiten einer solchen Aufgabe bewußt und scheut es, den sicheren Boden unter den Füßen zu verlassen. Man kann daher als Jurist nur die Konsequenzen aus diesem Stande der Dinge ziehen und muß die systematische Bearbeitung der ältesten sumerischen Urkunden auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, in dem die rasch fortschreitende Sprachforschung den rechtlichen Untersuchungen eine sicherere Basis gewähren wird. Ganz braucht übrigens der Jurist, der über ein genügendes Maß von sumerischen Sprachkenntnissen verfügt, den alten einsprachigen Texten nicht zu entsagen. Es gibt eine ganze Reihe verläßlich transkribierter und sogar übersetzter Urkunden der vorḫammurapischen Dynastien und andere lassen sich bei einiger Übung an den nachgezeichneten Kopien ohne allzu große Mühe und mit genügender Sicherheit transkribieren und verstehen. Letzteres trifft besonders bei den zum großen Teil aus wiederkehrenden Klauseln bestehenden Vertragsformularien zu. Dies sind die Gründe gewesen, die den Verfasser bestimmt haben, die systematische Darstellung auch nach oben auf die Zeit der ersten babylonischen Dynastie zu beschränken. Andererseits aber wurde das ältere Recht überall zum Vergleiche herangezogen, wo der Verfasser glaubte, aus der Untersuchung der zugänglichen einschlägigen Quellen schon jetzt einwandfreie Ergebnisse vorbringen zu können. Im übrigen bildet gerade die Ḫammurapi-Dynastie jene Periode der Rechtsentwicklung von Sinear, die für uns am interessantesten ist, weil sie den eigentlichen Höhepunkt des altbabylonischen Rechtes darstellt, wie es aus der Überlagerung und teilweisen Verschmelzung des semitischen mit dem sumerischen Rechtskreise entstanden ist und wie es im Gesetzbuche Ḫammurapis zum Ausdrucke kommt. Auch ist die Fülle und die Mannigfaltigkeit der aus dieser Periode stammenden Rechtsdenkmäler eine der-

artige, daß sie eine selbständige Darstellung vollauf rechtfertigen.

Hinsichtlich der bei der Bearbeitung des Quellenmaterials beobachteten Methode ist nur zu sagen, daß die Urkunden durchwegs nach den keilinschriftlichen Editionen zitiert werden. Nur für einzelne in Zeitschriften veröffentlichten Texte mußte da eine Ausnahme gemacht werden, weil eben eine andere Publikation zurzeit nicht vorliegt. Urkundenbearbeitungen sind nur dann dem Quellenzitate in Klammern beigefügt worden, wenn sie neben der Übersetzung auch eine Umschrift bringen. Unter ihnen nimmt das Handbuch von Schorr, UAR den ersten Platz ein und ist als Einführung in das altbabylonische Recht geradezu unentbehrlich. Für den nicht sprachkundigen Juristen sei außerdem noch auf die treffliche Sammlung von Kohler-Ungnad, H. G. Bd. III—V hingewiesen, die eine Übersetzung aller bis 1911 veröffentlichten altbabylonischen Privat- und Prozeßurkunden enthält. Bei der Transkription der im Texte angeführten Quellenstellen ist die übliche Art der Wiedergabe eingehalten worden, nur bezüglich der stereotypen sumerischen Klauseln in den akkadischen[4] Verträgen bin ich dem Beispiele Schorrs in UAR gefolgt und habe sie mit großen Anfangsbuchstaben gekennzeichnet, um die Eigenart dieser Urkunden besser zum Ausdrucke zu bringen.[5]

---

[4] Über die Verwendung des Ausdruckes akkadisch zur Bezeichnung der semitischen Sprache Babyloniens und Assyriens im Gegensatz zur sumerischen vgl. Messerschmidt, OLZ 1905 Sp. 271; Ungnad, dortselbst 1908 Sp. 62 und zuletzt Zimmern, Akkadische Fremdwörter S. 1, 1.

[5] Besonders die nordbabylonischen Kaufverträge enthalten sehr viele solche sumerisch geschriebene Klauseln, wobei man aber nicht mit Bestimmtheit sagen kann, ob sie auch im semitischen Sprachgebiete einfach so, wie sie geschrieben waren, also sumerisch gelesen wurden. Es ist nämlich wegen der gelegentlichen Mangelhaftigkeit ihrer Wieder-

Die Umschrift der Keilschriftzeichen mit gleichem syllabischem Werte entspricht einheitlich der von M. Streck für die VAB verfaßten Liste der Silbenzeichen.

---

gabe nicht ausgeschlossen, daß sie bloß graphische Bedeutung hatten und daß man sie als Ideogramme, d. h. semitisch gelesen habe. Vgl. zu dieser Frage Schorr in Hilprechts Anniversary Volume S. 20 ff.; derselbe, Revue sémitique 1912 S. 378 ff. und UAR S. XXVII f.; Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 409 ff.

§ 1.

Im altbabylonischen Kaufrechte sind dieselben charakteristischen Züge wahrzunehmen, welche das Kaufrecht in den geschichtlich älteren Stadien seiner Entwicklung bei allen Völkern aufweist. Der altbabylonische Kauf ist grundsätzlich Barkauf gewesen, bei dem also urrechtlich der Austausch der Leistungen Zug um Zug vor sich gegangen ist und die Zahlung des Preises immer die Voraussetzung des Eigentumsüberganges bildete.[1] Der Kreditkauf ist

[1] Vgl. für das Recht der orientalischen Völker Kohler in Hinnebergs Kultur der Gegenwart, II Teil VII1 S. 59 und speziell für den babylonisch-assyrischen Rechtskreis: Kohler, H. G. III S. 239 f.; derselbe in ARU S. 461 f. und in BR II S. 39 ff.; III S. 35 ff.; Cuq, NRH 34 S. 477; Schorr, UAR S. 114 f.; Koschaker, Studien S. 138 f. und Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 429 f.; Wenger, dortselbst XVIII S. 24 ff.; für das biblisch-talmudische Recht: Neubauer, S. 76 ff.; vgl. weiter für das ägyptische Recht: Révillout, Chrestomathie démot. S. XLII, 1; derselbe, La propriété en droit égypt. S. 425; derselbe; Origines égypt. du droit romain S. 36; für das griechische und gräko-ägyptische Recht: Beauchet, Droit privé de la républ. athén. III S. 115 f.; IV S. 118 f.; Mitteis, Grundzüge der Papyruskunde S. 171 f. S. 187; besonders aber auf diesem Gebiete Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht S. 322 ff. und in verschiedenen Besprechungen, z. B. ZHR 70 S. 449 ff. und S. 483 ff; GGA 1911 S. 713 ff.; Arch. V S. 460; S. 479; S. 485 ff.; S. 493 und S. 500 ff.; zusammenfassend dann in seinem Kommentar zu P. Freib. II S. 14 ff. und zu dem. P. Hauswaldt S. 12* ff., sowie auch in Sethe-Partsch, S. 720 ff. passim; weiter B. Schwarz, Homologie in Festschrift für Zitelmann S. 31 f. und S. 53 f. des S. A.; derselbe, Die öffentliche und private Urkunde S. 259 ff.; Pringsheim, Der Kauf mit fremdem Gelde S. 2 ff. und S. 82 ff.; P. M. Meyer, Jurist. Papyri S. 77 f. und S. 114 ff. Für das römische Recht vgl. Bechmann, Kauf I S. 8 ff.; Girard-Mayr, System S. 581 f.; Rabel, Haftung S. 66 f. und die übrige bekannte Literatur. Im germanischen Rechte ist zwar nach der herrschenden Lehre die Stufe des Barkaufes zur Zeit der Volksrechte schon überschritten gewesen, doch ist der Ursprung des Kaufes als Bargeschäft auch hier allgemein anerkannt und in den Rechtsdenkmälern noch deutlich erkennbar; vgl. Hübner[3] S. 402; S. 442 f. und S. 481; Puntschart,

zwar nicht unbekannt gewesen, hat sich aber nur zögernd entwickelt und die Verpflichtung zur Erfüllung der kreditierten Leistung wurde unter formeller Aufrechterhaltung des Barkaufsprinzipes durch ein zweites selbständiges Rechtsgeschäft begründet. In der Frage der Eigentumsübertragung spielt der Klageverzicht, d. h. die Verpflichtung, das eigene Recht an der Sache nicht mehr geltend zu machen, entsprechend der damaligen Auffassung der Veräußerung überhaupt, eine bedeutende Rolle.

Die Eviktionshaftung des Verkäufers ist auch im Zweistromlande als eine von Rechts wegen aus der Veräußerung entstehende Verpflichtung angesehen worden. Mit besonderer Klarheit läßt sich an der Hand der Urkunden ihr Ursprung aus der Währschaftspflicht des alten Eigentumsprozesses nachweisen. Die zunächst deliktische Haftung des Verkäufers für Gewährbruch verwandelt sich mit der Zeit in eine bloß zivilrechtliche Ersatzpflicht für die vollzogene Eviktion. Eine Haftung für Fehler der Kaufsache ist dem ursprünglichen Rechte fremd gewesen; sie ist erst späteren Ursprunges und auch nicht allgemein, sondern nur für bestimmte Mängel und nur bei gewissen Käufen als eine Erweiterung der verkäuferischen Haftungspflicht ausgebildet worden. Neben dem Kaufvertrag, der, abgesehen vom Darlehen, als das verbreitetste Verkehrsgeschäft des altbabylonischen Rechtes anzusehen ist, müssen wir überall in den Kreis unserer Darstellung auch den Tausch hereinziehen. Denn ähnlich wie im germanischen Rechte[2] finden auch

Art. Tausch in Hoops, Reallexikon 4 S. 308; v. Gierke, Schuld und Haftung S. 84, 16 und die dort angeführte Literatur; derselbe, DPR III S. 435.

[2] Vgl. bezüglich der Übertragung des für den Kauf ausgebildeten Schuld- und Haftungsrechts auf den Tausch v. Amira, NGOR I S. 585 ff., II S. 720 ff.; v. Gierke, DPR III S. 435. Für das römische Recht ist die Sachlage nicht unbestritten; vgl. am besten Rabel, Haftung S. 119 ff. und Girard-Mayr, System S. 647, 1; für das griechische Recht vgl.

hier die für den Kauf geltenden Normen über die Mängelhaftung und zum Teil auch über den Eigentumsübergang auf den Tausch analoge Anwendung, wie auch sonst trotz Verschiedenheit des Formulars zahlreiche Berührungspunkte in der juristischen Auffassung der beiden als Bargeschäfte gedachten Vertragstypen nachweisbar sind. Überhaupt scheint in Babylonien die Abspaltung des Kaufes vom Tausche in dieser Zeit noch nicht nach allen Seiten vollständig durchgeführt gewesen zu sein.

Obwohl von Kaufen und Verkaufen häufig die Rede ist, enthält das Gesetzbuch Ḫammurapis keine allgemeinen Normen über die Rechtswirkungen des Kaufvertrages. Auch bezüglich der Gewährleistung des Verkäufers sind uns nur zwei sachlich verschiedene Vorschriften in den §§ 9ff. und 279 überliefert, die miteinander unvereinbar sind und offenbar zwei zeitlich getrennten Rechtsschichten angehören. Allerdings erscheinen sie wiederum gerade wegen des letzteren Umstandes entwicklungsgeschichtlich von höchster Bedeutung. Den Tauschvertrag erwähnt der Kodex Ḫammurapis überhaupt bloß an einer einzigen Stelle und dort in einem gewissen Gegensatze zum Kaufe: nämlich in § 41, worin der Austausch von Lehensgütern gegen Privatgrundstücke als nichtig erklärt wird.[3] Angesichts dieser Dürftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen bilden die zahlreichen Kauf-[4] und

---

Beauchet, Droit privé IV S. 114f.; Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer S. 84, 3.

[3] Hat der Eigentümer des Privatlandes, um Gleichwertigkeit der Tauschgegenstände herbeizuführen, die übliche Zuschlagszahlung (*nîpiltum*) gemacht, so verliert er sie an den Lehensmann; vgl. K. Ḫ. § 41 Z. 60 ff.: *ù ni-ip-la-tim šá in-na-ad-nu-šum i-tab-ba-al*, „und die Zuschlagzahlung, die ihm gegeben wurde, darf er (der Lehnsmann) für sich nehmen". Der Kauf von Lehensland ist ebenfalls verboten und nichtig; der Käufer verliert dabei den gezahlten Preis, K. Ḫ. § 37.

[4] Unter den Kaufverträgen hat Kohler, H. G. III S. 122f. und IV

Tauschverträge der ersten Dynastie von Babel, über 385 an der Zahl, unsere ergiebigste Quelle des altbabylonischen Kaufrechtes. Dazu kommen noch zahlreiche Prozeßurkunden und Briefe, die auch mehrfach wertvolle Aufschlüsse liefern. Aus diesem Grunde werden wir die Urkunden zum Ausgangspunkte unserer Untersuchung machen und erst die daraus gewonnenen Ergebnisse den gesetzlichen Normen gegenüberstellen.[5]

S. 47 f. eine eigene Gruppe unterschieden, die er als „Rücktritteinlösung" bezeichnet. Es handelt sich dabei um solche Immobiliarkaufverträge, die auf Grund der als abgeschwächte Form des Erbenwartrechts in Babylonien allgemein bestehenden Erblosung abgeschlossen wurden. Diese Urkunden weichen vom üblichen Kaufformular bloß darin ab, daß bei ihnen der Darstellung der Kaufhandlung die Erwähnung, daß der Kaufgegenstand von den Verwandten des Nähergelters an den jetzigen Besitzer verkauft worden ist, folgt, und ferner durch die Schlußklausel: „Das Feld (oder ähnl.) seines väterlichen Hauses hat er (der Erblöser) eingelöst", *eqil bît abišu ip'ur*, CT II 13, 18 (UAR 103); BE VI₁ 37, 9 (S. 21), bezw. die sumerische Fassung in Südbabylonien, *ê ad-da-na(i) in-GAB*: Str. 41, 22; UM VIII₁ 44, 7 f.; BE VI₂ 45, 10 (S. 12); BE VI₂ 64, 12 (UAR 104); BE VI₂ 66, 10 (UAR 104 A); vgl. Poebel in BE VI₂ S. 14. Über die Voraussetzungen dieser Erblosung vgl. Kohler, H. G. I S. 110; Cuq, NRH 34 S. 475 und RA VII S. 133 sowie die teilweise abweichende Ansicht von Schorr, UAR S. 119, gegen die jedoch der Betrag des Preises in BE VI₂ 64 und BE VI₂ 38 (UAR 90) spricht. Für unsere Zwecke erschien mir eine selbständige Behandlung dieser Kaufverträge, von denen zwei die Gewährschaftsklausel enthalten, überflüssig. Über *paṭâru*, „auslösen", von Personen (Freien und Sklaven) aus der Schuldknechtschaft, aus der Kriegsgefangenschaft oder Sklaverei vgl. K. H. § 32, § 119 und § 281; dazu YBT II 32, 10 (S. 27 f.) und die Urkunden überhaupt. Über *paṭâru* = „Einlösen eines Pfandes" vgl. die Tafel der Serie *ana ittišu* II R 12, 13 col. 4, 49 ff. (ASKT S. 61), dazu Landsberger, ZDMG 69 S. 522 und die Klausel *ù-ul ip-ti-ru ù-ul ma-an-za-za-nu* in den elamitischen Grundstückkaufverträgen aus Mal Amir: DP IV S. 171 f. Z. 11 f.; DP IV S. 173 f. Z. 13 f.; DP IV S. 175 f. Z. 11 f.; DP IV S. 179 f. Z. 12; DP IV S. 181 f. Z. 10 f.; DP IV S. 191 f. Z. 10 f. Häufig ist das Wort auch im altassyrischen Rechtsbuche, vgl. z. B. KAVI 1 col. I, 64 ff.; col. VII, 42 ff.

[5] Außer den von Schorr, UAR S. LI f. angeführten Urkunden-

Der Erhaltungszustand der in Betracht kommenden Urkunden ist im allgemeinen sehr gut, so daß in ihnen die wesentlichen Partien des Vertragsschemas fast überall noch klar zu erkennen und festzustellen sind. Da aber die den vornehmlichen Gegenstand unserer Untersuchung bildenden Klauseln sich am Schlusse des Vertragskörpers befinden, mußten diejenigen unter den Tafeln, deren letzte Abschnitte zu fragmentarisch oder überhaupt ganz weggebrochen waren, ausgeschieden werden. Es blieben somit 347 Kauf- und 21 Tauschverträge, die vollständig erhalten den tabellarischen und statistischen Zusammenstellungen zugrunde gelegt werden konnten, während der Rest nur außerhalb der Tabellen Verwertung gefunden hat. Diese 368 Urkunden verteilen sich über das ganze Land nach den für die einzelnen Fundorte allgemeinen Zahlenverhältnissen und zwar so, daß die Hauptmasse aus den nördlichen Städten Sippar, aus den südlichen Kutalla angehört. Eine genaue Übersicht darüber läßt sich an der Hand der beiliegenden Tabelle gewinnen, in der die Kauf- und Tauschverträge nach Herkunft und Gegenstand eingeteilt sind. Die in Klammern gesetzten Zahlen beziehen sich auf die Gewährleistungsklausel und kommen erst in den §§ 4ff. in Betracht.

Besondere Beachtung verdient der Gegenstand der Veräußerung, soweit sich dieser aus den Vertragsurkunden ermitteln läßt, weil sich daran wichtige materiellrechtliche Betrachtungen anknüpfen lassen. Weitaus die Mehrzahl der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge betrifft Immobilien, und zwar Felder und Gärten mit verschiedenen Kulturen, sowie die zahlreichen Arten von Hausgrund-

---

publikationen sind in dieser Darstellung noch CT XXXIII, VS XIII, Waterman 29 und 30, UM VIII₁ und etwa ein Dutzend in verschiedenen Zeitschriften publizierter Verträge verwertet worden. Die Briefliteratur dieser Periode ist in BB, BB II, VS XVI sowie YBT II enthalten.

Herkunft des Vertrages	Kaufverträge					Tauschverträge				
	Felder und Gärten	Hausgrundstücke	Sklaven	Tiere und andere bewegl. Sachen. Tempelpfründen	Zusammen	Felder und Gärten	Hausgrundstücke	Sklaven	Tiere und andere bewegl. Sachen. Tempelpfründen	Zusammen
Sippar	63 (2)	93 (2)	20 (0 + 8)	3 (1)	179 (13)	5	2 (1)	1	—	8 (1)
Dilbat	14 (5)	12 (8)	3 (1 + 2)	1 (1)	30 (17)	—	1 (1)	—	—	1 (1)
Kiš	13	5	1	—	19	—	—	—	—	—
Babylon	1	3	1	—	5	—	1	—	—	1
Šid-tab	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
Nordbabylonien ohne nähere Angabe	1	—	1 (0+ 1)	1 (1)	3 (2)	—	1	—	—	1
Nippur	9	16	—	4 (1)	29 (1)	1	2	—	2	5
Kutalla (Tell-Ṣifr)	1 (1)	53 (33)	1 (1)	—	55 (35)	—	2 (1)	—	—	2 (1)
Larsa	18 (10)	4 (4)	2 (1)	—	24 (15)	2	—	1 (1)	—	3 (1)
Lagaš	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—
Uruk	—	—	—	1 (1)	1 (1)	—	—	—	—	—
Summe	120 (18)	186 (47)	30 (3 + 11)	11 (5)	347 (84)	8	9 (3)	2 (1)	2	21 (4)

stücken.[6] Über das Schicksal des Zubehörs von landwirtschaftlichen Gütern erfahren wir nichts, nur beim Hauskauf hören wir gelegentlich, daß Türen und Riegel mitverkauft werden, was in einem Lande, wo das Holz so selten ist, natürlich von großer Bedeutung war.[7] Sie wurden aber von Rechts wegen keinesfalls als Pertinenzen des Hauses angesehen, und es ist auch der selbständige Verkauf von Türen überliefert.[8] Neben Grundstücken sind, wenn auch nicht so oft, noch Sklaven, Tiere und vornehmlich in Nippur auch Tempelpfründen als Kauf- oder Tauschobjekte erhalten.[9] Der Kauf von Sklaven und Tempelpfründen gleicht in seiner Stilisierung vollkommen dem von Immobilien, eine Erscheinung, die bezüglich der Sklaven auch in anderen Rechtskreisen begegnet. Hingegen ist beim Tierkauf die Redaktion der Urkunde in der Regel viel knapper gehalten. Überhaupt spielen Sklaven beim Mobiliarkauf die Hauptrolle; schon Tiere sind in den Kaufurkunden viel seltener erwähnt und leblose Gegenstände kommen darin m. W. nur zweimal vor.[10] Daraus ergibt sich, daß der Kauf von beweglichen Sachen normalerweise bloß mündlich vor Zeugen abgeschlossen

[6] Über die verschiedenen Arten von „Hausgrundstücken", d. h. von Grundstücken, auf denen Häuser, Scheunen, Vorratskammern und andere Baulichkeiten standen, vgl Kohler-Ungnad, H. G. III S. 61; Poebel in BE VI_2 S. 12, 2; Cuq, NRH 34 S. 464; Schorr, UAR S. 114 b.

[7] Vgl. BE VI_1 8, 2 ff. (AR II 5); BE VI_1 9, 2 f.; Str. 96, 4.

[8] VS VII 46 (UAR 98); vgl. auch aus persischer Zeit UM II_1 173 (BRA S. 89) und zur Sache Schwenzner, MVAG 1914, 3 S. 50.

[9] Tierkauf: CT VIII 1 b; M 2; VS VII 148; VS XVI 206 (Schroeder, ZA 30 S. 84 f.); Waterman 29 S. 188; RA XIV S. 153 f. Kauf von Tempelpfründen: UM VIII_1 15 (S. 40 f.); BE VI_2 7 (UAR 99); BE VI_2 36 (S. 6); BE VI_2 66 (UAR 104 A); vgl. auch BE VI_2 10 (UAR 292). Tausch: BE VI_2 37 (S. 16); BE VI_2 39 (UAR 115). Über den Verkauf von Tempelpfründen vgl. Cuq, NRH 34 S. 460 ff. und unten § 4.

[10] Vgl. VS VII 46 (UAR 98): Verkauf einer Tür und Waterman 30 S. 53: Verkauf eines Topfes (?).

wurde und daß nur bei Sklaven die Schriftlichkeit üblich war. Das Gesagte gilt insbesondere von vertretbaren Sachen, von den Produkten der damaligen Wirtschaft, wie Getreide, Sesam, Datteln, Öl, Zwiebeln, Ziegeln, Wolle, Gewändern, Schmuck u. dgl., die immer bloß mündlich verkauft worden sein müssen und von deren Veräußerung wir nur dann in den Urkunden etwas erfahren, wenn diese nicht Zug um Zug, sondern als Kreditgeschäft abgeschlossen wurde, weil in diesem Falle die vorleistende Partei mit dem Empfänger einen Real-(Arrhal-)vertrag einging, worüber ein Schuldschein oder eine sonstige Urkunde aufgesetzt wurde.[11] Demgegenüber erscheint die Norm des § 7 G.Ḫ., welche allgemein für den Mobiliarkauf die Schriftform anordnet, befremdend und wir werden später auch sehen (§ 5), daß diese Vorschrift eben eine Interpolation darstellt. Jedenfalls aber zeigen die Urkunden ganz deutlich, wie selbst diese Neuerung der Redaktoren sich gegen die bestehende Rechtspraxis nicht durchzusetzen vermochte; denn wie vorher blieb auch nach Ḫammurapi bei beweglichen Sachen mit Ausnahme von Sklaven der mündliche Abschluß des Vertrages vor Zeugen weiterhin die Regel.[12] Die schriftliche Abfassung des Vertrages bei der Veräußerung von Grundstücken und Sklaven hat nicht bloß formalistische Bedeutung, sondern ist, wie wir sehen werden, auch materiellrechtlich von der größten Tragweite, indem sie einerseits mit einer Umgestaltung des Eigentumsprozesses im Zusammenhange steht, andererseits zur Ausbildung der *traditio per chartam* geführt hat.

Das Schema des Kaufvertrages ist unter den mehr als 360 erhaltenen Urkunden der Ḫammurapi-Dynastie in seinen

---

[11] Vgl. unten § 3.

[12] Koschaker, Studien S. 83 f.

wesentlichen Bestandteilen durchaus stereotyp.[13] Den Mittelpunkt bildet die Beurkundung der zwei für den Kauferfolg wesentlichen Tatsachen, daß „der Käufer vom Verkäufer gekauft hat" und daß „er den vollen Preis gezahlt hat". Die beiden Erklärungen sind der allgemeinen Stilisierung der altbabylonischen Vertragsurkunden entsprechend immer objektiv abgefaßt und unabhängig von der Sprache der betreffenden Tafel, mit wenigen Ausnahmen, auch immer sumerisch geschrieben. In manchen Urkunden der älteren Zeit stehen die beiden Vermerke in umgekehrter Reihenfolge da, so daß die Beurkundung der Preiszahlung der der Kaufhandlung vorausgeht.[14] Diese Reihenfolge bildet übrigens in den Kaufverträgen der vorḫammurapischen Dynastien fast die Regel und bringt m. E. die Bedeutung der Preiszahlung für den Eigentumsübergang deutlicher zum Ausdruck, als es in den späteren Urkunden nach der Inversion des Formulars der Fall ist.[15]

Bei der Erklärung der Zahlung des Kaufpreises ist ge-

---

[13] Vgl. Schorr, UAR S. 111 ff. und Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 426 ff.

[14] Diese Eigentümlichkeit begegnet in den älteren Verträgen aus Dilbat: VS VII 1; VS VII 2; G 1; G 3; G 4; G 5; G 11; G 15; aus Nippur: UM VIII₁ 6; aus Kiš: Nies-Keiser 86; L 4; L 6; L 7; L 9; L 15; L 17; L 31; AO 4664; AO 4666; AO 4669; AO 4670 (die letzten vier Urkunden publ. von Thureau-Dangin, RA VIII S. 68 ff.); vgl. Schorr UAR S. 617.

[15] Vgl. auch die Stellung der Preisquittung im Kaufformular anderer Rechtskreise, so z. B. in den von E. H. Minns in JHSt 35 S. 22 ff. veröffentlichten Kaufverträgen aus der Parsis, Perg. Minns I, 8 ff. (88 v. Chr.); Perg. Minns II, 4 ff. (22/21 v. Chr.); dazu Mitteis, Sav. Z. 36 S. 425 ff.; dann in den demotischen πρᾶσις-Urkunden und in manchen der alexandrinischen Synchoreseis, z. B. BGU 1127 (18 v. Chr.); BGU 1129 (13 v. Chr.); BGU 1130 (4 v. Chr.) und BGU 1059 (Zeit des Augustus); dazu Partsch in P. Freib. II S. 14 und Schwarz, Die öff. und priv. Urkunde S. 257.

wöhnlich auch die Kaufsumme genannt. Bloß die Verträge aus Sippar bilden da eine Ausnahme, indem in ihnen, von Einzelfällen abgesehen,[16] die ziffernmäßige Angabe des Betrages erst unter Ḫammurapi regelmäßig anzutreffen ist. In den übrigen Städten aber wird der Kaufschilling selbst in den ältesten Urkunden der Dynastie stets genau angegeben.[17] Zu dem vereinbarten Preisbetrag kann bisweilen noch eine kleine Zusatzzahlung hinzukommen, die im Vertrage folgendermaßen vermerkt wird: *Šam-Til-La-Bi-Šû x šiqil kaspim In-Na-An-Lal ù x šiqil kaspim Si-Bi iš-ku-un*, „auch hat er (der Käufer) x Sekel Silber als seine „Zugabe" (?) (drauf)gelegt".[17a] Dieser Zusatz, der ausschließlich in den späteren Urkunden der nachḫammurapischen Zeit, von Abî-ešuḫ angefangen, vorkommt, ist bisher nur in Nordbabylonien und einmal in einem Viehkaufe aus Uruk belegt.[18] Das akkadische Äquivalent von *Si-Bi* dürfte wohl *watarŝu* sein,[19]

---

[16] Vgl. BE VI_1 3 (Immerum); TD 60 (Apil-Sin); CT IV 20 a; CT IV 49 b; CT VIII 39 a und VS VIII 51 (alle vier aus der Zeit Sin-muballiṭs).

[17] Vgl. auch die demotischen πρᾶσις-Urkunden, die gewöhnlich den Preisbetrag nicht nennen; dazu Mitteis, Grundzüge S. 171 und Partsch, dem. P. Hauswaldt S. 20*.

[17a] *Šakânu* ist nicht mit dem für die Geldzahlung technischen *šaqâlu* zu verwechseln; die richtige Übersetzung des Zeitwortes in obiger Wendung hängt von der Bedeutung von *si-bi* ab.

[18] Vgl. ohne Rücksicht auf den Gegenstand des Kaufes: BE VI_1 76 (AR II 28); BE VI_1 88 (UAR 91); BE VI_1 105 (UAR 92); BE VI_1 119; CT VIII 27a (Daiches 25); CT XXXIII 41; VAT 819 (KB IV S. 44 IV); M 2; M 3; TD 147; TD 156 (UAR 85) aus Sippar; VS VII 50 (UAR 84); VS VII 53; VS VII 65 aus Dilbat; VS XVI 206 und VS XVI 207 (beide ZA 30 S. 84 ff.) aus Nordbabylonien ohne nähere Ortsangabe; RA XIV S. 153 f. aus Uruk.

[19] Das Element *si-bi* ist nur eine graphische Variante zu *SI* + *A* ([cuneiform sign] = sum. *dirig*, akkad. *atru*)-*bi*; vgl. Delitzsch, Sumerisches Glossar S. 137 und S. 238.

was als „sein Überschuß" zu übersetzen ist, ohne daß dadurch der Sinn des Ausdruckes klar werden würde. Auch ist diese Wendung in ḫammurapischer Zeit außerhalb der genannten Kaufverträge m. W. nirgends zu finden. Aus diesem letzten Grunde und wegen ihres allzu labilen Verhältnisses zur Preissumme möchte ich es ablehnen, in obiger Zusatzzahlung eine Art Agio zu erblicken, wie dies D. H. Müller bei Schorr, AR II S. 66 vorschlägt.[20] An eine Übertragungsgebühr ist deshalb nicht zu denken, weil sie dann in allen Kaufverträgen dieser Zeit enthalten sein müßte. Meissner (APR S. 96), Cuq (NRH 34 S. 463) und Schorr (UAR S. 115) fassen sie als eine kleine Zugabe zugunsten des Verkäufers auf und vergleichen sie mit dem beim neubabylonischen Grundstückkauf regelmäßig zum Kaufschillung hinzutretenden *atru*, „Überschuß".[21] Solche „Zugaben" sind auch beim vorsargonischen und sargonischen Kaufe unter dem gleichen (*nig-dirig*) und unter anderen Namen bekannt,[22] fehlen aber dann, soweit ich sehen kann, in den Tafeln der Ur-Dynastie, so daß keine Zwischenglieder von ihnen zur Zusatzzahlung unserer Verträge führen. Es muß daher vorderhand die Frage offen bleiben, was mit dem *Si-Bi iškun* gemeint sei, wenn es mir auch wahrscheinlich vorkommt, daß darunter eine Art Draufgeld zu verstehen sei, wie wir es aus anderen Rechtskreisen auch kennen,[23] welches zum Preise als

[20] Die Höhe des Zuschlages schwankt zwischen $1^1/_4$ und $5^1/_4$% des Kaufpreises; vgl. Cuq, NRH 34 S. 463; vgl. allerdings VS XVI 31, 9 f. (BB 169).

[21] Vgl. z. B. Ev. Mer. 23, 12; Nbn. 193, 15; Nbn. 203, 26 (KB IV S. 222 XIX); Cyr. 188, 24; Cyr. 345, 26; Nbk. 4, 13 (KB IV S. 298 II); Dar. 37, 15 (BV 94); Dar. 367, 14 u. v. a.

[22] Vgl. außer dem Obelisken des Maništusu, DP II S. 6 ff., noch CT XXXII 7 ff.; BE. I₁ Pl. VI f. und kurzerhand die Zusammenstellung von Genouillac in TSA S. XXXV f. sowie das von Thureau-Dangin, RA VI S. 154 mitgeteilte Formular.

[23] Unzutreffend ist aber jedenfalls der Vergleich mit der ἐπαλλαγή

Zeichen der Vertragsperfektion hinzutrat. Daß es zur Begründung einer Arrhalhaftung, etwa bei einem bloß fingierten Barkauf (s. unten § 3) gedient hätte, kann ich wegen seiner zu geringen Höhe im Verhältnis zum Kaufpreis nicht glauben.

Von der Tradition der Sache ist in den Urkunden nirgends die Rede. Diese Konstatierung ist von der größten Bedeutung, weil sie uns zeigt, daß die körperliche Übergabe, wenn auch nicht urrechtlich, wohl aber in der weiteren Entwicklung nicht mehr die Voraussetzung des Eigentumserwerbes bildete. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die Besitznahme der Kaufsache nach dem juristischen Denken der Babylonier als ein rein einseitiger Akt betrachtet wurde, der auf Grund des bereits erworbenen Eigentumes vorgenommen wurde, also unabhängig von der tatsächlichen Besitzeinweisung seitens des Verkäufers vor sich ging. Koschaker, der diesen Gedanken bezüglich des einseitigen Besitzergreifungsaktes des Mannes an der Ehefrau nach Zahlung des Brautpreises auf Grund der für „Heiraten"[24] vorkommenden Terminologie ausgesprochen hat, ist dabei der Ansicht, daß in dieser eherechtlichen Norm ein Grundsatz allgemein kaufrechtlicher Natur vorliege.[25] Ich glaube mich seiner Anschauung ganz anschließen zu dürfen, um so mehr als auch durch eine Wendung in einem Vindikationsprozesse aus der Zeit Samsu-ilunas die Annahme einer ein-

der gräko-ägyptischen Papyri (Cuq, NRH 34 S. 463, 6 und Schorr, UAR S. 115 d), da diese mit dem Kaufvertrag nichts zu tun hatte, sondern bloß ein Aufgeld zum Ausgleiche des Währungsunterschiedes zwischen Silber und Kupfer war; vgl. z. B. P. Hib. 51, 6 (245/4 v. Chr.); P. Hib. 68, 9 (228 v. Chr.); P. Par. 62 col. 5, 16 (2. Jhrh. v. Chr.) und dazu P. Petrie III S. 86; Wilcken, Ostraka I S. 720 ff und Grundzüge S. LXIV.

[24] Vgl. Koschaker, Studien S. 114 f.; S. 153 f. und Anm. 13.

[25] Vgl. Koschaker, Studien S. 115 f. und S. 123 f.; Wenger, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVIII S. 25 f.

seitigen Besitzergreifung der Kaufsache durch den Käufer vollkommen bestätigt wird. Bei der Darstellung des Tatbestandes heißt es in dieser Urkunde AO 5429, 15 ff. (UAR 317): *itti I .... a-bi-ia N .... a-ḫa-at a-bi-ki bîtam i-ṣa-am i-šá-am-ma ma-dam za-ab-ta-at*, „von I., meinem Vater, hat N., die Schwester deines Vaters, nach dem sie ein kleineres Grundstück gekauft, (zu) viel in Besitz genommen (*ṣabâtu*)". Welche Bedeutung im altbabylonischen Rechte der Tradition der Kaufurkunde zugefallen ist, werden wir in einem späteren Abschnitte sehen (§ 3).

Den beiden Erklärungen über Kaufen seitens des Käufers und über seine Zahlung des Preises geht im Formular die nähere Bezeichnung des Kaufgegenstandes voraus. Zur Darlegung der Verfügungsbefugnis des Verkäufers wird meistens das Kaufobjekt ausdrücklich als sein Eigentum, manchmal unter Spezialisierung des Erwerbstitels, angeführt.[26] Letzteres war besonders bei Liegenschaften gegenüber den durch verwandtschaftliche Mitberechtigung hervorgerufenen Verfügungsbeschränkungen von Bedeutung.[27] Der Verkäufer nennt sich dabei *bêlum* (sum. *lugal*), „Herr", der zu verkaufenden Sache,[28] eine Bezeichnung, die insoweit nicht ganz unserm „Eigentümer" entspricht, als sie auch in bezug auf andere Herrschaftsverhältnisse verwendet wurde.[29] Es ist dies ein Zeichen, daß die Abspaltung der beiden Begriffe von Eigentum und Herrschaft damals noch nicht völlig durchgeführt war. Bei Immobilien wird auch noch ihre

---

[26] Ich will davon absehen, hier Belege für die verschiedenen Wendungen zu bringen, und verweise bloß auf Schorr, UAR S. 112 f. Über die prozessuale Bedeutung der Nennung des Erwerbstitels wird in § 4 noch die Rede sein. [27] Vgl. unten § 4.

[28] Bloß als Beispiele seien angeführt: TD 156, 7 (UAR 85); TD 233, 3 (UAR 97); VS IX 164, 7 (UAR 80); VS XIII 85 + a, 3; VS XIII 87 + a, 8; VS XIII 98 + a, 7. [29] Vgl. Koschaker, Studien S. 50 f.

genaue Größe und ihre Lage im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken angegeben.[30]

Auf die Kauferklärung und den Vermerk über Zahlung des Preises folgen die verschiedenen Schlußklauseln des Vertrages. Diese bestehen in der Regel in dem meist gegenseitigen Klageverzicht und in ebensolchen Versprechungen der Nichtanfechtung des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, zu denen oft noch die Übernahme der Eviktionshaftung seitens des Verkäufers hinzutritt. Den Abschluß des eigentlichen Vertragskörpers bildet der mit den Verzichtsklauseln verbundene Eid des Verkäufers oder beider Kontrahenten. Eigentliche Strafklauseln zur Sicherung des Vertrages sind, wenn wir vom Eide als bedingter Selbstverfluchung absehen, im altbabylonischen Rechte selten[31] und bei Kauf- und Tauschverträgen überhaupt nicht bekannt. Die Vereinbarung einer Konventionalstrafe, bezw. einer Buße, für denjenigen der Kontrahenten oder seiner Rechtsnachfolger oder überhaupt für jeden Dritten, der dem Vertrage zuwiderhandelt oder die aus der Veräußerung erworbenen Rechte angreift, wird erst viele Jahrhunderte nach dem Ausgange des Amoriterreiches Ḫammurapis ein normaler Bestandteil des babylonischen Vertragsformulars. Auch die in den assyrischen Urkunden nebst wortreichen Verfluchungen vorkommende Androhung peinlicher Strafen oder hoher fiskalischer Bußen ist dem sumerischen und dem altbabylonischen Rechte fremd gewesen. Es sind zwar zwei Bei-

[30] Zur Klausel *lìtir limṭi*, „mehr oder weniger“, die bei manchem Grundstückskaufe entweder an dieser Stelle oder in selbständiger Form unter den Schlußklauseln des Vertrages begegnet, vgl. unten § 6. Über die Größe der altbabylonischen Grundstücke vgl. Ungnad, ZA 23 S. 84 ff.

[31] Namentlich bei Veräußerungsgeschäften; vgl. VS VIII 33/4, 21 ff. (UAR 216): *A .... ù B .... i-ba-la-ka-tu-ma* $^1/_3$ *Ma-Na kaspim Í-Lal-E-Meš,* „wenn A und B (die Schenker) vertragbrüchig werden, sollen sie $^1/_3$ Mine Silber zahlen“.

spiele solcher „blutigen“ Vertragsklauseln aus Altbabylonien bekannt,[32] aber sie liegen örtlich weit auseinander und sind zeitlich durch acht Jahrhunderte getrennt, so daß sie gewiß nur als sporadische Erscheinungen zu betrachten sind. Dagegen scheinen diese merkwürdig grausamen Strafklauseln, die so ganz dem düsteren Charakter der Assyrer und der Härte ihres Strafrechtes entsprechen, in den Nachbarländern um Babylonien herum schon in sehr alter Zeit heimisch gewesen zu sein. Sie begegnen vor allem in den sogenannten kappadokischen Tafeln von Kül-tepe,[33] die zum Teil bis in die Zeit der Könige von Ur zurückreichen,[34] dann aber in jenen verstreuten Urkunden aus den kleinen Fürstentümern der nördlichen Steppenlandschaft von Euphrat und Tigris, die chronologisch der ersten Dynastie von Babel angehören oder ihr nahestehen. So finden wir sie in den wohl auch assyrischen Tontafeln aus der Nähe der heutigen

---

[32] Die erste Urkunde ist ein Sklavenkauf aus Lagaš: RTC 16, datiert nach dem 19. Jahr des Patesis Entemena und transkribiert von Langdon in ZA 25 S. 211 f., wobei aber die Strafklausel nach brieflicher Mitteilung Landsbergers folgendermaßen zu lesen und nach Analogie der Kerkuk-Tafeln etwa so zu verstehen ist (Rs. Col. 2, 1 ff.): *ud-da KA.KA-na nig-erim ba-gá-gá giš-kak KA.KA-na šú-gaz*, „wenn er mit seinem Munde Böses tun wird, soll ein Pflock in seinen Mund geschlagen werden“. Die zweite Tafel ist eine Prozeßurkunde aus Sippar aus der Zeit Awêl-Sins von Babel, VS VIII 19 (UAR 229), in der es heißt, daß, falls die Parteien klagen sollten (Z. 9 ff.): *a-pa-šú-nu i-pa-lu-šá-ma i-da-šú-nu i-ta-ra-za-ma ri-bi-it sippar*[ki] *i-[la]-ku*, „werden sie, nachdem ihre Nasen durchbohrt, ihre Hände ausgereckt worden sind, auf den Hauptplatz von Sippar gehen“.

[33] Die bisherigen Veröffentlichungen von kappadokischen Keilschrifttafeln sind in E. Meyer[3] § 435 Anm. aufgezählt; dazu kam neulich G. Contenau, Trente tablettes cappad., Paris 1919.

[34] Vgl. Thureau-Dangin, RA VIII S. 142 ff.; Meissner, Babyl. und Assyr. I S. 174 f. Gegen die Zugehörigkeit dieser Urkunden zum assyrischen Kulturkreise sind in neuester Zeit wieder Bedenken geäußert

Kerkuk[35] und in drei in Schrift und Sprache babylonischen Verträgen aus Tirqa, der Hauptstadt von Ḫana am Euphrat. Von diesen letzteren sind zwei Königschenkungen aus ḫammurapischer Zeit TD 237 (UAR 219) und VS VII 204 (Ungnad, BA VI 5 S. 26 ff.), die dritte ein Kaufvertrag aus der Kassitendynastie TD 238.[36] Endlich sind „blutige" Strafklauseln auch in den elamitischen Verträgen aus Mal Amir, die etwa um das Jahr 1000 v. Chr. anzusetzen sind, enthalten.[37] Die sachliche Übereinstimmung der Strafklauseln in allen diesen Urkundengruppen und in den assyrischen Verträgen des 8. und 7. Jahrhunderts ist trotz des mehr als tausendjährigen Abstandes, der zwischen ihnen liegt, so weitgehend, daß man für die spätere assyrische Urkundenpraxis unbedingt entweder eine Rezeption, oder aber, was mir wahrscheinlicher vorkommt, einen gemeinsamen Ursprung aus dem gleichen außerbabylonischen Kulturkreise annehmen muß.

Abgeschlossen wird das Formular der Kauf- und Tauschverträge aus der ḫammurapischen Dynastie durch die Namen der Zeugen und das Datum.[38] Die Anzahl der zugezogenen Zeugen ist hier ebensowenig als bei den anderen Vertrags-

worden, da man eine derartige Ausdehnung der assyrischen Einflußsphäre in so früher Zeit nicht annehmen möchte; vgl. Weidner, OLZ 1921 Sp. 37. [35] Vgl. VS I 108, 5 ff.; VS I 109, 15 ff. u. a.

[36] Dazu Thureau-Dangin, Journal asiatique XIV S. 149 ff.; Schorr, Babyloniaca III S. 266 ff. Die Urkunde ist datiert aus dem „Jahre, wo König Kaštiliaš das Recht festsetzte", *šattum ka-áš-ti-li-ia-š[ú Lu]gal me-še-ra iš-ku-nu* (Rs. 55 f.). Über *mîšaram šakânu* vgl. neuerdings abweichend Schorr, Sitzber. Heidelb. Akad. 1915, 4 S. 10 ff.

[37] Vgl. z. B. DP IV S. 169 f. Z. 13 f.; DP IV S. 173 f. Z. 21 f.; DP IV 181 f. Z 13 f.; DP IV S. 187 Z. 9 f.; DP S. 188 Z. 1 ff.

[38] Über die Siegelung der Kaufurkunde seitens des Verkäufers und der Zeugen sowie über die juristische Bedeutung dieses Aktes vgl. TD 157, 21. 49 (UAR 280) und im allgemeinen Schorr, UAR S. XXXVII ff. und die dortselbst gegebene Übersicht.

arten konstant, sie schwankt vielmehr zwischen drei und einunddreißig,[39] acht bis zehn Namen sind jedoch das Normale. Als letzter Zeugė fungiert gewöhnlich, besonders in Nordbabylonein, der berufsmäßige Schreiber, der den Vertrag aufgesetzt hat (*ṭupšarrum*), in Nippur kommt noch der mitwirkende Siegelschneider (*bur-gul*) hinzu.[40] Die rechtliche Bedeutung der Zuziehung von Zeugen beim Vertragsabschlusse kann nur im allgemeinen Zusammenhange des Geschäftsformalismus richtig gewürdigt werden und wir müssen uns daher an dieser Stelle auf einige kurze Bemerkungen speziellen Charakters beschränken. Es ist zweifellos, daß auch beim Kaufvertrage die Zuziehung von Zeugen den Zweck hatte, dem Erwerber einen Beweis für den Abschluß und den Inhalt des Bargeschäftes zu verschaffen,[41] allein darin war gerade beim Kaufe die Bedeutung der Zeugen keineswegs erschöpft. Wir werden in einem späteren Abschnitte sehen (§ 5), wie das altbabylonische Recht den formlosen Kauf als typisch unredlichen Erwerb betrachtete (§ 7 K. Ḫ), aus dem auch kein Anspruch auf Gewährleistung entstehen konnte. Nach der Regelung des Eigentumsprozesses auf der Basis des Anefangs in den §§ 9 ff. K. Ḫ. waren die Vertragszeugen für den beklagten Käufer unentbehrlich. Nur wer imstande war, sich auf Erwerb vor Zeugen zu berufen, konnte sich von der ihn als Besitzer der angeschlagenen Sache treffenden Diebstahls-

---

[39] Vgl. z. B. VS VII 8, 9; VS VIII 14; CT II 26.

[40] Über diese Urkundsperson vgl. Poebel, OLZ 1907 Sp. 175 ff.; Schorr, UAR S. XL und Chiera in UM VIII₁ S. 18 f.

[41] Vgl. z. B. die ausdrückliche Bemerkung im Feldkauf CT II 37, 19 ff. (UAR 95): *kaspam ú-la ni-il-qi-e ú-la i-ga-ab-bu-ú maḫar ši-bi-šú-ma il-qi-e*, „'das Silber haben wir nicht genommen' werden sie (die beiden Verkäufer) nicht sagen. Vor seinen Zeugen hat er (jeder von den zwei) es genommen"; vgl. weiters unter den Prozeßurkunden TD 157, 40 ff. (UAR 280) u. a.

beschuldigung reinigen und den zur Erhaltung der Sache notwendigen Gewährenzug gegen den Verkäufer unternehmen. Hatte aber der beklagte Besitzer ohne Zeugen, also heimlich erworben, so war er ein Hehler, mußte die Sache dem Vindikanten herausgeben und wurde bestraft.[42]

Zwischen Preiszahlung und Schlußklauseln ist oft in den älteren Urkunden, jedoch fast ausnahmslos in solchen aus Nordbabylonien,[43] die sogenannte *bukannu*-Klausel eingeschoben,[44] wobei die Kaufverträge aus Sippar noch die

---

[42] Vgl. vorderhand Koschaker, Studien S. 76 f. und S. 87 f. und auch Sav. Z. 37 S. 362.

[43] Bisher ist mir nur ein Beispiel aus Südbabylonien bekannt: VS XIII 64 + a aus Larsa, Innentafel Z. 9. Der Ursprung dieses Vertrages aus Larsa ergibt sich aus seiner Zugehörigkeit zu den Tafeln des Familienarchivs des Ubar-Šamaš (vgl. Figulla in VS XIII S. III) und aus dem Eide bei Marduk, Utu und König Rîm-Sin, Rs. 4 (Vs. 12). Datiert ist er aus dem 1. Jahre der Isin-Ära, vgl. 9 f. (außen): *mu* ^{giš}*tukul-maḫ Ana* ^{d}*En-lil* ^{d}*En-ki-ga-ta i-si-in*^{ki} *in-dib-ba-a*.

[44] Die in der Regel sumerisch geschriebene Klausel lautet: *Giš-Gan-Na* (in sargonischer Zeit *giš-a*) *Íb-Ta-Bal*, dem akkadisch die Formulierung: *bukannam šûtuq*, „den *bukannum* hat er (der Käufer) herüber (zu sich) gebracht“, in CT IV 33 b, 10 (AR I 17); CT VI 40 b, 8 f. (AR I 80); CT VIII 38 b, 6 (Daiches 4); RT XVII S. 31, 10 f. und BE VI$_1$ 1, 11 f. (AR II 1) entspricht. Über die Bedeutung dieser Klausel und über die Erklärung des Wortes *bukannum*, welches eine Art Herrschaftsymbol gewesen zu sein scheint, vgl. die verschiedenen Ansichten von Kohler, H. G. III S. 236 f. und IV S. 91, Langdon, ZA 25 S. 208, Schorr, UAR S. 116 und Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 426; vgl. auch die Tafel der Serie *ana ittišu* II R 12, 13 col. 4, 10 ff. (ASKT S. 60), worin es vom Herrn eines entlaufenen und zurückgebrachten Sklaven heißt: „eine Fessel brachte er an seinem Fuße an, er legte ihn in Ketten, *bu-ka-na ú-še-ti-iq*, (die Worte:) ‘Entlaufen, festnehmen!’ grub er in sein Gesicht.“ Für mich ist CT VI 40 b, 7 f. (AR I 80) ausschlaggebend, da hierin der juristische Wert des Aktes als Perfektionszeichen ausgedrückt wird: *a-na ga-me-ir-ti-šú bu-ka-na-am šú-tu-uq*, „zum (Zeichen) seines (des Vertrages) Vollzuges hat er den *bukannum* herübergenommen“. Ob die Übernahme des *bukannum* auf den Kauf von Grundstücken und Sklaven

weitere Eigentümlichkeit besitzen, daß sie einen Perfizierungsvermerk hinzufügen, um den formellen Abschluß des Geschäftes noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen.[45]

---

beschränkt war, wie Kohler und Langdon a. a. O. annehmen, möchte ich noch unentschieden lassen, da wir vorderhand nicht wissen, ob nicht auch beim mündlichen Vertragsabschluß eine solche Formalität stattgefunden hat. In Tauschverträgen ist allerdings der *bukannum* seltener erwähnt, m. W. bisher nur in TD 73, 23 (UAR 113) aus der Zeit Sin-muballiṭs. Auch glaube ich, daß der Ursprung der Klausel sumerisch ist, da sie in Lagaš schon in einigen Kaufverträgen aus der Zeit des Patesi Lugal-ušumgal, eines Zeitgenossen Narâm-Sins von Akkad (erste Hälfte des 28. Jhrh. v. Chr.), vorkommt: RTC 79, 6; RTC 80, 15 (RA IV pl. X Nr. 32); RTC 81, 7; Inv. Tabl. Tello I 1040, 7; II 4588, 8; vgl. auch einen jüngeren Sklavenkauf aus der Regierungszeit Königs Gimil-Sin der Ur-Dynastie (ca. 2380 v. Chr.): ZA 25 S. 206 f. Z. 6. Allerdings scheint später die Klausel in Nordbabylonien sich länger gehalten zu haben als in ihrem ursprünglichen Geltungsgebiete, da wir für die Zeit der ḫammurapischen Dynastie bisher nur einen einzigen Beleg aus dem Süden haben, den schon erwähnten Sklavenkauf VS XIII 64 + a aus Larsa. Mit den letzten Jahren Ḫammurapis nimmt übrigens das Vorkommen der *bukannu*-Klausel selbst im semitischen Norden allgemein rasch ab, um unter seinem Sohne Samsu-iluna ganz zu verschwinden. Ihre jüngste Erwähnung stammt aus dem ersten Jahre dieses Königs, CT VI 3 b (UAR 81); dazu Schorr, UAR S. 116 c.

[45] Auch diese Klausel wird meistens sumerisch geschrieben: *KA-Bi Al-Til Šàg-Ga-Ni Al-Dug*, doch fehlt auch die semitische Fassung, *awâzu gamrat libbašu ṭâb*, „seine (d. h. auf den Vertrag bezügliche) Angelegenheit ist vollendet, sein (des Verkäufers) Herz ist befriedigt", nicht: CT II 37, 16 ff. (UAR 95); CT IV 33 b, 11 (AR I 17); CT IV 48 b, 15; CT VIII 26 b, 12 f. (AR I 7); M 35, 13 ff.; RT XVII S. 31, 9. In *awâzu gamrat* bezieht sich das Suffix nicht auf eine Person, sondern auf eine Sache, also Kaufobjekt oder Vertrag. Das folgt mit Sicherheit aus dem sumerischen *KA-bi*. Würde sich das Sufffx auf eine Person beziehen, so müßte es *-a-ni* lauten wie in *šàg-ga-ni*; daher ist zu übersetzen: „die Angelegenheit (Verhandlung) darüber". Die Perfizierungsformel tritt manchmal allein, meist aber neben der *bukannu*-Klausel auf; das letztemal ist sie in BE VI₁ 105, 26 (UAR 92) aus der Zeit Ammî-zadugas belegt. Außer in Kauf- und Tauschverträgen begegnet sie noch in den Erbteilungs-

Schematisch dargestellt bietet mithin das Formular des Kaufvertrages der ḫammurapischen Dynastie folgendes Bild:

1. Bezeichnung des Kaufgegenstandes.

<table>
<tr><td>2. Ki V . . . . K . . . .
In-Ši-In-Šam</td><td>Vom V(erkäufer) der K(äufer) hat gekauft.</td></tr>
<tr><td>3. Šam-Til-La-Bi-Šû
Kù-Babbar
In-Na-An-Lal[46]</td><td>Als seinen (der Sache) vollen Preis hat er (der Käufer) ihm Silber dargewogen.[47]</td></tr>
</table>

[4. *Bukannu*- und Perfizierungsklausel.]

5. [Gewährleistungs- und] Verzichtsklausel.

6. Eid der beiden Kontrahenten, bezw. des Verkäufers allein.[48]

7. Zeugen und Datum.

Das erste, was uns bei der Betrachtung obigen Schemas in die Augen fällt, ist die streng einseitige Abfassung des Vertrages. Das ganze Rechtsgeschäft ist vom Standpunkte des Käufers aus dargestellt: er kauft und er zahlt den Preis. Der Verkäufer steht dabei ganz im Hintergrund,

---

urkunden aus Sippar; vgl. z. B. CT IV 46 b, 5 f. (AR I 36): *zi-iz ga-me-ir li-ba-šú-nu tâb*^{ab}, „es ist geteilt, es ist fertig, ihr Herz ist zufrieden“ und weiters CT VI 42 b, 8 (UAR 182); TD 89, 13 (UAR 185); TD 145, 17; BE VI$_1$ 62, 28 f.; VS VIII 108/9, 14; VS IX 130/1, 11; Waterman 30 S. 69, 6. Über den Ursprung der Klausel können wir zurzeit noch nichts sagen, da sie in den Urkunden vor der Ḫammurapi-Dynastie bisher nicht belegt ist.

[46] Über die abweichende Formulierung *Í-Lal-E*, „er wird zahlen“, vgl. unten § 3.

[47] Die entsprechende semitische Formulierung lautet: *itti V. . . . K . . . . išâm ana šimišu gamrim kaspam išqul*; vgl. z. B. CT II 37, 12 ff. (UAR 95); CT IV 33 b, 7 ff. (AR I 17); CT IV 48 b, 8 ff. u. a.

[48] Der Eid ist eigentlich ein Bestandteil der aus zwei Sätzen gebildeten Verzichtsklausel, so daß er in der Regel nur mit dieser zusammen vorkommt. Wenn die Schlußklausel des Vertrages nur aus der Garantieübernahme besteht, fehlt normalerweise der Eid; Abweichungen von dieser Regel sowie das Vorkommen des Eides allein sind unten § 2 Anm. 4 angegeben.

indem sowohl eine Preisquittung als auch die Übereignungserklärung fehlen. Erst durch die Übernahme der Eviktionshaftung, wenn eine solche im Vertrage enthalten ist, oder in der gegenseitigen Verzichtserklärung tritt er neben dem Käufer hervor. Nur in den Formularien jener Städte, die, wie gezeigt werden wird (§ 2), bloß einen einseitigen Klageverzicht kennen, ist die Rolle des Verkäufers insoweit betont, als er allein den Verzicht für sich und seine Erben leistet. Die Darstellung der Veräußerung *ex latere emptoris* bildet nicht allein für den Kauf der ḫammurapischen Dynastie eine charakteristische Erscheinung, die in unveränderter Form bis in die Kassitenzeit verfolgbar ist,[49] sondern auch der assyrische Kaufvertrag ist, obwohl in seinem Schema durchaus selbständig, ausschließlich auf den Käufer abgestellt.[50] Erst in den Urkunden des neubabylonischen Reiches und der nachfolgenden Perserzeit tritt eine Verschiebung ein, indem es jetzt zwei Formulare gibt, das eine für Immobilien und Tempelpfründen (*isqu*), das andere für Sklaven und andere bewegliche Sachen, soweit deren Verkauf schriftlich abgeschlossen zu werden pflegte. Der Grundstückskauf wird noch immer vornehmlich *ex latere emptoris* dargestellt und läßt gewissermaßen noch das altbabylonische Vorbild erkennen, allein die Zweiseitigkeit ist durch die wortreiche Verzichts- und Garantieklausel des Verkäufers, sowie durch eine an den Zahlungsvermerk anschließende Preisquittung stärker betont.[51] Im Gegensatz dazu ist das Schema des Mobiliarkaufes, wie es uns hauptsächlich beim

---

[49] Vgl. BE XIV 1; BE XIV 7; BE XIV 128a und Peiser 111.

[50] Vgl. z. B. ARU 341; ARU 357; ARU 373; ARU 457; ARU 461.

[51] Vgl. z. B. Nbk. 135; Ev. Mer. 23; Nbn. 116; Nbn. 178; Nbn. 203 (KB IV S. 222 XIX); Nbn. 477; Cyr. 161; Cyr. 188; Camb. 233; Dar. 37 (BV 94); VS V 105; Dar. 245; für den Verkauf von Tempelpfründen vgl. u. a. VS V 76 und VS V 83 aus der Zeit Darius' I.

Sklavenkaufe entgegentritt, als Gegenstück zum Formular der Ḫammurapi-Zeit, ausschließlich *ex latere venditoris* abgefaßt und besteht aus der Verkaufserklärung, der Preisquittung und der Garantieklausel.[52] Diese Darstellungsweise wird dann später unter den Seleukiden und Arsakiden allgemein, das Vertragsschema ist wie in Altbabylonien für alle Kaufarten wieder ein einheitliches und der Unterschied zwischen Grundstücks- und Mobiliarkauf liegt nunmehr bloß in den Schlußklauseln und vor allem im Umfange der Eviktionshaftung.[53] So schließt zwar die von den ersten Urkunden der ḫammurapischen Dynastie bis zu den jüngsten aus der Arsakidenzeit mehr als zweitausendjährige babylonische Entwicklung wieder mit einem einḫeitlichen Formular ab, aber im neuen Schema liegt der Schwerpunkt nicht mehr auf der Seite des Käufers, sondern umgekehrt vollständig auf der des Verkäufers.

Es ist rechtsgeschichtlich sehr interessant, die Entwicklung des Formulars in Ägypten hier zum Vergleiche heranzuziehen. Wie im neubabylonischen Reiche bestehen auch im Lande der Pharaonen zwischen Grundstücks- und Mobiliarkaufvertrag formelle Unterschiede. Das Schema des ersteren ist im nationalägyptischen Rechte der demotischen

---

[52] Vgl. die Sklavenkäufe Nbk. 37; Nbk. 67 (KB IV S. 184 IX); Nbn. 40; Nbn. 212; Nbn. 274; Nbn. 671; VS V 35 (BV 11, Kyros); VS V 56 (Kambyses); VS V 90 (BV 71); VS V 114; VS V 126; VS 127 (BV 88, Darius I); UM II₁ 65 (BRA S. 87 f.) und UM II₁ 113 (BRA S. 87, Darius II); dann die Tierkäufe: Nbk. 13; Nbk. 360; Camb. 1 (KB IV S. 284 I); sonstige Mobilien: UM II₁ 173 (BRA S. 89): Verkauf zweier Türen.

[53] Vgl. die Grundstückskäufe: VS XV 12; VS XV 13; VS XV 14; VS XV 22; VS XV 27; VS XV 39; VS XV 47; die Sklavenkäufe: VS XV 3 und VS XV 20; den Verkauf von Tempelpfründen in VS XV 18; VS XV 28; VS XV 32; VS XV 37; VS XV 48 u. a. m.

Urkunden objektiv[53a] *ex latere venditoris* stilisiert,[54] während in den griechischen Verträgen der Ptolemäer- und Römerzeit die zweiseitige objektive Darstellung, allerdings immer unter Vortritt des Verkäufers, das Normale bildet und eine einseitige auf diesen allein abgestellte Redaktion nur beim nicht gespaltenen Kauf in der Kaiserzeit bekannt ist. Umgekehrt ist wiederum beim Mobiliarkauf die einseitige Darstellung *ex latere venditoris* überwiegend, eine zweiseitige nur beim gelegentlich vorkommenden gespaltenen Sklavenkauf zu finden.[55] Vom späteren byzantinischen und vom koptischen Kaufvertrag ist uns bisher nur ein einheitliches Formular überliefert, das zwar vorerst auf den Liegenschaftskauf zugeschnitten ist, aber auch bei der Veräußerung von Sklaven und Schiffen verwendet wird.[56] In diesem

[53a] Auf die objektive Stilisierung *ḏd N. N.*, „es sagte der N. N.:“, folgt aber die Parteierklärung in direkter Rede und in der ersten Person; vgl. Mitteis, Grundzüge S. 53 und Sethe-Partsch S. 6.

[54] Das gilt auch für die Zeit vor der makedonischen Herrschaft, soweit uns ein Blick in die damalige Kontraktsliteratur möglich ist. Ich beschränke mich hier auf die von Griffith, dem. P. Ryl. III S. 15—32, angeführten Urkunden; vgl. für den Kauf von Grundstücken: dem. P. Turin 246 (Griffith Nr. 6, 637 v. Chr.); dem. P. Turin 247 (Griffith Nr. 9, 622 v. Chr.); von Tempelwürden: dem. P. Ryl. 1 (646 v. Chr.); von Sklaven und Tieren: dem. P. Paris 3228 A (Griffith Nr. 1, etwa 690 v. Chr.); dem. P. Ryl. 8 (etwa 562 v. Chr.); dem. P. Turin (Griffith Nr. 46, 517 v. Chr.); dem. P. Turin (Griffith Nr. 50, 507 v. Chr.); dem. P. Paris E. 9292 (Griffith Nr. 55, 513 oder 493 v. Chr).

[55] Ich darf hier von der Angabe von Quellen und Literatur absehen und verweise bloß auf Mitteis. Grundzüge S. 167 ff. und P. M. Meyer, Jurist. Papyri S. 114 ff.

[56] Vgl. den Sklavenkauf, P. Cairo Masp. 67120 und den Verkauf eines Schiffes, P. Mon. 4 + 5 verso (581 n. Chr.). Es liegt hier also eine Art Verliegenschaftung dieser Fahrnisarten, von der auch die bekannte Stelle des Dio Chrysost. orat. XXXI p. 326 (ed. Morelli) Zeugnis legt; vgl. Schwarz, Die öffentl. und private Urkunde S. 287 f.; dann v. Gierke, DPR II S. 12 f. und manche Bestimmung der modernen

Schema, das in der subjektiven Form der Tabellionenurkunde als Verkaufserklärung abgefaßt ist, wird der Akt ebenfalls ausschließlich vom Standpunkte des Verkäufers dargestellt.[57] Erscheint somit während der ganzen Entwicklung als Charakteristikon des Kaufformulars in Ägypten seine Abstellung auf die Erklärung des Verkäufers, so muß das Schema der nachfolgenden arabischen Urkunden des 9. bis 11. Jahrhunderts,[58] insoweit darin an Stelle des Verkäufers

Privatrechtsordnungen. Für den sonstigen Mobiliarkauf haben wir in den spätbyzantinischen und koptischen Urkunden bisher keine Belege, denn die in Form des Realvertrages abgeschlossenen Pränumerationskäufe über Getreide, Wein und andere Fungibilien (vgl. P. Flor. 314 (428 n. Chr.); P. Lond. III 999 (538 n. Chr.); P. Lond. III 1001 (539 n. Chr); P. Lond. V 1774 (570 n. Chr.); P. Lond. V 1656 (VI. Jhrh.) u. a. m.), deren Schema schon aus römischer Zeit bekannt ist, gehören nicht hierher. Es ist übrigens die Frage noch nicht endgültig entschieden, ob in manchen dieser Urkunden nicht eher die Vereinbarung einer *datio in solutum* zu erblicken sei; vgl. Rabel, Sav. Z. 28 S. 315 und S. 318; Wenger, GGA 1907 S. 316; Berger, Strafklauseln S. 143 f.; P. M. Meyer, Griech. Texte S. 46 f. und San Nicolò, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XIX S. 66 f. Eine ähnliche Formulierung des Pränumerationskaufes ist übrigens auch in Babylonien zur Zeit der Perserherrschaft bekannt; vgl. z. B. BE IX 109.

[57] Für die byzantinischen Papyri vgl. Wenger, P. Mon. S. 51 f. und für die koptischen z. B. KRU 2; KRU 4; KRU 14 (756 n. Chr.); KRU 15 (757 n. Chr.); KRU 22 (759 60 n. Chr.); KRU 24 (wie die übrigen undatierten Papyri dieser thebanischen Gruppe aus der 2. Hälfte des 8. Jhrh.); CMBM 449; CMBM 450; CPRK 36 (8. Jhrh.); dazu Boulard, La vente dans les actes coptes S. 22 ff. und S. 78 ff. Auch das Schema des koptischen Mobiliarkaufes ist trotz seiner knapperen Diktion im wesentlichen dem des Liegenschaftskaufes entsprechend und immer auf den Verkäufer abgestellt; vgl. KRU 34; KRU 61; CMBM 1068; CPRK 35; CPRK 46 (8. Jhrh.); vgl. auch BKU 66; dazu Boulard a. a. O. S. 84 ff.

[58] Vgl. BAU 11 (889 n. Chr.); BAU 10 recto (1014 n. Chr.); BAU 10 verso (1015 n. Chr.), transkribiert, übersetzt und eingehend kommentiert von Carusi, Tre papiri giuridici arabi, Neapel 1906; ebenso BAU 16 (1027 n. Chr.); BAU 21 (1055 n. Chr.); BAU 20 (1056 n. Chr.) und auch PER ar. Inv. Nr. 1901 (8./9. Jhrh. n. Chr.).

der Käufer als Hauptperson hervortritt, nicht als eine Fortbildung des einheimischen Rechtes, sondern als eine Neuerung unter fremdem Einflusse betrachtet werden. Carusi möchte hier an die babylonische Entwicklung anknüpfen und einen semitischen Ursprung für diese Umkehrung des Formulars annehmen.[59] Das halte ich für unrichtig oder mindestens für unerwiesen, da, wie wir soeben gesehen haben, gerade die letzten keilinschriftlichen Urkunden der Seleukiden- und Arsakidenzeit ausschließlich eine Darstellung *ex latere venditoris* kennen und die gleiche Stilisierung auch in den parthischen Kaufverträgen von Avroman in Persisch-Kurdistan Perg. Minns I a. d. J. 88 und Perg. Minns II a. d. J. 22/21 v. Chr. vorkommt. Auch liegt zwischen diesen Urkunden und den arabischen Papyri aus Ägypten ein tausendjähriger Zeitraum, während dessen das Kaufformular der vorderasiatischen Länder hellenistischen und römischen Einflüssen ausgesetzt war, von denen namentlich die letzteren einer Darstellung *ex latere venditoris* widersprechen mußten. Gerade die außerägyptischen Sklavenkäufe auf Papyrus zeigen in Gegensatz zu den ägyptischen diese Abstellung des Vertrages auf die Erklärung des Käufers,[60]

[59] A. a. O. S. 17 ff. und S. 30 ff. Seine Darstellung der babylonischen Entwicklung ist aber weder vollständig, noch immer korrekt.

[60] Vgl. BGU 887 aus Side in Pamphylien (Preisigke, Berichtigungsliste I S. 77 f., 151 n. Chr.); P. Brit. Mus. 229 aus Seleukeia in Syrien (P. M. Meyer, Jurist. Papyri Nr. 37, 166 n. Chr.); BGU 913 aus Myra in Lykien (Preisigke a. a. O. S. 82, 206 n. Chr.); BGU 316 aus Askalon (359 n. Chr.) u. a.; Literatur bei P. M. Meyer a. a. O. S. 124 ff. und namentlich Weiß, Sav. Z. 37 S. 136 ff. Das Schema dieser Urkunden ist überall, auch dort, wo es sich nicht um einen rein römischen Vertrag handelt, auf den Käufer abgestellt; vgl. selbst in Ägypten den römischen Sklavenkauf P. Hamb. Inv. Nr. 300 a. d. J. 125/6 n. Chr. (P. M. Meyer, Ztschr. f. vergl. Rechtswissensch. 35 S. 97 ff.) und den lateinischen Pferdekauf PSI VI 729 (77 n. Chr.). Die Bedeutung des römischen Einflusses für die Stilisierung des Vertragsformulars wird durch den Ver-

wie sie unter dem Wulst der übernommenen byzantinischen Klauseln auch in den arabischen Papyri hervorschaut. Ich glaube daher, daß die Fassung des arabischen Formulars das Endergebnis einer Überlagerung von griechischen und römischen Formularien im außerägyptischen vorderen Orient darstellt und nicht, wie Carusi (a. a. O. S. 32) meint, auf die babylonische Rechtsentwicklung zurückzuführen ist. Es ist aber jedenfalls höchst bemerkenswert, wie beispiellos zähe sich in Ägypten die urrechtliche enchorische Darstellung *ex latere venditoris* erhalten hat, bis ihr durch das arabische Schema der Untergang bereitet worden ist.

Nach diesem weiteren Ausblicke kehren wir zum Kaufformular der ersten babylonischen Dynastie zurück. Die Einzeluntersuchung der verschiedenen Bestandteile des Vertragschemas hat ergeben, daß die Kaufurkunden im ganzen Lande, also auch im semitischen Norden überwiegend stark in sumerischer Sprache geschrieben sind.[61] Das Vorkommen von sumerischen Klauseln in akkadisch geschriebenen Urkunden ist zwar keinesfalls auf die Kaufverträge beschränkt, sondern ist für den Geschäftsstil dieser Zeit allgemein charakteristisch, allein das Vorwiegen des Sumerischen ist beim Kaufformular im ganzen Vertragskörper bis zur fast ausschließlichen Vorherrschaft gesteigert. Eine Ausnahme bilden bloß die Haftungsübernahme des Verkäufers sowie die Fassung C der Verzichtsklausel, die im Norden ausschließlich akkadisch vorkommen, und weiters die Verbalform des Eides in Punkt 6 des Schemas (*it-ma*,

gleich mit dem Sklavenkauf aus dem Amoriterlande P. Edgar 3 (Annales du Service XVIII S. 164 ff.; dazu Wilcken, Arch. VI S. 449) noch deutlicher, indem diese Urkunde, weil sie aus vorromischer Zeit stammt (258 v. Chr.), nur die Erklärung des Verkäufers enthält, 7. 14 ff.: *ἀπέδοτο ὁ δεῖνα τῶι δεῖνι παιδίσκην τινά ..... δραχμῶν πεντήκοντα.*

[61] Zur Frage, wie die sumerischen Formeln in akkadischen Verträgen gelesen worden sind, vgl. Einl. S. 5, Anm. 5.

it-mu-ú u. ä.), bei der diese Schreibart ebenfalls häufig ist.[62] Bei den übrigen stehenden Wendungen des Vertrages ist hingegen sumerische Schreibweise fast durchwegs das Normale. Im gegenteiligen Falle ist dann meistens der ganze Vertrag akkadisch geschrieben, so daß diesbezüglich keine Unterschiede zwischen den einzelnen Klauseln und Fassungen wahrzunehmen sind. Dagegen spielen örtliche und zeitliche Momente dabei zweifellos eine große Rolle. Akkadisch geschriebene Kaufurkunden sind bisher nur aus Sippar bekannt und sie gehören sämtlich den älteren Zeiten der Ḫammurapi-Dynastie an.[63] Es scheint da in Sippar, besonders unter den einheimischen Fürsten, die erst allmählich die Oberherrschaft Sumula-ilums von Babel anerkannt haben, ein nationalistischer Zug entstanden zu sein, der dahin ging, das übernommene sumerische Formular wenigstens der Sprache nach semitisch zu gestalten.[64] Lange hat aber dieser Widerstandsversuch gegen den Kanzleistil aus dem Süden sich nicht behaupten können und schon unter Awêl-Sin wird das Sumerische im Kaufformular auch in Nordbabylonien unbeschränkt vorherrschend. Mit Ausnahme der Gewährleistungsklausel, der Fassung C der Verzichtsklausel

[62] Letzteres trifft in 15% der Kaufurkunden ohne jeglichen zeitlichen und lokalen Unterschied zu. Es gibt aber auch Fälle, wo das umgekehrte Verhältnis vorliegt, indem die Urkunde fast durchwegs akkadisch geschrieben und nur der Eid sumerisch ist; vgl. z. B. CT II 37, 25 (UAR 95); BE VI₁ 1, 14 f. (AR II 1); ebenso CT IV 35a, 16 ff.

[63] Vgl. BE VI₁ 1 (AR II 1); BE VI₁ 2 (AR II 2); CT VIII 26b (AR I 7); CT VIII 38b (Daiches 4); F 48, alle aus der Zeit Ilumma-ilas von Sippar; M 35 (Immerum); CT IV 48b und BE VI₁ 8 (AR II 5), beide aus der Regierung Sumula-ilums; BE VI₁ 13 (UAR 86); CT II 37 (UAR 95) und CT IV 35a (Zâbium); CT IV 33b und CT VIII 31b aus der Zeit Awêl-Sins, endlich CT VI 40b (AR I 80) unbestimmten Datums.

[64] An selbständige Klauseln eines semitischen Rechtes ist dabei nicht zu denken, da der Wortlaut und die Anordnung der formalistischen Wendungen im Schema vollkommen dem sumerischen Vorbilde entsprechen.

und des bei den nationalen Göttern geleisteten Eides hat dann diese Alleinherrschaft ohne Einschränkung bis ans Ende der ersten Dynastie von Babel gedauert.[65]

Unwillkürlich müssen wir unter diesen Umständen an an eine Rezeption des Kaufformulars aus dem sumerischen Rechtskreise denken und es ließen sich wohl im Schema der vorḫammurapischen Dynastien auch Beweise dafür erbringen. Leider aber ist aus den in der Einleitung angegebenen Gründen eine systematische Untersuchung dieser Urkunden derzeit noch nicht möglich, so daß die Frage nach dem Ursprung des ḫammurapischen Formulars trotz der bestehenden Indizien vorderhand unbeantwortet bleiben muß. Einiges läßt sich aber schon aus einer vorläufigen und unvollständigen Prüfung des einschlägigen Materials erkennen, und das wollen wir hier vorbringen.[66] Es sei vor allem bemerkt, daß das Kaufformular der ältesten Zeit bei weitem nicht ein so einheitliches Bild aufweist wie dasjenige der ersten Dynastie von Babel. Obwohl fast alle Urkunden aus demselben Landesteile, aus Südbabylonien, stammen, sind die lokalen Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Städten besonders in frühester Zeit stark betont. Erst in den Verträgen der Ur-Dynastie läßt sich die fortschreitende Vereinheitlichung wahrnehmen. Auch ist das Schema im ganzen wesentlich einfacher, weil verschiedene Teile späteren Ursprungs darin noch fehlen. So gehören die Perfizierungs- und die Gewährleistungsklausel erst der ḫammurapischen Dynastie an und sind früher niemals be-

---

[65] Vgl. z. B. die jüngsten Kaufurkunden aus der Zeit Ammî-ditanas und Ammî-sadugas: BE VI₁ 88 (UAR 91); BE VI₁ 105 (UAR 92); BE VI₁ 108; CT XXXIII 41; VS XVI 206 und VS XVI 207 (beide auch bei Schroeder, ZA 30 S. 84 ff.) u. a. m.

[66] Vgl. im allgemeinen auch Thureau-Dangin, RA VI S. 153 ff. und Genouillac, TSA S. XXXV f.

legt, während der Vermerk über das „zu sich Nehmen" des *bukannum* seitens des Käufers uralt ist und bereits in der sargonischen Periode begegnet (oben Anm. 44). Die zweite Schlußklausel des Vertrages, der ein- oder beiderseitige eidliche Klageverzicht, wird auch erst zu Beginn des Amoriterreiches von Babel allgemein, kommt aber schon unter den Königen von Ur nicht allzu selten vor.[67] Es bleiben somit als Bestandteile des urrechtlichen Formulars bloß die Punkte 1—3 des S. 26 angegebenen Schemas, denen sich die Zeugennamen unmittelbar anschließen. Aber selbst bei diesen drei Punkten lassen sich starke Abweichungen in der äußeren Fassung und in der Anordnung wahrnehmen, die manchmal auch juristisch von Bedeutung sind. Naturgemäß ist das Schema der vorsargonischen Zeit, wie es in den Kaufverträgen aus Lagaš und Šuruppak vorliegt, am einfachsten.[68] Dabei steht der Preisbetrag in der Regel entweder an der Spitze des Vertrages oder zwischen dem Kaufgegenstand und den Namen der Kontrahenten, eine Reihenfolge, die sich gelegentlich bis in die Zeit der ersten Könige von Babel und ihrer Zeitgenossen in Isin und Larsa erhalten hat. Unter den Urkunden der folgenden Dynastie von Akkad (etwa 2845—2649 v. Chr.) verdient der Obelisk des Maništusu,[69] in dem von ausgedehnten

---

[67] Vgl. unten § 2 S. 75.

[68] Vgl. aus Lagaš: AO 4599 aus der Zeit des Eannadu (Cros, Nouv. fouilles de Tello S. 220 f.); RTC 16 aus dem 19. Jahre des Entemena (Langdon, ZA 25 S. 211 f.); RTC 17 (Langdon, dortselbst S. 212 f.) und RTC 18, beide der Regierung Enlitarzis angehörend; VS XIV 141 (Förtsch, Rivista degli studi orient. VII S. 197 f.) und VS XIV 144 (derselbe, ZA 31 S. 163 f.), beide aus der Zeit Lugalanda's. Aus Šuruppak: die von Thureau-Dangin, RA VI S. 148 ff. transkribierten wortreichen Kaufverträge, RTC 13; RTC 14 und RTC 15.

[69] DP II S. 6 ff.; dazu Hrozný, WZKM 21 S. 11 ff. und 23 S. 192 ff.; vgl. auch CT XXXII 7 ff. und BE I_1 Pl. VI f.

Grundstückskäufen des Königs berichtet wird, besondere Beachtung, da er dem semitischen Sprachgebiete angehört. Sein Formular folgt im wesentlichen der Anordnung des allgemeinen urrechtlichen Kaufschemas aus dem Süden. Dagegen enthalten die Kaufverträge der zeitgenössischen Patesis von Lagaš bereits verschiedene Erweiterungen des ältesten Vorbildes, wie z. B. die *bukannu*-Klausel, die jetzt zum ersten Male auftaucht. Ferner findet man bei ihnen häufig neben dem Vermerk der Preiszahlung seitens des Käufers noch eine Preisquittung des Verkäufers: *K. . .-e ni-ši-lal V. . .-e šú-ba-ti*, „(den Preis) hat der K(äufer) hingezahlt, der V(erkäufer) hat (ihn) genommen".[70] Dadurch wird die Person des Verkäufers in dem sonst ausschließlich auf den Käufer abgestellten Formular etwas in den Vordergrund gerückt. Von langer Dauer scheint diese Änderung der Stilisierung selbst in Lagaš nicht gewesen zu sein, denn sie ist später nie mehr zu finden. Die Preisquittungen der Dynastien von Ur und Babel sind nämlich durchaus selbständige Urkunden, die den Empfang des beim Vertragsabschlusse kreditierten Preises bestätigen sollen. Ein Bestandteil des Kaufformulars selbst wird die Quittung des Verkäufers erst im neubabylonischen Schema des Sklavenkaufes wieder. Die letzte Gruppe der ältesten sumerischen Kaufverträge stammt aus der Zeit der Könige von Ur (2474—2358 v. Chr.) und übertrifft bei weitem die beiden anderen an Reichtum des überlieferten Materials. In dieser Periode nimmt das Formular immer mehr und mehr Gliederung und Gestalt der Urkunden der ḫammurapischen Dynastie an, indem durch Abschleifung der meisten Eigentümlichkeiten der einzelnen Stadtrechte der Weg zu einem einheitlichen Schema geebnet wird. Sogar die beeidete Verzichtsklausel,

[70] Vgl. RTC 79; RTC 80 (Thureau-Dangin, RA IV pl. X, 32); RTC 81; Inv. Tabl. Tello I 1040; II 4588.

die in ḫammurapischer Zeit fast niemals fehlt, wird jetzt schon häufig in den Vertrag aufgenommen. Der Hauptteil der Texte stammt auch in dieser Periode infolge der dortigen besonders günstigen Verhältnisse ebenfalls aus Lagaš, und zwar sind es diesmal nicht bloß die eigentlichen Kaufverträge, die hier in Betracht kommen,[71] sondern noch zahlreiche Gerichtsurkunden, die größtenteils Urteile oder gerichtliche Vergleiche enthalten. Soweit darin auf Kaufverträge Bezug genommen wird, entspricht das Formular der *di-til-la*-Texte, wie sie nach ihrer Einleitungsformel „erledigte Rechtssache" genannt werden,[72] durchaus dem üblichen Schema.[73] Von weiterem Material dieser Zeit sind mir außerhalb Lagaš noch drei Kaufverträge aus Nippur[74] und ein Sklavenkauf ungenannten Fundortes[75] bekannt, die alle in ihrer Stilisierung keinerlei Besonderheiten aufweisen. Bedauernswert ist das Fehlen von Urkunden aus Nordbabylonien, weil wir dadurch den Werdegang des Formulars im semitischen Rechtsgebiete nicht verfolgen können. Solange uns für die ältesten Dynastien nur Kaufverträge aus den südlichen Städten zu Gebote stehen, halte ich es für unangebracht,

[71] Vgl. Inv. Tabl. Tello II 3512; III 6370; III 6582; RA X S. 62 (Nr. 105, mitgeteilt von L. Legrain aus der Sammlung L. Cugnin).

[72] Eine systematische Bearbeitung dieser wichtigsten Gruppe der einsprachigen sumerischen Urkunden wäre dringend notwendig.

[73] Vgl. bloß als Beispiele: Pélagaud II; Pélagaud III; Inv. Tabl. Tello II 746; II 748 (Pélagaud XIII); II 751 (Pélagaud VI); II 830; II 929; II 3519; II 3532; III 5276 (Thureau-Dangin, RA X S. 96, Anm. 4); III 5657; III 6439 (Thureau-Dangin, RA X S. 95 f.); III 6522; III 6543 und III 6564.

[74] Vgl. BE III$_1$ 14 (S. 58 f.); BE III$_1$ 15 (S. 59 f.) und BE III$_1$ 21, wobei aber den Ergänzungsversuchen Myhrmans nicht immer zu folgen ist. Dazu kommt noch ein Kaufvertrag aus Drehem bei Nippur, publ. von L. Delaporte in RA VIII S. 185 f. Nr. 4.

[75] Veröffentlicht von Langdon in ZA 25 S. 206 f. ohne Angabe des Fundortes. Die Urkunde gehört der Regierungszeit Gimil-Sins an.

über den Ursprung der einzelnen Bestandteile im Schema der ḫammurapischen Zeit auf Grund einseitiger Zeugnisse eine Entscheidung zu wagen und betrachte die sumerische Schreibweise der Klauseln keineswegs als ausschlaggebend.

Nach der Betrachtung des Kaufformulars kommen wir nun zum eigentlichen Thema unserer Untersuchung, nämlich zur Frage nach den Wirkungen des altbabylonischen Kauf- und Tauschgeschäftes. Wir müssen dabei von den Schlußklauseln des Vertrages als *sedes materiae* ausgehen und eine Zweiteilung vornehmen. Es sollen zuerst die beeideten Verzichtserklärungen zur Darstellung gelangen und ihre Bedeutung für die Eigentumsübertragung erörtert werden, während die Haftungsübernahme des Verkäufers die Grundlage zu einer Untersuchung der Gewährleistung für Rechts- und Sachmängel bilden wird.

§ 2.

Die beeidete Verzichtsklausel ist im Gegensatze zur Übernahme der Mängelhaftung seitens des Verkäufers ein durchaus regelmäßiger Bestandteil der Kauf- und Tauschverträge. Andererseits aber ist sie, ebenfalls im Gegensatze zur Gewährschaftsklausel, nicht bloß auf die Kauf- und Tauschverträge beschränkt, sondern sie kommt auch bei anderen Kontrakten häufig vor, namentlich in Ehe-, Ankindungs- und Erbverträgen, in Schenkungen sowie in Teilungsverträgen bei Auflösung von allerhand Gemeinschaften[1]; endlich fehlt sie in den prozessualen „Urkunden des Nichtklagens", *duppi lâ ragâmi*, fast nie. Das weite Anwendungsgebiet dieser Verzichtserklärungen der Parteien zeigt uns, daß sie keineswegs eine rein kaufrechtliche Erscheinung sind, sondern allgemein zur Sicherung der Veräußerungsgeschäfte dienen, wohl deshalb, weil diese, soweit sie nicht gerade Bargeschäfte waren, hinsichtlich der dinglichen Wirkungen für sich allein nicht immer eine genügende Bindung zu begründen vermochten. Auch scheint der Ausgangspunkt der Verzichtsklausel überhaupt nicht im Vertragsrechte, sondern im Pro-

---

[1] Also im allgemeinen bei Veräußerungsgeschäften; vgl. Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 413 f. und S. 437 f.; derselbe, Berl. phil. Wochenschrift 1912 Sp. 1714 und PSBA 35 S. 239 f. (bezüglich ihrer Verwendung im Prozesse). Trotzdem aber war eine Verfügung nicht die unbedingte Voraussetzung der Klausel, da sie auch dort vorkommen konnte, wo ein Rechtsübergang überhaupt nicht stattfand, sondern bloß eine bereits bestehende Berechtigung anerkannt werden sollte. Dagegen fehlt die Klausel durchwegs bei Darlehens-, Verwahrungs-, Miet-, Pacht- und Lohnverträgen, ein Moment, welches besondere Beachtung verdient. Zu den Lohnverträgen sind die Ammenverträge nicht zu zählen, weil sie ein ganz anderes Formular aufweisen und auch die Verzichtsklausel enthalten können; vgl. z. B. VS VII 10/11 (UAR 78) und CT IV 13 b (UAR 242). Über Parallelerscheinungen in anderen Rechtskreisen s. unten § 3.

zesse gelegen zu sein. Von den Prozeßurkunden aus ist sie dann auf die rechtsgeschäftlichen Verfügungen, darunter auch auf die Kauf- und Tauschverträge, übertragen worden. Wir werden später auf diese Frage noch zurückkommen, es ist aber jetzt schon notwendig, den Ursprung der Verzichtsklausel sich immer vor Augen zu halten, um ihren allgemeinen Charakter auch bei Kauf und Tausch recht zu verstehen. Es wäre gewiß sehr lohnend, das gesamte Geltungsgebiet der Klausel zu untersuchen, doch ist dies hier nicht angebracht, weil wir dabei den engeren Zusammenhang mit dem Ziel unserer Arbeit verlieren würden. Wir können uns übrigens um so leichter auf die Kauf- und Tauschverträge beschränken, als, wie Stichproben und das häufige Heranziehen der übrigen Urkundengattungen im Laufe der Untersuchung zeigen werden, die hier gewonnenen Resultate, namentlich hinsichtlich des Wortlautes und der örtlichen Verteilungsdaten der einzelnen Formulierungen allgemeine Geltung haben.

Der im Wortlaute mannigfaltige Inhalt der zahlreichen Fassungen der Verzichtsklausel besteht in dem unter Eid gestellten, meistens gegenseitigen Verzicht der Kontrahenten, „sich gegen den Vertrag zu wenden", Klage zu führen, die veräußerte Sache zurückzufordern, oder in dem Versprechen, den Vertrag nicht zu ändern und ihn nicht rückgängig zu machen. Der juristische Gehalt aller dieser Wendungen läßt sich als zweifacher Verzicht, nämlich auf Klage und auf Rücktritt, zusammenfassen. Trotz der zweifachen Bedeutung verfolgen die verschiedenen Fassungen übrigens alle ziemlich den gleichen Zweck und werden meistens ohne Betonung des spezifischen begrifflichen Unterschiedes nebeneinander verwendet. Aus diesem Grunde erscheint es mir angebracht, einheitlich von e i n e r Verzichtsklausel mit verschiedenen Formulierungen und n i c h t von m e h r e r e n selb-

ständigen Klauseln zu sprechen, obwohl die Verzichtsklausel des einzelnen Vertrages sowohl aus einer als auch aus zweierlei kombinierten Wendungen gebildet sein kann.

Obwohl die Verzichtserklärung zum regelmäßigen Schema des Kauf- und Tauschvertrages gehört, kommt es mitunter, wenn auch ziemlich selten, vor, daß sie in einer Urkunde fehlt. Mit ihr fällt dann in der Regel auch der damit verbundene Eid weg und es schließt in dem auf diese Weise gekürzten Kaufformular Punkt 7 des Schemas an Punkt 3 bezw. 4 unmittelbar an.[2] Eine Variante bildet bei fehlender Verzichtsklausel das Vorkommen der Gewährschaftsübernahme entweder allein, oder vom Eide begleitet.[3] Ein leitender Gesichtspunkt für diese Schwankungen im Umfange und im Inhalte der Vertragschlußklauseln läßt sich bezüglich des Liegenschaftskaufes vorläufig nicht ermitteln, auch dürften, da die Belege sowohl aus Nord- als auch aus Südbabylonien herrühren, lokale Einflüsse hierfür nicht aus-

---

[2] Vgl. aus Sippar: CT VI 40b (AR I 80); VS VIII 14; VS IX 42/43; CT XXXIII 48a; Waterman 29 S. 181 f.; RT XVII S. 30; RT XVII S. 31; TD 190 (Tausch); aus Kutalla: Str. 73; aus Nordbabylonien ohne nähere Fundortangabe: VS XIII 9 (nach den Zeugennamen zu urteilen wahrscheinlich aus Babylon); VS XIII 24 (Tausch). Fraglich ist es, ob CT VIII 1b und CT VIII 25b (UAR 96) nicht etwa unvollzogene Vertragsentwürfe sind, da bei ihnen auch die Zeugen fehlen; vgl. auch die exemplifizierten Formularien aus Nippur in UM VIII$_1$ 101 und 102. Kein eigentlicher Kaufvertrag ist TD 233 (UAR 97) aus Lagaš.

[3] Vgl. aus Sippar: VAT 819 (KB IV S. 44 IV); VAT 718; M 3; CT VIII 27a (Daiches 25); CT XXXIII 41; TD 147; TD 156 (UAR 85); Waterman 29 S. 188; aus Dilbat: VS VII 46 (UAR 98); VS VII 50 (UAR 84); VS VII 53; TD 133 (UAR 82); aus Nordbabylonien: VS XVI 206; VS XVI 207; aus Nippur: BE VI$_2$ 66 (UAR 104 A); aus Kutalla: M 1; aus Larsa: VS XIII 65 + a; aus Uruk: RA XIV S. 153 f. Noch den Eid neben der Haftungsklausel enthalten folgende Verträge: BE VI$_2$ 83 (Sippar); G 12; G 25 (UAR 112, Dilbat); Str. 27; Str. 56; Str. 58; Str. 65; Str. 84; Str. 99 (Kutalla).

schlaggebend gewesen sein. Ebenso verhält es sich mit denjenigen Kaufverträgen, in welchen bloß der Eid der Kontrahenten als Schlußklausel erhalten ist,[4] wobei natürlich, wie die Unterschiede zwischen Innen- und Außentafel beweisen, vielfach auch mit Flüchtigkeiten des Schreibers, der die sumerischen Formalwendungen nicht immer richtig anwandte, zu rechnen sein wird.[5] Wohl aber ist in bezug auf den Gegenstand des Vertrages hervorzuheben, daß die Gewährschaftsklausel allein, d. h. ohne die Verzichtserklärung oder wenigstens den Eid, bisher beim Immobiliarkauf eigentlich nicht begegnet; denn unter den siebzehn in der Anm. 3 angeführten Belegen ist nur einer, VS XIII 65 + a aus Larsa, ein Grundstückskauf, und dieser enthält nicht die übliche Haftungsklausel, sondern die Vereinbarung einer hohen Konventionalstrafe für den Eviktionsfall. Beim Sklaven- und sonstigen Mobiliarkaufe (den Kauf von Tempelpfründen inbegriffen) hingegen steht die Garantieklausel, dort wo sie vorkommt, meistens allein als einzige Schlußklausel da. Die Regel ist sogar bezüglich der Sklavenkäufe ohne Ausnahme, wenn der Vertrag, wie immer in nachḫammurapischer Zeit, die typische Garantieübernahme für Rechts- und Sachmängel enthält,[6] während bei den älteren Sklaven-

[4] Vgl. aus Sippar: BE VI₁ 1 (AR II 1); M 36 und M 48 (Tausch); TD 84; aus Dilbat: G 18; aus Kiš: AO 4669 und AO 4670 (RA VIII S. 76 f. S. 78 f.); L 6; L 9; aus Kutalla: Str. 24; vgl. auch die folgende Anm.

[5] Vgl. z. B. CT VI 3 b, 13 (UAR 81): *Û-Kur-Šú Lù-Lù-Ra*, „in Hinkunft wird einer gegen den anderen" (das Prädikat ist ausgeblieben); ebenso CT VIII 35 b, 14 f. (Daiches 24); CT VIII 23 c, 13 (UAR 94); CT VIII 50 b, 15; Waterman 30 S. 52, 19, alle fünf aus Sippar; vgl. auch Str. 24 u. a. m.

[6] CT VIII 43 c, 15 ff. kommt als Ausnahme hier nicht in Betracht, da die Formel einen eigenen, nicht überall (namentlich Z. 19) klaren Wortlaut aufweist. Ebensowenig widerspricht dem Gesagten die Anführung der Götter als Zeugen in CT XXXIII 41, 16, weil diese nicht den Eid vertritt; vgl. gegen Mercer, The Oath in Babylonian and

käufen, in denen bloß Eviktionsgarantie durch die allgemeine auch bei Liegenschaften übliche Formel versprochen wird, zur Gewährleistungs- auch die Verzichtsklausel treten kann.[7]

Die verschiedenen Fassungen der Verzichtsklausel lassen sich, abgesehen von den geringfügigen, bloß grammatikalischen Varianten, je nach ihrem allgemeinen oder partikulären Charakter in zwei Klassen einteilen. Die Formulierungen mit allgemeinem Charakter sind im ganzen altbabylonischen Reiche zu belegen, während die anderen in einzelnen Städten oder Teilen des Landes lokalisiert sind. In dieser Hinsicht steht übrigens das semitische Nordbabylonien in einem gewissen Gegensatze zum südlichen sumerischen Sprachgebiete, indem unter den mehreren nördlichen Fundorten altbabylonischer Vertragstafeln nirgends eine Spezialfassung zu vermerken ist. Hingegen haben im Süden die Städte Nippur und Larsa eigene Formulierungen ausgebildet, welche nicht nur die allgemeinen Formen ganz verdrängen, sondern sogar eine zum Teil abweichende juristische Auffassung des Kaufgeschäftes bezeugen. Die Kauf- und Tauschverträge aus dem ebenfalls südlichen Kutalla bieten in ihren Schlußklauseln ein ganz buntes Bild, indem sie nicht nur sämtliche allgemeinen Fassungen aufweisen, sondern einige Male auch die Spezialbildung aus dem benachbarten Larsa enthalten. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die allgemeinen Fassungen der Verzichtsklausel während der Ḫammurapi-Dynastie in Nordbabylonien unbeschränkte Geltung hatten, während ihre Bedeutung im Süden, mit Ausnahme von Kutalla, durch die partikulären Bildungen von Nippur und Larsa eine starke Einbuße erlitten hat. Es wäre jedoch verfrüht, solange wir über den Ursprung

---

Assyrian Literature S. 9 und derselbe, AJSL 29 S. 90 f., Schorr, UAR S. XXXVI, 1 und Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 412.

[7] Vgl. VS XIII 76 + a; VS XIII 85 + a (Tausch), beide aus Larsa.

der allgemeinen Formulierungen nicht genauer unterrichtet sind, diese als nordbabylonische zu bezeichnen. Das Wenige, was sich über den Ursprung und die gegenseitige Beeinflussung der einzelnen Fassungen jetzt feststellen läßt, soll im Laufe der Darstellung an der Hand der altsumerischen einsprachigen Urkunden bemerkt werden.

Die Verzichtsklausel wird in allen Fassungen und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Urkunden vornehmlich sumerisch geschrieben; die Beispiele akkadischer Schreibung sind bei ihr, wie es auch bei der *bukannu*- und Perfizierungsklausel der Fall ist, verhältnismäßig selten und stammen begreiflicherweise fast ausschließlich[8] aus Nordbabylonien.

Es begegnen dreierlei Formulierungen mit allgemeinem Charakter, die wir der Kürze halber mit den Buchstaben A, B und C bezeichnen wollen. Sie kommen meistens einzeln vor, da sie alle drei eine selbständige Bedeutung haben, doch begegnen sie in manchen Urkunden auch zu zweien miteinander verbunden. Bei den zwei ersten wird der Verzicht in der Regel von beiden Kontrahenten geleistet, während die dritte fast immer eine einseitige Erklärung ist, die vom Verkäufer abgegeben wird. Der sumerische Wortlaut der ersten Fassung (A) ist nach der normalen Schreibart folgender: *Û-Kur-Šû*[9] *Lù-Lù-Ra KA-Nu-(Um-)Gá-Gá-A Mu* . . . . (Götter- und (bezw. oder) Königsnamen) *In-Pá(-De-Eš)*, „daß in Zukunft (wann immer) einer gegen den anderen nicht Klage erheben wird, haben sie bei . . . geschworen".[10]

[8] Belege für die semitische Schreibung der Verzichtsklausel sind im Süden nur außerhalb der Kauf- und Tauschverträge und auch da äußerst selten zu finden; vgl. z. B. Str. 44, 19 f. (UAR 171): *a-ḫu-um a-ḫa-am la i-tu-ru la i-gi-ir-ru-ú*; Str. 30, 30 ff. (UAR 259), beide aus Kutalla.

[9] Die verschiedenen amplifizierenden Varianten dieser Wendung werden, da sie keine juristische Bedeutung besitzen, hier nicht weiter berücksichtigt.

[10] Die Abhängigkeit des ersten Satzes vom zweiten ergibt sich aus

Dem Sumerischen genau entsprechend, ist die akkadische Wendung: *ana warkât ûmim awîlum (ahum) ana awîlim (ahim) lâ iraggamu niš* (Götter- und (bezw. oder) Königsnamen) *itmû*, welche bisher nur wenige Male in Sippar zu belegen ist, und zwar durchaus in solchen Urkunden, in denen auch die übrigen formalistischen Ausdrücke des Vertragschemas akkadisch geschrieben sind.[11] Um so ausgedehnter ist dafür das Anwendungsgebiet des sumerischen Wortlautes, der in Sippar und in Dilbat sogar in zwei Dritteln, bezw. einer Hälfte der bekannten Urkunden vorkommt, außerdem aber auch in Kiš, Babylon, Šid-tab und Kutalla häufig ist[12] und sogar in Larsa und Nippur einige Male begegnet.[13]

---

dem Verbalzusatz *-a* (und ähnl.) der ersten Verbalform. Es kommt aber bei dieser und auch bei den übrigen Fassungen vor, und zwar sowohl in den sumerischen als auch in den akkadischen Stilisierungen, daß die Klausel aus zwei selbständigen nebeneinander gestellten Hauptsätzen besteht. Da aber diese abweichende Formulierung nur syntaktische Bedeutung hat, wird sie hier weiter nicht beachtet.

[11] Vgl. CT IV 33b, 12ff. (AR I 17); CT IV 35a, 13ff.; CT VIII 6a, 20f. (AR I 48); CT VIII 31c, 11ff.; außerhalb der Kauf- und Tauschverträge ist die akkadische Schreibung der Formel nicht so selten; vgl. z.B. VS VIII 4/5, 26ff. (UAR 32); VS VIII 11, 11ff. (UAR 302); BE VI_1 6, 17f. (UAR 301); CT VIII 25a, 32ff. (UAR 16) u.a.m. Interessant ist der Erblosungskauf CT II 13 (UAR 103) aus Sippar, der umgekehrt bis auf die Verzichtsklausel (Z. 19) vollständig akkadisch geschrieben ist.

[12] Vgl. für Kiš: VS XIII 3 + a, 15f.; VS XIII 17 + a, Rs. 2f.; L 5, 12f.; L 20, 14f.; TD 134, 12f.; Nies-Keiser 86, 10ff.; Babylon: M 30, 17f.; BE VI_1 18, 11f. (S. 19); VS XIII 1, 13f.; VS XIII 14, Rs. 1; VS XIII 28, 12f.; VS XIII 33, Rs 1f.; Šid-tab: TD 81, 11ff.; Kutalla: Str. 5/6, 16; Str. 39, 20; Str. 54, 15; Str. 62, 16; Str. 93, 12ff.; Str. 96, 14; Str. 101, 15. Allerdings fehlt in Kutalla meistens und in Larsa, mit Ausnahme eines Tauschvertrages, immer der Hinweis auf die Gegenseitigkeit des Verzichtes, wodurch die juristische Bedeutung der Klausel sich wesentlich ändert; vgl. darüber unten S. 63ff.

[13] Vgl. für Larsa: VS XIII 57, 10f.; VS XIII 64 + a, 10ff.; VS

Ziemlich die gleiche allgemeine Geltung hat auch die sumerische Schreibung der zweiten Fassung B, welche lautet: *Û-Kur-Šû Lù-Lù-Ra Nu-Mu-Un-Gì-Gì-Dam* (bew. *-De* in den Urkunden aus Kutalla und Larsa) *Mu* ... (Götter- und (bezw. oder) Königsnamen) *In-Pá(-De-Eš)*, „daß in Hinkunft (wann immer) der eine gegen den anderen darauf nicht zurückkommen wird, haben sie bei ... geschworen". Das semitische Äquivalent, *ana warkât ûmim awîlum ana awîlim la iturru niš ... itmû*, ist nur in einzelnen Kaufverträgen aus dem Norden bekannt,[14] während die sumerisch geschriebene Formel sowohl im Norden als auch im Süden allgemein verbreitet war und ungefähr halb so oft als die erste Fassung vorkommt. Ziffernmäßig beträgt das Verhältnis in Sippar und Dilbat fast ein Viertel, in Kiš aber mehr als die Hälfte des überlieferten Kontraktsmaterials. Wenn wir bisher aus Babylon keinen, aus Nippur bloß einen Beleg (einen Tauschvertrag) für sie besitzen, so gibt es wiederum deren neun aus Larsa und noch mehr aus Kutalla,[15] so daß bei Berücksichtigung

---

XIII 93 + a, 13 ff. (Rs. 1 ff.); RA XII S. 201, 11 f. In Nippur ist diese Fassung mit Ausnahme von UM VIII₁ 6, 18 ff., dem ältesten Kaufvertrag der Isin-Dynastie, nur in Tauschverträgen enthalten, vgl. BE VI₂ 11, 21 ff. (S. 18); BE VI₂ 37, 16 f. (S. 16); BE VI₂ 39, 17 ff. (S. 15); UM VIII₁ 8, Rs. 1 f.

[14] Allerdings nie allein, sondern immer kombiniert mit einer der beiden übrigen allgemeinen Formulierungen; vgl. unten S. 51 ff.

[15] Vgl. für Kiš: AO 4664, 14 ff. (RA VIII S. 68 ff.); AO 4666, 11 ff. (RA VIII S. 72 f.); AO 4667, 12 f. (RA VIII S. 73 f.); L 1, 13 f.; L 4, 11 f.; L 7, 10 f.; L 17, 11 f.; L 30, 14; L 31, 11 f.; Nippur: BE VI₂ 59, 10 ff.; Kutalla: Str. 2, 12 ff.; Str. 7/8, 9 f. (nur innen); Str. 15/16, 14 f.; Str. 31, 19; Str. 33, 15; Str. 85, 15; Str. 88, 13 f.; Str. 89, 11 f.; Str. 97, 15 f.; Str. 98, 13; Str. 100, 14; Str. 41, 23 f. (M 47); Larsa: VS XIII 56 + a, 15 ff.; VS XIII 76 + a, 12 ff. (14 ff.); VS XIII 79 + a, 13 ff.; VS XIII 80 + a, 15 ff.; VS XIII 81, 18 ff.; VS XIII 85 + a, 9 ff. (nur innen); VS XIII 88, 12 ff.; VS XIII 94 + a, Rs. 1 ff. (Rs. 2 ff.); TD 231, 13 f.

der Willkür der Überlieferung im Geltungsgebiet der beiden Fassungen kein großer Unterschied anzunehmen ist.

Bei beiden Formulierungen A und B kommt es manchmal vor, daß die Worte *Lù-Lù-Ra*, *awîlum ana awîlim*, wodurch die Gegenseitigkeit des Verzichtes zum Ausdruck gebracht wird, fehlen, ohne daß deshalb immer eine konsequente Änderung der Verbalformen vom Singular auf die Mehrzahl eintreten würde.[16] Dieser Umstand ist juristisch von Bedeutung, weil er den Gedanken nahelegt, daß in solchen Fällen der Verzicht nicht von beiden Kontrahenten, sondern bloß von einer Partei und zwar dem Verkäufer geleistet worden sei, was sich auch manchmal einwandfrei dadurch feststellen läßt, daß in der Formel die verzichtende Partei mit Namen angeführt wird. Wir werden auf diesen einseitigen Verzicht des Verkäufers noch zurückkommen und die betreffenden Urkunden genauer untersuchen, doch sei vorläufig schon bemerkt, daß aus dem Fehlen der Gegenseitigkeitsworte Schlüsse auf die Einseitigkeit der Erklärung nur mit Vorsicht gezogen werden dürfen, da einmal der Gebrauch des Numerus in den sumerischen Verbalformen der Klausel (sowohl bei *KA-gá-gá* bezw. *gì-gì*, als auch im nachfolgenden *pá*) wegen der wechselnden grammatikalischen Sicherheit des Schreibers schwankend ist, andererseits schon eine Mehrzahl von Personen auf der Verkäuferseite die Pluralform des Verbums wenigstens im Hauptsatze verlangt. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit lokaler Einflüsse soll noch hervorgehoben werden, daß die Worte *Lù-Lù-Ra* in den Urkunden aus Kutalla viel häufiger fehlen als in solchen aus den nördlichen Gebieten. In Nippur und Larsa ist die Gegenseitigkeitswendung in den Kaufverträgen der ersten babylonischen Dynastie überhaupt nicht zu belegen, da in diesen Städten der Verzicht immer nur auf seiten des

[16] Vgl. unten S. 62 ff.

Verkäufers geleistet wird und der Verzichtende meistens mit Namen angeführt ist.

Die richtige Beurteilung des juristischen Verhältnisses der beiden allgemeinen Formulierungen A und B zueinander beruht auf der Bedeutung von *târu (gì-gì)*, „zurückkommen, sich wenden“, in der Fassung B. Einige Urkunden aus Sippar scheinen mir das zu illustrieren, indem sie den Gegenstand, auf den man nicht „zurückkommen“ soll, in einer positiv gehaltenen Variante der Fassung B erwähnen; es heißt da nämlich: *li-mu-un* (Götter- und (bezw. oder) Königsnamen) *šá a-na a-wa-ti*(*-šú*, oder *-šú-nu*) *i-tu-ru*, „das Böse (d. h. der Fluch) der Gottheit und des Königs (soll den- bezw. diejenigen treffen), der (die) auf seine (ihre) Worte zurückkommen wird (bezw. werden)“.[17] *Awâtum* bedeutet

---

[17] Vgl. CT VIII 38b, 9f. (Daiches 4); BE VI$_1$ 2, 8f. (AR II 2); F 48, 14f.; CT IV 35a, 18ff.; M 35, 23f. VS VIII 108/9, 19f., den Meissner APR S. 121 zitiert (VAT 775), gehört nicht hierher.

Das Interessanteste an dieser Fassung ist die eigentümliche Formulierung der Verfluchung, die an Stelle des üblichen *niš* .... *itmû* hier vorkommt und die bisher nur in Sippar belegt ist. Sie begegnet auch bei anderen Formulierungen, nämlich zweimal bei A, CT VI 36a, 15ff. (UAR 220) und VS VIII 84/85, 22 (nur innen = M 49), öfters bei C (vgl. unten Anm. 27), immer aber nur in älteren Urkunden. Ich halte sie für eine spezifisch nordbabylonische Fluchformel, die erst langsam durch den südbabylonischen Eid verdrängt worden ist. Das erklärt auch die häufige Ellipse der Verfluchungsworte, wenn die Schlußklausel aus mehreren kombinierten Fassungen besteht, die mit dem Eid in der Form *niš* .... *itmû* verbunden sind; vgl. BE VI$_1$ 2, 5ff. (AR II 2): *Û-Kur-Šû Lù-Lù-*[*Ra*] *Nu-Mu-Un-Gì-Gì-Dam niš* .... *it-mu-ú šá a-na a-wa-ti*[*-šú*] *i-tu-ru*, „daß in Hinkunft der eine gegen den anderen (darauf) nicht zurückkommen wird, haben sie bei .... geschworen. (Böses soll den treffen), der auf die Angelegenheit zurückkommt“; ebenso CT IV 35a, 13ff.; CT IV 49a, 14ff.; CT VIII 39b, 13ff.; BE VI$_1$ 11, 16ff.; F 48, 12ff.; M 35, 17ff. Die von Ungnad (H. G. III) und Daiches bei der Übersetzung dieser Urkunden vorgenommene Unterordnung der elliptischen Fassung unter der Eidesformel der vorangehenden Klauseln halte

zwar zunächst „Wort"[18] und ein „Zurückkommen auf die eigenen Worte" wäre als Ausdruck der Vertragsanfechtung oder des Rücktrittes ganz passend, obwohl freilich dadurch m. E. das Konsensualmoment zu stark betont werden würde. Aber *awâtum* hat noch eine zweite juristische Bedeutung, der ich hier in der Verbindung mit *târu* deshalb den Vorzug geben möchte, weil sie auch auf die Nichtbeachtung von ergangenen Urteilen oder gerichtlich abgeschlossenen Vergleichen durch erneutes Klagen paßt, ein Verhalten, für welches in den Prozeßurkunden *târu* ebenfalls technisch verwendet wird.[19] In den Gerichtsprotokollen und in den Königsbriefen ist nämlich oft von *awâtum* als „Rechtsangelegenheit" die Rede und besonders die Wendung *awâtam amâru*, „die Rechtsangelegenheit (d. h. die materielle Grundlage derselben) untersuchen" ist in solchen Fällen ganz typisch.[20] Aber auch in nichtprozessualen Urkunden ist diese Bedeutung des Wortes zu finden und

ich schon deswegen für unrichtig, weil *tamû* mit *ša* + positivem Verbum mit negativem Sinne m. W. sonst nicht zu belegen ist. Über *limnum* vgl. Mercer, AJSL 29 S. 71; Thureau-Dangin, RA IX S. 132 ff.

[18] Vgl. Muss-Arnolt S. 63; Delitzsch S. 81; vgl. auch das später zu erörternde *awât duppim nukkuru*, „den Wortlaut der Urkunde ändern", in der Fassung C der Klausel.

[19] Vgl. z. B. CT II 46, 1 ff. (UAR 283): *K* . . . . *a-na B* . . . . *a-na mi-im-ma šá V i-zi-bu ù e-li-šú ir-šú-ú i-tu-ru*, „Die K(läger) . . . . sind gegen den B(eklagten) . . . . wegen all dessen, was (ihr) V(ater) hinterlassen und von ihm (dem Beklagten) zu fordern hatte, zurückgekommen"; geklagt wird hier entgegen dem in CT II 22 (UAR 282) gefällten Urteil; vgl. auch Str. 30, 16 (UAR 259) u. v. a.

[20] Vgl. *a-wa-at bi-ti-tim* in CT IV 7 a, 20 (UAR 310); *awîlum* . . . . *šá a-wa-tam i-ra-áš-šú-ú*, „jemand . . . . der einen Rechtsstreit bekommen wird", in K. Ḫ. col. XXV r, 3 ff.; *awâtam amâru*: K. Ḫ. § 9 Z. 28 f.; BE VI₁ 58, 9 f. (AR II 23); CT VIII 24 b, 6 (UAR 267); M 42, 13 (UAR 269); VS VII 16, 20 (UAR 279); King 1, 17 (BB 35); King 12, 17 (BB 10); UM VII₁ 5, 6 (BB II 5); VS XVI 142, 10 u. a. m.; vgl. auch Walther, ABGV S. 220 ff.

zwar gerade in den Kaufverträgen aus Sippar, die vor der Verzichtsklausel, wie oben besprochen, meistens ein eigener Perfizierungsvermerk *awâzu gamrat*, „seine (über den Vertrag) Angelegenheit ist erledigt (fertig)“,[21] aufweisen. Nun ist es wohl m. E. am nächstliegenden, *ana awâtišu târu* mit dem in den gleichen Urkunden vorkommenden *awâzu gamrat* in Zusammenhang zu bringen und die erstere Wendung einfach mit „auf die Angelegenheit (d. h. hier den Vertrag) zurückkommen, sich gegen das Vereinbarte wenden“ zu übersetzen, obwohl natürlich auch die erste wörtliche Wiedergabe möglich ist. Inhaltlich ist ja der Unterschied zwischen beiden Deutungen nicht weiter von Belang.

Jedenfalls versprechen danach die Kontrahenten in der Fassung A der Verzichtsklausel, gegeneinander nicht zu klagen, und in der zweiten Fassung B, gegenseitig sich gegen den Vertrag nicht zu wenden, auf ihn nicht zurückzukommen, d. h. also gegen den Vertrag nicht zu handeln oder von ihm nicht zurückzutreten, sondern ihn und seine Rechtsfolgen zu achten. Da die dogmatische Konstruktion des Inhaltes der Verzichtsklausel einem späteren Abschnitte vorbehalten ist, bleibt hier nur noch das Verhältnis zwischen *târu* im Sinne der Nichtbeachtung des Vertrages und *ragâmu*, allgemein „klagen“, zu erörtern. Daß beide Termini keine Tautologie sind, hat schon Schorr, AR I S. 25 mit Recht behauptet und die technische Bedeutung des ersten Ausdruckes auch in der Anmerkung zu UAR 259, 16 präzisiert.[22] Seine Ausführungen sind nur

[21] Daß *awâzu* mit „die Verhandlung darüber“ zu übersetzen ist, also das *pron. suff.* *-šu* nicht auf die Person, sondern auf den Vertrag zu beziehen ist, haben wir bereits oben S. 25, Anm. 45 gesehen. Vgl. auch außerhalb der Kaufverträge, *awâtam gamâru*, „eine Rechtsangelegenheit (ev. Rechtsstreit) erledigen“, in CT II 28, 9 (UAR 172); King 9, 21 (BB 9); UM VII$_1$ 24, 7 f. (BB II 24).

[22] Walther, ABGV S. 214 f. bezeichnet dies als „gekünstelte Ver-

dahin zu ergänzen, daß *târu* hier nicht bloß „die Anfechtung“, sondern, wie bereits erwähnt, allgemein die Nichtbeachtung des rechtsgeschäftlich Vereinbarten oder des gefällten richterlichen Urteils bezw. gerichtlich abgeschlossenen Vergleiches bezeichnet, die auch schon in dem Widerspruch gegen die erworbenen Rechte der Gegenpartei bestehen kann.[23] Inwieweit speziell beim Kaufe „sich wenden“ auch den Rücktritt vom Vertrage bedeuten kann, werden wir im § 3 sehen. Am anschaulichsten ergibt sich diese Relation *târu-ragâmu* aus der Verbindung der beiden Fassungen A und B zu einer kombinierten Verzichtsklausel in einigen Kauf- und Tauschverträgen sowie sonstigen Rechtsurkunden aus Sippar und Dilbat. So heißt es in BE VI_1 13, 25ff. (AR II 7), einem Hauskaufe: *a-na wa-ar-ki-at ûmim*$^{mi\text{-}im}$ *la i-tu-ru-ma la e-ra-ga-mu niš . . . . In-Pá-De-Eš*, „daß sie in Hinkunft, auf den Vertrag nicht zurückkommend, nicht klagen werden, haben sie bei . . . . geschworen“.[24] Aus diesem und anderen Beispielen ist leicht zu ersehen, daß die beiden Termini in einem gewissen Kausalitätsverhältnis stehen, indem *ragâmu* eben die Folge von *târu* darstellt: der Ver-

suche“, was ich aber angesichts der eigenen Beweisführung des Verfassers für nicht ganz berechtigt halten möchte.

[23] Vgl. als Belege für *târu* gegen einen abgeschlossenen Vertrag CT II 45, 6. 16 (UAR 278); BE VI_1 6, 9 (UAR 301); M 80, 2 (UAR 294); TD 74, 9 (UAR 276) u. a. m.

[24] Vgl. noch aus Sippar: CT IV 35a, 13 ff.; CT VIII 22a, 12 ff. (UAR 114); VS IX 164, 19 ff. (UAR 80); M 35, 17 ff.; aus Dilbat: G 6, Rs. 2 f. (UAR 156). Hiervon ist nur VS IX 164 sumerisch geschrieben; die ausführlichste Klausel hat VS VIII 84/85, 13 ff. (M 49 aus Sippar): *ú-ul i-ta-ar N a-na Š ú-ul i-ra-ga-am ù Š a-na N ú-ul i-ra-ga-am niš* ^{ilu}*šamaš* ^{ilu}*marduk ù ḫa-am-mu-ra-bi ù âl sippar*^{ki} *it-mu-ú šá a-ḫu-šú a-na a-ḫi-im i-ra(-ga-)mu*, „man wird nicht (auf den Vertrag) zurückkommen; N. soll gegen Š. nicht klagen und Š. soll nicht gegen N. klagen; bei Šamaš, Marduk, Ḫammurapi und der Stadt Sippar haben sie geschworen. (Böses soll den treffen,) der gegen den anderen klagen wird.“

käufer soll nicht in Widerspruch mit der vorgenommenen Verfügung, „indem er darauf zurückkommt", die verkaufte Sache vindizieren.[25] Im übrigen ist die kombinierte Verzichtsklausel A + B, je nach der Rechtslage als ein- oder zweiseitige Erklärung, auch bei anderen Vertragsarten anzutreffen; bei den *duppi lâ ragâmi* ist sie als Schlußklausel fast allgemein und auch außerhalb Sippar und Dilbat belegt.[26]

Die dritte Formulierung der Verzichtsklausel mit allgemeinem Charakter C enthält das eidliche Versprechen der Kontrahenten (manchmal auch bloß des Verkäufers), den Inhalt des Vertrages nicht zu „ändern", oder wie es sumerisch heißt: *Û-Kur-Šû Nu-Mu-Un-Da-* (in Larsa *Nu-Ub-Ta-*)

---

[25] Walther, ABGV S. 214 f. faßt unter Anführung von Waterman 30 S. 55, 6 ff. *târu-ragâmu* als ἓν διὰ δυοῖν im Sinne von „wieder klagen" auf, wobei *târu* bloß adverbielle Bedeutung gehabt haben soll. Das scheint mir zwar einer gewissen Berechtigung nicht zu entbehren, im allgemeinen aber doch zu weit zu gehen. Dagegen spricht, glaube ich, die selbständige Bedeutung von *târu* in den Prozeßurkunden, wo es zwar neben *ragâmu* vorkommt, aber mit diesem nicht unmittelbar verbunden ist. Auch kann das unmöglich für das sumerische Äquivalent *gì-gì* gelten; vgl. jedoch VS IX 164, 19 ff. (UAR 80): *Û-Kur-Šû Lù-Lù Nu-Mu-Un-Gi-Gi-Dam KA-Nu-Gá-Gá-Ia niš . . . . ú-mu-ú.*

[26] Wobei manchmal statt *ragâmu* als zweiter Terminus *gerû* oder *baqâru* mit teils spezialisierter, teils gleicher Bedeutung vorkommt; vgl. unter und außer den von Schorr, UAR S. 353 ff. transkribierten Urkunden: CT IV 46 b, 7 ff. (AR I 36); M 27, 12 f. (UAR 245); CT VIII 13 c, 8 ff.; M 107, 22 ff. (UAR 195); VS VIII 8, 17 ff. (UAR 169); VS VIII 108/9, 20 ff. (AR III 23); VS XIII 32, 13 ff.; CT VI 28 a, 20 ff., alle aus Sippar; Str. 44, 19 f. (UAR 171) aus Kutalla; VS XIII 11, Rs. 1 ff. unbekannten Ursprungs. Vgl. weiter unter den Prozeßurkunden: CT II 22, 19 f. (UAR 282); CT II 34, 12 ff.; CT II 39, 13 ff. (UAR 262); CT II 46, 23 f. (UAR 283); CT IV 47 a, 25 ff. (UAR 305); CT VIII 28 b, 19 f. (UAR 288); TD 70, 8 ff., alle aus Sippar; G 13, Rand 1 f. (UAR 275); G 17, Rs. 5 ff., beide aus Dilbat; Str. 30, 30 ff. (UAR 259) aus Kutalla; TD 232, 17 f. (UAR 265) aus Larsa.

-Bal-E (bezw. mit nicht immer richtig angesetzten *suff plur.* *-E-Ne* oder *-Me-Eš*) *Mu* .... (Götter- und bezw. oder Königsnamen) *In-Pá* (bezw. *-De-Eš* oder *-Meš*), „daß er (sie) in Hinkunft (wann immer) es nicht ändern wird (werden), hat er (haben sie) bei .... geschworen". Häufig ist diese Fassung nur in Kutalla, wo sie in mehr als einer Hälfte der erhaltenen Kauf- und Tauschverträge aus dieser Stadt vorkommt. Sonst begegnet sie nur einige Male in Larsa und in etwas verändertem Wortlaute, jedoch immer akkadisch geschrieben, noch dreimal in Sippar,[27] in den übrigen Fundorten fehlt sie bisher ganz. Trotzdem aber wäre es unrichtig, ihr deshalb den allgemeinen Charakter abzusprechen, da sie gerade in Sippar bei anderen Vertragsarten und in den *duppi lâ ragâmi* älteren Datums sehr zahlreich vertreten ist.[28] Sie lautet da: *li-mu-un* (Götter- und (bezw. oder) Königsnamen) *šá awât* (Var. *pî*) *duppim annîm unakkaru*, „das Böse des .... (soll den treffen), der den Wortlaut dieser Urkunden ändern wird".[29] Die „Ände-

[27] Vgl. für Larsa: VS XIII 66 + a, 13 ff.; VS XIII 67 + a, Rs. 1 f.; VS XIII 74 + a, Rs. 1 f. (nur innen); VS XIII 77 + a, 13 ff. (14 ff.); VS XIII 83 + a, Rs. 4 ff. (Rs. 5 ff.); VS XIII 85 + a, 14 ff. (nur außen); VS XIII 99 + a, Rs. 2 f. (Rs. 8 f.); für Sippar: CT IV 49a, 19 f. (Daiches 8); CT VIII 39b, 19 f. (Daiches 13); BE VI_1 11, 20 f.

[28] Vgl. CT VIII 28c, 22 ff. (AR I 6); Waterman 29 S. 163, Rs. 3 ff.; CT II 9, 17 ff.; CT II 33, 13 ff. (UAR 31); CT II 35, 15 ff. (UAR 13 A); CT IV 7 a, 36 ff. (UAR 310); CT VI 26a, Rs. 1 ff. (UAR 33); CT VI 30a, 28 ff. (UAR 13); CT VIII 29b, 10 ff. (AR I 13); S 10, 12 ff.; VS VIII 12/13, 25 ff. (8 ff.); VS VIII 20, 12 ff.; BE VI_1 17, 28 ff. (S. 27).

[29] Die S. 48, Anm. 17 bemerkte Ellipse der Verwünschung ist natürlich auch hier aus dem gleichen Grunde sehr häufig. Eine nähere Anlehnung an den sumerischen Wortlaut findet sich im jüngsten Beleg der Fassung C, BE VI_1 116 (UAR 204) aus Sippar, einer Schenkung des Mannes an die Ehefrau aus der Zeit Samsu-ditanas, worin es Z. 21 ff. heißt: [*a-na*] *ri-ik-s*[*a*]*-ti-šú an-ni-a-at* [*ú-*]*la e-ne?-e-*[*im*] *niš* .... *In-Pá*, „diesen Vertrag nicht zu ändern, hat er bei .... geschworen". *Enû* (sum. *bal*) ist in

rung des Wortlautes" des Vertrages ist hier selbstverständlich nicht etwa im Sinne einer Fälschung desselben zu verstehen, sondern wie bei *târu ana awâtišu* als Nichteinhaltung des Vereinbarten und Anfechtung der dispositiven Verfügungen zu betrachten. Ebenso wie die beiden ersten kommt auch die dritte Fassung C in manchen Kaufurkunden zusammen mit einer anderen in den Kombinationen A + C und B + C vor.[30]

Außer den allgemeinen Fassungen A, B und C sind aus den südlichen Städten des Landes zwei Formulierungen der Verzichtsklausel mit spezifisch lokalem Charakter und solcher Geltung bekannt. Davon ist die eine D ausschließlich in Nippur, die andere E hauptsächlich in Larsa, dann aber noch in Kutalla heimisch, beide sind nur in sumerischer Schreibweise überliefert. Wie eingangs schon erwähnt, liegt die juristische Bedeutung dieser Spezialfassungen darin, daß sie in Gegensatz zu den bisher besprochenen allgemeinen nicht eine gegenseitige Erklärung der Vertragsparteien, sondern den bloß einseitigen eidlichen Verzicht des Verkäufers enthalten. Der

---

der altbabylonischen Rechtsprache nicht sehr häufig, vgl. aber K. Ḫ. § 52: *ir-ri-šum .... ri-ik-sa-ti-šú ú-ul in-ni*, "der Pächter .... darf seinen Vertrag nicht abändern", sowie die Änderung des gefällten Urteils durch den Richter (*dînam enû*) in § 5 Z. 13 und 15 f.; weiter auch in einer Stelle einer Tafel der Serie *ana ittišu*, K 4317 col. 2, 39 ff. (ASKT S. 67), zu der es jetzt ein Duplikat Br. Mus. Th. 1905—4—9, 1 gibt (T. J. Meek, RA XVII S. 199 f.; Meissner, AOTU II, 1 S. 36 ff.; vgl. auch schon Langdon, RA XIV S. 16 ff.). In diesem lautet die Klausel, Rs. col. 1, 40 f.: *a-na âr-kat ûmê amêlu amêla la e-ni-e ni-eš šarri iš-te-ni-iš iš-qu-ru*. Leider ist hier der sumerische Text, den wir dringend zur Ergänzung der schadhaften Stelle in K 4317 col. 2 gebraucht hätten, ganz weggebrochen.

[30] Vgl. für die Verbindung A + C: CT IV 49 c, 14 ff. (Daiches 8): *Û-Kur-Šû Lù-Lù-Ra KA-Nu-Um-Gá-Gá-A niš ilušamaš ilumarduk a-wil-sin ù âl sippar[ki] it-mu-ú šá pí dub-bi-im an-ni-im ú-na-ka-ru*; weiter BE VI₁ 11; Str. 39; Str. 54; für B + C: Str. 7/8; Str. 31; Str. 33; CT VIII 39 b (Daiches 13).

stereotype Wortlaut der Klausel aus Nippur (D) ist folgender: *û-kur-šû V ù ibila-ni a-na-me-a-bi K-šû KA-nu-um-gá-gá-a mu lugal-bi in-pá*,[31] „daß in Hinkunft (wann immer) der V(erkäufer) und seine Erben, soviele ihrer sind, wegen des K(aufobjektes) nicht klagen werden, hat er beim König geschworen". Charakteristisch ist für diese Fassung, daß der Verkäufer nicht bloß für seine Person, sondern mit Rücksicht auf ihre Retraktsrechte auch für seine Erben den Verzicht leistet. Manchmal treten die einspruchsberechtigten Erben dem Eide des Verkäufers selbst bei, verpflichten sich also unmittelbar mit diesem zusammen.[32] Interessant ist hierfür UM VIII₁ 27, worin mit dem Verkäufer die Erben seines Vaters, wohl die Geschwister des Veräußernden, mitschwören.[33] Ein anderes typisches Merkmal der Klausel aus Nippur bildet ihre eigentliche Beschränkung auf die Kaufverträge, bei denen sie in 27 von 29 Fällen vorkommt,[34]

---

[31] Auf eine Besonderheit im Eide aller Vertragsurkunden aus Nippur hat schon Poebel in BE VI₂ S. 7 aufmerksam gemacht. Es wird nämlich in Nippur nur beim König, dessen Name aber nie genannt ist, geschworen, während es sonst, besonders in Nordbabylonien, üblich ist, dem mit Namen angerufenen König mindestens den Stadtgott in der Formel vorauszuschicken.

[32] In BE VI₂ 38, 15 ff. (UAR 90); UM VIII₁ 22, 11 ff. und UM VIII₁ 92, 12 ff. fehlt die Erwähnung der Erben, doch dürfte dies auf einer Flüchtigkeit des Schreibers beruhen, wie in BE VI₂ 18, 11 ff. und in UM VIII₁ 35, 13 ff. wiederum der Name des Verkäufers nicht angegeben ist.

[33] UM VIII₁ 27, 14 ff.: *û-kur-šû S ù ibila G a-na-me-a-bi a-šà-šû KA-mu-um-gá-gá-ne mu lugal-bi in-pá-de-eš*, „daß in Hinkunft der S. und die Erben des G. (Vater des S.), soviele ihrer sind, wegen des Feldes nicht klagen werden, haben sie beim König geschworen".

[34] Vgl. BE VI₂ 6, 14 ff.; BE VI₂ 7, 14 ff. (UAR 99); BE VI₂ 12, 20 ff. (S. 4); BE VI₂ 18, 11 ff.; BE VI₂ 31, 12 ff.; BE VI₂ 33, 11 ff. (UAR 89); BE VI₂ 34, 14 f.; BE VI₂ 35, 12 ff.; BE VI₂ 36, 13 ff. (S. 6); BE VI₂ 38, 15 ff. (UAR 90); BE VI₂ 41, 13 ff.; BE VI₂ 45, 17 f. (S. 12); BE VI₂ 64, 15 ff. (UAR 104); BE VI₂ 68, 15 ff. (S. 5); UM VIII₁ 15, 13 ff.; UM VIII₁ 18, 13 ff.; UM VIII₁ 22, 11 ff.; UM VIII₁ 25, 17 ff.; UM VIII₁ 27, 14 ff.;

während die fünf überlieferten Tauschurkunden aus dieser Stadt nicht etwa eine doppelte einseitige Erklärung, sondern durchaus den gegenseitigen Verzicht nach Muster A oder B enthalten.[35] Außerhalb des Kaufes ist sie unter den etwa dreißig in Betracht kommenden Urkunden nur in dreien vorhanden,[36] während der Rest davon entweder bloß den Eid der Kontrahenten oder in einigen Fällen die allgemeinen gegenseitigen Formulierungen A und B bringt.[37]

Die zweite südbabylonische partikularrechtliche Formulierung E ist in sechzehn Kauf- und einem Tauschvertrage aus Larsa und in drei Kaufverträgen aus Kutalla, sämtliche aus der Zeit Warad-Sins bis Rîm-Sins zu finden. Sie lautet normalerweise: *û-kur-šû a-šà-mu* (oder sonstiges Kaufobjekt) *nu-ub-bi-a mu* .... (Götter- und (bezw. oder) Königsnamen) *in-pá*, „daß er (der Verkäufer) in Hinkunft (wann immer) nicht sagen wird: ‚Mein Feld (ist es)‘ hat er bei .... geschworen“.[38] Der Name des Verkäufers ist wie in Nippur

UM VIII$_1$ 28, 13 ff.; UM VIII$_1$ 35, 13 ff.; UM VIII$_1$ 38, 11 ff.; UM VIII$_1$ 41, 15 ff.; UM VIII$_1$ 44, 11 ff.; UM VIII$_1$ 89, 11 ff.; UM VIII$_1$ 91, 14 ff.; UM VIII$_1$ 92, 12 ff.

[35] Vgl. für die Fassung A: UM VIII$_1$ 8, Rs. 1 ff.; BE VI$_2$ 11, 21 ff. (S. 18); BE VI$_2$ 37, 16 f. (S. 16); BE VI$_2$ 39, 17 ff. (UAR 115); für die Fassung B: BE VI$_2$ 59, 10 ff.

[36] BE VI$_2$ 8, 13 ff. (UAR 28); BE VI$_2$ 10, 34 ff. (UAR 292); UM VIII$_1$ 1, 9 ff.

[37] Vgl. für die Fassung A: BE VI$_2$ 5, 18 ff.; BE VI$_2$ 32, 22 ff. (UAR 191); BE VI$_2$ 49, 37 ff. (UAR 298); UM VIII$_1$ 81, 19 ff.; für die Fassung B: BE VI$_2$ 23, 24 (UAR 190); BE VI$_2$ 26, IV 15 f. (S. 23); BE VI$_2$ 43, 25 ff. (UAR 192).

[38] Vgl. aus Larsa: RA XII S. 201 Z. 13 ff.; VS XIII 56 + a, 18 ff.; VS XIII 70 + a, Rs. 6 ff.; VS XIII 74 + a, Rs. 1 ff. (nur außen); VS XIII 75 + a. Rs. 3 ff.; VS XIII 76 + R. 5 ff.; VS XIII 78, 15 ff.; VS XIII 79 + a, 17 ff.; VS XIII 80 + a, 18 ff. (nur außen); VS XIII 81, Rs. 3 ff.; VS XIII 83 + a, Rs. 3 ff.; VS XIII 87 + a, 15 ff.; VS XIII 88 + a. Rs. 2 ff.; VS XIII 94 + a, Rs. 4 ff. (nur außen); VS XIII 98 + a, 15 f. (nur außen); PSBA 34 S. 111 f. Nr. 5, 13 ff.; aus Kutalla: Str. 13/14, 12 ff. (nur außen): Str. 31, 20 ff.; Str. 76, 11 f. Einige Male ist vielleicht durch Versehen des Schreibers das suffigierte persön-

auch hier in der Formel meistens erwähnt; treten mehrere Personen als Verkäufer auf, so kann mitunter das Verbum selbst im abhängigen Satze Pluralform annehmen.[39] Diese Deutung der Klausel, die ich freundlichen Mitteilungen Poebels und Ungnads verdanke, erscheint schon auf den ersten Blick ansprechender als die von Schorr, GGA 1915 S. 426 aufgestellte Gleichung *bi* = *inim*(*KA*) = *ragâmu*,[40] weil sie den ganzen Wortlaut restlos erklärt. Nach Vergleich mit einigen Prozeßurkunden fand ich aber, daß sie auch die einzig richtige ist, weil nur durch sie der wirkliche Sinn der Klausel, der Verzicht auf die Eigentumsklage erfaßt werden kann. Durch obige Deutung gewinnt die Fassung E, wie wir noch ausführlich auseinandersetzen werden, große Wichtigkeit in der Frage nach dem Inhalte

---

liche Fürwort *-mu* hinter dem Kaufobjekt ausgefallen; vgl. Str. 31, 20; VS XIII 74 + a, Rs. 1; VS XIII 75 + a, Rs. 3 (bloß außen, innen richtig); VS XIII 88 + a, Rs. 2 (Vs. 17); VS XIII 98 + a, 15 (außen): *gišSAR nu-na-ab-bi-a*, „daß er zu ihm (dem Käufer) nicht sagen wird: ‚es ist mein Garten'"; hingegen hat PSBA 34 S. 111 f. Nr. 5, 14: *ê-be*, „sein (des Verk.) Haus".

[39] Vgl. VS XIII 56 + a, 18 ff.: *ê-mu nu-ub-bi-a-e-ne mu* .... *in-pá-de-eš*; VS XIII 94 + a, Rs. 4 ff. (nur innen, außen Einzahl): *gišSAR-mu nu-ub-bi-me-eš*; ebenso Str 31, 20 ff. u. a. Die selten fehlende Anführung der Namen der verzichtenden Personen zeigt uns, daß auch bei Pluralbildungen die Klausel immer nur einseitig ist, was auch sachlich natürlich ist. Im übrigen scheinen die Schreiber dieser Tafeln in der Flexion eines sumerischen Verbums nicht ganz sattelfest gewesen zu sein, da sie bei der Bildung des Plurals aus *nu-ub-bi-a* den nominalen Vokalzusatz entweder vernachlässigen oder falsch ansetzen (vgl. z. B. oben *nu-ub-bi-a-e-ne* statt des korrekten *nu-ub-bi-e-ne-a*, oder z. B. Str. 11/12, 14 (außen): *nu-mu-un-da-bal-e-eš*; ebenso Str. 39, 19; Str. 42, 22 (außen); Str. 43, 13; Str. 46, 11 u. v. a.

[40] Seine Deutung stützt Schorr auf VS XIII 98 + a, worin die Klausel innen (Z. 14) die Verbalform *nu-KA.KA-a*, dagegen außen (Z. 15) *nu-na-ab-bi-a* hat; vgl. auch noch Str. 13/14, 12 (nur außen): *nu-ub-bi-KA-a*. M. E. handelt es sich um volksetymologische Varianten, bezw. Schreibfehler, die auf der ähnlichen Bedeutung der beiden Ideogramme beruhen.

und nach den Wirkungen der Verzichtserklärungen überhaupt.[41] Wenn der Verkäufer eidlich verspricht, „niemals zu sagen: ‚es ist mein Feld (Haus, Sklave etc.)‘", so bringt er seine Anerkennung des Eigentumsrechtes des Käufers zum Ausdrucke. Diese Anerkennung erfolgt durch Ausschluß des eigenen Rechtes, indem der Verkäufer ausdrücklich eine Anstellung der Eigentumsklage *pro futuro* ausschaltet; doch darüber später. Da die Fassung E ebenfalls einen Klageverzicht enthält wie die Fassung A, ist ihre Verbindung mit der allgemeinen Formulierung B (natürlich ohne die Gegenseitigkeitswendung *Lù-Lù-Ra*) häufig.[42]

[41] Vgl. unten § 3. Im übrigen bieten in formeller Beziehung die auf gesetzliche Vorschriften zurückgehenden Strafandrohungen der Ehe- und Ankindungsverträge, wenn Eheleute bezw. Adoptivkinder oder Adoptiveltern zueinander „sagen: ‚Du bist nicht meine Frau (mein Mann, mein Vater, meine Mutter, unser Kind‘)", Parallelen zum Wortlaute unserer Klausel; vgl. z. B. BE VI₂ 40, 7 ff. (UAR 1): *û-kur-šû tukum-bi M-ge A dam-a-ni-ra dam-mu nu-me-en ba-na-an-gù 19 gìn kù-bi gur-ru-dam,* „wenn in Hinkunft wann immer der M(ann) zu A., seiner Frau: ‚Nicht meine Ehegattin bist du‘ sagt, wird er die 19 Sekel Silber zurückerstatten"; weiter BE VI₂ 48, 13 ff., ebenso Z. 16, 17 ff., 21 ff. (UAR 6); BE VI₂ 4, 16 ff. (UAR 11) und die akkadischen Äquivalente in CT VIII 7b, 13 ff. (UAR 3); M 90, 11 ff. (UAR 2); M 95, 15 ff.; VS VIII 127, 13 ff. (UAR 8) u. a. m. Die Verbalform *men,* „du bist, er ist", kann wie bei der Verzichtsklausel der Kaufverträge auch hier wegbleiben, so z. B. in BE VI₂ 24, 21 ff. (UAR 20): *tukum-bi Ê ù K dam-a-ni I dumu-na-ra .... nu-dumu-me ba-an-na-gù-eš,* „wenn jemals Ê. oder K., seine Frau, zu I., ihrem Kinde: ‚Nicht unser Kind (bist du)‘ sagen". Juristisch farbloser ist hingegen die Klausel in manchen Teilungsurkunden: *an-ni-am am-ši ú-ul i-ga-ab-bi,* „‚Jenes habe ich vergessen,‘ soll er nicht sagen," VS VIII 52/53, 26 (nur innen); CT VIII 1a, 7.

[42] Vgl. VS XIII 56 + a, 15 ff.: *û-kur-šû* V_1 *ù* V_2 (außen noch V_3) *nu-mu-un-gì-gì-e-ne ù ê-mu nu-ub-bi-a-e-ne mu . . . in-pá-de-eš,* „daß sie nicht darauf zurückkommen, noch: ‚Mein Haus (ist es)‘ sagen werden, haben die V(erkäufer) geschworen; ebenso VS XIII 76 + a, Rs. 5 ff.; VS XIII 79 + a, 17 ff.; VS XIII 80 + a, 15 ff. (nur außen); VS XIII 81, Rs. 3 ff.; VS XIII 88 + a, Rs. 2 ff. (nur innen); VS XIII 94 + a, Rs. 4 ff.

In der kombinierten Klausel B + E verspricht der Verkäufer unter Eid, auf den Vertrag nicht zurückzukommen und nie Vindikation in bezug auf die verkaufte Sache anzustrengen, also materiell das gleiche, was der Verkäufer im gegenseitigen Verzicht A + B verspricht. Außer mit der Fassung B ist die Spezialklausel E noch einmal mit der Fassung A (RA XII S. 201, Z. 11 ff.) und zweimal mit der dritten allgemeinen Formulierung C verbunden; vgl. Warka 13/14, 11 ff. (nur außen) aus Kutalla und VS XIII 83 + a, Rs. 2 ff. (3 ff.) aus Larsa: *û-kur-šû ud-nu-me-a-ak* ^{giš}*SAR-mu nu-ub-bi-a nu-ub-ta-bal-e mu .... in-pá*, „daß er niemals in Hinkunft sagen: ‚Mein Garten (ist es)‘ und (den Vertrag) ändern wird, hat er bei .... geschworen.“ Natürlich fehlt hier auch bei der Fassung C die Gegenseitigkeitswendung, da der Verzicht nur vom Verkäufer geleistet wird. Was nun das Geltungsgebiet der Fassung E und ihrer Kombinationen anbelangt, so bildet sie in Kutalla bloß eine Ausnahme, während sie in Larsa fast den normalen Rechtsgebrauch darstellt, da sie in zwei Dritteln der aus dieser Stadt erhaltenen Kauf- und Tauschverträge begegnet. Außerhalb dieser zwei Vertragstypen ist sie aber auch in Larsa nicht zu finden, obwohl hier das *argumentum e silentio* angesichts der geringen Anzahl der in Betracht kommenden veröffentlichten Urkunden noch wenig zu bedeuten hat.[43]

Einen Überblick über die örtliche Verteilung der einzelnen Formulierungen der Verzichtsklausel in der Zeit der ersten babylonischen Dynastie gewährt die folgende Über-

---

[43] Vgl. die auch sonst interessante Erbteilungsurkunde VS XIII 90 + a, 24 ff., worin der gegenseitige Verzicht beider Brüder nach der allgemeinen Fassung A zum Ausdruck gebracht wird: *û-kur-šû .... nam ḫa-la ê ad-da-e-ne lù-lù-ra KA-nu-gá-gá mu ... in-pá-de-eš*, „in Hinkunft ... wird wegen des Erbteiles an dem Hause ihres Vaters einer gegen den anderen nicht klagen. Bei ... haben sie geschworen.“

sicht, welche auch die entsprechenden Daten für die Gewährleistungsklausel enthält. Die darin angegebene Summe von 347 Kauf- und 21 Tauschverträgen entspricht den Summen in der Tabelle auf S. 12.[44] Die den Zahlen beigegebenen negativen Exponenten sollen die Übereinstimmung zwischen der Anzahl der Belege einer Klausel oder einer Formulierung und der Anzahl der betreffenden Urkunden herbeiführen. Sie sind deshalb unerläßlich, weil, wie wir gesehen haben, bei manchen Urkunden auf der Hülle oft eine andere Formulierung als auf der Innentafel steht und weil in anderen Fällen wiederum die Schlußklausel des Vertrages aus mehreren Formulierungen bestehen kann. Auf Grund dieses Überblicks kommen wir zu folgendem Ergebnis: Im Norden kommt die Verzichtsklausel bei Kauf- und Tauschverträgen fast ausschließlich nur in den Fassungen A und B vor, wobei die Fassung A vorherrschend ist. Außer ihnen ist bloß noch in Sippar dreimal die Fassung C vertreten. Lokale Unterschiede zwischen den nördlichen Städten sind, wenn man die Verteilung des Urkundenmaterials berücksichtigt, nicht zu machen. Anders im Süden, wo in den selbständigen Fassungen der Einfluß der einzelnen Stadtrechte sich stark bemerkbar macht. Die allgemeinen Formulierungen A und B sind zwar auch hier überall vertreten, aber nur in bescheidenem Ausmaße. In Kutalla werden sie von der Fassung C sehr zurückgedrängt. In Nippur finden wir bei Kaufverträgen ausschließlich die lokale Formulierung D, so daß für die allgemeinen Fassungen bloß die Tauschverträge bleiben. In Larsa überwiegt die dortige Spezialklausel, die übrigens dreimal auch in Kutalla begegnet, stark gegenüber allen drei allgemeinen Formulierungen.

Das was über die örtlichen Verteilungsdaten der Verzichtsklausel soeben gesagt worden ist, gilt bezüglich der

[44] Vgl. auch die Bemerkungen zu diesen Zahlen S. 11.

Statistische Übersicht der Verzichts- und Gewährleistungsklausel in den Kauf- und Tauschverträgen.

Ursprungsort des Vertrages	Verzichtsklausel								Anzahl der Verträge		Gewährleistungsklausel							
	Formulierungen mit allgemeinem Charakter				Spezialfassungen		bloßer Eid	keine Verz.-klausel überhaupt	Kauf-	Tausch-	in Verbindung mit der Verzichtsklausel, der Fassung:				in Verbindung mit d. Eide allein	ohne Eid oder Verz.-klausel	zusammen	keine Gewährleist.-klausel
	A	B	C	A+B	D	E					A	B	C	E				
Sippar . .	119^{-2}	42^{-2}	3	6^{-1}	—	—	5	17	179	8	4	1	—	—	1	8	14	173
Dilbat . .	16	7	—	1	—	—	3	4	30	1	7	7^{-1}	—	—	2	3	18	13
Kiš . . .	6	9	—	—	—	—	4	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	19
Babylon . .	6	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	—	6
Šid-tab . .	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Unbestimmt	—	—	—	—	—	—	—	4	3	1	—	—	—	—	—	2	2	2
Nippur . .	5	1	—	—	27	—	—	1	29	5	—	—	—	—	—	1	1	33
Kutalla . .	7^{-2}	12^{-3}	33^{-2}	—	—	3	7	2	55	2	6	4	21^{-2}	—	6	1	36	21
Larsa . . .	4^{-1}	9^{-7}	7^{-1}	—	—	17^{-2}	—	1	24	3	2	5	4^{-1}	10^{-5}	—	1	16	11
Uruk . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Lagaš . . .	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	164^{-5}	80^{-12}	43^{-3}	7^{-1}	27	20^{-2}	19	31	347	21	19	17^{-1}	25^{-3}	10^{-5}	9	17	88	280
	159	68	40	6	27	18	19	31			19	16	22	5	9	17		

Fassung A und B im großen und ganzen auch für die übrigen Rechtsurkunden, die Verzichtsklauseln enthalten, nur hinsichtlich der Fassung C ist im Norden in diesen Urkunden ein häufigeres Auftreten zu verzeichnen, als dies in Kauf- und Tauschverträgen der Fall ist (vgl. oben S. 53).

Das charakteristische Merkmal der südbabylonischen Lokalfassungen der Verzichtsklausel besteht in dem bereits erwähnten Umstande, daß sie durchwegs einen einseitigen Verzicht des Verkäufers zum Gegenstande haben. Damit ist ein Gegensatz zwischen der Praxis des semitischen und des sumerischen Sprachgebietes gegeben, der auch juristisch eine eigene Bedeutung hat. Allerdings ist dieser Gegensatz nicht vollkommen, weil in den Kaufverträgen aus den südlichen Städten auch die allgemeinen Fassungen A und B vertreten sind, die in der Regel den Verzicht beider Kontrahenten enthalten. Wir haben gesehen, daß die Gegenseitigkeit der Erklärung in den zuletzt genannten Formulierungen sich bloß auf die Wendung *lù-lù-ra, awîlum ana awîlim*, „der eine gegen den anderen", stützt, so daß, wenn diese fehlt, was nicht so selten vorkommt, die Zweiseitigkeit des Verzichtes nicht unbedingt feststeht, vielmehr auch ein einfacher Verzicht des Verkäufers vorliegen kann. Diese Frage soll nun sowohl für Nord- als auch für Südbabylonien untersucht werden.

Alle Formulierungen der Verzichtsklausel bestehen aus zwei Sätzen, und zwar in der Regel aus einem Haupt- und einem Nebensatze: „Bei .... hat er (haben sie) geschworen, daß etc." Wenn im Nebensatze die Gegenseitigkeitswendung *lù-lù-ra* enthalten ist, so kann das Hauptverbum *pá (tamû)* „schwören", je nach dem Grade der Korrektheit der Urkunde und ohne Unterschied in der Bedeutung, in der Einzahl oder Mehrzahl stehen, indem *lù-lù-ra* als logisches Subjekt auch des Hauptsatzes angesehen

wird, so daß der Eid jedenfalls als von beiden Parteien geleistet anzunehmen ist.[45] Fehlt aber die Gegenseitigkeitswendung und ist die erklärende Person nicht namentlich angeführt, so erscheint für die Bestimmung des Subjektes das Hauptverbum allein maßgebend; denn steht dieses im Singular, so ist der Eid, wenn nicht ein Schreibfehler vorliegt, tatsächlich nur von einer Partei geleistet worden und der Verzicht somit ein einseitiger. Dem widerspricht es nicht, daß manchmal der Singular auch dann geschrieben wird, wenn das Subjekt aus mehreren mit *ù* (und) verbundenen Personen besteht, weil die Kopula im Formular der Kauf- und Tauschverträge nur solche Personennamen verbindet, die zu einer und derselben Vertragspartei gehören[46]

[45] Vgl. für die Mehrzahl z. B.: Str. 41, 23 ff.; Str. 100, 14 ff.; CT VIII 22b, 16 ff. (UAR 77); CT VIII 22c, 12 ff. (UAR 79); TD 75, 14 ff. (UAR 88); VS VIII 58, 11 ff.; VS IX 164, 19 ff. (UAR 80); hingegen die Einzahl, z. B. in CT IV 35a, 13 ff.; CT IV 45a, 14 ff.; CT IV 49b, 14 ff. (Daiches 12); M 33, 11 ff.; BE VI$_1$ 88, 19 ff. (UAR 91); VS VII 10/11, 21 f. (UAR 78); Str. 15/16, 14 ff.; Str. 85, 15 f. In dieser Beziehung sind die Texte aus Nippur genauer, indem sie bei Zweiseitigkeit des Verzichtes (also nicht bei Kaufverträgen) die beiderseitige Ablegung des Eides meist besonders hervorheben; vgl. z. B. die Teilungsverträge BE VI$_2$ 23, 24 (UAR 190): *û-kur-šû lù-lù-ra nu-gì-gì-de mu lugal-bi ur-bi in-pá-de-eš*, „daß in Hinkunft einer gegen den anderen (darauf) nicht zurückkommen wird, haben sie beim König übereinstimmend geschworen“; BE VI$_2$ 43, 25 f. (UAR 192); weiter die Tauschverträge BE VI$_2$ 37, 16 ff. (S. 16); BE VI$_2$ 59, 10 ff.; ohne Hervorhebung der Zweiseitigkeit hingegen: BE VI$_2$ 11, 21 ff. (S. 18); BE VI$_2$ 39, 17 ff. (UAR 115); UM VIII$_1$ 8, Rs. 1 ff.; UM VIII$_1$ 16, 26; UM VIII$_1$ 81, 19 f. Eine Ausnahme bildet im Norden der Klageverzicht in der Vergleichsurkunde CT IV 47a, 25 ff. (UAR 305) aus Sippar, worin die Gegenseitigkeit der Erklärung auch bei der Eidesablegung besonders zum Ausdruck gebracht wird: *Û-Kur-Šû la i-tu-ru-ú-ma . . . ú-ul e-ra-ga-am niš . . . iš-ti-ni-iš it-mu.*

[46] Vgl. CT IV 45b, 9 ff.: *itti na-ra-am-i-lí-šú ù* ^{ilu}*ilabrat-ba-ni* ^{m}*u-bar-*^{ilu}*šamaš ù im-gur-*^{ilu}*sin In-Ši-In-Šam*, „von N. und I. hat (haben) U. und I. gekauft; vgl. Str. 62, 8 ff.; Str. 31, 7 ff. u. v. a.

und daher auch in diesem Falle der Verzicht ein einseitiger sein muß. Der in Abhängigkeit gesetzten Verbalform im Nebensatze (*KA-nu-um-gá-gá-a, nu-mu-un-gì-gì-dam, nu-mu-un-da-bal-e, nu-ub-bi-a*) kommt in dieser Beziehung keine große Bedeutung zu, weil bei ihr grammatikalisch weder eine so genaue Übereinstimmung mit dem Subjekte verlangt wird, noch der Ausdruck des Plurals bei diesen Formen immer möglich ist. In der Tat finden wir sie eben, selbst bei pluralischem Subjekte, meist in der Einzahl, während das Verbum des Hauptsatzes in einem solchen Falle, wenigstens bei korrekten Texten, stets den Plural hat. Umgekehrt aber beweist bei fehlender Gegenseitigkeitswendung die Mehrzahl des Hauptzeitwortes noch immer nicht Zweiseitigkeit des Verzichtes, indem schon eine Mehrheit von Verkäufern, die gemeinsam schwören, sowohl logisch als auch grammatikalisch das Verbum im Plural rechtfertigen kann. Schließlich darf man auch das eine nicht vergessen, daß nämlich in den zweisprachigen Urkunden, selbst wenn sie aus den südlichen Gebieten stammen, die sumerischen Klauseln von einem Schreiber mechanisch eingesetzt wurden, der nicht immer mit der Flexion von sumerischen Zeitwörtern genügend vertraut war, um beim besten Willen eine Konkordanz zwischen Subjekt und Prädikat bilden zu können.[47] Aus diesen Gründen sollte man eigentlich als unbedingt einwandfreie einseitige Verzichte nur diejenigen Klauseln ansehen, bei denen der Verkäufer als allein verzichtend namentlich angeführt wird. Damit wäre aber der Kreis wiederum zu eng

[47] Vgl. die mißglückten Pluralbildungen in der Anm. 39, deren Zahl sich auch beliebig vergrößern läßt; weiter auch diejenigen Fälle, wo trotz einer Mehrheit von Käufern das formelhafte *in-ši-in-šam*, „er hat gekauft", und *in-na-an-lal*, „er hat ihm dargewogen", beibehalten ist; so z. B. in BE VI_2 7, 10. 13 (UAR 99); CT VIII 22b, 12 (UAR 77); VS IX 10/11, 10. 12; Str. 32, 16. 19; Str. 57, 13; Str. 73, 9.

gezogen, und ich glaube nicht irre zu gehen, wenn ich auch jene Fälle, in denen das Verbum des Hauptsatzes in der Einzahl geschrieben ist (*in-pá*, *itmâ*, „er hat geschworen"), zu den einseitigen Verzichten des Verkäufers zähle.

Bei den allgemeinen Formulierungen A und B ist das Fehlen der Gegenseitigkeitswendung *lù-lù-ra* wohl eher eine Ausnahme, indem es bei der Fassung A unter 155 Belegen nur 23mal,[48] bei der Fassung B in 12 von 76 Fällen, also bei beiden ziemlich gleichmäßig selten vorkommt. Unter diesen 35 Fällen ist die Einseitigkeit des Verzichtes in 13 Urkunden durch Anführung des verzichtenden Verkäufers gegen jeden Zweifel gesichert.[49] Außerdem ist in anderen 12 Kaufverträgen der Verzicht wegen der Einzahl des Hauptzeitwortes (*in-pá*) ebenfalls nur auf eine Partei, also auf den Verkäufer zu beziehen.[50] In den übrigen 10 Urkunden

[48] Außerdem noch in zwei Tauschverträgen BE VI1 65, 8 (UAR 117) und VS XIII 14, Rs. 1 ff., die aber naturgemäß hier nicht in Betracht kommen. Zweifelhafte Fälle und vor allem solche, bei denen die Klausel nicht vollständig überliefert ist, habe ich absichtlich nicht mitgerechnet, so daß die oben im Texte angegebenen Zahlen überall etwas kleiner sind, als in der Tabelle auf S. 61.

[49] Vgl. TD 81, 11 ff. (aus Šid-tab): *Û-Kur-Šû V1, V2 ù V3 Nam S KA-Nu-Um-Gá-Gá-A Mu . . . In-Pá-De-Eš*, „daß in Hinkunft (die drei) V(erkäufer) wegen der S(klavin) nicht klagen werden, haben sie bei . . . geschworen"; ebenso VS VII 8/9, 18 ff. aus Dilbat; CT II 37, 22 ff. (UAR 95) aus Sippar; VS XIII 64 + a, 10 ff. aus Larsa und Str. 39, 14 ff. aus Kutalla, alle fünf mit der Formulierung A. Ebenso mit der Fassung B folgende Kaufverträge: VS XIII 56 + a, 15 ff. (13 ff.); VS XIII 76 + a, 12 ff. (14 ff.); VS XIII 79 + a, 13 ff.; VS XIII 80 + a, 15 ff.; VS XIII 81, 18 ff.; VS XIII 88 + a, 12 ff.; VS XIII 94 + a, Rs. 1 ff. (2 ff.) aus Larsa und Str. 7/8, 11 ff. (nur außen) aus Kutalla. Interessant ist der Sklaventauschvertrag VS XIII 85 + a, 9 ff. (10 ff.), in dem bloß der eine Kontrahent bezüglich des von ihm in Tausch gegebenen Sklaven den Klageverzicht erklärt.

[50] Vgl. mit der Fassung A: G 24, Rd. aus Dilbat; CT VIII 44b, 14 ff. und TD 77, 12 ff. aus Sippar; RA XII S. 201 Z. 13 f., VS XIII 57, 10 f. und VS XIII 93 + a, 13 ff. (Rs. 1 ff.) aus Larsa; Str. 62, 16 f.; Str. 93,

steht das Verbum des Hauptsatzes in der Pluralform (*in-pá-de-eš*, u. dgl.): davon enthalten CT VIII 26 b (AR I 7), CT XXXIII 37 und CT XXXIII 38 aus Sippar, sowie G 11 aus Dilbat deutlich einen zweiseitigen Verzicht,[51] während die anderen die Frage unentschieden lassen, da in ihnen auf der Verkäuferseite mehrere Personen auftreten, was an sich schon genügend die Mehrzahl der Verbalform rechtfertigt.[52] Bei der kombinierten Fassung A + B, von der die drei Beispiele aus Sippar in Betracht kommen, ist der eine Verzicht entschieden bloß einseitig vom Verkäufer geleistet worden.[53]

Bei der dritten allgemeinen Formulierung C: *nu-mu-un-da-bal-e mu .... in-pá* (bezw. *-de-eš*), „es (d. h. den Vertrag) nicht zu ändern, hat er (haben sie) bei .... geschworen", kann die Frage der Ein- oder Zweiseitigkeit des Verzichtes, da hier eine Gegenseitigkeitswendung nicht zur Klausel gehört, nur nach den oben angeführten Grundsätzen, also zum größten Teil bloß nach den Verbalformen entschieden werden. Unter den 37 in Betracht kommenden Belegen dieser Fassung,[54] wovon 35 aus dem Süden stammen, läßt sich bei 21 die Einseitigkeit der Erklärung auf Grund der Ein-

14 ff.; Str. 96, 14 f. aus Kutalla. Mit der Fassung B: G 1, Rs. 2 ff. aus Dilbat; Str. 33, 13 ff. und Str. 98, 13 ff. aus Kutalla.

[51] CT VIII 26 b, 14 f. (ein Verkäufer und ein Käufer): *a-na wa-ar-ki-it ûmi^mi la-a i-ra-ga-mu ni-iš . . . it-mu-ú*; ebenso aber sumerisch G 11, Rs 2 ff.

[52] Vgl. mit der Fassung A: CT IV 48 b, 18 ff. (akkadisch geschrieben); BE VI$_1$ 5, 18 f., beide aus Sippar; Str. 5/6, 16 f.; Str. 54, 15 ff.; Str. 101, 15 f., alle drei aus Kutalla. Mit der Fassung B: Str. 31, 19 ff. aus Kutalla.

[53] M 35, 17 ff.: *a-na wa-ar-ki-at ûmim^mi-im ù-la i-tu-ru-ma V$_1$ ù V$_2$ a-na bîti ù-la i-ra-gâ-mu ni-iš . . . it-mu-ú šá a-na a-wa-ti-šú-nu i-tu-ru*; der Eid wird von den beiden V(erkäufern) geleistet.

[54] Weitere vier sind Tauschverträge: Str. 29 (Duplikat Str. 34 = M 46); Str. 42; VS XIII 83 + a; VS XIII 85 + a.

zahl des Hauptzeitwortes (*in-pá*), oder weil die erklärende Partei mit Namen angeführt wird, nachweisen,[55] während in 7 anderen der Verzicht entschieden sowohl vom Verkäufer als auch vom Käufer geleistet worden ist.[56] Hingegen kann bei den restlichen 9 Kaufverträgen nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob Ein- oder Zweiseitigkeit der abgegebenen eidlichen Erklärung vorliegt, obwohl in den meisten Fällen das letztere wohl wahrscheinlich ist.[57]

Diese Untersuchung, bei der selbstverständlich infolge Verschreibungen und Unsicherheit im Sprachgebrauche ein gewisser Fehlerkoeffizient immer mitberücksichtigt werden muß, ergibt erstens die Zulässigkeit der Einseitigkeit des Verzichtes selbst bei den allgemeinen Formulierungen A, B und C und zweitens einen bedeutenden Unterschied in territorialer Beziehung. Das erste Ergebnis ist dahin auszuführen, daß, während bei der Fassung A und B der einseitige Verzicht nur in einem sehr geringen Bruchteil der überlieferten Belege vorkommt, er bei der Fassung C in mehr als einer Hälfte derselben begegnet. Was den terri-

---

[55] Vgl. aus Larsa: VS XIII 66 + a, 13 ff.; VS XIII 67 + a, 13 ff. (Rs. 1 ff.); VS XIII 74 + a, 11 ff. (nur innen); VS XIII 99 + a, Rs. 2 ff. (1 ff.); aus Kutalla: Str. 7/8, 11 ff. (nur außen); Str. 19, 19 ff.; Str. 22, 14 ff.; Str. 33, 13 ff.; Str. 37, 13 ff.; Str. 39, 14 ff.; Str. 49, 15 ff.; Str. 50, 13 ff.; Str. 57, 14 ff.; Str. 59, 14 ff.; Str. 61, 12 ff.; Str. 63, 14 ff.; Str. 64, 10 ff.; Str. 66, 10 ff.; Str. 67, 12 ff.; Str. 71, 17 ff.; Str. 75, 1 ff.

[56] Das Verbum des Hauptsatzes steht immer in der Mehrzahl (*in-pá-de-eš*, bezw. *it-mu-ú*), obwohl überall nur ein Verkäufer da ist, so daß das zweite Subjekt der Käufer sein muß: CT VIII 39 a, 13 ff. (Daiches 13) aus Sippar; VS XIII 77 + a, 13 ff. (14 ff.) aus Larsa; Str. 28, 14 ff.; Str. 43, 13 ff.; Str. 51, 13 ff.; Str. 60, 16 ff., alle aus Kutalla; ebenso wegen Z. 14 auch CT IV 49 a, 14 ff. (Daiches 8) aus Sippar.

[57] Str. 31, 19 ff.; Str. 32, 20 ff.; Str. 53, 17 ff.; Str. 54, 15 ff.; Str. 69, 15 ff.; Str. 70, 14 ff.; Str. 74, 6 ff.; Str. 11/12, 14 ff.; Str. 13/14, 12 ff. Bei den zwei letzten Urkunden hat das Verbum auf der Innentafel den Singular und auf der Hülle den Plural.

torialen Gegensatz anbelangt, so sehen wir, daß weitaus die Mehrzahl der Beispiele eines einseitigen Verzichtes des Verkäufers aus den südlichen Städten stammt und daß bei ihnen das Proportionalverhältnis zu den bestimmt zweiseitigen Erklärungen sich mit den entsprechen Zahlen aus dem Norden kaum vergleichen läßt. Die beiliegende kleine Tabelle wird das am besten veranschaulichen, wobei ich hinzufüge, daß das Mißverhältnis noch viel größer sein würde, wenn man auch die zweifelhaften Fälle, bei denen also die Einseitigkeit des Verzichtes wohl wahrscheinlich, aber nicht nachgewiesen ist, mitrechnen würde.

Ursprung der Verträge	Fassung A		Fassung B		Kombinierte Fassung A+B		Fassung C	
	Z.[58]	Einseitiger Verzicht	Z.	Einseitiger Verzicht	Z.	Einseitiger Verzicht	Z.	Einseitiger Verzicht
Sippar	115	3	41	—	3	1	2	—
Dilbat	16	2	7	1	—	—	—	—
Andere nordbabylonische Städte. .	13	1	9	—	—	—	—	—
Kutalla	7	4	12	3	—	—	30	17
Larsa	4	4	7	7	—	—	5	4

Danach ist die Frage nach der Ein- oder Zweiseitigkeit der Erklärung in der Verzichtsklausel der Kaufverträge während der ḫammurapischen Dynastie unter Berücksichtigung der Spezialfassungen, für die wir auf die Tabelle auf S. 61 verweisen, folgendermaßen zu beantworten. Ein einseitiger Verzicht des Verkäufers ist sowohl in Nord- als in Süd-

[58] Darunter ist die Gesamtzahl der vollständigen Belege der entsprechenden Fassung unter den Kaufverträgen angegeben.

babylonien bekannt. Während er aber im Norden als seltene Ausnahme auftritt,[59] bildet er im Süden fast die Regel.[60] Aus Nippur und Larsa gibt es überhaupt nur je einen Kaufvertrag, in dem neben dem Verkäufer auch der Käufer die Verzichtserklärung abgibt,[61] und nur in Kutalla weisen die Kaufverträge sowohl ein- als auch zweiseitige Verzichtsklauseln auf.

Inwieweit während der ḫammurapischen Dynastie zeitliche Gesichtspunkte beim einseitigen Verzichte des Verkäufers eine Rolle gespielt haben, können wir leider nicht genau sagen, weil für das erste Jahrhundert der Dynastie Kaufverträge aus den südlichen Städten bisher noch sehr selten sind.[62] Die meisten Urkunden aus dem sumerischen

[59] Unter 228 Kaufverträgen bloß achtmal; vgl. oben die Anmerkungen 49, 50 und 53.

[60] Hier ist der Verzicht in 73 von 105 Kaufverträgen einseitig (vgl. die Anmerkungen 34, 38, 49, 50 und 55), wobei aber von den restlichen 32 Urkunden 17 entweder keine Verzichtsklausel enthalten, oder aber eine Lücke im Texte haben, welche die Verbalform nicht erkennen läßt.

[61] Vgl. aus Nippur, UM VIII₁ 6; aus Larsa, VS XIII 77 + a, 13 ff. (14 ff.). Die Schreibung *lù gàl* (Brünnow 6408) in der zweiten Urkunde ist nicht selten; vgl. Delitzsch, Sumerisches Glossar S. 47 und S. 79; Str. 7/8, 9 (nur außen); Str. 41, 23; Str. 97, 15; CT IV 43c, 11; RA XV S. 80 f.; dann UM VIII₁ 6, 19; UM VIII₁ 81, 19.

[62] Der älteste bekannte Kaufvertrag UM VIII₁ 6 stammt aus Nippur und gehört der Zeit Bûr-Sins von Isin an, der in der zweiten Hälfte seiner Regierung ein Zeitgenosse des ersten Königs von Babel Sumu-abum gewesen ist. In die Regierung des zweiten Königs von Babel Sumula-ilum fallen bloß ein Tauschvertrag aus Nippur, UM VIII₁ 8 (Ellil-bâni von Isin) und zwei Kaufverträge aus Kutalla, Str. 101 und TD 231 (Sin-idinnam von Larsa). Diesen folgt chronologisch UM VIII₁ 22 aus der Zeit Sin-iqîšams von Larsa, der gleichzeitig mit Zâbium, dem dritten Könige von Babel, geherrscht hat. Auch sonstige Rechtsurkunden sind für die ersten Zeiten der ḫammurapischen Dynastie unter den südlichen Städten nur aus Nippur erhalten; vgl. z. B. UM VIII₁ 1; UM VIII₁ 3; UM VIII₁ 7 (alle drei aus der Regierung Bûr-Sins von Isin); UM VIII₁ 20 (Irra-imitti von Isin); UM VIII₁ 9 (Ellil-bâni von Isin); UM VIII₁ 11 (Zambia von Isin); UM VIII₁ 21 und UM VIII₁ 23 aus der Zeit Sin-

Sprachgebiete fallen in die Zeit der letzten Herrscher der Dynastien von Isin und Larsa und nach Einigung des Reiches unter Ḫammurapi in die Regierung dieses Königs und seines Sohnes und Nachfolgers Samsu-iluna bis zu dessen 10. Jahre. Nach diesem Zeitpunkte sind Verträge aus dem Süden nur noch aus Nippur erhalten; Kauf- und Tauschverträge jedoch bloß bis zum 28. Jahre Samsu-ilunas. Unter seinen Nachfolgern hören infolge der zunehmenden Erstarkung der Dynastie vom Meerlande, die schon früher im Lande Fuß gefaßt hatte,[63] auch die übrigen Rechtsurkunden aus dieser Stadt ganz auf.[64] Es ist angesichts dieses ungleichmäßigen Standes der Überlieferung daher nicht möglich, irgendwelche begründete Behauptungen aufzustellen. Nur das eine kann mit einer gewissen Berechtigung bemerkt werden, daß nämlich bisher einseitige Verzichte aus Nordbabylonien nur in den älteren Kaufverträgen, deren jüngster aus dem 13. Jahr Ḫammurapis herrührt, bekannt sind.

Überhaupt scheint, wenigstens bei den allgemeinen Formulierungen, das zeitliche Moment auch für das Verhältnis der einzelnen Fassungen zueinander nicht besonders schwer ins Gewicht zu fallen. Schon unter Sumu-abum, Sumula-ilum und ihren zeitgenössischen Dynasten von Sippar und Kiš sind die allgemeinen Formulierungen A

---

iqîšams von Larsa. Außerhalb Nippurs kommen nur in Betracht: Str. 1 aus der Regierung des Nûr-adad von Larsa, eines Zeitgenossen Sumula-ilums von Babel, weiter die Quittung AO 4312 (12. Jahr des Zâbium) aus Lagaš, die Thureau-Dangin in Cros, Nouv. fouilles de Tello S. 188 f. veröffentlicht hat.

[63] Vgl. die Kaufverträge BE VI 2 68 (S. 5) und UM VIII 1 89, datiert nach dem 2.(?) Jahr des Ilu-ma-ilum, des Begründers der Dynastie vom Meerlande.

[64] Die jüngste sicher datierte Kaufurkunde aus Nippur ist UM VIII 1 91 (28. Jahr Samsu-ilunas), da das Jahr in BE VI 2 64 nicht einwandfrei festzustellen ist; vgl. im allgemeinen über diese Zeit E. Meyer[3] §§ 442—444 und § 452 f. mit der in den Anmerkungen angegebenen Literatur.

und B in Kaufverträgen aus Dilbat, Sippar und Kis häufig zu belegen[65] und auch in Babylon ist die Formulierung A in der ältesten Urkunde aus dieser Stadt schon unter Zâbium zu finden.[66] Ebenso im Süden des Reiches, wo sie sogar in Kauf- und Tauschverträgen aus der Zeit Bûr-Sins von Isin und Sin-idinnams von Larsa, Zeitgenossen von Sumu-abum und Sumula-ilum, den ersten Königen von Babel, enthalten ist.[67] Von da an läßt sich die Fassung A unter den nachfolgenden Herrschern der Ḫammurapi-Dynastie überall in entsprechend zahlreichen Urkunden verfolgen. Allerdings sind nach der ersten Hälfte der Regierung Samsu-ilunas keine Verträge aus Kiš und Babylon mehr überliefert, aber gerade die jüngsten von ihnen enthalten die Verzichtsklausel nach Muster A.[68] Auch in den südlichen Städten ist mit Ausnahme von Nippur diese Fassung so lange zu belegen, als Urkunden aus ihnen überhaupt vorhanden sind.[69] Nach Samsu-iluna werden die Kontraktstafeln

[65] Vgl. für die Fassung A: G 3 (8. Jahr des Sumula-ilum) aus Dilbat; L 5 (6. Jahr des Sumula-ilum; Nies-Keiser 86 (Zeit des Mananâ); L 20 (Jawium), alle drei aus Kiš (zur Datierung dieser Urkunden vgl. Langdon, PSBA 33 S. 185 ff. und auch Thureau-Dangin, RA VIII S. 68 ff.); CT IV 48b und TD 56; CT VIII 44b, alle drei der Regierung Sumula-ilums von Babel angehörend; CT VIII 26b (AR I 7, Ilumma-ila); M 35 (Immerum), alle aus Sippar. Für die Fassung B: G 1 (2. Jahr des Sumu-abum); VS VII 1; VS VII 2 und G 4 (Zeit des Sumula-ilum), alle vier aus Dilbat; AO 4664 (RA VIII S. 68 ff., 13. Jahr Sumu-abums); AO 4667 (RA VIII S. 73 f., 6. Jahr Sumula-ilums); L 4; L 17 und L 31 aus der Regierung des Jawium, alle aus Kiš; endlich VS VIII 1/2 (Sumu-abum); PSBA 29 S. 275; CT VIII 44a (Daiches 1); BE VI₁ 8 (AR II 5); BE VI₁ 9 (Zeit des Sumula-ilum), alle aus Sippar. [66] Vgl. VS XIII 1.

[67] Vgl. UM VIII₁ 6 aus Nippur; Str. 101 aus Kutalla und TD 231 aus Larsa. [68] Vgl. für Kiš: TD 134 (12. Jahr des Samsu-iluna) und VS XIII 17 + a aus dem 22. Jahr Ḫammurapis. Für Babylon: VS XIII 14 und VS XIII 33 (17. bezw. 40. Jahr Ḫammurapis).

[69] Kutalla: Str. 54 und Str. 62, beide aus dem 6. Jahr Samsu-ilunas. In Larsa und Nippur sind die Zeugnisse infolge des Zurücktretens

selbst in Sippar und Dilbat spärlicher und aus der Zeit des letzten Herrschers der Dynastie, Samsu-ditana, besitzen wir überhaupt nur einen Vertrag mit Verzichtsklausel. Nichtsdestoweniger läßt sich aber die Fassung A in den Kauf- und Tauschverträgen aus den zwei soeben genannten Städten bis Ammî-ditana und Ammî-zaduga nachweisen,[70] während die Fassung B bloß in Nippur bis unter Samsu-iluna erhalten ist.[71] In Sippar dagegen reicht letztere höchstens bis gegen Ende der Regierung Ḫammurapis[72] und die jüngste Urkunde aus Dilbat, in der sie vorkommt, ist sogar nach dem 5. Jahr des Königs Zâbium datiert (G 10). M. E. ist aber diesem Unterschiede in der Geltungsdauer der beiden Formulierungen bei den Kauf- und Tauschverträgen keine große Bedeutung zuzuschreiben, da er auch auf einen aus der allgemeinen Vorherrschaft der Fassung A im Norden erklärbaren Zufall der Überlieferung zurückgeführt werden kann. Das wird besonders durch den Umstand, daß außerhalb von Kauf und Tausch die Fassung B, wenigstens in der kombinierten Klausel A + B, noch bis spät unter Ammî-zaduga im Norden fortlebt,[73] sogar wahrscheinlich gemacht.

---

dieser Fassung gegenüber den Lokalklauseln entsprechend seltener; vgl. aber für Larsa, VS XIII 64 + a und VS XIII 93 + a, beide aus der Regierung Rîm-Sins und für Nippur drei Tauschverträge, deren jüngster BE VI_2 39 (S. 15) dem 12. Jahr der Regierung Samsu-ilunas angehört.

[70] Vgl. VS VII 65 aus Dilbat (Zeit Ammî-ditanas); BE VI_1 105 UAR 92) und BE VI_1 108, beide aus Sippar (Zeit Ammî-zadugas); ebenso in anderen Vertrags- und Prozeßurkunden dieser Zeit.

[71] Vgl. den Tauschvertrag BE VI_2 59 vom 26. Jahr Samsu-ilunas. In Kutalla ist die Fassung B bis zum 38. Jahr Ḫammurapis nachweisbar (Str. 41) und in Larsa trägt die entsprechende jüngste Urkunde das Datum des 20. Jahres der Isin-Ära, VS XIII 88 + a.

[72] CT VIII 39b (Daiches 13); CT VIII 45a (Daiches 21); TD 75 (UAR 88); TD 76, alle aus der Regierungszeit Sin-muballiṭs; VS IX 10/11 (18. Jahr Ḫammurapis).

[73] Vgl. CT II 43 aus dem 25. Jahr Samsu-ilunas und M 107 aus dem 16. Jahr Ammî-zadugas, beide aus Sippar.

Die dritte allgemeine Fassung C ist in Kutalla und Larsa während des ganzen von den veröffentlichten Urkunden gedeckten Zeitraumes zahlreich vertreten.[74] Im Norden ist sie zwar, wie weiter oben (S. 53) ausgeführt wurde, nur in drei Kaufverträgen aus Sippar, die in die Zeit von Zâbium bis Sin-muballiṭ fallen, enthalten, sie kommt aber dafür in anderen Rechtsurkunden schon seit Sumula-ilum[75] häufig genug vor, so daß wir keine Bedenken gehabt haben, ihr einen Platz unter den Formulierungen mit allgemeiner Geltung einzuräumen. Mit Ḫammurapi verschwindet sie in Sippar ganz, taucht aber dann unter dem letzten König der Dynastie Samsu-ditana als jüngster Beleg einer Verzichtsklausel in der Schenkungsurkunde BE VI₁ 116 (UAR 204) dort noch einmal auf.

Was die beiden südlichen Spezialfassungen anbelangt, so ist die erstere D in Nippur von Sin-iqîšam und Warad-Sin von Larsa angefangen bis zum letzten Kaufvertrag aus dieser Stadt im 28. Jahr Samsu-ilunas stets zahlreich vertreten.[76] Der älteste Beleg der zweiten Spezialformulierung E aus Larsa stammt ebenfalls aus der Regierung Warad-Sins (VS XIII 56 + a), ihr jüngster ist nach dem 26. Jahr der Isin-Ära datiert.[77]

Diese chronologischen Angaben über die Geltungsdauer

---

[74] In Kutalla ist diese Fassung soweit die Urkunden reichen, also bis zum 10. Jahre Samsu-ilunas, nachweisbar; vgl. als jüngste Belege Str. 69 und Str. 70 aus dem 8., Str. 63 aus dem 10. Jahre dieses Königs. In Larsa bilden das 2. und das 16. Jahr der Isin-Ära die beiden zeitlichen Grenzen; vgl. VS XIII 66 + a und VS XIII 85 + a.

[75] Als Beispiele aus der Regierungszeit Sumula-ilums vgl. CT II 33 (UAR 31); CT II 35 (UAR 13 A); CT VI 30 a (UAR 13) und CT VIII 28 c (AR I 6).

[76] Vgl. UM VIII₁ 22 (Sin-iqîšam); UM VIII₁ 25 und UM VIII₁ 27 (beide aus der Regierung Warad-Sins); UM VIII₁ 91 (28. Jahr Samsu-ilunas).

[77] PSBA 34 S. 111 f. Nr. 5, derzeit die jüngste datierte Urkunde aus dieser Stadt.

der einzelnen Fassungen der Verzichtsklausel während der ḫammurapischen Dynastie haben selbstverständlich nur einen relativen Wert, und zwar nicht allein deshalb, weil es eine nicht unbeträchtliche Anzahl von nicht genau datierbaren Tafeln gibt, sondern auch, weil durch die Veröffentlichung neuer Datenlisten und Urkunden die Grenzen der Geltungsdauer der einen oder anderen Formulierung jederzeit eine Erweiterung erfahren können. Um vieles dürfte sich allerdings dadurch das hier gebotene Bild, wenigstens bezüglich der allgemeinen Fassungen A, B und C, kaum ändern. Denn während der ganzen von uns ins Auge gefaßten Periode ist weder eine nennenswerte Verschiebung unter den einzelnen Fassungen, noch eine gegenseitige Beeinflussung durch den Geschäftsstil der einzelnen Städte wahrzunehmen. Selbst die angestrebte Vereinheitlichung des Rechtes durch das Gesetzeswerk Ḫammurapis hat auf die partikularrechtlichen Formulierungen der südlichen Städte keinen Einfluß ausgeübt; nach wie vor behalten Nippur, Larsa und Kutalla ihre Eigenarten in der Verzichtsklausel bei. Ja, in Nippur ist die dortige Lokalfassung D noch in den spärlichen Kaufverträgen der Kassitendynastie dem Wesen nach erhalten,[78] während eine Adoptivurkunde aus derselben Zeit, ganz wie unter Ḫammurapi und seinen Nachfolgern, die kombinierte Formulierung A + B aufweist.[79]

Besonders wichtig ist die Frage nach dem Ursprunge der Verzichtsklausel bei den Kaufverträgen. Die obige Untersuchung hat das selbständige Vorkommen der drei allgemeinen Formulierungen im semitischen Norden und sogar in akkadischer Schreibweise bereits für den Anfang der

---

[78] BE XIV 1, 13 ff.; BE XIV 7, 25 ff. In einem anderen Kaufvertrag dieser Zeit, Peiser 111, 8 ff. aus Mittelbabylonien, zeigt die Verzichtsklausel des Verkäufers bereits den Übergang zur neubabylonischen Formulierung. [79] Vgl. BE XIV 40, 21 ff. (Ungnad, OLZ 1906 Sp. 533).

ersten babylonischen Dynastie einwandfrei nachgewiesen. Wenn also die nordbabylonischen Semiten die Verzichtsklauseln der Verfügungsgeschäfte aus dem Süden entlehnt haben, wofür schon die überwiegend sumerische Schreibung entschieden spricht, so hat das in einem Zeitpunkte stattgefunden, der vor der Gründung des Amoriterreiches von Babel liegt. Wie alt sind aber die Partikularbildungen von Nippur und Larsa? In den Urkunden der ḫammurapischen Dynastie reichen sie nach dem vorliegenden Material nicht über Sin-iqîšam und Warad-Sin von Larsa, also nicht über den dritten König von Babel zurück. Daß diese obere Grenze mit der Beschränktheit der Überlieferung nicht zusammenhängt, beweisen die spärlichen älteren Urkunden aus diesen Städten, die an Stelle der Spezialfassungen die allgemeine Formulierung A enthalten. In den sumerischen Kaufverträgen der vorḫammurapischen Dynastien finden wir Verzichtserklärungen nur in der Zeit der Könige von Ur; in den sargonischen und vorsargonischen Tafeln sind sie, soweit ich das Material zu überblicken vermag, noch unbekannt. Die Fassung der Verzichtsklausel ist in den Urkunden der Dynastie von Ur sowohl in Lagaš als in Nippur, den einzigen für diese Periode bisher in Betracht kommenden Fundstätten, durchwegs nach Muster B gehalten.[80] Von den partikularrechtlichen Bildungen der südlichen Städte ist in ihnen keine Spur zu entdecken. Dadurch wird wiederum unsere Annahme bestätigt, daß diese Spezialfassungen erst während der Ḫammurapi-Dynastie entstanden sind.

[80] Vgl. aus Lagaš: Inv. Tabl. Tello II 2766, 7 ff.; II 3470, 8 f.; II 3512, Rs. 2 ff.; II 3532, 12 ff.; III 6370, Rs. 1 f.; III 6582, 4 ff.; aus Nippur: BE III$_1$ 14, 9 ff.; bei ZA 25 S. 206 f. Z. 5 f. ist von Langdon der Fundort nicht angegeben worden.

§ 3.

Durch die formelle Untersuchung der Verzichtsklausel im vorigen Abschnitte ist nunmehr die Grundlage geschaffen, auf welche dogmatische Ausführungen sowohl über die rechtliche Bedeutung dieser Verzichterklärungen der Parteien als auch über die Rechtswirkungen des Kaufgeschäftes selbst gestützt werden können.

Die altbabylonische Auffassung des käuflichen Erwerbes deckt sich, wie bereits am Anfange dieser Darstellung bemerkt wurde (S. 7 f.), mit der anderer Völker auf einer gleich primitiven Stufe der Rechtsentwicklung. Sie stimmt sowohl mit der national-ägyptischen und griechischen als auch mit der ursprünglichen römischen und germanischen überein.[1] Kauf und Tausch wurden als Bargeschäfte gedacht, bei welchen der Austausch der Leistungen urrechtlich Zug um Zug unmittelbar vor sich ging, jedenfalls aber die Zahlung des Preises immer die Voraussetzung des Eigentumserwerbes an der Ware bildete. Beide Geschäfte bedeuteten stets den rein tatsächlichen Umsatz von Werten und daher heißt „verkaufen" babylonisch *ana kaspim nadânu*, „weggeben für Geld".[2] Obligatorische Wirkungen waren durch solche Bargeschäfte weder beabsichtigt noch möglich und einen Kaufvertrag, der eine obligatorische Verpflichtung des Ver-

---

[1] Vgl. die oben S. 7, Anm. 1 angeführte Literatur.

[2] So K. Ḫ. §§ 40, 54, 117 und öfters; ebenso die Urkunden, vgl. z. B. CT VI 29, 3 f. (UAR 37); M 42, 9 (UAR 269); BE VI$_2$ 49, 6 (UAR 298); TD 146, 13 (UAR 83) und TD 157, 28 ff. (UAR 280). Der altbabylonische Sprachgebrauch entspricht ganz genau dem ägyptischen, nach welchem der demotische Ausdruck für „verkaufen" ebenfalls *dj* (*r*) *db3-ḥd* = „(weg-) geben gegen Geldbezahlung" ist. Interessant ist es dabei, daß die entsprechende altägyptische Wendung, welche noch aus der Zeit der Naturalwirtschaft stammt, an Stelle der Geldzahlung die Leistung des Käufers allgemein als „Entgelt" (*isw*) bezeichnet; vgl. Sethe-Partsch S. 268 f.

käufers zur Übergabe der Ware oder des Käufers zur Zahlung des Preises erzeugt hätte, gab es im alten Babylonien ebensowenig wie in den übrigen genannten Rechten. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß obligatorische Wirkungen an solche Bargeschäfte auch nicht anknüpfen konnten, denn die Währschaftspflicht für den Eviktionsfall ist gerade ein Beispiel für eine solche Verpflichtung.[3] Allein die Gewährleistung des Verkäufers ist in ihrem Ursprunge, wie noch näher zu begründen sein wird, nicht auf eine vertragliche Verpflichtung zurückzuführen; sie entsteht vielmehr von Rechts wegen und ist durch die charakteristische Gestaltung des Eigentumsprozesses bedingt.

Das Wesen des Barkaufes erschöpft sich in Leistung und sofortiger Gegenleistung, bietet daher an sich keinen Raum für eine Kreditierung der letzteren. Ein reger wirtschaftlicher Verkehr, wie es sich ziemlich früh im Zweistromland entwickelt hat, erfordert aber andererseits oft ein Hinausschieben der Gegenleistung, da sofortige Erfüllung manchmal nicht möglich, bezw. unzweckmäßig oder, bei Spekulationskäufen z. B., gar nicht erwünscht ist. Namentlich beim Grundstückskaufe ist aus wirtschaftlichen Gründen sofortige vollständige Preiszahlung ebensowenig als Regel anzunehmen wie Übergabe der Liegenschaft vor Errichtung der Kaufurkunde. Das hat im germanischen Rechte zur Ausbildung des Kaufes als Realvertrages und im römischen Rechte nach verschiedenen Zwischenstufen schließlich noch weiter zum reinen Konsensualvertrage geführt. Das altbabylonische Recht hingegen ist wie das griechische grundsätzlich beim Barkaufe geblieben. Da jedoch das Be-

[3] Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 230 und S. 253; Hübner[3] S. 402; Girard-Mayr, System S. 581; Rabel Haftung S. 5 ff.; bezüglich des biblisch-talmudischen Rechts vgl. Neubauer S. 76 ff.

dürfnis nach einer Kreditierung, sei es des Preises, sei es der Ware, in Babylonien, besonders nach dem Aufkommen des Liegenschaftsverkehrs, nicht minder stark war als in anderen Rechtskreisen, mußte auch hier den Anforderungen der sich ändernden wirtschaftlichen Verhältnisse auf irgendeine Weise entsprochen werden, ohne dabei wenigstens formell vom Barkaufsprinzipe abzugehen. Hierzu hat das altbabylonische Recht zwei Wege eingeschlagen, die zwar nicht gleichzeitig betreten worden sind, aber während der zweiten Hälfte der ḫammurapischen Dynastie parallel nebeneinander begangen werden und daher gleichzeitig beobachtet werden können. Der eine von ihnen, der später eingeschlagene, weist zwar die im germanischen Rechte deutlich verfolgbare Entwicklung auf,[4] indem auch im alten Babylonien die Vorleistung einer Partei das Leistensollen und die Haftung der anderen begründen konnte. Im Haftungsgrunde aber, der stets außerhalb des Kaufvertrages als solchen verlegt wurde und vor allem in der juristischen Auffassung des Kreditgeschäftes ist der Standpunkt beider Rechte immer verschieden geblieben.

In den altbabylonischen Urkunden sind Kreditierungen sowohl des Kaufpreises als auch der Ware häufig genug bezeugt. Immer aber findet die Kreditierung getrennt vom Kaufvertrage statt, und zwar durch ein selbständiges Kreditgeschäft, das allein dem Vorleistenden die Erfüllung der Gegenleistung sicherstellen konnte. Die mannigfaltige Natur dieses Rechtsgeschäftes ist bereits von Kohler, Cuq, Schorr und genauer von Koschaker[5] er-

[4] Vgl. v. Amira, Sav. Z 31 (germ. Abt.) S. 499 ff.; Hübner[3] S. 442 f.; anders v. Gierke, Schuld und Haftung S. 337 ff. und DPR III S. 335 ff.

[5] Vgl. Kohler, H. G. III S. 239 f.; IV S. 92 und S. 94; V S. 121; Cuq, NRH 34 S. 477 ff.; Schorr, UAR S. 71 f. und S. 117 ff.; Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 429 ff.; derselbe, Studien S. 15, 16 und S. 137 ff.; Neubauer bezüglich des späteren Immobiliarverkehrs im jüdischen Rechte, a. a. O. S. 122 ff.

kannt worden, bedarf aber noch näherer Klarstellung durch eine Untersuchung der einzelnen Fälle. Am einfachsten gestaltet sich die Kreditierung beim Pränumerations- oder Lieferungskauf, der in der Regel als ein von einem Kaufe durchaus verschiedener Realvertrag aufgefaßt erscheint und in der Form eines Darlehens abgeschlossen wird. Der Verkäufer hat den Preis, der formell als „eine Geldsumme für die (*ana*), oder zum Ankaufe der (*ana šîm*), Ware“ bezeichnet wird, als Darlehen vom Käufer erhalten („entliehen“, *šú-ba-an-ti*) und ist dafür verpflichtet, zum festgesetzten Termin die Ware zu liefern.[6] Natürlich haben wir hier, da nicht die empfangene Valuta geschuldet wird, kein wirkliches Darlehen vor uns, sondern einen verdeckten Kreditkauf, bei dem der Empfang des Preises den Verkäufer zur Lieferung der Ware verpflichten soll.[6a] Aber selbst

---

[6] Vgl. TD 150, 1 ff. (UAR 50): *2 šiqil kas[pim] ana šîm še-im itti K... V_1 ù V_2 ... Šú-Ba-An-Ti-Meš, Ud Ebur-Šû maḫir ib-ba-áš-šú-ú še'am Í-Àk-E-Meš*, „2 Sekel Silber zum Ankaufe von Getreide haben vom K(äufer) ... die V(erkäufer) ... entliehen. Zur Zeit der Ernte werden sie, nach dem geltenden Kurse, Getreide darmessen“; ebenso VS VII 105 (UAR 51); VS VII 119; VS VII 122; VS VII 141; VS VII 143; VS IX 189 (M 18); VS XIII 11; CT VIII 33a; S 60; G 55 (UAR 109); G 64 (UAR 110); TD 236; BE VI_1 85 (S. 32; BE VI_1 98 (AR II 38); BE VI_2 88.

[6a] Von diesen Geschäften ist eine besondere Art von Getreidedarlehen zu trennen, die Kohler, H.G III S. 238 f. als Fruchtwucher bezeichnet. Auch hier bildet eine Geldsumme, die in Getreide zurückzuzahlen ist, die Grundlage des Geschäftes, aber der Zweck der Kreditierung ist ein anderer. Der Schuldner bestätigt den Empfang eines Geldbetrages *ana šipkât ebûrim*, „zum Aufschütten der Ernte“, d. h. wohl „zur Aussaat“, und hat dafür zur Erntezeit Getreide zu dem naturgemäß viel niedrigeren Kurs zurückzugeben. In Wirklichkeit erhält aber der Landwirt, der kein Aussaatkorn hat, vom Gläubiger nicht Geld, sondern Getreide, aber berechnet zum höheren Kurs der Zeit der Aussaat; vgl. VS VIII 47/8, 1 ff. (UAR 49): *11 šiqil kaspim a-na ši-ip-ka-at ebûrim itti A ... B ... kaspam Šú-Ba-An-Ti i-na waraḫ isin-a-bi ma-ḫi-ra-at i-la-ku i-na kâr sippar* ^ki^*Še-Bi Í-Ram-E*, „11 Sekel Silber zum Aufschütten der Ernte hat

der Gedanke einer auf diesem Wege durch die Vorleistung begründeten **Empfangshaftung** des Verkäufers für die Gegenleistung ist im altbabylonischen Rechte erst das Ergebnis einer längeren Entwicklung. Noch bis in die Zeit Ammî-zadugas ist bei manchem Lieferungskauf bloße **Arrhalhaftung**, wie sie im Kaufrechte anderer Völker eine große Rolle spielte,[7] deutlich nachweisbar. So haftet z. B. in einer der jüngsten Urkunden dieser Gruppe M 4 (UAR 105) der Verkäufer, der für eine künftige Lieferung von Sklaven vom Käufer eine gewisse Quantität Öl im Werte von 20 $^{2}/_{3}$ Sekel Silber erhalten hat, nicht schlechthin auf Leistung der Sklaven, sondern höchstens auf Rückgabe des erhaltenen Preises.[8] Die gleiche beschränkte Haftung findet

---

von A ... B ... entliehen. Im Monat des Ab-Festes wird er nach dem laufenden Kurs an der Mauer von Sippar sein Getreide darmessen"; ebenso M 14; VS VIII 39/40 (M 17); VS VIII 87/8 (M 16); VS IX 185/6 (M 15). Natürlich ist beiden in der Gestalt des Realvertrages gekleideten Rechtsgeschäften ein spekulatives Moment gemeinsam, juristisch aber sind sie scharf zu trennen; denn hier liegt Darlehen, dort Kauf vor; Kohler; H. G. III S. 239; Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 430; anders aber ungenau Schorr, UAR S. 74 f.

[7] Vgl. über die *arrha* im Kaufrechte: Mitteis, Grundzüge S. 184 ff.; Partsch, Arch. V S. 485 f. und P. Freib. II S. 14 ff.; Pappulias, *Ἱστορικὴ ἐξέλιξις τοῦ ἀρραβῶνος* S. 44 f.; S. 75 f. und S. 90 f.; Calogirou, Die Arrha im Vermögensrechte S. 51 ff.; S. 87 ff. und S. 157 ff.; Senn, NRH 37 S. 575 f. und S. 617 f.; Rabel in der Holtzendorff-Kohlerschen Enzykl. I S. 490 f.; Schwarz, Die öffentliche und private Urkunde S. 188 f.; vgl. auch das syrische Rechtsbuch P 21; L 51; R II 32 und 99; Ebedjesu S. 75 (ed. Mai, *Script. vet. nova collectio* X); Jesubocht V, 11, 1 (ed. Sachau, Syr. Rechtsbücher III); dazu obige Literatur. Bezüglich des germanischen Rechtes vgl. v. Gierke, Schuld und Haftung S. 337 ff. und die dort zitierten Werke; Hübner[3] S. 444 ff. Anders im biblisch-talmudischen Rechte, wo nach den Forschungen von Neubauer S. 115 ff. und S. 128 ff. die haftungsrechtliche Bedeutung der *arrha* erst spät und nur in geringem Umfange beim Grundstückkaufe zum Ausdruck kommt.

[8] M 4, 1 ff. (UAR 105): *204 $^{2}/_{3}$ Qa šamnim šeat* ^{ilu}*šamaš Kù-Bi* $^{1}/_{3}$ *Ma-*

sich auch in CT IV 20c (UAR 108) und in CT IV 31b (UAR 66),[9] während in VS VIII 86 (UAR 106) die Arrhalhaftung reiner zum Ausdrucke kommt, indem hier der Verkäufer bei Nichteinhaltung der Lieferungspflicht den empfangenen Kaufpreis doppelt zurückzuerstatten hat. Dem Gesetzbuche Ḫammurapis ist, obwohl der Kreditkauf darin nicht behandelt wird, eine Arrhalhaftung beim Verlöbnis der Kaufehe wohl bekannt. Nach den §§ 159—161 steht beiden Parteien der Rücktritt vom Verlöbnis frei: dem Bräutigam gegen Preisgabe von Brautpreis und Werbungsgeschenk, dem Muntwalt der Frau gegen Rückgabe des Erhaltenen *in duplum*. Koschaker hat diese Rechtsverhältnisse in seinen Studien in lichtvoller Weise dargestellt (S. 136 ff.) und dabei mit Recht betont, daß diese gesetzlichen Bestimmungen wohl allgemeine kaufrechtliche Grundsätze enthalten dürften.[10] Allerdings ist während der

---

Na 2/3 šiqil kaspim a-na šîm ^{rêšu}*wardê*^{meš} *gu-ti-i*^{ki} *nam-ru-tim itti K . . . a-na ga-bi-e V . . . A . . . Šú-Ba-An-Ti a-na warḫim 1*^{kam} ^{rêšu}*wardê*^{meš} *gu-ti-[i*^{ki}*] nam-ru-tim ú-ub-ba-lam a-na warḫim 1*^{kam} *ú-ul ú-ub-ba-lam-ma 1/3 Ma-Na 2/3 šiqil kaspim V . . . a-na na-áš ka-ni-ki-šú Í-Lal-E*, „204 2/3 *sila* Öl nach dem Maße des Šamaš, im Werte von 1/3 Mine 2/3 Sekel Silber, zum Ankaufe von hellfarbigen(?) Sklaven aus Gutium, hat vom K(äufer) . . ., im Auftrage des V(erkäufers) . . . A . . . entliehen. Innerhalb eines Monates wird er die hellfarbigen(?) Sklaven aus Gutium herbeibringen. Wenn er (sie) innerhalb eines Monates nicht beibringt, wird der V(erkäufer) . . . 1/3 Mine 2/3 Sekel Silber dem Überbringer seiner gesiegelten Urkunde darwägen"; vgl. über ein ähnliches Handelsgeschäft den Brief eines nach Arrapḫa reisenden Kaufmannes, CT II 49 (BB 162); dazu Landsberger, ZDMG 69 S. 518 f.

[9] Schorr, UAR S. 99, faßt die Rückgabe des Preises in der letzteren Urkunde als Konventionalstrafe auf, m. E. aber mit Unrecht.

[10] Derselben Ansicht ist auch Neubauer S. 140 ff. bezüglich des jüdischen Eheschließungsrechts, indem er aus dem Fehlen einer Arrhalhaftung im Kaufrechte den Mangel einer *arrha sponsalicia* bei der talmudischen Ehe erklärt.

Ḫammurapi-Dynastie das Kaufrecht im Gegensatz zum Eherechte schon teilweise über die Arrhalhaftung hinausgegangen, da, wie bereits gezeigt und wie sich noch für die Kreditierung des Preises ergeben wird, die Vorleistung einer Partei durch Vermittlung des Realkreditgeschäftes auch eine auf Empfangshaftung gegründete Verpflichtung zur Gegenleistung zu erzeugen vermochte. Allein der Gedanke der bloßen Arrhalhaftung darf für diese Periode der babylonischen Rechtsentwicklung selbst beim Kaufe noch nicht als überwunden betrachtet werden.

Die Kreditierung des Preises — zweifellos die ältere Form des Kreditkaufes — konnte in verschiedener Weise stattfinden. Als formelles Gegenstück zum Lieferungskauf erscheinen eine Reihe von Urkunden, in denen der Käufer die Ware „als Darlehen" erhält und dafür innerhalb einer bestimmten Frist oder einfach „auf Verlangen", dem Verkäufer statt der Darlehensvaluta den festgesetzten Preis zu entrichten hat. So heißt es in CT VIII 36a, 1 ff. (UAR 54): *1 bilat šipâte šá êkallim šîm 10 šiqil kaspim . . . itti V . . . K_1, K_2, K_3 . . . Šú-Ba-An-Ti-I-Meš [û]mum êkallum kaspam i-ri-[šú] êkallam i-ib-ba-lu*: „1 Talent Wolle, (Eigentum) des Palastes, Preis 10 Sekel Silber . . . haben vom V(erkäufer) . . . die K(äufer) . . . entliehen. Am Tage, da der Palast das Geld verlangen wird, werden sie den Palast befriedigen (den Preis zahlen)".[11] Auch in diesen Fällen bildete der Empfang der verkäuferischen Leistung durch den Käufer den Haftungsgrund für die Preiszahlung, etwa nach dem romanistischen Schema *do ut des*. Wirtschaftlich ein Kreditkauf, war aber nach dem juristischen Denken der Babylonier

[11] Ähnliche Wollverkäufe der Palastverwaltung mit Kreditierung des Preises sind: CT VI 24a; CT VI 35c; CT VI 37c (UAR 55); CT VIII 11c (AR I 67); CT VIII 21a; CT VIII 30b (AR I 61); vgl. auch VS VIII 81/82 (UAR 44).

dieses Geschäft ebensowenig als Kauf anzusehen als sein Analogon bei Kreditierung der Ware. Es bildete vielmehr eine eigene Art des auch in anderen mannigfaltigen Anwendungen bezeugten altbabylonischen Realvertrages.[12]

Neben diesem Realvertrage, bei dem die Vorleistung den Haftungsgrund abgab und daher noch in den Rahmen des Geschäftes fiel und fallen mußte, gab es noch andere Formen der Preiskreditierung, bei denen der Zusammenhang zwischen der Vorleistung der Ware und der kreditierten Preiszahlung juristisch formell ganz unterbrochen war. Die Verpflichtung zur Leistung des gestundeten Preises als solche war Gegenstand eines selbständigen Rechtsgeschäftes, das dann naturgemäß stets einen fiktiven Barkauf neben sich voraussetzte, in welchem der Preis als vom Käufer voll entrichtet beurkundet wurde.

Als erste dieser Formen ist das Rückstandsdarlehen zu erwähnen, bei dem der ganz oder teilweise ausständige Preis zum Gegenstand eines selbständigen Darlehensvertrages zwischen Käufer und Verkäufer gemacht wurde. Nicht der tatsächliche Empfang der verkäuferischen Leistung,

---

[12] Es ist hier nicht notwendig, über die Bedeutung und die zahlreichen Anwendungsfälle des altbabylonischen Realvertrages, sowie über die daraus entspringende Empfangshaftung zu sprechen; ich verweise bloß auf die Kommendaverträge, BE VI₁ 97 (UAR 173); BE VI₁ 115 (UAR 174); TD 79; TD 113 (UAR 53); VAT 701 (nach Meissner MVAG 10, S. 269) und VAT 1176 (KB IV 44 III); dazu Koschaker, Bürgschaft S. 160; weiter auf verschiedene Werkverträge, z. B. VS IX 53/54 (UAR 164 A); CT VIII 8e (UAR 165); VS VIII 111 (UAR 166); TD 82/83 (UAR 107); TD 118 (UAR 168); VS IX 3. Über die Kommenda (*Qirad*) im musulmanischen Rechte vgl. P. Rehme, Geschichte des Handelsrechtes (in Ehrenbergs Handbuch 1. Bd.) S. 94; Sachau, Muham. Recht (als Kommentar zum arabischen Texte des 'Abû-Šuǧâ') S. 519 ff.; Kohler in Hinnebergs Kultur der Gegenwart II 7/1 S. 97; Carusi, Il problema scientifico nel diritto musulmano S. 163. Über das Realvertragsprinzip beim jüdischen Kreditkauf vgl. Neubauer S. 96.

die hier außerhalb des Kreditgeschäftes lag und daher darin auch gar nicht erwähnt wird, bildete den Haftungsgrund für die Preiszahlung, sondern der Käufer haftete auf Grund des fiktiven Empfanges der Valuta formell für deren Rückgabe, in Wirklichkeit also für die Preis(rest)zahlung. Ein Beispiel eines solchen Rückstandsdarlehens ist BE VI_2 65, 1 ff. (UAR 101): *3 gìn kù-babbar šám ê(?) K . . . ki* V_1 *ù* V_2 *. . . šú-ba-an-ti šà(g)-ga-na ba-ab-dug-gì-en*, „3 Sekel Silber, Kaufpreis eines Hauses(?) hat der K(äufer) . . . von den V(erkäufern) . . . entliehen. Ihr Herz werde ich (lies: wird er) befriedigen“.[13] Ein anderes Mal, in TD 170 (UAR 72), nimmt das Kreditgeschäft die Gestalt eines fiktiven Depositums an: der kreditierte Kaufpreisrest für eine Sklavin wird als Depositum der Verkäufer beim Käufer hinter-

[13] Andere Belege für dieses Kreditgeschäft sind: RA XV S. 190ff. (H. E. 111), Z. 20 ff.; TD 152 (UAR 59; dazu Koschaker, Studien S. 15, 16 und Walther, ZDMG 69 S. 419) und BE VI_1 45 (AR II 17), wobei es aber im letzten Falle, wenn auch wenig wahrscheinlich, doch möglich ist, daß ein wirkliches Darlehen „zum Ankaufen von Getreide“ (*ana šîm še᾽im*, Z. 2) vorliege. Ob auch RA XIII S. 131 f. hierher gehört, ist fraglich. Kreditierung des Kaufpreises als fiktives Darlehen neben dem ebenfalls fingierten Bargeschäfte wird auch für das national-ägyptische und für das gräko-ägyptische Recht angenommen; vgl. Revillout, Propriété foncière S. 435; derselbe, Précis de droit égypt. I S. 686; derselbe, Les obligations en droit égypt. 4me leçon; derselbe, Les origines égypt. du droit romain s. v. créance S. 119 f.; vgl. auch Mitteis, Ztschr. f. Privat- und öffentl. Recht der Gegenw. XVII S. 571 f.; derselbe, Grundzüge S. 117, S. 171 und S. 187; Partsch, Dem. P. Hauswaldt S. 16* f.; Feist, Partsch und andere, Arch. VI S. 355; Schwarz, Die öffentliche und private Urkunde S. 196 f.; vgl. auch die Bestimmung in den Dikaiomata P. Hal. 1, 256 ff.; wonach der Verkäufer nach Abschluß des Handgeschäftes das Recht hat, vom Käufer die Ausstellung einer Syngraphe, also einer fiktiven Daneionsurkunde, über den restlichen Preis zu verlangen; dazu Partsch, P. Freib. II S. 18, 1. Ansätze zu einer solchen Praxis sind auch im jüngeren talmudischen Rechte zu finden; vgl. Neubauer S. 122 ff.

legt fingiert und ist ihnen auf Verlangen auszufolgen.[14] Die Zahlungspflicht des Käufers beruhte hier ebenfalls auf dem fingierten Empfang der Valuta, war aber kraft gesetzlicher Bestimmung strenger als beim Darlehen, weil der rechtlich als Depositar betrachtete Käufer, wenn er die Preisschuld nicht erfüllte, formell das Depositum ableugnete und somit nach § 124 K. Ḫ. zur Rückerstattung derselben *in duplum* verhalten wurde.[15]

Eine noch strengere Haftung des Käufers für die Erfüllung der Preisschuld konnte durch eine zweite Form der Kreditierung erzielt werden, die darin bestand, daß man ihm einen Verpflichtungsschein über den kreditierten Preis(rest) ausstellen ließ. Der Käufer haftete in diesem Falle deshalb strenger für die Zahlung, weil im altbabylonischen Rechte der Verpflichtungsschein eine persönliche (leibliche) Haftung des Ausstellers für die verbriefte Schuld erzeugte. Dabei setzte aber die Ausstellung des Verpflichtungsscheines nicht unbedingt Kreditierung in Form eines fiktiven Darlehens, aus welchem dann die Haftung für das Schuldversprechen abzuleiten gewesen wäre, voraus. Der Verpflichtungsschein war keineswegs ein Darlehensempfangsbekenntnis, sondern begründete eine eigene auf

[14] TD 170, 1 ff. (UAR 72): *8 šiqil kaspim aban ilušamaš ši-ta-at 13 šiqil kaspim šîm 1 rêšuamtim ... šá itti* V_1 *... ù* V_2 *... K ... i-šá-mu-ma i-na mi-it-gu-ur-t[i-šú]-nu a-na ma-az-za-ar-tim maḫar awîlêmeš ši-i-bi ip-qi-du-šum ûmum i-ir-ri-šú-šú 8 šiqil kaspim aban ilušamaš a-na* V_1 *... ù* V_2 *.. i-na-ad-di-in,* „8 Sekel Silber nach dem Gewichte des Šamaš, Rest von 13 Sekel Silber, dem Kaufpreis für eine Sklavin ..., die von den V(erkäufern) ... der K(äufer) ... gekauft hat, haben sie (die Verkäufer) nach Vereinbarung zur Aufbewahrung vor Zeugen ihm (dem Käufer) anvertraut. Am Tage, da sie es verlangen, wird er die 8 Sekel Silber nach dem Gewichte des Šamaš den V(erkäufern) ... geben"; vgl. Thureau-Dangin, RA VII S. 125, 1 und Koschaker, Studien S. 14 f.

[15] Vgl. Cuq, RA VII S. 137 f.; Schorr, UAR S. 105, 1 und Koschaker Studien S. 18 ff.

Selbstverbürgung des Schuldners zurückgehende Haftung und seine fakultativ abstrakte Natur ermöglichte es ihm, verschiedene causae in sich aufzunehmen.[16] Aus diesem Grunde ist die Ausstellung eines Verpflichtungsscheines als eine selbständige Form der Kreditierung zu betrachten, die nicht notwendigerweise mit einem Rückstandsdarlehen verbunden zu sein brauchte. Es sind bisher zwei Verpflichtungsscheine bekannt, denen nachweislich eine Kaufpreisschuld als *causa* zugrunde liegt: VS VII 42 (UAR 102) und BE VI$_2$ 27 (UAR 100). Von diesen lautet der erstere, VS VII 42, 1 ff.: *10 Še šîm šamnim piṣîm*(?) *eli K V i-šú-ú Ud Ebur-Šû še'am Í-Àk-E*, „10 *sila* Getreide, Kaufpreis für weißes (?) Fett, hat zu Lasten des K(äufers) der V(erkäufer) gut. Zur Zeit der Ernte wird er (der Käufer) das Getreide darmessen". Der zweite Verpflichtungsschein weist dasselbe Formular, aber in sumerischer Sprache, auf. Außerdem ist in zwei weiteren Urkunden von der Ausstellung eines Verpflichtungsscheines für die kreditierte Kaufpreisschuld die Rede und wir erfahren aus ihnen auch seine technische Bezeichnung: *ḫišûm*.[17]

---

[16] Über die Entwicklung des Verpflichtungsscheines im babylonisch-assyrischen Rechte und über die daraus entspringende persönliche Haftung des Ausstellers vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 34 f., S. 112 f., S. 134 ff. und S. 142 ff. Der von Partsch, GGA 1913 S. 32 f. vermutete Zusammenhang zwischen dem Verpflichtungsscheine und einem fiktiven Darlehensempfangsbekenntnisse ist in bezug auf den Haftuugsgrund abzulehnen; vgl. Koschaker, Studien S. 15, 16.

[17] Vgl. Thureau-Dangin, RA VII S. 125, 1; Koschaker, Bürgschaft S. 134, 63 und Schorr, UAR S. 118; zur Lesung *ḫišûm* anstatt *ḫîšum* (Schorr) vgl. auch Walther, ZDMG 69 S. 427.

Der altbabylonische Verpflichtungsschein ist der Vorgänger der neubabylonischen *u-il-tim*, die im Verkehr dieser Zeit eine sehr große Rolle gespielt hat und auch als Zahlungsversprechen des Käufers für die kreditierte Preis(rest)schuld vorkommt; vgl. die von Koschaker, Bürgschaft S. 35, 14 und S. 175, 3 angeführten Urkunden: Ner. 23 (Peiser, ZA III S. 83); Nbn. 13 (KB IV S. 207 II); Nbn. 1031 (KB IV S. 254 LVII);

Der erstere dieser beiden Texte ist die wichtige Prozeßurkunde TD 157, 34 (UAR 280), auf die wir öfter im Verlaufe dieser Darstellung zurückkommen werden, die zweite ein Brief, in dem der Absender den Adressaten um Geld mit folgender Begründung bittet, CT IV 27 a, 5 ff. (BB 217): *ki-ma ti-du-ú a-na* *rêšûamtim ḫi-šá-a-am e-zi-ib a-da-a-an kaspim* [*šá*]-*ga-a-lim ik-ta-áš-da-an-ni-i-ma tamqarum is-r*[*a-a*]*n-ni*, „wie du weißt, habe ich für eine Sklavin ein Zahlungsversprechen ausgestellt. Die Zeit, das Silber zu zahlen, hat mich erreicht (d. h. ist für mich gekommen), so daß der Geschäftsmann mich zur Zahlung gemahnt hat". Interessant ist auch der umgekehrte Fall CT IV 30 d, worin die Leistung der kreditierten Ware, bestehend in einer Quantität Getreide, durch Verpflichtungsschein versprochen wird.[18]

Wie häufig im alten Babylonien Preiskreditierungen durch Schuldvertrag vorzukommen pflegten, wird noch durch die zahlreich erhaltenen Quittungen über rückständige Kaufpreisschulden bezeugt.[19]

Cyr. 320 (Demuth, BA III S. 401), dazu Cyr. 323 und 346 (Demuth, BA III S. 407); VS IV 71 (BV 29, Kambyses); Camb. 153; VS IV 92/93 (BV 45, Darius), denen unzählige andere hinzugefügt werden könnten.

[18] CT IV 30 d, 1 ff.: *1 šiqil kaspim a-na šîm 180 Qa šeʾim 3 šiqil kaspim šá Z eli A i-šú-ú a-na e-ri-ib gi-ir-ri-šú 180 Qa šeʾim ù 3 šiqil kaspim a-na na-ši ka-ni-ki-šú i-na-ad-di-in,* „1 Sekel Silber zum Ankauf von 180 *sila* Getreide, (weiter) 3 Sekel Silber, welche (Beträge) Z. lastend auf A. (gut) hat. Bis zum Beginn (?) seiner Handelsreise wird er (d. h. der A., der Verkäufer) 180 *sila* Getreide und die 3 Sekel Silber dem Überbringer seiner gesiegelten Urkunde geben". Ich möchte hier bezüglich des Getreides an einen wirklichen Pränumerationskauf und nicht an eine Kommenda nach §§ 98—107 K. Ḫ. denken, und zwar nicht so sehr wegen der fehlenden Gewinnbeteiligung des Kommendators, als weil die Lieferung nicht wie üblich „nach Beendigung der Reise", sondern schon vor Antritt derselben versprochen wird.

[19] Vgl. F 26; CT IV 15 b; CT VIII 2 b, 6 ff.; CT XXXIII 27; Waterman 29 S. 183; BE VI 1 91; RA XV S. 193; vgl. noch die anderen En-

Aus der Prüfung all dieser Urkunden ergibt sich, daß das altbabylonische Kaufrecht in der Ausbildung des Kreditkaufes zwei verschiedene Wege gegangen ist. Es konnte ein Kreditkauf in der Weise zustandekommen, daß man über die Vorleistung einen Realvertrag abschloß, in dem der Empfang der Vorleistung den Verpflichtungs- und Haftungsgrund für die gestundete Gegenleistung bilden sollte. Dabei bleibt es allerdings fraglich, ob durch die Hingabe der Vorleistung immer wirkliche Empfangshaftung erreicht wurde. Denn der Gedanke der Empfangshaftung steckte damals noch in seinen Anfängen und hatte die allgemeine bloße Arrhalhaftung noch nicht überwunden, so daß wir diesen Realvertrag vornehmlich noch als einen Arrhalvertrag betrachten müssen. Keinesfalls aber ist diese Form der Kreditierung babylonisch als Kauf aufzufassen: sie ist ein Realgeschäft *sui generis*, das eine gewisse Analogie mit dem Verlöbnis der semitischen Kaufehe aufweist und noch keine Kaufwirkung erzeugt. Auch beim Verlöbnis fand die Hingabe der *tirḫâtum* seitens des Bräutigams in Hinblick auf die künftige *traditio puellae* seitens des Muntwaltes statt, die Kaufehe selbst aber wurde erst durch den auf das Formalgeschäft des Verlöbnisses folgenden zweiten Akt der *traditio*

gros-Lieferungen von Meeresfischen an den Kaufmann Šîp-Sin von Larsa in RA XV S. 184 ff. (H. E. 113), für die der Preis nicht bar bezahlt wird, sondern „auf das Konto gesetzt wird", *a-na nikkassi-šú iš-ta-ak-ka-an* (Z. 23). Über diesen Ausdruck vgl. K. Ḫ. § 105 und CT VIII 2 b, 10; vgl. auch *nikkassa-šú-nu ṣa-ab-tu-ú-ma* in BJ 84, 12 f. (BB II 134) und die häufige Verbindung *nikkassam* (ideogr. *Níg-Šid*) *epêšu* in VS VIII 8, 7 f. (UAR 169); CT II 22, 12 (UAR 282); UM VIII₁ 81, 14 ff.; CT XXXIII 39, 4 f.; King 29, 43 (BB 16); BE XIV 93, 6; vgl. auch TD 15, 9 f. (BB 207). Ebenso im neubabylonischen Sprachgebrauch: z. B. Nbk. 125, 4; Nbn. 575, 15; Nbn. 810, 6 (KB IV S. 248 XLIX); Camb. 254, 4 f. (KB IV S. 288 VIII); VS V 57/58, 8 (BV 38, Barzia); BE IX 69, 4. 6 und öfter (S. 32, Artaxerxes I.); BE X 9 öfter (S. 30 f.) und BE X 105, 12 (beide aus der Zeit Darius' II.).

puellae, welche die Gegenleistung für den schon entrichteten Brautpreis darstellte, perfekt. Erst jetzt verlor der Vorleistende seine Herrenrechte an der eigenen Leistung, die ins Eigentum des Empfängers überging. Ich zögere nicht, diese von Koschaker, Studien S. 140f., wahrgenommene Abspaltung der ursprünglich einheitlichen, durch unmittelbaren Austausch zustande kommenden Kaufehe in zwei zeitlich voneinander getrennte Akte auf die uns hier beschäftigende Form des Kreditkaufes zu übertragen. Durch den Realvertrag allein werden die Rechtswirkungen des Barkaufes noch nicht hervorgerufen, die Partei, die vorgeleistet hat, behält ihr Eigentum an dem Gegebenen und verliert es erst dann, wenn der Empfänger seinerseits erfüllt hat, weil erst dadurch die Voraussetzungen des Bargeschäftes verwirklicht werden, die eine Gabe an Stelle der anderen tritt und so die Eigentumsverschiebung stattfindet. Der Kauferfolg tritt daher nicht schon durch den Abschluß des Realvertrages, sondern nachträglich und unabhängig davon durch die Erfüllung ein. Dieser Unterschied zwischen Arrhal- und Kaufvertrag ist auch stilistisch scharf ausgedrückt, indem das Formular des ersteren ein ganz anderes ist, als jenes den perfekten Rechtsübergang verbriefenden der Barkaufsurkunde und vor allem keinen Verzicht des Vorleistenden auf die eigenen Herrenrechte enthält. Allerdings stellt der Realvertrag beim Kaufe gegenüber dem Verlöbnis der ḫammurapischen Zeit insoweit einen Fortschritt dar, als er zum Teil schon nicht mehr lediglich Arrhalvertrag ist, sondern durch Empfangshaftung auch bereits eine Verpflichtung zur Gegenleistung zu begründen vermochte.[20] Aber

[20] Das altassyrische Rechtsbuch ist bezüglich des Verlöbnisses schon über die ḫammurapische bloße Arrhalhaftung hinausgegangen, indem jetzt die Übergabe der Werbungsgeschenke auch einen Anspruch auf die *traditio puellae* erzeugt, der direkt durchgesetzt werden kann; vgl.

gerade die auch beim Kaufe noch vorherrschende Auffassung einer bloßen Haftung mit der *arrha* zeigt deutlich den von unserem Rechtsgeschäfte zurückgelegten Weg der Entwicklung. Bemerkenswert ist dabei, daß in dieser auf der Vorleistung beruhenden Empfangshaftung dem altbabylonischen Rechte ein Institut zur Verfügung stand, das entsprechend ausgebildet, schließlich zur Konstruktion des Kaufes als Realvertrages, etwa wie im germanischen Rechte, hätte führen können. Diese Richtung ist aber nicht einmal im späteren babylonischen Rechte weiter verfolgt worden, sondern man ist immer, wenigstens formell, beim Barkaufe stehen geblieben.

Juristisch ganz anders ist die Sachlage beim zweiten Weg, den das altbabylonische Recht in der Ausbildung des Kreditkaufes eingeschlagen hat, und der, nach den zahlreichen Quittungen zu urteilen, bei Kreditierung des Preises auch allgemein üblich war. Es ist dies die besprochene Kreditierung durch fingiertes Darlehen der ausstehenden Leistung oder durch Ausstellung eines Verpflichtungsscheines darüber. Hier setzt das Kreditgeschäft den Abschluß eines

---

KAVI 1 col. IV, 20 ff.: *ṣum-ma a-bu a-na bît e-me šá mâri-šú bi-ib-la it-ta-bal iz-zi-bi-el sinništu a-na mâri-šú la-a ta-ad-na-at ... šum-ma bêl mârte šá zu-bu-ul-la-a im-ta-aḫ-ḫu-ru-ú-ni mârat-su a-na ta-da-a-ne la-a i-ma-gu-ur ḫa-di-ma a-bu šá-a zu-bu-ul-la-a iz-bi-lu-ú-ni kal-la-a-su i-lak-ki-a a-na mâri-šú id-dan ù ḫa-di-ma am-mar iz-bi-lu-ú-ni anâka ṣar-pa hurâṣa šá la a-ka-a-le qaqqada-ma i-lak-ki a-na šá a-ka-le la-a i-qar-ri-ib*, „gesetzt, der Vater hat zum Hause des Schwiegervaters seines Sohnes (ein) Werbungsgeschenk gebracht (und dieses) ist hingetragen worden, (aber) die Frau ist seinem Sohne (noch) nicht gegeben worden ... gesetzt, der Herr der Tochter, der das Gebrachte empfangen hat, ist nicht willig, seine Tochter zu geben, so darf, wenn er will, der Vater, der das Brautgeschenk gebracht hat, (selbst) seine Braut (d. h. Schwiegertochter) nehmen und seinem Sohne geben, oder er kann, wenn er will, alles, was er hingebracht hat, Blei, Silber, Gold (und) das Nichteßbare (d. h. die nicht verbrauchbaren Sachen) in vollem Betrage (zurück)-nehmen; auf das Eßbare hat er keinen Anspruch".

fiktiven Barkaufes voraus, bei dem aber der Preis trotz Beurkundung der Zahlung in der Kauftafel tatsächlich nicht entrichtet worden ist. Die Annahme, daß dem selbständigen Kreditgeschäfte ein fiktiver Barkauf vorausgehen mußte, findet ihre dokumentarische Bestätigung in der bereits oft erwähnten Urkunde TD 157 (UAR 280). Es handelt sich da um die Vindikation eines Grundstückes seitens der Verkäuferin wegen angeblich nicht bezahlten Preises, und wir hören, daß die Richter, auf die Behauptung der Klägerin, der Preis sei trotz der ausgestellten Barkaufsurkunde nicht gezahlt worden, ihr auftragen, durch Zeugen nachzuweisen, daß die beklagte Käuferin beim Kaufabschluß entweder die Zahlung überhaupt nicht geleistet, oder daß sie über den gestundeten Preisrest einen Verpflichtungsschein ausgestellt habe.[21]

Das fiktive Darlehen (bezw. Depositum) und der Verpflichtungsschein hatten den Zweck, dem Verkäufer, der geleistet hatte, einen erzwingbaren Anspruch auf den ausstehenden Preis zu verschaffen, da ihm aus dem Kaufgeschäfte wohl eine dingliche Rückholungsbefugnis bezüglich der eigenen Leistung, aber keine Klage auf Erfüllung gegenüber

---

[21] TD 157, 24 ff. (UAR 280): *V . . . ki-a-am i-pu-ul [u]m-ma ši-ma 1 Sar bîtim . . . a-na 1[5 siq]il kaspim a-na K . . . ad-di-in-ma 1[5] šiqil kaspim-ma [ú-u]l id-di-nu-nim . . . daiânû*^meš^ *V . . . awîlê*^meš^ *ši-bi šá K . . . kaspam la id-di-nu-ši-im ù lu-ma ḫi-šá-am šá a-na šitat kaspim ez-bu-ši i-ri-šú-ši-ma ú-ul i-ba-áš-šú-ú-ma ú-ul ub-lam,* „die V(erkäuferin) . . . hat also erwidert: ‚Als ich 1 Sar Hausgrundstück . . . der K(äuferin) für 1[5 Sek]el Silber verkauft habe, hat man mir die 15 Sekel Silber nicht gegeben'. . . . Die Richter verlangten von der V(erkäuferin) Freie als Zeugen (dafür), daß die K(äuferin) das Geld ihr nicht gegeben, oder aber den Verpflichtungsschein, der ihr für den Rest des Silbers ausgestellt worden war; aber sie (d. h. die Zeugen, bezw. der Verpflichtungsschein) waren nicht da und sie (d. h. die Verkäuferin) hat (sie) nicht herbeigebracht". Vgl. über diese interessante Prozeßurkunde Thureau-Dangin, RA VII S. 121 ff.; Cuq, dortselbst S. 129 ff. und NRH 34 S. 478.

dem Käufer zustand.[22] Der letztere Punkt soll später noch ausführlich besprochen werden, hier genügt das Gesagte, um in Verbindung mit dem vorher über den Real-(Arrhal-)vertrag Ausgeführten zu zeigen: erstens daß die bloße Leistung einer Partei für sich allein noch keine endgültige Kaufwirkung erzeugte und daß der Real-(Arrhal-)vertrag noch kein Kauf war, zweitens daß es innerhalb des Kaufvertrages selbst eine Kreditierung nicht gegeben hat, weil das Bargeschäft obligatorische Wirkungen nicht hervorzubringen vermochte. Sollte da die eine Leistung kreditiert werden, so konnte das nur mittels eines der selbständigen Kreditgeschäfte geschehen.

In scheinbarem Widerspruch mit dieser Auffassung des Kreditkaufes stehen einige Kaufverträge, fast alle aus dem semitischen Norden, die im Preiszahlungsvermerk statt des üblichen *In-Na-An-Lal*, „er (der Käufer) hat ihm (den Preis) gezahlt", die Form *Í-Lal-E*, „er wird zahlen", enthalten.[23] Man könnte nämlich daraus sowohl die Möglichkeit einer Kreditierung auf Grund des Kaufvertrages als auch das Bestehen einer obligatorischen Verpflichtung zur Preiszahlung aus dem Kaufe ableiten. Allein es bestehen m. E. sehr starke Bedenken gegen eine solche Annahme, da das ganze sonstige Formular dieser Urkunden vollkommen dem Schema des Bargeschäftes entspricht. Denn wie üblich folgen auch hier fast überall auf die Preiszahlung die *bukannu*-Klausel, die beeideten Klageverzichte beider Parteien und manchmal noch die Haftungsübernahme des Verkäufers für

[22] Ist statt des Preises die Ware in dieser Form kreditiert worden, so trifft natürlich obige Rechtslage beim Käufer gegenüber dem Verkäufer zu.

[23] Vgl. aus Dilbat: VS VII 46, 9 (UAR 98) und VS VII 148, 9; aus Sippar: RT XVII S. 30, Z. 12; F 48, 9; CT II 3, 12; CT IV 25 b, 8 (Daiches 14); CT VI 3 b, 10 (UAR 81); CT VIII 35 b, 11 (Daiches 24); CT VIII 35 c, 13; CT VIII 47 a, 9 (Daiches 3); BE VI_2 83, 11; M 36, 10 (*In-Na-Lal-E*); aus Larsa: PSBA 34 S. 111 Nr. 5, Z. 12.

Rechtsmängel. Außerdem sind, soweit eben die Verträge aus Sippar stammen, die dieser Stadt charakteristischen Klauseln: „Das Herz des Verkäufers ist betreffs des Silbers befriedigt“ und „die Angelegenheit ist erledigt“, ebenfalls überall enthalten.[24] Dazu kommt noch, daß in diesen Urkunden jede Angabe über den Zahlungstermin fehlt, was unerklärlich wäre, wenn die Kreditierung durch den Kaufvertrag selbst stattgefunden hätte. Es erscheint mir daher schwer, gegenüber allen diesen Vertragsperfektionszeichen an etwas anderes als an ein wenigstens formelles Bargeschäft zu denken, und ich halte es für gewagt, wenn man einzig und allein auf Grund obiger Abweichung der Verbalform vom regelmäßigen Wortlaute das Prinzip des Barkaufes, für welches wir ganz andere und einwandfreie positive Beweise haben, zugunsten eines Kaufvertrages mit obligatorischen Wirkungen fallen lassen würde. Zweifellos macht es Schwierigkeiten, diese Verlegung der Preiszahlung in die Zukunft mit einem Bargeschäfte zu vereinbaren,[25] aber ich glaube, daß diese Schwierigkeiten nicht unüberwindbar sind und uns keineswegs nötigen, den eingenommenen prinzipiellen Standpunkt aufzugeben. Zunächst ist, da fast alle Belege aus dem semitischen Sprachgebiete stammen und andererseits eine akkadische Schreibung sich bisher nicht gefunden hat, mit der Möglichkeit zu rechnen, daß der semitische Schreiber sich der verschiedenen Bedeutung der beiden sumerischen Verbalformen nicht voll bewußt gewesen sei und daher leicht das ihm aus Darlehen

[24] Vgl. CT VIII 35 c, 14 ff.; *Giš-Gan-Na Ib-Ta-Bal Gù Al-Til Šà(g)-Ga-An-Ni Al-Dùg*; ebenso CT II 3, 13; CT IV 25 b, 9 f. (Daiches 14); CT VI 3 b, 11 f. (UAR 81); CT VIII 35 b, 12 f. (Daiches 24); CT VIII 47 a, 10 (Daiches 3); RT XVII S. 30 Z. 13; M 36, 11 f.; F 48, 10.

[25] Vgl. Kohler, H. G. III S. 240; Schorr, UAR S. 117 ff.; Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 432 f.; Neubauer, S. 122, 4 a. E.

und anderen Verträgen geläufige *Í-Lal-E* hie und da mit dem Präteritum verwechselt habe.[26] Abgesehen davon meint aber Schorr a. a. O., daß die Formulierung *Í-Lal-E* ihren guten Sinn gehabt habe, indem sie tatsächlich auf eine Kreditierung des Preises hinweisen sollte. Diese Kreditierung sei aber nicht durch den Kaufvertrag selbst, sondern außerhalb desselben durch fiktives Darlehen oder Verpflichtungsschein erfolgt. Ohne die erste Möglichkeit gänzlich von der Hand weisen zu wollen, halte ich es auch für wahrscheinlich, daß man *Í-Lal-E* bewußt in seiner grammatikalischen Bedeutung gebraucht habe. Keinesfalls aber erhielt dadurch die Klausel dispositive Kraft, sondern hatte eben nur eine hinweisende Bedeutung, indem sie bei einem formell als Bargeschäft abgeschlossenen Kaufvertrage die Tatsache hervorhob, daß trotz alledem der Preis in Wirklichkeit doch nicht bezahlt worden war. Die Tatsache sollte aber, da der Verkäufer für die Preiszahlung durch die selbständige Klage aus dem Kreditgeschäfte genügend gedeckt war, das Eintreten der grundsätzlich nur auf Austausch der Leistungen beruhenden Kaufwirkungen nicht hinausschieben und deswegen wurden durch Parteiübereinkunft „das Herz des Verkäufers als befriedigt" erklärt und die üblichen Klageverzichte geleistet. Auf diesen letzteren liegt daher hinsichtlich der eventuellen rechtsgeschäftlichen Wirkungen das Schwergewicht.

Aber selbst die hinweisende Bedeutung der Form

[26] Für das geringe Verständnis von sumerischen Verbalformen durch die Schreiber vgl. z. B. oben S. 57 Anm. 39 und in diesem Sinne auch Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 432. Eine solche Verwechslung erscheint Carusi, Su tre papiri giuridici arabi S. 37, 53 unglaublich, aber er könnte sich durch direkte Beschäftigung mit den Keilschrifttexten dieser Zeit bald überzeugen, daß die akkadischen Schreiber sich auf diesem Gebiete noch ganz andere Mißgriffe zu schulden kommen ließen.

Í-Lal-E darf nicht überschätzt werden. Wenn es auch klar ist, daß sie nie bei einem wirklichen, sondern nur bei einem fiktiven Bargeschäfte vorkommen konnte, ist damit nicht gesagt, daß sie auch das Charakteristikon eines solchen gewesen wäre, weil sich dadurch die Zahl der fiktiven Barkäufe mit anschließendem Kreditvertrage auf einige wenige Fälle reduzieren würde, was weder zu der Anzahl der erhaltenen Kreditgeschäfte und Preisquittungen, noch weniger zu den wirtschaftlichen Bedürfnissen nach Kreditierung in einem entsprechenden Verhältnis stehen würde. Schon aus diesem Gesichtspunkte, vor allem aber auf Grund der folgenden Ausführungen über die Verzichtsklausel müssen wir annehmen, daß, selbst wenn in der Kaufurkunde die Preiszahlung als geschehen beurkundet erscheint (*In-Na-An-Lal*), sie deshalb noch immer nicht wirklich erfolgt zu sein braucht, daß mit anderen Worten das Bargeschäft auch in einem solchen Falle sehr oft ein fingiertes gewesen sein wird.[27] Die Bedeutung der Form *Í-Lal-E* lag, wenn sie wirklich bewußt verwendet wurde, höchstens in der Verschiebung der Beweislast bei einem eventuellen Vindikationsprozesse des nicht befriedigten Verkäufers, da im Falle der Beurkundung der erfolgten Zahlung in der Kaufurkunde (*In-Na-An-Lal*) der Vindikant, wie TD 157, 32 ff. (UAR 280) lehrt, den Gegenbeweis zu führen hatte.[28]

Carusi[29] bezeichnet den Standpunkt Koschakers und Schorrs als eine Vergewaltigung der Texte zufolge Voreingenommenheit für das Barkaufsprinzip und nimmt bei den Urkunden mit der Formulierung *Í-Lal-E* einen normalen Kreditkaufvertrag mit obligatorischen Wirkungen an. Da

[27] Vgl. auch Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 432, 50.

[28] Über die Beweiskraft der Kaufurkunde für die Zahlung des Preises s. unten S. 128.

[29] Su tre papiri giuridici arabi S. 37.

sich aber Carusi dabei bloß auf das muselmanische Recht stützt und die babylonischen Urkunden nur aus zweiter Hand benützt, kann ich mich seiner „einfachen" und „zwingenden" Lösung nicht anschließen, dies um so weniger, als er auch mit den demotischen und griechischen Papyri m. E. erstaunlich rasch fertig wird. Es leugnet ja niemand, daß, wenn eine Kaufurkunde den Zahlungsvermerk *Í-Lal-E*, „er wird zahlen", trug, das Geschäft wirtschaftlich ein Kreditkauf gewesen sei. Die Frage ist bloß die, ob aus einem solchen Kaufvertrage eine obligatorische Bindung des Käufers zur Preiszahlung entstand. Das werde ich nur dann glauben können, wenn eine Prozeßurkunde entdeckt wird, in der der Verkäufer auf Grund des Kaufvertrages die Entrichtung des Preises verlangt. Solange es aber erwiesen ist, daß der Verkäufer in solchen Fällen entweder mit der Vindikation der Ware sich begnügen mußte, oder aber, wenn er auf Erfüllung bestand, nur aus dem selbständigen Kreditgeschäfte, wenn ein solches abgeschlossen worden war, klagen durfte, scheint mir die Annahme einer rechtsgeschäftlichen Wirkung der Formulierung *Í-Lal-E* unbegründet und muß diese Klausel als ein, wenn wir wollen wenig logisches, Kompromiß zwischen dem Festhalten an dem Prinzip des Barkaufes und der im konkreten Falle tatsächlich vorliegenden Kreditierung betrachtet werden.

Aus den statistischen Daten über die Kreditgeschäfte beim Kaufe ergibt sich nicht viel. Die Belege aus dem südlichen Landesteile treten nicht nur absolut hinter denen aus dem semitischen Norden weit zurück, sondern sie entsprechen nicht einmal dem Verhältnis der aus den beiden Gebieten überlieferten Anzahl von Kaufverträgen. Auch gehören alle erhaltenen Realkreditgeschäfte der Zeit Ḫammurapis oder seiner Nachfolger an. Ich lehne es aber ab, aus diesen

Tatsachen, die sich größtenteils schon aus den chronologischen Verhältnissen der einzelnen Fundgruppen erklären lassen, weitgehendere Folgerungen zu ziehen. Der Zufall kann hier die Hand stark im Spiele gehabt haben, und besonders in der Frage nach dem Alter des Kreditkaufes, die uns hier am meisten interessieren würde, muß man sich vor übereilten Schlüssen in acht nehmen. Einer etwaigen Annahme, daß der Kreditkauf erst während der ersten babylonischen Dynatsie entstanden sei, widersprechen nicht nur die aus der Untersuchung der Verzichtsklauseln sich ergebenden Argumente für sein höheres Alter, sondern auch die positive Tatsache, daß schon aus der Zeit der Dynastien von Akkad und Ur Preisquittungen und andere Urkunden überliefert sind, die ein Vorkommen von Kreditgeschäften beim Kaufe als sicher erscheinen lassen.[30] Eine

[30] Als erste kommt eine Tafel aus vorsargonischer Zeit in Betracht, Nik. 293: *1 ma-na kù-luḫ-ḫa igi-nu-dŭ-a ŠAM-ŠAM-ne V . . . ba-túm šag-bi-ta 1 igi-nu-dŭ kù 14 gìn-kam mu-túm* K_1 . . . *ba-túm 1 sag-nita kù* $^1/_3$*-šá ma-na-kam mu-túm* K_2 . . . *ba-túm 1 igi-nu-dŭ kù 14 gìn-kam mu-túm* K_3 . . . *ba-túm*, „1 Mine geläutertes Silber für gekaufte . . . -Arbeiter hat der V(erkäufer) . . . erhalten. Davon hat er einen . . . -Arbeiter für 14 Sekel Silber gebracht; (der erste) K(äufer) hat (diesen) bekommen; einen Sklaven hat er für $^1/_3$ Mine Silber gebracht; (der zweite) K(äufer) hat (ihn) bekommen; einen . . . -Arbeiter für 14 Sekel Silber hat er gebracht; (der dritte) K(äufer) hat (diesen) bekommen". Aus der Zeit des Reiches von Akkad haben wir: Inv. Tabl. Tello II 4578: (Betrag abgebrochen) *níg-šam A dumu B K pa-te-si-ge í-ši-lal V šú-ba-ti*, „(x Sekel Silber) den Preis des A., des Sohnes des B., hat der K(äufer), der Patesi, gezahlt (und) der V(erkäufer) hat (ihn) empfangen"; ebenso Inv. Tabl. Tello II 4588. Aus der Zeit der Dynastie von Ur vgl. aus Lagaš Inv. Tabl. Tello II 3542 (Pélagaud XI): *di-til-la 14 še-gur 4 ma-na síg šam-til-la* [*A*] *dumu B ki C-ta B ab-ba A šú-ba-ti-a A gem B C in-šam-a lù-inim-ma-bi X Y Z nam-erim-bi íb-tar*, „*di-til-la*: daß 14 *kurru* Getreide und 4 Minen Wolle, den vollen Preis der A., Tochter des B., von C. B., der Vater der A., erhalten habe, daß (daher) die A., die Sklavin des B., C. gekauft habe, haben die Zeugen X. Y. Z. beschworen"; ebenso die Quittungen: Inv.

andere Frage ist dabei die juristische Konstruktion dieser älteren Kreditgeschäfte und vor allem des Anspruches auf Erfüllung der gestundeten Leistung. Da kann nur das Eine mit einer gewissen Aussicht auf Richtigkeit behauptet werden, daß der bisher nur im Eherechte vorkommende Real-(Arrhal-)vertrag erst unter Ḫammurapi im Kaufrechte eine Rolle zu spielen beginnt, während früher eine Kreditierung ausschließlich durch den fingierten Barkauf und das Kreditgeschäft bewirkt werden konnte, ein Vorgang, der auch nach der späteren Neuerung immer der vorherrschende und üblichere blieb, wenn bei der kauf- oder tauschweisen Veräußerung eine Leistung nicht sofort, sondern erst später vollzogen werden sollte. Danach wäre der Gedanke, den Barkauf in einen Realvertrag mit obligatorischen Wirkungen umzugestalten, in der Tat ein Reformversuch Ḫammurapis gewesen, der aber anscheinend sich nicht recht durchzusetzen vermocht hat. Die Kreditierung in Form des Real-(Arrhal-)vertrages kam übrigens nur bei solchen Gegen-

---

Tabl. Tello II 3470; II 4110; III 5044; III 5099; III 5219; Reisner, Mitt. a. d. Berl. orientalischen Sammlungen XI Nr. 186 und Nr. 189. In diesen Urkunden hat natürlich die Verbalform *šú-ba-(an)-ti* nicht die spezifische Bedeutung der späteren Zeit „als Darlehen empfangen“, sondern stellt einfach den in allen Quittungen üblichen Ausdruck für die Empfangnahme einer Zahlung dar und entspricht dem *Šú-Ti-A* bezw. *namḫarti* der Ḫammurapi Zeit; vgl. z. B. Inv. Tabl. Tello I 1070; I 1083; I 1250; II 2841; II 4587, alle aus sargonischer Zeit; E. A. H. 96; E. A. H. 109 (publ. von Radau, Early Babylonian History S. 418 ff.); Inv. Tabl. Tello II 811; II 849; II 3683; III 5070; III 5108; III 5255; III 5630 u. v. a., alle der Dynastie von Ur angehörend. Im übrigen tritt diese allgemeine Bedeutung auch in der Zeit der ḫammurapischen Dynastie gelegentlich zutage; vgl. z. B. die Wendung *ana mârûtim Šú-Ba-An-Ti* mancher Adoptionsverträge, Waterman 29 S. 301, 6 f.; VS VIII 73, 5 f. (UAR 9); dann die Quittung des Preisnachtrages in der Prozeßurkunde G 6, 13 (UAR 156, aber mit neuen Lesungen und Bemerkungen von Walther, ZDMG 69 S. 422).

ständen zur Anwendung, über deren Veräußerung eine Urkunde nicht aufgesetzt zu werden brauchte, also bei vertretbaren Sachen und anderen Mobilien. Das mag vielleicht mit der später zu erörternden Bedeutung der Chartalübergabe zusammenhängen, jedenfalls aber ist ein Realvertrag bei der kreditweisen Veräußerung von Immobilien bisher nicht bekannt. Fingierter Barkauf mit anschließendem Kreditgeschäft (Darlehen oder Verpflichtungsschein) war hier der einzig mögliche Weg. Nur für den Verkauf von Sklaven scheinen Ausnahmen von dieser Regel vorgekommen zu sein.[30a]

Ich hoffe, durch diese Ausführungen genügend gezeigt zu haben, daß das altbabylonische Recht einen Kreditkauf wohl gekannt, dabei aber stets wenigstens formell am bargeschäftlichen Charakter der kaufweisen Veräußerung festgehalten hat, indem es eben auch den Kreditkauf mit der Erhaltung dieses Prinzipes zu vereinbaren trachtete.

Wir kehren nun mehr zu den Rechtswirkungen des Bargeschäftes zurück. Bei einem Kaufrechte, welches nur einen wirklichen Barkauf kennt und wirtschaftlich noch in inniger Verbindung mit dem Tausche steht, kann eine Verschiebung der Eigentumsverhältnisse an Ware und Entgelt nur unter der Voraussetzung stattfinden, daß der Austausch der Leistungen auch wirklich vorgenommen worden sei. Denn erst durch den Austausch verliert der Geber auf Grund des Empfanges der Gegenleistung das Eigentumsrecht an der eigenen Leistung. Daraus folgt, daß, wenn Leistung und Gegenleistung zeitlich getrennt werden, der Vorleistende sein Eigentumsrecht behält und trotz Übergabe bis zum Empfange der Gegenleistung ein dingliches Rückforderungsrecht an dem Gegebenen besitzt, ein Grundsatz, den man

[30a] Vgl. die analoge Behandlung des Lieferungskaufes von Fungibilien in den griechischen Papyri oben S. 29 Anm. 56.

bezüglich des Eigentumsüberganges an der Ware auch im nationalägyptischen und griechischen Rechte nachgewiesen hat.[31] Wenn aber die Leistungen zeitlich zusammenfallen, bezw. wenn die zur Vertragsperfektion notwendige Erfüllung der Gegenleistung nachgetragen worden ist, wird die durch den Austausch geschaffene Rechtslage unabänderlich und definitiv. Das Eigentum an Ware und Preis hat sich vom Veräußerer auf den Erwerber und umgekehrt verschoben

[31] Vgl. die oben S. 6 Anm. 1 angeführte Literatur über das nationalägyptische und griechische Recht und vor allem Pringsheim, Kauf mit fremdem Gelde S. 2 f. und *passim*; Partsch, Einl. zu dem. P. Hauswaldt öfters; derselbe, P. Freib. II S. 14 ff. und das Theophrast-Fragment in Stob. Florileg. XLIV 22, 7 (ed. Thalheim). Gegen die griechische und wahrscheinlich allgemein orientalische Rechtsauffassung mußten noch die späteren Kaiser ankämpfen, um die römischen Grundsätze des Eigentumsüberganges beim Kaufe durchzusetzen, vgl. u. a. C. J. III, 32, 12 (Alexandro, a. 293); C. J. IV, 38, 8 (Herodi Diogeni, a. 294); C. J. IV, 49, 6 (Aurelio Neratio (?), a. 293); C. J. IV, 38, 9 (Severo militi, a. 294); C. J. IV, 38, 12 Aurelio Paciano, ohne Datum), wo dem nicht befriedigten Verkäufer die *rei vindicatio* unter Hinweis auf die obligatorische *actio venditi* abgesprochen wird; dazu Pringsheim a. a. O. S. 50 ff. Die Bedeutung der Preiszahlung tritt auch im syrischen Rechtsbuche noch deutlich hervor, vgl. Frese, Ztschr. f. vgl. Rechtswiss. 30 S. 139 ff.; Pringsheim a. a. O. S. 114 ff.; dazu außerdem Jesubocht V, 11, 1 und VI, 2, 2 (Sachau a. a. O. III S. 173 und S. 189). Gegen die allgemeine Ansicht richtet jetzt Carusi a. a. O. S. 34 ff. starke Angriffe, die m. E. aber nicht durchgreifen werden, da der Standpunkt des muselmanischen Rechtes sich eben kaum auf das griechische Recht der vorhergehenden Jahrhunderte übertragen läßt. Die genauen Ausführungen von Neubauer zeigen uns hingegen eine abweichende Auffassung im biblisch-talmudischen Rechte, indem hier die Zahlung des Kaufpreises ohne Tradition der Ware dem Käufer noch kein Eigentumsrecht zu verschaffen vermochte (S. 86 ff. und S. 91 f.; vgl. auch H. Meyer, Entwerung und Eigentum im deutschen Fahrnisrecht (1902) S. 182). Erst beim Grundstückskauf der späteren Zeit hat die Preiszahlung, wahrscheinlich unter hellenistischen Einflüssen, eine wesentliche Bedeutung für den Vertragsabschluß erlangt (S. 121 ff., S. 139 und S. 229 ff.).

und dabei muß es auch bleiben, soll ein Güterverkehr überhaupt möglich sein.[32] Demgegenüber ist es auffallend, wenn in der Mehrzahl der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge auf die Beurkundung der Barkaufshandlung, bezw. auf die Perfektionsklauseln, noch besondere Erklärungen der beiden Kontrahenten folgen, die in verschiedenen Fassungen das beeidete Versprechen enthalten, gegenseitig nicht zu klagen oder überhaupt an dem abgeschlossenen Vertrage nicht zu rütteln. Wir haben im vorigen Abschnitte diese Erklärungen Verzichtsklauseln genannt und den juristischen Inhalt ihrer verschiedenen Formulierungen in einen Klageverzicht und in den Verzicht auf Rücktritt sowie auf jedes vertragswidrige Verhalten zusammengefaßt.

Welche Rolle können diese Verzichtserklärungen, diese durch promissorischen Eid gesicherten Versprechen, bei einem Barkaufe gespielt haben? Zum Ausgangspunkt für die Beantwortung dieser Frage wollen wir jenen primitiven Rechtszustand nehmen, wie er auch in Babylonien urrechtlich, also ziemlich lange vor der Ḫammurapi-Dynastie bestanden

[32] Von den Einwirkungen der noch nicht vollständig überwundenen familienrechtlichen Gebundenheit des Immobiliarvermögens und der damit zusammenhängenden Näherrechte ist hier abzusehen, da sie eigentlich Verfügungsbeschränkungen des Veräußerers darstellen. Andererseits ist aber die von Kohler wiederholt ausgesprochene Ansicht (vgl. z. B. H. G. III S. 240 f. und ARU S. 455), daß die durch das Bargeschäft erzeugte Rechtslage nur „unvollkommen bindend“ gewesen und erst durch den gegenseitigen Rücktrittsverzicht der Parteien unwiderruflich geworden sei, m. E. schon aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen. Auch ließe sich dafür eine rechtsgeschichtliche Parallele schwer finden, wie denn auch z. B. im germanischen Rechte die aus dem Bargeschäfte entspringende Schuldigkeit der Parteien, den begründeten Rechtszustand zu achten und sich seinen Rechtsfolgen zu unterwerfen, bereits für jene Urzustände angenommen wird, die, was Entwicklung und Bedeutung des Rechtsverkehrs anbelangt, weit hinter den strikten Barkaufzeiten Altbabyloniens stehen; vgl. Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte[5] S. 301 und [6]I S. 67.

hat, bei dem die beiden Leistungen tatsächlich immer Zug um Zug ausgetauscht worden sind. Welche rechtliche Wirkung konnte es da haben, wenn Käufer und Verkäufer nach gegenseitigem Empfange von Ware und Preis schwuren, gegeneinander Klage nicht erheben zu wollen, oder vom Vertrage nicht zurückzutreten? Ist da eine Klage oder ein Rücktritt überhaupt noch möglich gewesen? Der Austausch der Leistungen hat schon kraft Rechtssatzes eine Rechtslage geschaffen, die durch den Willen der Parteien nicht mehr geändert werden kann. Weder der Verkäufer noch der Käufer können das Geleistete zurückfordern, da sie das Eigentum daran bereits verloren haben und ihnen Klagen aus dem Vertrage nicht zustehen. Bei einer solchen Rechtslage konnten Verzichtserklärungen der Kontrahenten, wenn es solche gegeben hätte, nur den Wert eines ausdrücklichen Anerkenntnisses der Rechtswirkungen des Bargeschäftes gehabt haben. Allerdings wäre bei einer entsprechenden Auffassung der rechtsgeschäftlichen Verfügung eine solche Funktion an sich schon genügend, um das Vorkommen von Verzichtsklauseln in einem ausführlichen Kaufformular von vornherein zu erklären, obwohl sie immer bloß ein *naturale negotii* gewesen wären, das nicht unbedingt zum Mindestinhalt der Kauf- und Tauschurkunden gehört hätte.[32a] Angesichts des konzisen Stils der altbabylonischen Vertragsformulare aber erscheinen dadurch weder ihre erst spätere Einführung, noch ihre mannigfaltigen Fassungen hinreichend gerechtfertigt. Denn es sei gleich gesagt: solche Verzichtsklauseln sind in den Kaufverträgen der ältesten Zeit unbekannt, sie fehlen sowohl in den vorsargonischen Ur-

[32a] An eine Spaltung des Kaufes in Kausalgeschäft und dinglicher Vollzugserklärung ist für eine Zeit, in welcher die tatsächliche sachenrechtliche Verschiebung den ganzen Inhalt des Bargeschäftes ausmacht, überhaupt nicht zu denken. Über die spätere Entwicklung vgl. unten S. 122 ff.

kunden als auch in denjenigen aus der Dynastie von Akkad und tauchen als Erweiterung des ursprünglichen Schemas erst während der Ur-Dynastie auf,[33] um allerdings schon unter den ersten Königen von Babel und ihren Zeitgenossen der Dynastien von Isin und Larsa allgemein zu werden. Wie ist es nun gekommen, daß das Bedürfnis nach diesen Verzichtserklärungen der Parteien verhältnismäßig so lange nachdem das Schema der Kaufurkunde stereotyp geworden war, aufgekommen ist? Ich glaube, daß wir nach anderen Funktionen unserer Klauseln suchen müssen, um diese Neuerung zu erklären.

Wir haben bisher mit jenem primitiven Zustande gerechnet, der nur einen wirklichen Barkauf kannte. In solcher Zeit ging der Austausch der Leistungen und damit auch der Übergang des Eigentumes an denselben früher oder zugleich mit der Aufsetzung der die Perfektion des Geschäftes verkündenden Vertragstafel vor sich. Dieser primitive Zustand muß aber für Babylonien bereits unter den Königen der Ur-Dynastie endgültig, zum Teil vielleicht schon früher, als überwunden betrachtet werden. Mit dem

[33] Vgl. z. B. unter den präsargonischen Urkunden, wovon die älteste bis in die Zeit des Patesis Eannadu zurückreicht, aus Lagaš: AO 4599 veröffentlicht in Cros, Nouvelles fouilles de Tello S. 220 f.); RTC 16 (ZA 25 S. 211 f.); RTC 17 (ZA 25 S. 212 ff.); RTC 18; VS XIV 141 und VS XIV 144; aus Šuruppak: RTC 13; RTC 14 und RTC 15 (publ. von Thureau-Dangin, RA VI S. 148 ff.); für die Zeit der Dynastie von Akkad vgl. aus Lagaš: RTC 79; RTC 80; RTC 81; Inv. Tabl. Tello I 1040. Erst unter den zahlreichen Kaufverträgen der Könige von Ur sind mir Verzichtsklauseln bekannt, und zwar aus Lagaš: Inv. Tabl. Tello II 2766, 7 ff.; II 3470, 8 f.; II 3512, Rs. 2 ff.; II 3532, 12 ff.; III 6370, Rs. 1 f.; III 6582, 4 ff.; weiter in einem von Langdon, ZA 25 S. 206 f. veröffentlichten Sklavenkauf unbekannten Ursprunges (Z. 5 f.); ebenso dem Anscheine nach auch in BE III₁ 14, 9 ff. aus Nippur, obwohl hier ein Bruch in der Tafel die ganze Formel nicht mehr erkennen läßt; vgl. zur Sache auch oben S. 75.

steigenden Wirtschaftsleben und besonders mit dem Überhandnehmen des Liegenschaftenverkehrs entwickelte sich, wie schon besprochen, auch im Zweistromlande der Kreditkauf, ohne daß aber deswegen eine prinzipielle Veränderung in der allgemeinen juristischen Auffassung des Kaufvertrages eingetreten wäre. Man hat nämlich dabei formell noch immer an dem Barkaufe festgehalten, so daß auch jetzt grundsätzlich der Eigentumsübergang an der Vorleistung erst auf Grund der Gegenleistung, also erst bei nachträglicher Versammlung der Elemente des Bargeschäftes,[34] stattfinden sollte. Demzufolge blieb das Schema der Vertragstafel weiter das des Barkaufes. Daß aber im Falle einer Kreditierung die Kaufurkunde nur nach tatsächlicher beiderseitiger Erfüllung, also unter Umständen viele Monate nach der Vorleistung, ausgestellt worden wäre, ist als Regel besonders bei Grundstücken wirtschaftlich ausgeschlossen. Dazu war die praktische und prozessuale Bedeutung der Kaufurkunde für den Erwerber zu groß. Die Kaufurkunde aber, die im Falle der Kreditierung eine bloß fiktive Bargeschäftshandlung beurkundete, konnte beim nachgewiesenen Festhalten am Barkaufsprinzip unmöglich in Widerspruch mit diesem rechtsgeschäftliche Wirkung haben. Sie konnte daher z. B. bei ausständiger ganzer oder restlicher Preiszahlung auch nicht den Übergang des Eigentums auf den Käufer bewirken; jenes blieb vielmehr trotz Übergabe der Ware und der Urkunde bis zur Erfüllung beim Verkäufer. Was aber die bloße Beurkundung eines fiktiven Barkaufes nicht vermochte, konnte nach rechtsgeschichtlichen Parallelen durch ausdrücklichen Verzicht des Vorleistenden auf die ihm an der eigenen Leistung zustehenden Herrenrechte erreicht werden. Die glänzenden Untersuchungen von Partsch über das national-ägyptische und das griechische

[34] Vgl. Rabel, Haftung S. 66.

Kaufrecht haben gezeigt, daß der Verkäufer in den ptolemäischen Abstandsurkunden (*sẖ n wꜣj*, „Entfernungsschrift", *συγγραφὴ ἀποστασίου*), bezw. in der hellenistischen *καταγραφή* durch Anerkenntnis des wegen mangelnder Preiszahlung noch nicht bestehenden Rechtes des Käufers sich des eigenen Herrenrechtes an der Ware begab und dadurch den Käufer zum Eigentümer machen konnte.[35] Diese Anerkennung des Rechtes des Erwerbers hat sich aus dem Verzicht auf die eigene Vindikationsbefugnis entwickelt, ein Zusammenhang, der nach Partsch in den älteren demotischen Abstandsurkunden formell noch deutlich zu erkennen ist, indem die Rezeßerklärung des Verkäufers ('dein ist die Sache') in Korrelation zur Rechtsbehauptung steht, mit der der Vindikant im Eigentumsprozesse auftritt ('die Sache ist nicht dein').[36]

Damit scheint mir ein Bindeglied zwischen den Anerkenntnisurkunden aus dem nationalen und hellenistischen Ägypten und den beeideten Parteierklärungen der altbabylonischen Kauf- und Tauschverträge gefunden zu sein. Denn die altbabylonischen Verzichtsklauseln enthalten in der Regel gerade das Versprechen, „in Zukunft nicht zu klagen", und dieses Klagen ist bei Kauf und Tausch trotz

[35] Vgl. Partsch, Dem. P. Hauswaldt S. 16* ff.; P. Freib. II S. 14 ff. und 17 ff.; Sethe-Partsch S. 754 ff. und öfters. Über das gräko-ägyptische Recht und die *ἀφίστασθαι*-Homologien, die vielleicht eine Vermischung der ägyptischen Rechtssätze mit der hellenistischen *καταγραφή* „in ihrer älteren Bedeutung" darstellen, vgl. Schwarz, Festschrift für Zitelmann S. 21 ff. und S. 52 ff.; derselbe, Die öffentliche und private Urkunde S. 153 ff., S. 209 ff., S. 242 ff. und S. 253 ff., sowie Partsch, P. Freib. II S. 20, 1, wo dieser die Ergebnisse seiner Einzeluntersuchungen zusammenfaßt; vgl. jetzt auch P. M. Meyer, Juristische Papyri S. 77 f. und S. 114 f.

[36] Vgl. einstweilen Partsch, Arch. V S. 465 f., dem. P. Hauswaldt S. 17* und S. 25* f., wo auch auf Revillout, Notice sur les papyrus archaïques démotiques S. 241 f. und Précis I S. 489 Bezug genommen wird; ebenso Sethe-Partsch S. 754, 1; weitere Belege unten § 5.

der allgemeinen Bedeutung des Wortes *ragâmu* unbedingt auf die Eigentumsklage zu beziehen. Darüber läßt uns die Formulierung der Klausel in Larsa keinen Zweifel. Fast durchwegs schwört nämlich der Verkäufer in den Urkunden aus dieser Stadt: „'Meine Sache (ist es)', wird er (der Verkäufer) nicht sagen".[37] Diese Aussage entspricht genau der Rechtsbehauptung des Klägers im Eigentumsprozesse. Als Beleg für diese Übereinstimmung sei hier bloß der Anfang eines *di-til-la*-Textes aus der Zeit Gimil-Sins von Ur, Inv. Tabl. Tello III 6439 (Thureau-Dangin, RA X S. 95 f.) wiedergegeben, in welchem das Auftreten des Vindikanten eines verkauften Sklaven mit folgenden Worten angeführt wird, Z. 5: *eri-mu bé-in-dú(g)*, „'(Es ist) mein Sklave', sagte er".[38] Auch

---

[37] Sumerisch: *ê-* (*gišSAR-*, *eri-*, oder Ähnl.) *mu nu-ub-bi-a*, *mu* ... *in-pá*; vgl. oben S. 56 ff.

[38] Mit dem gleichen Wortlaute heißt es in einer anderen *di-til-la*-Urkunde, Inv. Tabl. Tello II 925 (Genouillac XVI), in welcher ein von der Mutter verkauftes Mädchen einen Freiheitsprozeß gegen ihren Käufer und Herrn führt, Z. 9: *gem-zu nu-me in-na-an-d*[*ú*(*g*)]; „'Deine Sklavin bin ich nicht', sagte sie zu ihm". Interessant ist auch die Anerkennung einer Servitut an einer Trennungsmauer durch einen der Formel in den Kaufverträgen ähnlich stilisierten Verzicht auf die negatorische Klage, BE VI$_2$ 14, 14 ff. (UAR 199): *giš-kak nu-ub-dù-e giš-ùr-ra nu-ub-uš-e V-ge B-ra nu-mu-na-ab-bi*, „'Einen Pflock soll er nicht einschlagen, einen Balken soll er nicht auflegen', wird der V(erpflichtete) dem B(erechtigten) nicht sagen". Vgl. auch andere Parallelen aus orientalischen Rechtskreisen, so z. B. in den aramäischen Papyri aus Elephantine die Formulierung in P. Bodl. Libr. MS Aram. b 1, 12 (471 v. Chr.), aram. P. Cairo 37107, 7 (464 v. Chr), aram P. Cairo 37114, 25 (461 v. Chr.) und den entsprechenden Klageverzicht im Tauschvertrage P. Sachau 13489, 5 ff. (407 v. Chr., am bequemsten bei Staerk, Alte und neue aramäische Papyri S. 34 ff. in Lietzmanns Kleine Texte 94) und die Vorschrift des sasanidischen Rechtsbuches. MhD. 6, 2 ff. und MhD. 14, 2 ff. (Bartholomae in Sitzungsber. Heidelberger Akad. 1918, 4 S. 5 f. und S. 11 f.). Über die feierliche Rechtsbehauptung bei der Eigentumsverfolgung wird übrigens ausführlicher in § 5 gehandelt werden.

wird in mancher Kaufurkunde an Stelle des farbloseren *ragâmu* ausdrücklich auf *baqâru*, d.h. auf die Vindikationsklage verzichtet; so z.B. in VS XIII 93 + a, Rs. 4 f. (5 f): (*û-kur-šû*) *la-a KA-gar-ra mu* ... *in-pá*, „daß er (in Hinkunft) nicht vindizieren wird, hat er (der Verkäufer) bei . . . geschworen".[39]

Allerdings wird in den altbabylonischen Urkunden, in Gegensatz zum national-ägyptischen und griechischen Rechte, der Klageverzicht nicht nur beim Tausche, sondern auch beim Kaufe meistens von beiden Kontrahenten, vom Verkäufer sowohl als auch vom Käufer, geleistet. Das bedarf einer näheren Begründung, weil man nach unserem juristischen Denken und nach den Parallelerscheinungen in den erwähnten Rechtskreisen eine Abstandserklärung nur auf seiten des Verkäufers erwarten würde. Zweck und Wirkungen des Verzichtes des Verkäufers sind nach dem Gesagten folgende: Der Verkäufer, der seinerseits geleistet und den ganzen oder restlichen Preis kreditiert hatte, behielt grundsätzlich bis zur vollen Preiszahlung sein Eigentumsrecht an der Ware. Wurde er nicht befriedigt und führte auch die Schuldklage aus dem Kreditgeschäfte zu keinem Ergebnis, so blieb ihm noch immer ein Weg offen, den er auch von vornherein betreten durfte, nämlich die Vindikation des Kaufgegenstandes vom Erwerber.[40] Dem Käufer ging dabei bis zur vollständigen Preiszahlung das formelle Herrschaftsrecht und auch die Befugnis zur Weiterveräußerung der empfangenen Kaufsache ab, da er trotz des erlangten Besitzes noch nicht Eigentümer geworden war.

Diese Rechtsfolgen der bargeschäftlichen Auffassung des Kaufes ließen sich auch durch einen fiktiven Geschäftsabschluß nicht beseitigen, weil der Kaufvertrag an sich

[39] Vgl. noch VS XIII 11, Rs. 1 f.; G 10, Rd. 1 ff. (ergänzt von Schorr, WZKM 24 S. 328) und weiter G 25, Rs. 6 ff. (UAR 112).

[40] Vgl. z.B. TD 157, 20 ff. (UAR 280).

keine sachenrechtliche Verschiebung erzeugen konnte. Wohl aber konnte der Verkäufer, wenn er sich durch das Kreditgeschäft genügend gedeckt erachtete, auf die ihm noch immer zustehende Vindikation verzichten und dadurch den Käufer wenigstens *inter partes* zum Eigentümer machen. Diesen Verzicht des Verkäufers müssen wir beim Kreditkauf als Regel annehmen, wenn der Käufer die Zahlung des ausständigen Preises oder Preisrestes genügend sichergestellt hat, da die bloße tatsächliche Einräumung des Besitzes keineswegs ausreichte, um, unabhängig von der Preiszahlung, ein Recht des Käufers an der Sache zu begründen. Wollte aber der Verkäufer besonders vorsichtig sein, weil er z. B. den Preis ohne besonderes Kreditgeschäft gestundet hatte, so leistete er eben den Verzicht nicht und wartete mit der Ausstellung der Urkunde bis zur Vollzahlung des Preises. Dadurch behielt er das Herrschaftsrecht in seiner Hand, um es erst dann dem Käufer zu übertragen, wenn dieser vollständig erfüllt hatte.[41]

Nicht anders stand ursprünglich die Sache auf seiten des Käufers, wenn auch hier das Verständnis für uns dadurch erschwert ist, daß wir mit einer ausgebildeten Geldwirtschaft zu arbeiten gewohnt sind und daher bei der Preiszahlung immer an Geld und an die dem Gelde eigentümliche Art des Eigentumserwerbes denken. Davon weiß aber das altbabylonische Recht zur Zeit, als die Verzichtsklauseln

[41] Praktisch läßt sich dieses Ausnahmeverhältnis etwa mit dem Eigentumsvorbehalte nach § 455 BGB (*pactum reservati dominii*) vergleichen. Vgl. eine ähnliche Erscheinung in P. Gen. 20 = P. Heidelb. Inv. Nr. 23 (Preisigke, S. B. 5865), verbunden mit BGU 995, wo man mit der Errichtung der Abstandserklärung bis zur Zahlung des Preises wartet, obwohl die Kaufurkunde bereits drei Monate früher ausgestellt worden ist; dazu Partsch, P. Freib. II S. 20, 1 a. E.; ebenso Schwarz, Festschrift für Zitelmann S. 28 ff. und Öffentl. und private Urkunde S. 156, der jedoch in seiner Verallgemeinerung m. E. zu weit geht.

zuerst ins Formular aufgenommen worden sind, noch recht wenig.[42] Ebenso ist uns die Entwicklung des Kaufes aus dem Tausche infolge romanistischen Denkens dogmatisch fremd, während sie in Babylonien, wie ursprünglich auch im germanischen Rechte, trotz der bereits durchgeführten Scheidung zwischen den beiden Rechtsgeschäften, noch deutlich vorschwebte. Für die alten Babylonier bestand zwischen Kauf und Tausch kein großer juristischer Unterschied. Sie wurden beide als wesensgleiche Rechtsgeschäfte betrachtet, die dem Umsatz von Gütern dienten. Materiell ergab sich natürlich nach ihrer Scheidung zwischen beiden Vertragstypen ein Unterschied, indem beim Kaufe die Leistung einer Partei, des Käufers, entweder in einer Quantität der gesetzlichen Wertmesser (Edelmetalle, Geld, in älterer Zeit auch Getreide) selbst bestand, oder aber, wenn der Preis in anderen Gütern entrichtet wurde, diese in einem der allgemeinen Wertmesser (meistens und in späterer Zeit ausschließlich Geld) genau abgeschätzt wurden, um die Gleichwertigkeit der Leistungen beider Kontrahenten zu bekunden.[43] Weitere rechtliche Konsequenzen erzeugte aber dieser Unterschied zunächst nicht, während durch die soeben erwähnte wesensgleiche Auffassung der beiden Institute auch beim Kaufe von altersher ein genauer Parallelismus zwischen dem Eigentumserwerbe des Käufers und dem des Verkäufers bestehen mußte. Dieser Parallelismus konnte nur

---

[42] Vgl. auch die alte Streitfrage zwischen Prokulianern und Sabinianern, ob der Preis beim Kaufe in Geld bestehen muß, Gaius, Inst. III 141; D. 18, 1, 1, 1 (Paulus), Inst. Just. III 23, 2; dazu Dirksen, Beiträge zur Kunde des römischen Rechtes S. 81 ff.; Roby, Introduction to the study of Justinians Digest S. 134 f.; Voigt, Röm. Rechtsgeschichte II S. 233; Baviera, Le due scuole dei giureconsulti romani (Florenz 1898) S. 91; Girard-Mayr, System S. 587 f.

[43] Vgl. zwei Beispiele an Stelle von vielen: M 4, 1 f. (UAR 105) und BE VI$_1$ 97, 1 ff. (UAR 173), sowie die Belege in der nächsten Anmerkung.

durch eine bevorzugte sachenrechtliche Behandlung der in Geld bestehenden Preiszahlung verwischt werden. Eine solche kommt aber urrechtlich nicht in Betracht, da in den ältesten Urkunden der Preis sehr häufig nicht in Geld entrichtet zu werden pflegte, sondern in allerlei Naturalien, die entweder allein oder zusammen mit Geld gegeben wurden. Und gerade beim Kreditkaufe ist diese naturalwirtschaftliche Erscheinung noch bis in die Zeit Ḫammurapis nachweisbar und kehrt später in den Kaufverträgen der Kassitendynastie noch einmal wieder.[44] Aus dem Gesagten ergibt sich, daß nach der urrechtlichen Auffassung bei Nichterfüllung der dem Verkäufer kreditierten Leistung eine Vindikation des gezahlten Preises ebenso zulässig erscheinen mußte, wie im umgekehrten Falle eine solche der Ware. Das erklärt m. E. dann zur Genüge, wieso in den altbabylonischen Kaufverträgen, genau wie beim Tausche, beide Parteien, also neben dem Verkäufer auch der Käufer den Klageverzicht leisteten. War nämlich der Preis vor Übergabe der Kaufsache ganz oder teilweise gezahlt worden, so blieb der Käufer noch Eigentümer desselben und konnte ihn bei Ausbleiben oder Unmöglichwerden der Leistung des Verkäufers vindizieren. Er konnte aber durch die Verzichtserklärung seine Eigentumsklage ausschalten und dann hatte sein Verzicht eine entsprechende Wirkung wie der des Verkäufers bei der Kreditierung des Preises.[45]

---

[44] Vgl. aus präsargonischer Zeit u. a. RTC 16 und RTC 17 (beide auch bei Langdon, ZA 25 S. 211 ff.); aus der Zeit der Könige von Ur Inv. Tabl. Tello II 4110; III 5099; III 5219. Sehr ausführlich sind in dieser Beziehung drei Sklavenkäufe aus der Kassitenzeit: BE XIV 1; BE XIV 7 und BE XIV 128a, in denen der gezahlte und in Geld abgeschätzte Preis aus Getreide, Öl, Kleidern, Zugvieh und Wolle besteht.

[45] Vgl. auch die grundsätzliche Gleichstellung der beiden Kontrahenten in bezug auf den Rücktritt vom Kaufe nach jüdischem Rechte, Neubauer S. 91 f. und S. 231.

Allgemein ist aber dieser genaue Parallelismus zwischen den beiden Leistungen schon in den Urkunden der Ḫammurapi-Dynastie nicht mehr gewesen. Wir haben bereits im ersten Abschnitte einen diesbezüglichen Gegensatz zwischen semitischem und sumerischem Sprachgebiete festgestellt, indem im Süden der einseitige Verzicht des Verkäufers vorherrscht und in manchen Städten schon in verhältnismäßig früher Zeit sogar ausschließlich vorkommt.[46] Diese Konzentrierung des Schwergewichtes auf den Verzicht des Verkäufers, die in der assyrischen und neubabylonischen Praxis zur gänzlichen Ausschaltung des Verzichtes des Käufers geführt hat, spricht sowohl für eine weitgehende begriffliche Abspaltung des Kaufes vom Tausche, als vor allem auch für eine fortschreitende Anerkennung des Geldes als allgemeinen Zahlungsmittels, derzufolge der Eigentumserwerb am Preise, wie in anderen entwickelteren Rechten, als schon mit der Übergabe vollendet betrachtet wurde, so daß eine nachträgliche Vindikation desselben wegen seiner besonderen Vertretbarkeit unzulässig erschien.

Daraus ergeben sich weittragende Konsequenzen. Denn wenn der Käufer wegen der eingetretenen Differenzierung zwischen Preiszahlung und Tauschleistung nunmehr mit der Zahlung sein Eigentum am Preise endgültig aufgab, muß er als Surrogat dafür ein Recht an der Ware erhalten haben. Der Surrogationsgedanke, wie Pringsheim ihn a.a.O. nennt, ist eine notwendige Folge des Barkaufsprinzipes, welches dem vorleistenden Käufer einen obligatorischen Anspruch auf die Leistung des Verkäufers verweigerte und welches die Rechtsübertragung am Preise mit dem Eigentumsübergang an der Ware verband. Wenn die korrespondierende Verschiebung der Herrschaftsverhältnisse an Ware und Preis fehlen würde, hätten wir keinen Kauf,

[46] So in Nippur, Lagaš und Larsa; vgl. oben S. 69 und S. 75.

sondern nur einen Realvertrag der eingangs besprochenen Art vor uns. Diese Konstruktion ist bei einem tatsächlichen Barkauf ohne weiteres klar, weil hier die Leistung der Ware gleichzeitig mit oder unmittelbar nach der Zahlung des Preises stattfindet. Der Surrogationsgedanke kommt aber auch dann zur Geltung, wenn die Preiszahlung mit der Leistung der Ware nicht zusammenfällt, indem dadurch der Käufer schon auf Grund der Preiszahlung ein Recht an der Sache erlangt, welches sich immer mehr von der tatsächlichen Besitzeinräumung des Verkäufers unabhängig macht. Wie man sieht, nähert sich die babylonische Entwicklung auch in diesem wesentlichen Punkte der hellenistischen. Allerdings erscheint beim Pränumerationskauf des altbabylonischen Rechtes der bereits durch die Preiszahlung eintretende Rechtserwerb des vorleistenden Käufers durch das Rücktrittsrecht des Verkäufers, wie es sich aus dem Grundsatze der Arrhalhaftung beim Kreditkauf allgemein ergab, beschwert. Der Verkäufer konnte trotz der empfangenen Preiszahlung sich noch immer durch Rückgabe des Erhaltenen (event. *in duplo*) von der Erfüllung befreien und somit den Erwerb des Käufers rückgängig machen. Dagegen bot nun die Verzichtsklausel einen Schutz. Durch den Verzicht auf die Eigentumsklage bezüglich der eigenen, noch nicht vollzogenen Leistung machte sich der Verkäufer den Rücktritt vom Vertrag unmöglich, indem er das Recht des Käufers an der noch nicht tradierten Ware anerkannte und die Verschiebung der Eigentumsverhältnisse an Leistung und Gegenleistung, wie sie ursprünglich nur infolge wirklichen Austausches eintreten konnte und wie sie jetzt wegen Bevorzugung der Preiszahlung gegenüber der Tauschleistung, schon durch die erstere erfolgte, bestätigte und definitiv machte.[47]

---

[47] Interessant ist es, hierzu die abweichende Entwicklung im jüdischen

Auf diese Weise ist es uns verständlich, wieso in den Kaufverträgen der Ḫammurapi-Dynastie neben den gegenseitigen Abstandserklärungen beider Kontrahenten wohl ein einseitiger Verzicht des Verkäufers, nie aber ein solcher des Käufers vorkommt. Der einseitige Verzicht des Verkäufers ist durch die Ausbildung einer besonderen Rechtsstellung der Preiszahlung gegenüber der Vorleistung der Ware hervorgerufen worden, derzufolge die Abstandserklärung des Verkäufers ständig an rechtsgeschäftlicher Bedeutung gewinnen mußte, je mehr der Verzicht des Käufers wegen der eigentümlichen dogmatischen Behandlung des Geldes als allgemeinen Zahlungsmittels zurücktrat.[48]

Dieser Gegensatz zwischen Ein- und Gegenseitigkeit der Verzichtsklauseln in den Kaufverträgen stellt also verschiedene Stufen einer in der angegebenen Richtung sich bewegenden Entwicklung dar. Das ergibt sich auch daraus, daß in denjenigen Urkunden, die zeitlich vor der ersten Dynastie

Rechte zu vergleichen, wonach zwar auf die urrechtliche Gleichstellung von Preiszahlung und Leistung der Ware später ebenfalls eine differenzierende Behandlung zwischen Pränumerations- und eigentlichem Kreditkauf folgte, jedoch in der Weise, daß die Preiszahlung gegenüber der Warentradition zurücktreten mußte. Nur eine in Ware, nicht aber in Geld bestehende Vorleistung band die Kontrahenten; vgl. Neubauer S. 94 ff. Diese untergeordnete Bedeutung der Preiszahlung, die nach dem Gesagten sowohl dem babylonischen als auch dem griechischen Standpunkte widersprach, wurde im talmudischen Rechte erst durch die Einwirkung des hellenistischen Grundsatzes teilweise beseitigt, Neubauer S. 230 ff.

[48] Diese nach Abstreifung der urrechtlichen Gleichstellung eingetretene größere praktische Bedeutung des Klageverzichtes des Verkäufers geht auch sonst aus den Urkunden hervor. Unter den vielen altbabylonischen Prozessen aus Kaufverträgen ist mir nur ein einziger Fall bekannt, in dem der Käufer als Kläger auftritt, BE VI 1 6 (UAR 301) Leider ist der genaue Rechtsgrund dieser Klage wegen eines gekauften Sklaven aus der Tontafel nicht zu entnehmen; es kommt aber zu einem gerichtlichen Vergleiche und der Käufer erneuert (*eš-ši-ta-am*, Z. 13) den beim Vertragsabschlusse geleisteten Verzicht.

von Babel liegen, die Verzichtserklärungen auch im Süden noch sowohl ein- als auch beiderseitig abgegeben werden. Selbst das Kaufformular von Nippur, das während der Ḫammurapi-Dynastie ohne eine Ausnahme nur den einseitigen Verzicht des Verkäufers und seiner Erben enthält, kennt, wie UM VIII₁ 6, 18ff. beweist, noch zur Zeit Königs Bûr-Sin von Isin, also knapp vor oder gerade zu Beginn dieser Periode, die gegenseitige Verzichtserklärung der beiden Kontrahenten. In den Kaufverträgen aus Lagaš hingegen reicht die einseitige Abstandserklärung des Verkäufers bis in die Zeit der Ur-Dynastie zurück.[49] Auch zeigen die zahlreichen Prozeßurkunden aus dieser Stadt in unzweideutiger Weise, wie bereits damals die Preiszahlung, ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Besitzesaustausch, die Hauptrolle beim Eigentumserwerb des Käufers spielte.[50] Wir wollen keine Hypothesen über den mutmaßlichen Ursprungsort des einseitigen Verzichtes aufstellen, da das zur Verfügung stehende Material der ältesten Zeit noch zu gering ist. Jedenfalls aber müssen wir zugeben, daß die sumerischen Stadtrechte in dieser Entwicklung dem semitischen Norden vorangegangen sind; denn während der ganzen ersten babylonischen Dynastie bleibt der einseitige Verzicht in den nördlichen Städten eine Ausnahme, wenngleich einseitige Erklärungen des Verkäufers auch in diesem Gebiete schon unter den ersten Herrschern der Dynastie vereinzelt vorkommen.[51] Dem assy-

[49] Vgl. Inv. Tabl. Tello II 2766, 7ff.; II 3470, 8f.; II 3512, Rs. 2ff.; II 3532, 12ff.; III 6370, Rs. 1f.; III 6582, 4ff.

[50] Vgl. RTC 294, 1ff. (Pélagaud I); Inv. Tabl. Tello II 746 (Genouillac III); II 830 (Genouillac XI); II 925, 10ff. (Genouillac XVI); II 929 (Genouillac XVIII); III 5276 Vs. col. 2, 7ff. (Thureau-Dangin, RA X S. 96, 4); III 6439, 6ff. (Thureau-Dangin, RA X S. 95f.); III 6567, 12ff.

[51] Es genügt hier, aus den oben S. 65f. gesammelten Belegen nur den ältesten Kaufvertrag dieser Periode aus Dilbat G 1 (Zeit Sumu-

rischen und neubabylonischen Rechte ist der Verzicht des Käufers bereits völlig unbekannt; immer und überall begegnen wir nur einem Klageverzichte des Verkäufers für sich und seine Rechtsnachfolger. Wann die gegenseitigen Klauseln *in desuetudinem* geraten sind, können wir wegen der großen Lücke in der Überlieferung, die zwischen den jüngsten altbabylonischen und den ältesten bisher bekannten assyrischen und neubabylonischen Urkunden noch klafft, vorderhand nicht feststellen. In den Kaufverträgen der Kassitenzeit aus Nippur, von denen mir zwei mit vollständiger Schlußklausel bekannt sind,[52] ist diese zweigliedrig, und zwar so, daß merkwürdigerweise auf die alte der Stadt Nippur eigentümliche Klageverzichtserklärung des Verkäufers und seiner Erben ein beeideter Rücktrittsverzicht beider Parteien folgt.[53]

---

abums) und M 35 aus Sippar (Zeit des Immerum) anzuführen. In der letzteren der beiden zitierten Urkunden heißt es Z. 17 ff. ausdrücklich: *a-na wa-ar-ki-at ûmim^mi-im ù-la i-tu-ru-ma* V_1 *ù* V_2 *a-na bîti ù-la i-ra-ga-mu ni-iš . . . it-mu-ú šá a-na a-wa-ti-šú-nu i-tu-ru*, „in Zukunft werden die V(erkäufer), indem sie (darauf) nicht zurückkommen, um das Haus Klage nicht führen. Bei . . . haben sie geschworen. (Das Böse des . . ., d. h. der Fluch von Gott und König soll diejenigen treffen,) die auf die Angelegenheit zurückkommen werden".

[52] Unter den Urkunden der Kassitenzeit befindet sich auch eine interessante Quittung über den kreditierten Kaufpreis zweier weiblicher Sklaven, BE XV 20, 1 ff.: *30 Še Kur šeat 10 Qa Šam 2 Sal^meš i-na qât K . . . V im ḫu-ur*, „30 *kurru* Getreide nach dem Maße von 10 *sila*, Kaufpreis für zwei Weiber hat vom K(äufer) . . . der V(erkäufer) erhalten".

[53] Vgl. BE XIV 1, 13 ff. und BE XIV 7, 25 ff.: *û-me-ag û a-ga-bi-šú V . . . šeš-ne-ne ù ibila-ne-ne a-na-me-a-bi a-na K . . . ù dumu-ne-ne KA-nu-gá-gá KA-nu-gì-gì-da-áš mu ^den-lil ^dnin-urta ^dnusku ù bur-na-bu-ri-ia-aš lugal-e ur-bi in-pá-de-eš*, „immerdar in Hinkunft wird der V(erkäufer) . . . seine Brüder und seine Erben, soviele deren sind, gegen den K(äufer) . . . und seine Söhne nicht klagen; daß sie nicht (darauf) zurückkommen werden, haben sie (Käufer und Verkäufer) übereinstimmend bei Ellil, Ninib und Nusku und beim König Burnaburiaš geschworen". In

Sind nun durch die obigen Ausführungen Zweck und Wirkung der Klageverzichtsklausel in Verbindung mit dem Kreditkaufe festgestellt worden, so muß bezüglich der gegenseitigen Erklärungen auf einen anderen Umstand aufmerksam gemacht werden, das uns vor einer Überschätzung des Gegenseitigkeitsmomentes bewahren soll. Ich bin weit davon entfernt, bei jeder Kaufurkunde, die einen wechselseitigen Klageverzicht enthält, wirklich eine beiderseitige Kreditierung anzunehmen, wie sie sich als strenge Folge der angegebenen Funktion der Verzichtsklausel ergeben würde und wie sie übrigens beim Immobiliarkauf durchaus erklärlich wäre.[54] Wir dürfen nicht vergessen, daß die beiderseitigen Abstandserklärungen nicht beim Kaufvertrag ihren Anfang genommen haben, sondern eine allgemeine Schlußformel der Veräußerungs- und verwandten Geschäfte darstellen, die prozessualen Ursprungs ist und ein weites Anwendungsgebiet hatte.[55] Daher war diese Schlußformel eben eine einheitliche Klausel, die auch beim Kaufe mit einem Wortlaute beide Parteiseiten umfaßte und im konkreten Falle möglicherweise bloß auf der einen oder anderen Seite die oben ausgeführte Funktion erfüllte, obwohl natürlich oft dem gegenseitigen Verzichte auch die tatsächliche Unterlage durch wenigstens teilweise

---

Peiser 111 aus Mittelbabylonien (Zeit des Šagaraktišuriaš) ist bloß der Anfang der Verzichtsklausel, die aber bereits eine Annäherung an das neubabylonische Schema zeigt, erhalten (Z. 8 ff.).

[54] Beim Grundstückkaufe, wo Ausstellung der Urkunde vor Übergabe bezw. Besitznahme des Grundstückes üblich war, liegt bei einer eventuellen Stundung des Preises eigentlich immer eine beiderseitige Kreditierung vor.

[55] Vgl. als rechtsgeschichtliche Parallele die Verwendung der *μὴ ἐπελεύσεσθαι*-Klausel außerhalb der Abstandsurkunden der Kaufverträge in Ägypten, Schwarz, Die öffentliche und private Urkunde S. 154 f. und S. 38, 3.

beiderseitige Kreditierung nicht gefehlt haben wird. Dieses Zugeständnis, das wir der Starrheit des Formulars und dem geschichtlichen Ursprunge der Klausel machen müssen, erscheint um so leichter gerechtfertigt, als der Klageverzicht seitens der Partei, die voll empfangen hatte, nicht bedeutungslos war, weil er, wie bereits bemerkt und noch näher ausgeführt werden soll, als Anerkennung des bereits bestehenden gegnerischen Rechtes und als ausdrücklicher Ausschluß der eigenen Vindikation wirkte und darum rechtlich keineswegs überflüssig war.

Das Versprechen, nicht Klage zu führen, bildet nicht den ausschließlichen Inhalt der Verzichtsklauseln der Kauf- und Tauschverträge. Sehr häufig schwören die Parteien außerdem noch, „auf den Vertrag nicht zurückzukommen", d. h. ihn nicht umzustoßen, „ihn nicht zu ändern", von ihm nicht zurückzutreten. Auch die Aufnahme dieser Versprechen ins Formular ist nur vom Standpunkte der Kreditierung aus verständlich. Wenn der Besitzaustausch faktisch stattgefunden hat, ist „eine Änderung" oder ein Rücktritt vom Vertrage juristisch ebenso undenkbar als eine Eigentumsklage an der eigenen Leistung. Hingegen aber zeigen die eingangs besprochenen Realkreditgeschäfte, daß der Empfang der Vorleistung, trotzdem sie zum Gegenstande eines Real-(Arrhal-)vertrages gemacht werden konnte, an sich noch keine Kaufwirkung erzeugte und auch nur zögernd eine Empfangshaftung für die Gegenleistung hervorzurufen vermochte. Eine eigentliche Kaufwirkung mit entsprechender Verschiebung der Eigentumsverhältnisse an den Leistungen konnte urrechtlich erst beim Nachtragen der ausstehenden Gegenleistung eintreten. Bis zu diesem Zeitpunkte müssen wir als Regel eine bloße Arrhalhaftung mit dem Empfangenen (ob einfach oder doppelt ist hier nicht von Belang) annehmen. Daran konnte auch die Ausstellung der

fiktiven Bargeschäftsurkunde nichts ändern. Und selbst als in der weiteren Entwicklung infolge der begrifflichen Trennung zwischen Preiszahlung und Warenleistung der eigentliche Kreditkauf vom Pränumerationskauf geschieden wurde, erscheint das vom vorleistenden Käufer durch die Preiszahlung erworbene Recht an der Ware ebenfalls dem Rücktrittsrecht des Verkäufers unterworfen.

Unter diesen Umständen hatte der vereinbarte Ausschluß des Rücktrittes bei beiden Arten der Kreditierung immer eine große, wenn auch nicht gleiche Bedeutung und bildete ein wichtiges Korrelat zum Verzicht auf die Eigentumsklage, indem er wie dieser zur Festigung des Erwerbes der Gegenpartei beitrug. Daher kommen in den Schlußklauseln der Kauf- und Tauschverträge beide Erklärungen, trotz ihres juristisch verschiedenen Inhaltes, sowohl abwechselnd als auch nebeneinander vor.[56] Nachdem man aber eigentlich in jedem Anbringen der Rückforderungsklage faktisch einen Rücktritt, ein „Zurückkommen auf (gegen) den Vertrag“[56a] erblicken konnte, mußte sich in der Praxis der Unterschied zwischen beiden Funktionen der Verzichtserklärungen verwischen, wozu jedenfalls auch die Verwendung der gleichen Klauseln bei anderen Veräußerungsgeschäften und vor allem in den Prozeßurkunden viel beigetragen haben wird. Aus diesen Gründen halte ich für das quellenmäßig erfaßbare Recht eine scharfe Trennung der beiden in den Schlußklauseln enthaltenen Verzichte selbst beim Kaufvertrage für nicht mehr geboten und besonders mit Rücksicht auf ihr gemeinsames Ziel auch nicht für wesentlich.

Wenn wir nun das über Zweck und Wirkungen der Verzichtsklauseln Gesagte zusammenfassen, so erscheint mir

---

[56] Vgl. nach der Tabelle auf S. 61 die kombinierte Klausel A + B. Über andere Verbindungen, namentlich E + B, oben S. 58 f.

[56a] Über die Bedeutung von *târu* in der Klausel vgl. oben S. 50.

der Grund ihrer Aufnahme in das Formular des Kauf- und Tauschvertrages eindeutig zu sein: sie stellt einfach die Folgeerscheinung eines Rechtszustandes dar, der zwar formell noch immer nur einen Barkauf kannte, bei dem aber praktisch der käufliche Erwerb, besonders an Grundstücken, meistens die Kreditierung einer Leistung enthielt. Deswegen werden die Verzichtsklauseln erst mit dem Überhandnehmen des Kreditkaufes ein regelmäßiger Bestandteil des Vertragsformulars, während sie, wie die ältesten Urkunden zeigen, zur Zeit des ausschließlichen Barkaufes überhaupt fehlen und in den ersten Zeiten des Kreditkaufes nur bei wirklicher Kreditierung einer Leistung vorkommen.

Ein Bestandteil des Formulars geworden, sind aber diese Verzichtserklärungen in der Regel auch dort nicht mehr zu vermissen, wo keine Kreditierung vorliegt, sondern die Vertragstafel einen tatsächlichen Barkauf beurkundet, obwohl in einem solchen Falle weder Eigentumsklage noch Rücktritt möglich waren. Die Tabelle auf S. 61 zeigt, wie allgemein der Gebrauch dieser Klauseln während der Ḫammurapi-Dynastie bereits geworden ist. Dazu hat natürlich die Starrheit des Vertragschemas, die wenig Bewegungsfreiheit gestattete, ihren guten Teil beigetragen, ein Umstand, auf den wir schon wiederholt Rücksicht nehmen mußten. Die Trägheit des Formulars ist jedoch nicht der einzige Grund gewesen für das Vorkommen der Verzichtserklärungen nach wirklich vollzogenem Austausche der Leistungen, oder in der weiteren Entwicklung, nachdem der Käufer durch die Preiszahlung bereits ein Recht an der Ware erlangt hatte. Der Klageverzicht war auch bei einem solchen Kaufvertrage von Bedeutung, obwohl sich hier seine Funktion notwendigerweise in der Anerkennung der geschäftlichen Rechtswirkung erschöpfen mußte. Aber gerade bei einem Kaufrechte, das neben dem reellen einen fingierten

Barkaufsabschluß kannte, mag es von Wert gewesen sein, nachdrücklich zu betonen, daß die durch die Gegenleistung oder schon durch die Preiszahlung hervorgebrachte Wirkung tatsächlich eingetreten war.

Diese Auffassung des Verzichtes auf die bereits erloschenen eigenen Ansprüche möchte vielleicht gezwungen erscheinen, stünde eine solche Erscheinung in der Rechtsgeschichte vereinzelt da. Das ist aber nach den oben S. 104 ff. angeführten Untersuchungen von Partsch über die gräko-ägyptische Abstandsurkunde und über die griechische *καταγραφή* durchaus nicht der Fall. Auch in den demotischen und griechischen Papyri erkennt der Verkäufer selbst nach erfolgter Zahlung des Preises an, daß der Erwerber Eigentümer der Ware geworden ist, obwohl dieses Recht des Käufers bereits durch die Preiszahlung und unabhängig vom Willen der Parteien entstanden ist.[57] Diese Anerkennung einer kraft Rechtssatzes erworbenen Rechtsstellung wurde juristisch insoweit wie eine rechtsgeschäftliche Verfügung behandelt, als man in der Abstandserklärung einen selbständigen, von der realen Preiszahlung unabhängigen Erlöschungsgrund für alle dem Verkäufer auf die Sache zustehenden Herrschaftsrechte erblickte. Dadurch bildeten die Abstandsurkunde und die *καταγραφή* eine wesentliche Stärkung der Rechtsstellung des Käufers, indem er jetzt zum Nachweise seines Erwerbes nicht mehr die Entrichtung des Preises zu beweisen brauchte.[58] Reinen Dispositiv-

[57] Vgl. Partsch, Dem. P. Hauswaldt S. 17*; P. Freib. II S. 17 und S. 20, 1 und Sethe-Partsch S. 728 ff. und S. 747; Schwarz, Festschrift für Zitelmann S. 28 ff.; derselbe, Öffentl. und private Urkunde S. 154 ff., S. 257 ff., S. 275 ff. und S. 291 f.

[58] Vgl. Partsch, P. Freib. II S. 19, 2, wo auch die Anerkennungserklärung bei Abtretung einer Forderung nach § 408 Abs. 2 BGB zum Vergleiche herangezogen wird; Schwarz an den in der vorigen Anmerkung angeführten Stellen.

effekt besaßen aber nach Partsch die *συγγραφὴ ἀποστασίου* und die *καταγραφή* dann, wenn sie ohne wirkliche Zahlung des Preises ausgestellt worden waren, indem sie in diesem Falle selbständig den Eigentumsübergang bewirkten, weil die Anerkennung des Eigentumes des Käufers dem Veräußerer die Befugnis zur Anfechtung des Erwerbes raubte und das verkäuferische Herrschaftsrecht an der Ware zum Erlöschen brachte.[59]

Trotz der zwischen der gräko-ägyptischen Abstandserklärung und den altbabylonischen Verzichtsklauseln der Kauf- und Tauschverträge bestehenden weitgehenden Analogie erscheint es mir aus verschiedenen Gründen bedenklich, auch für die letzteren das gleiche Ausmaß von rechtsgeschäftlichen Wirkungen anzunehmen. Wir haben es oben vermieden, den Umfang der unmittelbaren Wirkungen des Klageverzichtes beim Kreditkaufe näher zu präzisieren, um die Sache an dieser Stelle zur Sprache zu bringen. Es ist zweifellos, daß Zweck und Wirkung des Klageverzichtes auf Einschränkung des Rechtes des Vorleistenden zugunsten des Empfängers, der seinerseits die Gegenleistung noch nicht oder noch nicht ganz erbracht hatte, gerichtet waren, es fragt sich nur, ob dies dazu führte, daß das Eigentum des Vorleistenden an der eigenen Leistung in seinem vollen Umfange zum Erlöschen gebracht wurde, um es auf seiten des Erwerbers entstehen zu lassen. Das scheint mir nun zu weit zu gehen. Dagegen sprechen nicht nur diejenigen Prozeßurkunden, in welchen der Verkäufer trotz Klageverzichtes die Sache wegen Nichtzahlung des kreditierten

[59] Dem. P. Hauswaldt S. 17* und P. Freib. II S. 17; Schwarz, Die öffentl. und private Urkunde S. 154 ff., worin auch die weitere Entwicklung der *καταγραφή* berücksichtigt wird; vgl. auch Rabel zu P. Bas. 7, 13 und Sethe-Partsch S. 686 ff., S. 725 ff. mit neuem demotischem Urkundenmaterial.

Preises oder Preisrestes vom Erwerber vindiziert,[60] sondern dagegen spricht m. E. auch das Wesen der Verzichtsklauseln selbst. Denn diese gestalten sich formell als obligatorische Abreden, nicht zu klagen, für die der nachfolgende Eid das haftungsbegründende Moment bildete. Der altbabylonische Klageverzicht kam, wie schon oft hervorgehoben, keineswegs bloß bei Kauf- und Tauschverträgen vor, sondern war ein Erklärungstypus, der zu verschiedenen juristischen Zwecken auf einem weiten Gebiete Anwendung fand und von den *duppi lâ ragâmi* bei Urteilen und gerichtlichen Vergleichen seinen Ursprung ableitete, keineswegs aber immer einen Rechtsübergang zur Voraussetzung hatte. Infolge dieses allgemeinen Charakters bezweckte das beeidete Versprechen, nicht zu klagen, auch beim Kaufe m. E. weniger die Begründung eines absoluten dinglichen Rechtes als die Schaffung eines Anspruches des Versprechensempfängers auf ein künftiges Verhalten des Versprechenden in bezug auf die Kaufsache, bezw. urrechtlich auch auf den Preis.

Für die natürliche Anschauung kommt ein solcher Anspruch gegen den Versprechenden der diesem zugekehrten

[60] Vgl. TD 157 (UAR 280); CT IV 7a (UAR 310); CT VI 33b (UAR 304); CT VIII 17a (UAR 303); BE VI₁ 6 (UAR 301). Am besten läßt sich das an der Hand zweier Prozeßurkunden zeigen, für die wir den dem Rechtsstreite zugrunde liegenden Kaufvertrag besitzen. Nach CT IV 50a (UAR 93) verkauft Ḫaliqum an Takûmatum und an ihre Mutter ein Stück Gartenland. Beide Parteien haben bei Aufsetzung der Urkunde den beeideten Klageverzicht geleistet (Z. 14ff.). Kurz darauf klagt die Tochter des Verkäufers wohl wegen behaupteter ausständiger Preisrestzahlung, Waterman 29 S. 185, und wird abgewiesen. Sie selbst und ihr Vater schwören den Urteilsfrieden. Trotzdem aber erneuert der Verkäufer später noch einmal die Klage, die wiederum abgewiesen wird, und die Richter legen ihm diesmal die Prozeßstrafe auf, CT VI 42a (UAR 274); vgl. zu dieser Urkundenreihe Schwenzner, OLZ 1920, S. 16ff.

negativen Seite eines vertragsmäßig erworbenen Herrschaftsrechtes wohl gleich.[61] Und gerade mit einer solchen Anschauung müssen wir im alten Babylonien rechnen, weil hier das Eigentum nicht jene scharfe Ausprägung und jene Ausschließlichkeit hatte, die es im römischen Rechte erreicht hat und die wir dem Eigentumsbegriffe überhaupt zu unterlegen pflegen, sondern verschiedene Abstufungen schwächerer und stärkerer Herrschaftsrechte zuließ. Wenn daher z. B. der Verkäufer, der wegen mangelnder Preiszahlung noch immer Eigentümer geblieben war und daher in einem Prozesse auf Grund seiner älteren Gewere trotz Übergabe der Sache dem Käufer überlegen war, diesem nun im Vertrage versprach, seine Eigentumsklage nicht anzustellen, so wurde durch diese bindende Zusicherung der faktische Besitz des Käufers in seiner äußeren Erscheinung derart bestärkt, daß er wenigstens *inter partes* dem Eigentume, wie es Dritten gegenüber nur auf Grund der Preiszahlung erworben werden konnte, nicht wesentlich nachstand. Unter diesem Gesichtswinkel ist unsere obige Behauptung, daß der Vorleistende durch den Klageverzicht den Empfänger „zum Eigentümer" mache, aufzufassen. *Mutatis mutandis* haben die altbabylonischen Klageverzichte beim Kreditkaufe dieselbe Funktion gehabt, wie ursprünglich im römischen Kaufrechte die durch Stipulation begründete Verpflichtung zum *habere licere*, insoweit diese dem Ausschlusse von Angriffen des Verkäufers selbst diente.[62] Auch kann das Verhältnis der *stipulatio habere licere* zur Eigentumsverschaffung hier zum Vergleiche herangezogen werden.

Allerdings kommt es bei unserer Klausel hauptsächlich

---

[61] Rabel, Haftung S. 51.

[62] Über das *habere licere per se* und die darauf abzielende Stipulation vgl. Rabel, Haftung S. 34 ff. und S. 42 ff. sowie die dort angeführten Quellenstellen und Literatur.

auf die Haftung des Verzichtenden für sein Versprechen an. Diese war aber vorhanden und bestand, wie wir aus den Prozeßurkunden lernen, darin, daß derjenige, der sich gegen die übernommene Verpflichtung, nicht zu klagen, verging, vom Richter nicht nur abgewiesen, sondern auch bestraft wurde und neuerdings den Klageverzicht leisten mußte.[63] Gänzlich verloren ging somit dem Vorleistenden vor der tatsächlichen Erfüllung der Gegenleistung trotz des Verzichtes sein Herrschaftsrecht nicht. Er konnte noch immer die Vindikation anstellen und den Erwerb des Empfängers anfechten, wenn letzterer z. B. der Verpflichtung aus dem Kreditgeschäfte nicht nachgekommen war, er tat es jedoch auf die Gefahr des *arnum* — der Prozeßstrafe — hin.[64] Andererseits aber beweist m. E. gerade die neuerliche Leistung des Verzichtes im Falle der unberechtigten Klageerhebung, daß dieser an sich ein absolut wirkendes Recht des Empfängers an der Leistung nicht zu begründen vermochte. Der Eigentumsübergang wurde vielmehr nach der babylonischen Anschauung grundsätzlich durch den

[63] Vgl. unter den Belegen für diesen allgemeinen Grundsatz des altbabylonischen Rechtes einige Kaufprozeßurkunden: CT II 45, 16 ff. (UAR 278): *áš-šum i-tu-ru-ma V . . . a-na K . . . ir-gu-mu ar-nam i-mi-du-šú ú-ul i-ta-ar-ma V . . . a-na K . . . ú-ul i-ra-ga-am niš . . . it-mu-ú*, „weil der V(erkäufer) . . . (darauf) zurückkommend gegen den K(äufer) geklagt hatte, haben (die Richter) ihm die Prozeßstrafe auferlegt. Indem er nicht (darauf) zurückkommt, wird der V(erkäufer, seine Frau und Kinder) . . . gegen den K(äufer) . . . nicht klagen. Bei . . . haben sie (der Verkäufer und seine Angehörigen) geschworen"; CT VI 42a, 13 ff. (UAR 274); CT VI 49a, 9 ff. (UAR 277); CT VIII 45b, 14 ff. (UAR 263); TD 157, 47 ff. (UAR 280) u. a. m. Dazu Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 439 f.

[64] Vgl. Koschaker a. a. O. S. 440, der auch auf das *περὶ τῶν συγχωρήσεων κείμενον πρόστιμον* nach BGU 1113, 24 (14 v. Chr., Schubart, Arch. V S. 51) hinweist; weiter Schorr, UAR S. 350. Über die Natur dieses *arnum* Koschaker, Studien S. 209 f. und unten § 5.

Austausch der Leistungen bewirkt[65] und selbst nach der Trennung der Preiszahlung von der Tauschleistung war der durch die Preiszahlung begründete Rechtserwerb des Käufers an der Ware bis zu deren Tradition resolutiv bedingt. Die Verzichtsklauseln konnten diesen Eigentumsübergang nicht selbständig bewirken, wohl aber wurde durch sie, infolge des ausgeprägten relativen Charakters der Herrschaftsrechte, das erworbene Recht durch Anerkenntnis seitens der Gegenpartei besonders gesichert, bezw. der durch Tradition der Vorleistung geschaffene bloß faktische Zustand erheblich gestärkt und durch das hinzugetretene obligatorische Element dem Rechte wesentlich genähert.

Wenn daher die Verzichtsklausel eine die Stellung des Versprechensempfängers im allgemeinen bloß stärkende Funktion hatte, dagegen aber ein absolutes, auch Dritten gegenüber wirkendes Herrschaftsrecht nicht zu begründen vermochte,[65a] erledigt sich damit auch die andere Frage, ob die Verzichtserklärungen für den Eigentumsübergang unentbehrlich waren, von selbst. Eine solche Annahme wäre übrigens schon deshalb ungerechtfertigt, weil die Verzichtsklausel wohl in den meisten, aber nicht in allen Kauf- und Tauschverträgen der Ḫammurapi-Dynastie enthalten ist. Nach der Tabelle auf S. 61 beträgt die Anzahl der Verträge ohne Klausel 31 unter 368 Urkunden. Inwieweit in der weiteren Entwicklung der assyrischen und neubabylonischen Zeit die Verzichtserklärung des Verkäufers auch Übereignungseffekt im eigentlichen Sinne erlangt hat, müßte erst genau untersucht werden.

Nachdem wir uns nunmehr mit den Wirkungen der kauf- und tauschweisen Übereignung im allgemeinen und

---

[65] Hinsichtlich der Wirkungen *inter partes* stand die Tradition der Urkunde der körperlichen Übergabe der Ware gleich; vgl. unten S. 136 f.

[65a] Schwarz, Die öffentliche und private Urkunde S. 159 und S. 253 f.

der Verzichtsklausel insbesondere beschäftigt haben, bedarf hier noch eine andere Frage der Erwähnung: nämlich, welche Bedeutung dabei der Kauf- und Tauschurkunde selbst zugefallen und ob etwa beim Vertragsabschluß die Begebung der Urkunde als Perfektionsmoment in Betracht gekommen ist, wie das in anderen Rechtskreisen der Fall gewesen zu sein scheint.

Bereits in den ersten quellenmäßig erfaßbaren Zeiten der altbabylonischen Kulturentwicklung scheint es bis zu einem gewissen Grade üblich gewesen zu sein, bei der Veräußerung wichtiger Vermögensobjekte, vor allem von Grundstücken und Sklaven, eine Tafel aufzusetzen, die das abgeschlossene Rechtsgeschäft und die eingetretene sachenrechtliche Verschiebung beurkundete. Kauf- und Tauschverträge nehmen schon unter den ältesten Rechtsurkunden einen wichtigen Platz ein. Noch in vorḫammurapischer Zeit ist später, wie wir in § 5 sehen werden, in Zusammenhang mit einer Veränderung im Wesen der Gewährleistungspflicht des Verkäufers die Schriftlichkeit bei der Veräußerung von Immobilien und Sklaven zu einer gesetzlichen Vorschrift erhoben worden, indem jetzt die Urkunde die Beweisgrundlage für den redlichen Erwerb des Käufers im Eigentumsprozesse bildete und gewissermaßen das durch die Preiszahlung erworbene Herrenrecht an der Sache verkörperte.

Aber auch außerhalb des genetisch mit der Anefangsklage zusammenhängenden Eigentumsverfahrens ist der Kauf- oder Tauschurkunde ziemlich früh volle Beweiskraft zugekommen. Namentlich wird bei Streitigkeiten über Begrenzung und Ausmaß einer Liegenschaft immer auf die *duppi šîmâtim* Bezug genommen. So beginnt eine interessante Vindikationsurkunde, RA XIV S. 95 f., mit folgenden Worten: *áš-šum* 5/6 *Sar 4 Gin Ê . . . Da pi-i ka-ni-ik ši-ma-ti-šú*, „in Sachen von 5/6 Sar und 4 Gin Hausgrundstück . . .,

Nachbarschaft nach dem Wortlaut der Kaufurkunde".[66] Ebenso zeigen die in § 6 erörterten Belege, daß die vom Erwerber auf Grund des Veräußerungsgeschäftes in Besitz genommene Bodenfläche mit der in der Kaufurkunde angegebenen übereinstimmen mußte. War das nicht der Fall, so mußte der faktische Zustand mit dem urkundlichen in Einklang gebracht werden, sei es, daß der Verkäufer nachlieferte oder daß der Käufer den Überschuß zurückgab, bezw. einen Preisnachtrag zahlte.[67]

---

[66] Demgemäß mußte auch jede Immobiliarurkunde die genaue Bezeichnung des Feldes, seine Lage in der Flur und im Verhältnis zu den Nachbargrundstücken enthalten; vgl. TD 5, 25 ff. (BB 64): *ù ni-bi eqlim ugarim ù i-te-e šá eqlim . . . i-na dub-bi-im šú-uṭ-ra*, „auch schreibt die Bezeichnung des Feldes, der Flur und der Grenzen des Feldes . . . auf einer Urkunde auf"; TD 6, 19 ff. (BB 150). Auch Kulturveränderungen wurden genau angegeben, BE VI1 105, 1 ff. (UAR 92): *1½ Sar Ê-Dù-A . . . šá i-na dub-bi-šú la-bi-ri-im Ê-Ki-Gál šá-aṭ-ru*, „1½ Sar bebautes Hausgrundstück, . . . das auf seiner früheren Tafel als unbebautes Grundstück verzeichnet war". Vgl. übrigens die bezüglich Grenzen und Zubehör häufige, der obigen analoge Verweisung auf die Vorerwerbsurkunden in den Papyri: P. Bas. 7, 12 f. (2. Jahrh. n. Chr., Preisigke, S. B. 4434); P. Oxy. 100, 10 f. (133 n. Chr.); P. Fay. 100, 13 f. (99 n. Chr.); Preisigke, Girowesen S. 208, 2; Rabel, P. Bas. S. 38. Interessant ist auch die gleiche Bezugnahme auf die *instrumenta antiqua* in den Kaufverträgen aus Avroman hinsichtlich der auf der verkauften Liegenschaft lastenden öffentlichen Abgaben, vgl. Perg. Minns I, 17 f. (88 v. Chr.): *τελῶντες* (die Käufer) *κατ' ἐνιαυτὸν κοινῇ τὰ γεγραμμένα ἐν τῇ παλαιᾷ συγγραφῇ πάντα ἀπὸ πλήρους*; P. M. Meyer, Jur. Papyri S. 121.

[67] Konnte die Kaufurkunde nicht vorgelegt werden, oder war ihre Beweiskraft nicht voll, weil z. B. die Hülle beschädigt war, so mußte man auf die Vorerwerbsdokumente zurückgreifen; vgl. AO 5429, 22 ff. (UAR 317). Bei der Nachzahlung wird ausdrücklich hervorgehoben, daß sich dadurch der Preisgesamtbetrag gegenüber dem in der Urkunde ausgewiesenen erhöht hat; G 13, 12 ff. (UAR 275): *a-na te-ri-it bîtim^im e-zu-ub pî dub-bi-šú pa-ni-i 4 šiqil kaspim K a-na V iš-ku-ul*, „wegen des Überschusses des Hausgrundstückes hat der K(äufer) dem V(erkäufer), abgesehen vom Wortlaute der früheren Urkunde, 4 Sekel Silber dargewogen".

In der Frage der Preiszahlung begründete die Vertragstafel eine Vermutung für die tatsächliche Entrichtung des Kaufschillings, so daß der Käufer diese nicht zu beweisen brauchte. Wohl aber stand, besonders weil nach dem eingangs bezüglich des Kreditkaufes Gesagten die Möglichkeit fiktiver Ausstellung dabei immer in Betracht zu ziehen war, dem Verkäufer der Gegenbeweis offen.[68] Der Tatbestand des oft angeführten Prozesses TD 157 (UAR 280) ist gerade ein solcher Fall, indem der Verkäufer eben die Nichtzahlung des Preises in Widerspruch mit der vom Beklagten vorgelegten *duppi šîmâtim* behauptet und auf Grund eines richterlichen Auftrages auch den Gegenbeweis zu führen hat, was ihm allerdings nicht gelingt, so daß er den Prozeß verliert (Z. 26 ff.). Inwieweit die Beweiskraft und Produktionsfähigkeit der Kaufurkunde von den Zeugen und der Siegelung durch die Partei abhängig waren, kann nur im allgemeinen Zusammenhang der Privaturkunde überhaupt erörtert werden und muß hier ausgeschieden werden.

Der Destinatar der Kaufurkunde ist der Käufer, dem sie vom Verkäufer ausgestellt wird[69] und dem auf Grund des Eigentumsüberganges auch alle auf frühere Besitzverhältnisse der erworbenen Liegenschaft sich beziehenden Urkunden gehören, wo sich diese auch befinden mögen. Wenn er diese „(alten) früheren Urkunden" — *duppâtum labirâtum* —[70] bei der Veräußerung nicht tradiert erhält,

[68] Über die Bedeutung der verschiedenen Formulierungen des Zahlungsvermerkes als perfekte oder künftige Handlung vgl. oben S. 92 ff.

[69] Vgl. M 42, 14 ff. (UAR 269); TD 157, 17 (UAR 280); UM VII_1 117, 21 ff. (BB II 117); UM VII_1 118, 28 f. (BB II 118); CT VI 27 b, 28 (BB 229).

[70] UM VII_1 118, 25 f. (BB II 118); AO 5429, 24 (UAR 317); vgl. die *προκτητικαὶ ἀσφάλειαι, συγγραφαί, ὠναί,* bezw. *προκτητικὰ δικαιώματα* oder auch kurz *προκτήσεις* in den Papyri, z. B. Preisigke, S. B. 4638, 10 (Ptol. VI.); BGU 1148, 34 f. (13 v. Chr.); CPR 4, 10 (51/52 n. Chr.); P. Oxy. 1648, 66 (Ende 2. Jahrh. n. Chr.); P. Cairo Masp. 67151, 279 (570 n. Chr.); P. Mon. 13,

kann er deren Herausgabe vom Verkäufer im Prozeßwege begehren. Wird der Kauf aus irgendeinem Grunde (z. B. infolge Anfechtung seitens eines Näherrechtlers) rückgängig gemacht, so fallen sämtliche Urkunden wieder an den Verkäufer zurück. Diese Zugehörigkeit der Besitzurkunden zur Liegenschaft wird im altbabylonischen Rechte oft ausgesprochen und läßt sich an den folgenden zwei Beispielen klar nachweisen. In CT VI 6 (UAR 281) handelt es sich um den Rechtsstreit des Käufers eines Feldes gegen die Verkäufer wegen Ausfolgung der angeblich verlegten Vorerwerbsdokumente. Der Text lautet im Auszuge Z. 1 ff.: *áš-šum* $^2/_3 + {}^3/_{18}$ *Gan eqlim . . . šá E . . . šá-ma-at . . . [zitti] Š . . . šá [it]ti Š . . . A . . . a-na* $1^1/_3$(?) *Ma-Na kaspim . . . i-šá-mu šá itti* V_1 *. . .* V_2 *. . .* V_3 *. . .* V_4 *. . . ù* V_5 *. . . aḫ-ḫu A . . . be-lu [eqlim] K . . . a-na* $2^1/_3$ *Ma-Na kaspim i-šá-mu dup-pa-at um-ma-tim ù si-ir-di-e*[71] *i-ri-iz-zu-nu-ti-ma ki-a-am iq-bu-ú um-ma šú-nu-um*(?) *i-na gá-gi-a^ki^ ma-ḫar A . . . a-ḫa-ti-ni šá-ak-na-ma ki-ma a-ḫa-at-ni a-na ši-im-ti-[šá] il-li-ku dub-bi šú-nu-ti nu-ba'-i-ma ú-ul ni-mu-ur e-ma dub-bu šú-nu šá-ak-nu ú-ul ni-di ni-iš-te-ni-i-ma ni-na-ad-di-na-ak-kum an-ni-tam iq-bu-ú Û-Kur-Šû dup-pa-at um-ma-tim ù si-ir-di-e šá* $^2/_3 + {}^3/_{18}$ *Gan eqlim . . . šá itti* V_1 *. . .* V_2 *. . .* V_3 *. . .* V_4 *. . . ù* V_5 *. . . K . . . [i-šá-mu] in-na-am-ma-ra i-il-li-a-nim-ma šá K . . . šá-[ia-]ma-an* $^2/_3 + {}^3/_{18}$ *Gan eqlim,* „In Sachen von $^2/_3 + {}^3/_{18}$ Gan Feld . . ., welches E . . . gekauft hatte, . . . [den Erbteil] des Š . . ., welches (Feld) von Š . . . A . . . um $1^1/_3$ Mine Silber . . . gekauft hatte (und)

---

26 (594 n. Chr.); P. Mon. 16, 13 (Ende 6. Jahrh. n. Chr.); andere Belege bei Schwarz, Hypoth. und Hypall. S. 13, 3 und S. 16, 2; Literatur bei Preisigke, Fachwörter S. 147 f. und Wenger, P. Mon. S. 57.

[71] Die genaue Bedeutung der beiden Ausdrücke können wir hier nicht feststellen, jedenfalls aber dürfte durch obige Wiedergabe (nach Schorr) der Sinn ziemlich richtig getroffen sein; vgl. auch UM VII$_1$ 118, 25 f. (BB II 118).

welches (nun) von den V(erkäufern) ..., den Brüdern der A ..., den Eigentümern [des Feldes] der K(äufer) ... um $2^1/_3$ Mine Silber gekauft hat. Nachdem er die Ursprungs- und die Übertragungsurkunden (?) von ihnen verlangt hatte, haben sie folgendermaßen ausgesagt, sie selbst: 'Im *gâgum* waren sie in Gegenwart der A ..., unserer Schwester, deponiert worden. Als unsere Schwester zu ihrer Bestimmung gegangen (d. h. gestorben) ist, haben wir jene Urkunden, obwohl wir sie gesucht, nicht gefunden. Wo jene Urkunden hinterlegt sind, wissen wir nicht. Wir werden nachforschen und sie dir geben.' Das haben sie ausgesagt. Wenn in Zukunft die Ursprungs- und die Übertragungsurkunden (?) über $^2/_3 + ^3/_{18}$ Gan Feld ..., welches von den V(erkäufern) ... der K(äufer) ... [gekauft hat], gefunden werden (oder) auftauchen, gehören sie dem K(äufer) ... dem Erwerber der $^2/_3 + ^3/_{18}$ Gan Feld."

Im zweiten Falle hatte A von B irgendwelche Gegenstände gekauft, die Kaufurkunde erhalten und die Sachen an C weiterveräußert. Aus einem nicht ersichtlichen Grunde ist der erste Kaufvertrag reszindiert worden, wodurch auch der Erwerb des C hinfällig wurde und dieser nun nicht nur die Sachen, sondern auch die *duppi šîmâtim* seines Vormannes an die erste Verkäuferin B zurückzustellen hatte. Diese Urkunde läßt sich aber nicht finden und wird daher amortisiert, CT VIII 32c, 1 ff. (UAR 237): *dub-bi ši-ma-tim šá A šá itti C i-il-li-a-am-ma ḫi-bi Û-Kur-Šû a-na nu-ma-tim*[72] *šá ma-aḫ-ra-at ù dub-bi A B ... a-na C ú-ul i-ra-gu-um niš ... it-ma*, „wenn die Kaufurkunde des A, welche beim C ist, auftaucht, wird sie zerbrochen. In Zukunft wird wegen der Habe, die sie empfangen hat, und wegen der Urkunde des A (die) B ... gegen C nicht klagen. Bei ... hat

[72] Zur Bedeutung dieses Wortes Ungnad, H. G. II S. 154; Schorr, WZKM 18 S. 215.

sie geschworen".[73] Auch in dem Brief UM VII 1 117 (BB II 117) wird der Kaufvertrag infolge Einspruchs der Brüder der Verkäuferin rückgängig gemacht und der Erwerber soll gegen Rückempfang des Preises die Kaufurkunden zurückgeben, Z. 24 ff.

In allen den hier ausgeführten und zitierten Stellen scheint mir der Gedanke, daß die Vorerwerbsdokumente dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes als solchem zustehen, daß also zwischen Urkunde und Liegenschaft ein „gewisses Akzessionsverhältnis" existiert, ziemlich deutlich zum Ausdruck zu kommen. Wie in anderen Punkten liefert das altbabylonische Recht auch hier eine Parallele zu dem vom national-ägyptischen Rechte eingenommenen Standpunkte. Partsch, der die Frage als erster eingehend untersucht hat, beruft sich auf das Schema der demotischen ptolemäischen und vorptolemäischen πρᾶσις-Urkunden, in welchen der Verkäufer nach der Erklärung: „dein ist das Grundstück", nun unter anderem hinzufügt: „dein sind seine Schriften und Titel.[74] Dein sind seine alten Papyri und seine neuen Papyri an allen Orten, wo sie sind."[75]

[73] Dazu mit ähnlicher Interpretation Kohler in H. G. III S. 255 und Cuq, RA VII S. 36, 1 des S. A.

[74] Zu dieser Deutung von *qnb* in Verhältnis *sh̠* vgl. Sethe-Partsch S. 275 und S. 277; die griechischen Übersetzungen haben da *συγγραφαὶ καὶ συναλλάγματα*.

[75] Vgl. die von Partsch, Dem. P. Hauswaldt S. 22*, 4 zitierten dem. P. Turin (Revillout, Not. S. 413 und Revue égypt. XII S. 80, Griffith Nr. 48 in dem. P. Ryl. III); dem. P. Paris E. 7128 (12. Jahr des Darius, Revillout, Not. S. 414, Griffith Nr. 49); dem. P. Paris E. 2440 (13. Jahr Alexanders IV., Revillout, Not. S. 503) und weiter z. B. dem. P. Hauswaldt 10 a, 5 (265/4 v. Chr.); dem. P. Hauswaldt 2 a, 9 (241/0 v. Chr.); dem. P. Hauswaldt 18 a, 7 (212/1 v. Chr.; Sethe-Partsch S. 248 ff.); dem. P. Br. Mus. 10226, V 4 (186/5 v. Chr.; Reich, Denkschr. Wiener Akad. phil. hist. Kl. 55, 3 S. 73 ff.); dem. P. Ryl. 18, 6 (117 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30617 a, 5 (98/7 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30612 a + b, 7 (97/6 v. Chr.).

Aus dieser „Verkörperung des Herrenrechtes an der Liegenschaft in der Urkunde“ folgert Partsch die rechtsgeschäftliche Kraft der Urkundenbegebung und nimmt für das ägyptische Recht an, daß die Übereignung im Wege der *traditio per chartam* an Stelle der realen Besitzeinweisung stattgefunden habe,[76] ähnlich den be-

---

Im Wortlaute der Klausel ist übrigens eine ältere und eine jüngere Fassung zu unterscheiden (Partsch a. a. O.). Auch griechische Übersetzungen sind erhalten; vgl. als Beispiele die bekannten Urkunden P. Giss. 39, 6 ff. (Ptol. V.); BGU 1002, 14 (55 v. Chr.); P. Wess. spec. scr. gr. tab. 6 Nr. 6, 7 f. (11 v. Chr., Preisigke, S. B. 5231).

[76] Dem. P. Hauswaldt S. 22* f.; Sethe-Partsch S. 597, 1 und auch schon Mitteis, Grundzüge S. 171. Im hellenistischen Rechte scheint hingegen der Urkundentradition keine wesentliche Bedeutung für den Eintritt der Übereignungswirkung zugekommen zu sein; vgl. jetzt Schwarz, Öffentl. und priv. Urkunde S. 280 ff. und S. 291 f. und schon früher Rabel, Sav. Z. 28 S. 336 f., Partsch, GGA 1910 S. 754 und P. Freib. II S. 25 f. Für das byzantinische Recht ist die Frage noch nicht nach allen Seiten endgültig gelöst, vgl. Freundt, Wertpapiere im antiken und frühmittelalterlichen Rechte I S. 63 f. und S. 75 ff.; Brandileoni, Studi in onore di V. Scialoia I S. 2 ff. und Atti R. Accad. Torino 42 S. 337 f.; Ferrari, Documenti greci medioevali S. 58 ff. und S. 95 ff.; denselben, Atti R. Istituto vèneto 69, 2 S. 762 f.; denselben, Formulari notarili inediti S. 72 ff. (Bull. Ist. storico ital. 33); Riccobono, Sav. Z. 33 S. 284 ff.; 34 S. 159 ff.; Partsch, ZHR 70 S. 470; Arch. V S. 459 f. und dem. P. Hauswaldt S. 23*, 1; Wenger, Byz. Z. 20 S. 240 und S. 251 f. und P. Mon. S. 57 und S. 127. Der Grundsatz des byzantinischen Rechtes, daß die Urkundentradition bloß *εἰς μείζονα ἀσφάλειαν* des Käufers (P. Mon. 4 + 5 verso, 18 f. (581 n. Chr.); P. Mon. 16, 13 f. (Ende 6. Jahrh.)) geschieht, lebt auch in den koptischen Verträgen weiter, wobei sich aber in dieser Zeit nicht mehr genau nachweisen läßt, ob die Urkunde auch wirklich begeben wurde, da in der Regel bloß von ihrer Ausstellung die Rede ist (vgl. für die außerägyptischen Verhältnisse Ferrari, Formulari notarili S. 72 ff.). Ich wähle aus der Fülle der Belege in den thebanischen Urkunden einen Hauskauf a. d. J. 759/60 n. Chr., KRU 22, 52 ff.: ⲉⲡⲉⲕⲱⲣϫ ⲟⲩⲛ ⲁⲓⲥⲙⲛⲧⲥ ⲥⲟⲣϫ ⲥϭⲙϭⲟⲙ ⲁⲩⲱ ⲥⲃⲉⲃⲁⲓⲟⲩ ϩⲙⲙⲁ ⲛⲓⲙ ⲉⲩⲛⲁⲙⲯⲁⲛⲓⲍⲉ ⲙⲙⲟⲥ ⲛϩⲏⲧϥ „zu deiner Sicherheit habe ich (der Verkäufer) sie (die ⲱⲛⲏ Z. 51, Kaufurkunde) dir ausgestellt, sie ist sicher, gültig und fest an jedem Orte, an dem man sie vorlegen wird“;

kannten abendländischen Verhältnissen im Frühmittelalter.[77]

Wie stand es nun damit im altbabylonischen Rechte? Da ist vor allem zu betonen, daß unsere Vertragstafeln die Tradition der Kaufsache niemals erwähnen, sondern immer nur die Leistung des Käufers beurkundete, von dessen ausschließlichem Standpunkte die ganze Kaufhandlung redigiert ist. Im Gegenteil, wir haben oben § 1 gesehen, daß nach altbabylonischem Rechte der Besitzerwerb des Käufers immer als einseitige Besitzergreifung und keineswegs als ein zweiseitiger Übertragungsakt empfunden und betrachtet wurde. Selbst in der *bukannu*-Klausel ist kein symbolischer Übergaberitus, sondern ein „an sich Nehmen" seitens des Käufers ausgedrückt.[78] Hingegen ist in den Briefen und in den Prozeßurkunden häufig von der Ausstellung und Übergabe des *duppi sîmâtim* an den Käufer die Rede[79] und beim Tausche pflegten sogar zwei Ausfertigungen gemacht zu werden, die zwischen den Kontrahenten ausgetauscht wurden. Die gegenseitige Begebung der Urkunden wird hier manchmal im Vertrage selbst vermerkt, so in BE VI i 65, 8 f. (UAR 117): *dup-pa-at p[u-ḫa-ti-šú]-nu i-na ga-ti-šú-nu-ma*, „die Urkunden über ihr[en Tausch] sind in ihren Händen" und

zur Bedeutung der Sanktionsklausel in byzantinischer Zeit vgl. vornehmlich Partsch, ZHR 70 S. 447 f. und S. 474 ff.

[77] Vgl. insbesondere Brunner, Zur Rechtsgeschichte der röm. und germ. Urkunde S. 86 ff., S. 112 ff., S. 261 ff. und S. 272 ff.; derselbe, Forschungen zur Geschichte des deutschen und franz. Rechtes S. 611 ff.; Redlich, Privaturkunden des Mittelalters S. 47 ff. (Handbuch d. mittelalt. und neueren Geschichte, herausg. von v. Below und Meinecke, Urkundenlehre 3. Teil, 1911); sonstige Literatur bei v. Gierke, DPR II S. 271 f.; Hübner, Grundzüge[3] S. 214 ff.

[78] Oben S. 35.

[79] Vgl. z. B. TD 157, 17 (UAR 280): *ka-ni-ik ši-ma-[tim lu e]l-qi*, „die gesiegelte Kaufurkunde habe ich (der Vertreter der Käuferin) in Empfang genommen"; ebenso UM VII i 117, 21 ff. (BB II 117) u. a. m.

in einer anderen sumerischen Fassung in UM VIII$_1$ 8, 3 ff. (Zeit des Ellil-bâni von Isin): *K*$_1$ ... *K*$_2$ ... *kišib-ba-ne-ne in-tág*[80]*-me*, „(die beiden) K(ontrahenten) haben ihre gesiegelten Urkunden ausgestellt".[81] Auch im Prozesse berufen sich die Parteien, wenn es sich um den Nachweis des Eigentumes handelt, niemals auf die Tradition, sondern immer neben der Preiszahlung auf die Vertragsurkunde, die ihnen ausgestellt und übergeben worden ist. Das ist sowohl in dem oft erwähnten Rechtsstreite TD 157, 17 ff. (UAR 280), als auch in CT VI 27 b, 28 (BB 229), im Schenkungsprozesse CT II 47, 12. 24 (UAR 261) und sonst häufig der Fall.[82] In der letzterwähnten Urkunde behaupteten die Kläger (Z. 11 ff.): *mi-im-ma A bîtam ú-ul id-di-na-ki*[83] *ù dup-pa-am ú-ul iš-tu-ra-ki-im i-na mi-tu-ti-šá-a-ma at-ti-i-ma ta-aš-tu-ri*, „irgendein Hausgrundstück hat dir (die) A nicht geschenkt (wörtlich gegeben), auch eine Urkunde hat sie für dich nicht geschrieben, nach ihrem Tode erst hast du selbst (sie) ge-

[80] *Kišib tág* im Sinne von *kanikkam ezêbu* ist auch sonst belegt; vgl. BE VI$_2$ 8, 8 (UAR 28); BE VI$_2$ 66, 14 (UAR 104 A).

[81] Beide Ausfertigungen eines Tauschvertrages sind bei Str. 29 und Str. 34 (= M 46) erhalten. Der Text der beiden Doppelurkunden ist bis auf einen Zeugennamen gleich, in beiden sind gegenseitige Verzichtsklauseln der Kontrahenten enthalten. Bei einseitiger Fassung der Klauseln (wie z. B. in Larsa) wurde in jeder der beiden Ausfertigungen nur der Klageverzicht und Garantieübernahme des Ausstellers aufgenommen; vgl. VS XIII 85 + a, 9 ff.: *Û-Kur-Šû Û-Nu-Me-A-Ag ba-ki-ra-an S*$_1$ *T*$_1$ *Ba-Ni-Ib-Gi-Gi Nu-Mu-Un-Gi-Gi Mu Lugal-Bi In-Pá*, „in Hinkunft wann immer wird T$_1$ für Eviktion (wörtlich für den Vindikanten) des S$_1$ (des von ihm in Tausch gegebenen Sklaven) Ersatz leisten. Er wird nicht (auf den Vertrag) zurückkommen. Beim König hat er geschworen."

[82] Weitere Belege unten § 5.

[83] *Nadânu* ist hier nicht etwa als Tradition der geschenkten Liegenschaft aufzufassen, sondern auf das Rechtsgeschäft selbst zu beziehen, da das einfache *nadânu* in Gegensatz zu *ana kaspim nadânu*, „verkaufen", die unentgeltliche Veräußerung bezeichnet.

schrieben". Demgegenüber liefert die Beklagte durch die Geschäftszeugen den Nachweis der richtigen Ausstellung der angefochtenen Tafel seitens der Schenkerin und gewinnt den Prozeß.[84] Bezeichnend ist auch TD 221, worin die Käufer die Vollzahlung des Preises von der Ausstellung der *duppi šîmâtim* abhängig machen, Z. 17 ff.: *ûmum dub-bi ši-ma-tim iš-šá-aṭ-ṭa-ru riḫti ri-ik-si-šú-nu*[85] *ú-ga-at-tu-ú*, „am Tage, an dem die Kaufurkunde geschrieben wird, werden sie (die Käufer) den Rest ihrer Verpflichtung (d. h. den Kaufpreisrest nach Z. 2 f.) erfüllen".

Alle diese Tatsachen scheinen mir deutlich genug dafür zu sprechen, daß die Urkundenbegebung im altbabylonischen Rechte nicht allein bekannt gewesen ist, sondern daß sie auch, unabhängig von der realen Übergabe der Kaufsache, Übereignungswirkungen zu erzeugen vermochte. Das Zurücktreten der Warentradition als eines Teils der eigentlichen Barkaufshandlung ist durch die Verkörperung der Herrenrechte in der Urkunde selbst hervorgerufen worden, seit in der Urkunde die für das Besitzrecht des Käufers so wichtige Verzichtserklärung des Verkäufers enthalten war. Begünstigt mag diese Entwicklung beim Kaufe noch durch die dogmatische Auszeichnung der ebenfalls im *duppi šîmâtim*

[84] Auch in den *di-til-la* wird sehr oft die gerichtliche Vorlage der Kaufurkunde zum Beweis des Rechtserwerbes angeführt; vgl. Inv. Tabl. Tello II 3532; III 5279 (Thureau-Dangin, RA X S. 93 ff.); III 6515; III 6567; III 6613c; Pélagaud XIX u. a. m.

[85] Ueber *riksu*, das im technischen Sprachgebrauch der altbabylonischen Rechtsurkunden m. W. nur noch in BE VI$_2$ 53/54, 13 (14) vorkommt, vgl. Koschaker, Studien S. 10, 10. Sehr häufig ist hingegen dieser Terminus in den neubabylonischen Verträgen Nbn. 85, 12 (KB IV S. 216 IX); Nbn. 697, 19 (KB IV S. 244 XLIV); Nbn. 945, 10; Nbn. 1128, 11 (BR II S. 70) u. v. a., wenn auch hier eine gewisse Verschiebung in der Bedeutung wahrzunehmen ist; dazu Koschaker, Bürgschaft S. 124, 36 und jetzt auch das altassyrische Rechtsbuch KAVI 1 col. IV, 72 und col. V, 12.

vermerkten Preiszahlung gegenüber der Tauschleistung worden sein, da jetzt der Käufer schon durch die Preiszahlung ein Recht an der Sache erhielt. Zweifellos aber ist diese Verflüchtigung der Tradition zur bloßen Chartalübergabe, wie Mitteis (Grundzüge S. 171) diesen Vorgang bezüglich des national-ägyptischen Rechtes nennt, im altbabylonischen Rechte auch mit der schon angedeuteten Einführung der obligatorischen Schriftlichkeit für den Immobiliar- und Sklavenkauf in Zusammenhang zu bringen und daher als ein relativ späterer Zustand zu bezeichnen. Daraus ergibt sich noch die weitere Folge, daß die *traditio per chartam* möglicherweise auf den Kauf und Tausch von Grundstücken und Sklaven beschränkt blieb, während bei den übrigen Verkehrsgegenständen ihre körperliche Übergabe zur Erfüllung der verkäuferischen Leistung und, namentlich beim Tausch, auch zur Bewirkung der noch immer bargeschäftlich gedachten Eigentumsübertragung erforderlich war.

Schließlich möchte ich noch diese Bedeutung der Urkundenbegebung mit den oben bei der Besprechung der Verzichtsklauseln (S. 122 ff.) betonten, vorerst relativen Wirkungen des erworbenen Herrschaftsrechtes in Zusammenhang bringen, weil so auch für die reale Besitzergreifung neben der Urkundentradition Raum gelassen wird. Ich denke dabei an einen Rechtszustand, der dem im deutschen Frühmittelalter bezüglich der außerhalb der Grafschaft (*extra comitatum*) vorgenommenen Schenkungen nach dem Kapitulare vom 818/19 *c.* 6 ausgebildeten,[86] ähnlich käme. Es wäre nämlich bei der im altbabylonischen Eigentumsrechte nachgewiesenen Vermischung von obligatorischen und dinglichen Elementen denkbar, daß die Tradition des im Preiszahlungs-

[86] Schroeder, Deutsche Rechtsgeschichte[6] I S. 307 ff.; Hübner, Grundzüge[3] S. 215 f.

vermerk und in der Verzichtserklärung gipfelnden *duppi šîmâtim* in ihrer Wirkung auf den Verkäufer und seine Nachfolger beschränkt blieb, während Dritten gegenüber der Rechtserwerb des Käufers erst durch die reale Apprehension sichtbar und wirksam wurde. Danach wäre also die auf Duldung seitens des Verkäufers beruhende Besitzergreifung des Käufers, nachdem sie aufgehört hatte, den Vollzug der urrechtlichen Barkaufhandlung darzustellen, für das Verhältnis *inter partes* bedeutungslos gewesen, hätte aber eine wichtige Ergänzung zu dem gegenüber dem Verkäufer bereits bestehenden Herrschaftsrecht an der Sache gebildet. Ich will diese Hypothese, die ich hauptsächlich den geistreichen Ausführungen Rabels (Haftung S. 48 ff.) über den Begriff des relativen Eigentums verdanke, nicht weiter verfolgen und begnüge mich mit dem Hinweise, daß die Voraussetzungen für einen solchen Zustand auch im alten Babylonien wohl vorhanden waren.[87]

---

[87] Über die Bedeutung und die Wirkungen des beim Verkauf von Liegenschaften im altassyrischen Rechte vorgeschriebenen Aufgebotsverfahrens, KAVI 2 col. III, 1 ff., hat bereits Koschaker, Sav. Z. 41 S. 290 ff. gehandelt. Nur eines möchte ich dazu bemerken, daß nämlich die in Z. 37 f. erwähnten und von der Behörde ausgestellten Urkunden (*dup-pa-te-šú-nu i-šaṭ-ṭu-ru i-id-di-nu*) keinesfalls auf das Veräußerungsgeschäft zu beziehen sind, sondern nur als Beurkundung des abgelaufenen Ediktalverfahrens zu betrachten sind; vgl. auch Koschaker a. a. O. S. 295, 3, der hier eine Interpolation vermutet.

Für die weitere Rechtsvergleichung wäre auch die Bedeutung der Kaufurkunde (ספר = akkad. *šipru*, briefliche Sendung, Schriftstück, auch Geschäftsurkunde; vgl. Zimmern, Akk. Fremdwörter S. 19) bei der Erblosung des Grundstückes in Anathot durch den Propheten Jeremias (Jer. 32, 9 ff.) in Betracht zu ziehen.

§ 4.

Weit weniger häufig als der Klage- und Rücktrittsverzicht ist die andere Schlußklausel des Formulars,[1] die Eviktionsklausel. Sie kommt bloß in etwa einem Viertel der in die Zeit der Ḫammurapi-Dynastie fallenden Kauf- und Tauschverträge vor, während die Verzichtsklausel in mehr als neun Zehnteln derselben enthalten und bereits mehrere Jahrhunderte vor der Gründung des Amoriterreichs von Babel zu belegen ist. Auch bildet die Gewährleistungsklausel für Eviktion oder, wenn wir sie nach dem in der Formel verwendeten Terminus bezeichnen wollen, die *baqâru*-Klausel eine streng typische Erscheinung der Kauf- und Tauschverträge, mit welcher die in Gestalt einer allgemeinen Klausel auch in einigen anderen Urkunden begegnende Strafandrohung bei Erhebung von Drittansprüchen nicht zu verwechseln ist.

Was die örtliche Verteilung der Eviktionsklausel anbelangt, so ergibt sich aus den hier in Betracht kommenden 368 Urkunden der ersten babylonischen Dynastie derselbe ausgesprochene Gegensatz zwischen Norden und Süden wie bei der Verzichtsklausel. Ein Blick auf die Tabellen S. 12[2] und S. 61 zeigt uns sofort, daß die Belegzahlen aus den beiden Landesteilen in einem auffallenden Mißverhältnis zu einander stehen. Unter den 120 Kauf- und Tauschverträgen aus dem sumerischen Sprachgebiet ist die *baqâru*-Klausel 54 mal enthalten, während sie im Norden bloß in 34 von 248 Urkunden vorkommt. Dieses Mißverhältnis von 45 % zu 14 % wird noch größer und kann daher unmöglich dem Zufall der Überlieferung zugeschrieben werden, wenn wir

---

[1] Vgl. oben S. 20 und S. 26.

[2] Die Anzahl der Verträge mit Gewährleistungsklausel ist in dieser Tabelle in Klammern angegeben.

die Sklavenkäufe, die eine eigene Gruppe mit zum Teil erweitertem Haftungsinhalte bilden, ausscheiden.[3] Über die Verbreitung der Klausel in den einzelnen Städten läßt sich an der Hand der Tabellen folgendes bemerken. Am häufigsten kommt sie in Dilbat vor, wo sie in 18 der 31 bekannten Kauf- und Tauschverträge aus dieser Stadt enthalten ist. Von den übrigen Fundorten des semitischen Sprachgebietes scheinen Kiš und Babylon, wenigstens in vorḫammurapischer Zeit, sie nicht gekannt zu haben, nur in Sippar ist sie einige Male zu finden, hier allerdings schon sehr früh. Im Süden dagegen begegnet sie, wie schon erwähnt, sehr häufig, wobei aber nicht vergessen werden darf, daß die in Betracht kommenden Urkunden sämtlich den Regierungen Rîm-Sins, Ḫammurapis und seines Sohnes Samsu-iluna angehören. So ist die *baqâru*-Klausel in dem einzigen Kaufvertrag, den wir aus Uruk besitzen, enthalten und kommt in Larsa 16-, in Kutalla 36mal unter den 27 bezw. 57 Kauf- und Tauschtafeln aus diesen Städten vor. In Nippur wiederum ist sie bisher nicht belegt, doch könnte hier ein Sonderrecht bestanden haben, welches ihr Fehlen in den zahlreichen Verträgen aus dieser Stadt erklären würde. Nach BE VI$_2$ 66 (UAR 104 A)[4] scheint es

[3] Bei Grundstücken z. B. ist das Verhältnis nur 9 % in den nördlichen zu 46 % in den südlichen Städten.

[4] BE VI$_2$ 66, 13 f. (UAR 104 A): *û-kur-šû nam-šutug ud 27^{kam} mu KA-gál-la kišib in-na-an-tág*, „für die Zukunft hat er (der Verkäufer) ihm (dem Käufer) bezüglich der Salbpriesterwürde an 27 Tagen wegen etwaiger Drittansprüche eine gesiegelte Urkunde ausgestellt". Die *pâšišûtum* (*nam-šutug*), das Amt des Salbpriesters, ist häufig als erste unter den Tempelwürden aufgezählt, deren Einkünfte Gegenstand verschiedener Rechtsgeschäfte sein konnten, weil ihr Bezugsrecht anscheinend übertragbar und vererblich war; vgl. z. B. UM VIII$_1$ 12 (S. 51 f.); UM VIII$_1$ 15 (S. 40 f.); BE VI$_2$ 7 (UAR 99); BE VI$_2$ 10 (UAR 292); BE VI$_2$ 26 (S. 23); BE VI$_2$ 37 (S. 16); BE VI$_2$ 39 (UAR 115), alle aus Nippur; aber auch TD 104 (UAR 293) und CT IV 13 a (UAR 299) aus Sippar.

nämlich üblich gewesen zu sein, daß der Verkäufer eine selbständige Urkunde über sein Garantieversprechen dem Käufer ausstellte, anstatt es, wie in den anderen Städten, einfach in Form einer Klausel dem Kaufvertrage anzuschließen. Diese eigentümliche Gestaltung des Gewährleistungsversprechens könnte übrigens auch für die Entwicklungsgeschichte der vertragsmäßigen Übernahme der Eviktionshaftung von Belang sein, ein Punkt, auf den wir später noch zurückkommen werden.

Was das chronologische Moment bei der *baqâru*-Klausel anbelangt, so ist sie in den Urkunden der dem Reiche von Babel vorangehenden Dynastien vollständig unbekannt und taucht erst unter dem zweiten Könige der Ḫammurapi-Dynastie und seinen zeitgenössischen Lokalherrschern in Sippar und in Dilbat auf.[5] Von Sumula-ilum angefangen, erstreckt sich die Reihenfolge der Kaufverträge mit Haftungsübernahme für Eviktion ununterbrochen bis zum Ende des Reiches von Babel. Die südlichen Städte schließen sich erst viel später zur Zeit Rîm-Sins an, dafür ist sie dort (Larsa und Kutalla) unter Ḫammurapi und Samsu-iluna viel häufiger als im Norden. Mit Samsu-ilunas Nachfolger Abî-ešuḫ werden die Urkunden überhaupt spärlicher und mit ihnen auch die Belege für unsere Klausel, obwohl sie sogar unter dem letzten Herrscher der Dynastie Samsu-ditana noch zweimal begegnet.[6] Viel mehr läßt sich über die örtliche und zeitliche Verbreitung der *baqâru*-Klausel nicht sagen, ich glaube aber schon aus dem hier Ausgeführten schließen zu dürfen, daß ihre Aufnahme in das Formular des Kauf- und Tauschvertrages als eine gewohnheitsrecht-

---

[5] Vgl. aus Dilbat: VS VII 1 und VS VII 2 (2. Jahr); PSBA 29 S. 275 f. (6. Jahr) und G 4 (13. Jahr Sumula-ilums); aus Sippar: BE VI₁ 2 aus der Regierungszeit des Iluma-ila.

[6] Vgl. VAT 819 (KB IV S. 44 IV) und VAT 718.

liche Neuerung der nördlichen Städte zu betrachten ist. Von Norden ist dann später die Klausel mit seinem steigenden Rechtseinflusse nach dem Süden gekommen und auch hier ein Bestandteil des Vertragsschemas geworden. Für diese Entwicklung sprechen sowohl die durchwegs akkadische Schreibung in den nördlichen Fundorten als auch ihre zweisprachige Fassung in den Urkunden aus Larsa.

Dies vorausgeschickt, wenden wir uns nun der Untersuchung des Wortlautes der Eviktionsklausel zu. Abgesehen von der oben erwähnten Gruppe der Sklavenkäufe, die wegen ihres erweiterten Haftungsumfanges besonders behandelt werden müssen,[7] ist auch der Wortlaut der *baqâru*-Klausel im Gegensatz zum Klage- und Rücktrittsverzicht einheitlicher und weist bloß zwei Fassungen mit geringen Varianten rein formellen Charakters auf. Die Schreibweise ist in Nordbabylonien ohne eine Ausnahme durchwegs akkadisch, während im Süden das Sumerische vorherrscht und in Larsa interessante Kombinationen von sumerischem und akkadischem Wortlaute sogar innerhalb einer Klausel vorkommen. Auch in dieser Beziehung weichen also die beiden Arten von Schlußformeln der Kaufverträge voneinander ab, indem die Verzichtserklärungen, wie wir oben § 2 gesehen haben, in der Regel im ganzen Lande sumerisch abgefaßt erscheinen und akkadische Formu-

[7] In diesem Abschnitte werden nur diejenigen Sklavenkäufe besprochen, welche die allgemeine Gewährleistungs- (*baqâru*-)Klausel enthalten, während die anderen mit erweitertem Haftungsinhalte den Gegenstand des Abschnittes 6 bilden sollen. Diese Trennung ist in der Tabelle auf S. 12 in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß von den beiden auf die Gewährleistungsklausel sich beziehenden eingeklammerten Zahlen der Rubrik „Sklaven“ die erste die Verträge mit der allgemeinen *baqâru*-Klausel, die zweite die Verträge mit Haftungsübernahme für Rechtsmängel und Sachfehler bezeichnet.

lierungen nur als eine seltenere Eigenart der nördlicheren Städte zu betrachten sind.

Der akkadische Wortlaut der Klausel heißt: *a-na ba-aq-ri*[8] *bi-tim* (oder sonstigen Kaufobjektes) *V iz-za-az*, „für Ansprüche (eines Dritten) auf das Haus steht der V(erkäufer) ein".[9] Neben *baqrum*, „der (erhobene) Anspruch", kommt gelegentlich auch *bâqirânum*, „der Anspruch Erhebende", vor.[10] Dieser Wortlaut ist in den Urkunden aus Dilbat, die einen Zeitraum von zwei Jahrhunderten umspannen, von Sumula-ilum bis Abî-ešuḫ, einheitlich überliefert, läßt sich aber noch je einmal in Sippar, Larsa und Uruk belegen.[11] Hingegen ist in Sippar, der zweiten

[8] Grammatikalisch könnte *baqri* hier sowohl Singular als Plural sein. Aus anderen Verbindungen ersehen wir aber, daß die Form auch an dieser Stelle als Mehrzahl aufzufassen ist.

Es ist auch hervorzuheben, daß in den altbabylonischen Urkunden in Gegensatz zur neubabylonischen Orthographie *p/baqâru* ausschließlich mit [Keilschriftzeichen] und nie mit [Keilschriftzeichen] geschrieben wird; vgl. unten Anm. 64.

[9] Vgl. aus Dilbat: G 4, 17 f.; G 11, Rs. 1 f.; G 12, Rs. 3 f.; G 15, Rs. 7 f.; G 16, Rs. 8 f.; G 20, Rs. 4 ff.; VS VII 8/9, 25 ff. (Haus); G 9, Rd. und Rs. 1 ff.; G 22, Rs. 4 ff.; G 23, Rs. 2 f. (Feld). Manchmal ist das Kaufobjekt weggelassen und durch das *pron. suff.* *-šú* oder *-šá* ersetzt; vgl. aus Dilbat: PSBA 29 S. 275 f., Rs. 3 f.: *a-na ba-aq-ri-šú i-za-az-zu* (Haus); VS VII 1, 15 und VS VII 2, 16 (Feld); TD 133, 12 ff. (UAR 82, Sklave); aus Sippar: Waterman 29 S. 188, 12 ff. (Ochse); aus Nordbabylonien ohne nähere Angabe: VS XVI 206, 13 ff. (Ochse). Poebel, MVAG 26 S. 54 zweifelt, ob das *suff.* *-šú* auf den Kaufgegenstand oder auf die Person des Anspruch Erhebenden zu beziehen sei; letzteres erscheint mir aber angesichts VS VII 50, 14 (UAR 84): *a-na ba-aq-ri-šá* (einer Sklavin) und RA XIV S. 153 f., 12 (einer Kuh) unzulässig.

[10] Vgl. aus Dilbat: VS VII 46, 10 ff. (UAR 98): *a-na ba-ki-ra-an* ^{iṣu}*daltim* . . . *iz-za-az*, „für einen auf die Tür Anspruch Erhebenden . . . steht (der Verkäufer) ein"; aus Larsa: VS XIII 75 + a, Rs. 1 f. (innen, Haus); aus Uruk: RA XIV S. 153 f., 12 ff. (*a-na ba-ki-ra-an-šá*, Kuh).

[11] Vgl. die in Anm. 9 und 10 angeführten Belege.

nordbabylonischen Stadt, aus welcher die Gewährleistungsklausel in Kaufverträgen erhalten ist, keine solche einheitliche Praxis zu verzeichnen. *Nazâzu* wechselt hier mit *apâlu* ab: *ba-aq-ri* (oder *ba-qi-ra-nam* des Kaufobjektes) . . . *i-ta-na-pa-al*, „für Drittansprüche auf . . . wird (der Verkäufer) Ersatz leisten".[12] Auch wird in den Urkunden aus dieser Stadt die Formel gelegentlich wortreicher.[13] Sehr interessant ist in dieser Hinsicht wegen der wörtlichen Übereinstimmung mit K. Ḫ. § 279 die Fassung in VS XIII 20 + a, 12 ff., von der übrigens in einem Kaufvertrage aus Larsa VS XIII 70 + a, Rs. 1 ff. das genaue sumerische Gegenstück erhalten ist.[14] Materiellrechtlich ist das Abwechseln von *nazâzu* mit *apâlu* nicht von großer Bedeutung, da der Inhalt der Klausel dadurch nicht sehr stark beeinflußt wird, formell aber ist diese Abweichung schon zu beachten, da z. B. *apâlu*, dessen sumerisches Äquivalent *b-gì-gì* in den südbabylonischen Urkunden überwiegt, im Norden bisher nur in Sippar vorkommt.

Ist in Nordbabylonien die *baqâru*-Klausel ohne Ausnahme immer semitisch geschrieben, so bildet im Süden die sumerische Form fast ausschließlich die Regel. Der akkadischen Fassung entsprechend heißt es da entweder: *KA-gál-la ê(-ge, -šú)*[15] *V in(-na)-gub-bu*[16] = *ana baqrî bîtim* (oder

[12] BE VI₂ 83, 13; VS XIII 20 + a, 14 ff. sowie die folgende Anmerkung.

[13] Vgl. CT II 37, 25 ff. (UAR 95): *ba-aq-ri aḫ-ḫi-šú ù Nin-A-Ni-Meš* . . . *V₁ ù V₂ i-ta-na-pa-lu*; BE VI₁ 2, 10 f.: *a-na ba-qar eqlim ù ru-gu-mu eqlim V i-za-aš* (I.-*áz*, Feld).

[14] Darüber unten S. 196 f.

[15] Daneben kommen in den Urkunden aus Kutalla auch Verbindungen mit den Possessivsuffixen vor.

[16] Vgl. aus Kutalla: Str. 5/6, 15; Str. 32, 21; Str. 41, 25 (M 47, nur außen); Str. 84, 10 ff.; Str. 85, 11 ff.; Str. 93, 12 ff.; Str. 99, 12 ff.; Str. 100, 12 ff. (Haus); Str. 101, 13 f. (Sklave). Als Varianten dieser und der nächsten Formulierung sind zu verzeichnen: die zweite Verbalverbindung *KA-gar-ra* (darüber unten Anm. 46), das Fehlen des Kaufobjektes oder des Namens des Verkäufers und die Konstruktion mit *nam*, vgl. Str. 41, 25 (Hülle): *nam*

anderen Kaufobjektes) *V*(erkäufer) *izzaz*, oder mit *apâlu*: *KA-gál-la ê* (oder anderen Kaufobjektes) *V ba-ni-ib-gì-gì*[17] = *paqrî bîtim îtanappal*. Ein interessantes Bild bietet die Formulierung in den Urkunden aus Larsa. Neben rein akkadischen oder sumerischen Fassungen gibt es in dieser Stadt noch Mischformen zwischen beiden, auch kann mitunter die Klausel auf der Innentafel anders geschrieben sein als auf der Hülle.[18]

KA-gar-ra in-na-gub; ebenso Str. 46, 14 und die beiden Ausfertigungen des Tauschvertrages Str. 29, 17 und Str. 34, 17 (nur außen). *Nam* steht hier für *ana*, wie die Fassung in VS XIII 75 + a, Rs. 1 (außen) zeigt: *a-na KA-gar-ra . . . iz-za-az-zu*: andere Beispiele für *nam* = *ana* sind Str. 29, 15 und das Duplikat Str. 34, 15 (M 46); Str. 94, 11; VS XIII 96 + a, 3; dazu auch Meissner, APR S. 131.

[17] Vgl. aus Kutalla: Str. 7/8, 12 ff. (nur außen); Str. 12, 15; Str. 19, 20 ff.; Str. 22, 15 f. und Str. 63, 15 f. (auf die mögliche Identität der beiden letzten Verträge weist Ungnad, ZA 23 S. 77 ff. hin; vgl. auch King, History of Sumer and Akkad S. 317); Str. 27, 12 ff.; Str. 37, 13 ff.; Str. 39, 15 ff.; Str. 50, 14 f. (M 34); Str. 51, 13; Str. 53, 16 f.; Str. 56, 17 f.; Str. 57, 15 f.; Str. 58, 13; Str. 59, 15 f.; Str. 61, 13 f.; Str. 65, 15 f.; Str. 69, 5 ff.; Str. 70, 14; Str. 71, 18 f.; Str. 74, 4 ff.; Str. 75, 1 f.; Str. 96, 12 f. (Haus); M 1, 8 ff. (Sklave); aus Larsa: VS XIII 82 + a, 13 ff. (Haus); VS XIII 78, 12 ff.; VS XIII 79 + a, 14 ff.; VS XIII 81, 19 ff.; VS XIII 87 + a, 14; VS XIII 88 + a, 13 ff.; VS XIII 93 + a, Rs. 1 ff.; VS XIII 99 + a, Rs. 3 ff. (nur außen; RA XII S. 201, 16 f. (Feld oder Garten). Neben *baqrum* und *bâqirânum* kommt gelegentlich auch das *part. act. bâqirum* vor; vgl. VS XIII 66 + a, 13 ff. und VS XIII 67 + a, 13 ff. (nur innen); dann auch Waterman 29 S. 301, 9. Ebenso findet sich neben *ba-ni-ib-gì-gì* auch die Form *in-na-ab-gì-gì*, welche ähnlich dem entsprechenden *in-na-gub-bu* der ersten Fassung ein Dativinfix *na* enthält, das wohl auf den Käufer zu beziehen ist: „er (der Verkäufer) wird ihm (dem Käufer) ersatzpflichtig sein"; anders Poebel, MVAG 26 S. 53 f. Hierher gehören: Str. 12, 15; Str. 65, 16; Str. 70, 14; Str. 71, 19; Str. 75, 2; Str. 96, 12 f.; VS XIII 78, 12 ff. und VS XIII 93 + a, Rs. 1 f.

[18] VS XIII 67 + a, 13 ff.: *ba-qi-ìr* (außen *a-na ba-qi-ra-an*) *gišSAR V*(erkäufer) *Ba-Ni-Ib Gì-Gì*; VS XIII 75 + a, innen Rs. 1 f.: *a-na ba-ki-ra-an bi-tim iz-za-az*, außen Rs. 1 f.: *a-na KA-Gar-Ra bi-tim iz-za-az-zu*;

In den Tauschverträgen ist die Eviktionsklausel in der üblichen Form der Kaufverträge dreimal zu belegen.[19] In einem dieser drei Fälle wird die Gewährleistung bloß von einer Partei hinsichtlich des eigenen in Tausch gegebenen Sklaven versprochen,[20] während in den zwei anderen Fällen beide Kontrahenten bezüglich ihrer Leistungen die Haftung übernehmen und daher in der Formel die Gegenseitigkeitsklausel enthalten ist. So heißt es in BE VI$_1$ 65, 9f. (UAR 117, Haustausch aus Sippar): *a-ḫu-um a-na ba-aq-ri a-ḫi-im iz-[za-az]*, „der eine steht für die gegen den anderen (gerichteten) Eviktionsansprüche ein",[21] und gleichbedeutend in einem Haustausch aus Kutalla Str. 29, 17f. und Duplikat Str. 34, 17f. (M 46): *nam KA-gar-ra šeš-šeš-ra in-na-gub-(bi-)eš.*

VS XIII 76 + a, innen Rs. 1f.: *ba-ki-ra-an wa-ar-di-im . . . Ba-Ni-Ib-Gì-Gî*; außen Vs. 15ff.: *KA-Gar-Ra [Eru]-A-Ni . . . [Ba-Ni-I]b-Gì-Gì*; VS XIII 85 + a, 10ff. ebenfalls innen *ba-qi-ra-an,* außen *KA-Gar-Ra.* Dabei ist aber in diesen Texten die grammatikalisch ungenaue Gleichsetzung des semitischen *bâqirum* und *bâqirânum* mit dem sumerischen Infinitiv oder *part. pass. KA-gar-ra* hervorzuheben, weil sie auf die bereits anderwärts konstatierte wenig sorgfältige Abfassung der Urkunden aus Larsa hinweist; vgl. übrigens auch die merkwürdige Gleichstellung von *KA-gál-la* mit dem im Altbabylonischen bisher nicht belegten *bu-gur-ru-ú* und mit *ru-gu-um-mu-ú* im Fragment K 4317 col. 2, 5ff. (II R 40 Nr. 4; ASKT S. 67) der Serie *ana ittišu*; dazu Poebel, MVAG 26 S. 53f.

[19] In einem vierten Tauschvertrage G 25 (UAR 112) aus Dilbat ist an Stelle der eigentlichen Gewährleistungsklausel eine allgemeine Strafbestimmung für den Eviktionsfall enthalten; dazu unten S. 204 Anm. 53.

[20] VS XIII 85 + a, 10ff. (11ff.) aus Larsa: *ba-ki-ra-an* S_1 T_1 *Ba-Ni-Ib-Gì-Gì*, „für einen auf den (ersten) S(klaven) Anspruch Erhebenden wird der (erste) T(auschkontrahent) ersatzpflichtig sein".

[21] Zur Lesung vgl. Ungnad, DLZ 1909 Sp. 2774. Die von Kohler-Ungnad, H. G. III S. 126, Schorr UAR S. 168 und auch von Poebel, MVAG 26 S. 54 gegebene Übersetzung: „einer wird für die Vindikation des anderen einstehen", könnte irreführen, wenn auch dadurch bloß die grammatikalische Abhängigkeit von *ahim* zu *baqri* ausgedrückt werden soll.

Nach dieser Feststellung des Wortlautes der Eviktionsklausel sind nunmehr jetzt die drei in der Formel enthaltenen Termini *baqâru*, *apâlu* und *nazâzu* auf ihre technische Bedeutung hier zu untersuchen, um daraus in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des K. Ḫ. Inhalt und Umfang der Eviktionsgarantie des Verkäufers abgrenzen zu können.

Für *nazâzu* geben die Wörterbücher „stehen, sich stellen, treten" als Grundbedeutung an.[22] In den altbabylonischen Rechtsurkunden und Briefen kommt dieses Zeitwort in verschiedenen Bedeutungen vor, unter denen „beitreten, beistehen" für uns die wichtigsten sind, da sie möglicherweise einen haftungsrechtlichen Inhalt haben.[23] Als Bezeichnung

---

[22] Muss-Arnolt S. 656 ff.; Delitzsch S. 455 f.

[23] Abgesehen von der häufigen allgemeinen Bedeutung „beistehen", bei der man eine haftungsrechtliche Färbung kaum konstatieren kann und die daher für uns hier weiter nicht in Betracht kommt (z. B. CT VI 27 b, 33 (BB 229): *be-lí at-ta i-zi-iz-za*, „mein Herr, stehe für mich ein (?), stehe mir bei, hilf mir"; CT VI 34 a, 26 (BB 215); UM VII 1 122, 15 (BB II 122), dient *nazâzu* (nur Präsens) noch zur Bezeichnung der Intervention von Zeugen und anderen Personen (z. B. Einspruchsberechtigten) beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes, so häufig in den Kudurrus: z. B. Br. Mus. 90938, 25 ff. (King, Boundary Stones 25): *i-na ka-nak dup-pi šú-a-tu N_1 N_2 N_3 . . . ù N_7 iz-za-az-zu*; Br. Mus. 90922, Rs. 18 ff. (King a. a. O. 28); Br. Mus. 90840, col. 1, 29 ff. (King a. a. O. 8): *i-na GUB-BA šá . . .*; Br. Mus. 90835, col. 1, 25 ff. (King a. a. O. 9): *i-na GUB-zi šá aḫi-šú eqla ik-nu-kam-ma*. Diese Redewendung kehrt auch in den neubabylonischen Urkunden wieder; vgl. z. B. Nbn. 174, 7 ff.: *i-na GUB-zu šá . . . nadi-in*; Ev. Mer. 3, 6; Ner. 40, 5; Lab. 3, 10; Nbn. 444, 6; Nbn. 469, 11; Camb. 7, 5; Camb. 135, 5 (Demuth, BA IV S. 466 f.).

Wie auch schon in diesem „Beisein" unter Umständen eine Haftung enthalten sein konnte, zeigt uns die gleichbedeutende neubabylonische Klausel *ina ašâbi*, dazu Koschaker, Bürgschaft S. 201 ff.; Partsch, GGA 1913 S. 36 f. Hingegen scheint die sehr häufige formelhafte Wendung der altbabylonischen Quittungen *MU. DU* (*opp.* zu *ZI(G).GA*, vgl. z. B. VS VII 70/71, 6 (3); VS VII 73/4, 7 (2); VS VII 84, 8 (UAR 255); VS

der Haftung des Bürgen läßt sich *nazâzu* m. W. allerdings nur selten und nicht immer einwandfrei nachweisen.[24] Andererseits aber wird in einer Tafel der Serie *ana ittišu* für die Bestellung eines Pfandes die Verbindung *a-na man-za-za-ni uš-zi-iz* verwendet,[25] was wörtlich ganz treffend

VII 97, 5; VS VIII 37, 8 (UAR 239); VS VIII 90/91, 5 (4) (UAR 247); CT XXXIII 31, 9) mit dem besprochenen *ina nazâzi* nichts gemein zu haben und wird auch nicht *MU. GUB* zu lesen sein; vgl. Walther, ZDMG 69 S. 432 und seinen Hinweis auf VS XIII 55, 2.

[24] Vgl. die von Myhrman veröffentlichte sumerische Prozeßurkunde BE III₁ 1, 12 f. (S. 52 f.) aus der Zeit Gimil-Sins II. von Ur; dazu Koschaker, Bürgschaft S. 174, 1 a. E. Weiter gehört auch der unten zu besprechende Brief UM VII₁ 53, 12 ff. (BB II 53) hierher, ebenso vielleicht CT XXXIII 20, 16 f. (BB 171): *a-na še'i-im . . . a-za-az-za-ku-nu-ši-im*, „ich stehe bezüglich des Getreides . . . für euch ein".

[25] K 46 Rs. col. 4, 27 ff. (= II R 12, 13; ASKT S. 61): *aš-šu ṣi-bat kas-pi-šú bîta eqla kirâ arda amta a-na man-za-za-ni uš-zi-iz*, „für die Zinsen seines Geld(darlehens) hat er (der Schuldner) das Haus, das Feld, den Garten, den Sklaven, die Sklavin zum Pfand stehen lassen (d. h. gestellt)", dazu Meissner, APR S. 9; Schorr, UAR S. 616 f. und genauer Landsberger, ZDMG 69 S. 517 f. *Manzazânu* ist nicht als „Standort des Gläubigers" (Schorr a. a. O.) zu verstehen, weil der Sinn der Wendung nicht der ist, daß der Gläubiger auf dem Pfande „stehen" darf — was hinsichtlich der Sklaven gezwungen klingen würde —, sondern daß die Pfandsache selbst dem Gläubiger bis zur Befriedigung seiner Forderung „(ein)stehen" soll, was auch dem allgemeinen Gebrauch von *šûzuzu* bei der Personalhaftung entspricht; vgl. auch die Wendung *ul ip-ti-ru ul ma-an-za-za-nu* in den elamitischen Urkunden aus Mal Amir, oben S. 9 Anm. 4 a. E. Seine Ansicht stützt Schorr auf die Wendung *eli eqlim nazâzu* in AO 4665 (UAR 63 A), die er mit „pfänden" übersetzt. Dagegen hat aber schon Koschaker, Münch. Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 422 mit Recht Einspruch erhoben; vgl. auch CT XXXIII 29, 11 ff. M. E. drückt in diesen beiden Urkunden das „Stehen auf dem Felde" bloß die Tatsache des Besitzes durch den Gläubiger aus und hat mit *manzazânu* nichts zu tun; vgl. auch in dem angeführten Passus aus der Serie *ana ittišu* Z. 39 ff.: *i-nu kaspa ub-ba-lu a-na bîti-šú i-ru-ub i-nu kaspa ub-ba-lu* [*eli eqli-šú*] *iz-za-az*, „wenn er (der Schuldner) das Geld bringt, darf er in sein Haus eintreten, wenn er das Geld bringt, darf er auf seinem Felde stehen".

mit „als Einstand stellen, einsetzen“ wiederzugeben ist.[26] Der Übergang von der Sachhaftung zur „Einständerschaft“ für die eigene Schuld[27] wird durch das Vorkommen desselben Kausativstammes *šûzuzu* bei der Selbstverknechtung illustriert. Auf Grund eindringlicher Quellenexegesen hat Koschaker, Bürgschaft S. 113 ff. festgestellt, daß bei der im abstrakten Verpflichtungsschein (*i'iltum*) verbrieften Forderung der Schuldner einfach Objekt der Gläubigerschuld ist, indem „diese auf ihm lastet“ und er für sie mit seiner Person wie mit einem Pfand haftet. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird nun durch den der Sachhaftung analogen Gebrauch von *šûzuzu* in einer inzwischen veröffentlichten Urkunde über Selbstverpfändung aus Larsa (VS XIII 96 + a) bestätigt, indem hier der zahlungsunfähige Schuldner einer *i'iltum* dem Gläubiger bis zur Erfüllung „seine Person“ genau so „stellt“ (*ra-ma-an-šú uš-zi-iz*, Z. 4),[28] wie er sonst nach der Serie *ana ittišu* sein Feld, sein Haus, seinen Garten und seine Sklaven dem Gläubiger „stellen“ durfte (*bîta eqla*

[26] Vgl. die germanistische Terminologie der Pfandsatzung, Heusler, Institutionen II S. 128; v. Gierke, DPR II S. 810 und für die nordischen Rechte v. Amira, NGOR I S. 194 ff. und II S. 223 ff.

[27] Über den Sprachgebrauch der germanischen Quellen bei der persönlichen Haftung vgl. Puntschart, Schuldvertrag und Treugelöbnis S. 137 f., S. 142 f. und die bei v. Gierke, DPR III S. 13, 15 zitierten Werke.

[28] VS XIII 96 + a, 1 ff.: *miq-ba-tum Mu-Ni-Im Ki Im-Te-Ni-Šû* (?) *Nam 5 Gín Kù-Babbar Nam u-bar-ilušamaš ra-ma-an-šú uš-zi-iz*, „Iqbatum mit Namen hat selber (wörtlich: von ihm selbst, *itti ramânišu* ?) für 5 Silbersekel dem Ubar-Samaš seine Person gestellt“; es folgen dann Bestimmungen über die Selbstauslösung des Schuldners bei Tilgung der Schuld; zu dieser Urkunde Schorr, GGA 1915 S. 425 f. und auch Landsberger, ZDMG 69 S. 517 f., der aber Bedenken gegen diese Auffassung äußert. In diesem Zusammenhang wären auch die Verträge über Selbstvermietung zu erwähnen, weil man darunter mit Kohler, H. G. III 243 aus der Selbstverknechtung stammende Dienstverträge vermuten könnte, vgl. M 55; M 61; VS VII 61; VS VII 87 (UAR 161); VS IX 59/60 (UAR

kirâ arda amta ... uš-zi-iz, II R 12, 13 Rs. col. 4, 28 f.).[29] Damit ist m. E. die haftungsrechtliche Verwendung dieses Stammes klar erwiesen und es kann wohl mit Recht daraus gefolgert werden, daß auch der Grundstamm in der Verbindung *ana ... nazâzu*, „für ... einstehen", der Gewährleistungsklausel als Ausdruck der Haftung gebraucht wird. Als beachtenswerte Parallele zum *ana baqrî* (der Ware) *nazâzu* unserer Kaufverträge ist die Wendung *ana pîḫati* (einer Sache) *nazâzu*, „für Ersatz (des eine bestimmte Sache treffenden Schadens) einstehen", angeführt werden, die in einem Pachtvertrage und bei der Erteilung eines Kreditauftrages vorkommt.[30]

158) und F 19 (UAR 159). Allerdings scheint nach KAVI 1 col. IV, 93 f. die Selbstverdingung von Freien zu bloßen Erwerbszwecken später in Assyrien nicht mehr unbekannt gewesen zu sein. Als Parallele zu den altbabylonischen Dienstverträgen vgl. auch die ägyptischen παραμονή-Urkunden über Dienstantichrese: BGU 1124 (18 v. Chr.); BGU 1154 (17 v. Chr.); P. Flor. 44 (158 n. Chr.) und auch P. Jand. 62 (6. Jahrh. n. Chr.), dazu Mitteis, Grundzüge S. 67, 6; P. M. Meyer, Jurist. Papyri Einl. S. 128 und die dort zitierte Literatur; neuerdings De Francisci in Aegyptus I S. 71 ff.

[29] Vgl. außerdem noch TD 192 (UAR 39), dazu Koschaker, Bürgschaft S. 252 f. und CT II 48, 22 (BB 158). Zur Sache Landsberger, ZDMG 69 S. 518, der auch für das schwierige *qabâm iškun*, „er hat (sein) Wort hingelegt (d. h. sich verpflichtet)", in TD 192, 5 eine Parallele aus der Serie *ana ittišu* in K 245 Vs. col. 2, 60 (= II R 8 Nr. 2) bietet; dazu kommt jetzt noch UM VII₁ 38, 10 (BB II 38), das aber von Ungnad m. E. mißverstanden worden ist.

[30] BE VI₁ 23, 12 f. (UAR 134): *a-na pi-[ḫa]-at iṣukirîm i-za-[az]*, „für Ersatz des (den) Garten (treffenden Schadens) steht er (der Pächter) ein"; dazu auch den Mietvertrag VS VII 36, 13 ff. Ebenso in dem Brief UM VII₁ 53, 12 ff. (BB II 53): *[i]-na bît tamqarim [a]t-ta la ki-a-am ... a-na pi-ḫa-at kaspim šá ta-na-di-nu a-na-ku az-za-az*, „hast du im Hause des Kaufmannes nicht also (erklärt): ...'für Ersatz des Geldes, das du geben wirst, stehe ich selbst ein'". Nicht weiter von Belang ist für uns hier die genaue Fixierung der Wurzel und Bedeutung von *pîḫatum*, vgl. die verschiedenen Ansichten von D. H. Müller, Die Gesetze Ḫammu-

Der zweite in der Eviktionsklausel neben *nazâzu* abwechselnd vorkommende Terminus ist *apâlu* (sum. *ò-gì-gì*). Die primäre Bedeutung dieses Zeitwortes ist nach den Wörterbüchern „erwidern, antworten",[31] doch tritt diese Bedeutung in der Rechtssprache der Urkunden hinter eine zweite zurück, die auch in § 279 K. Ḫ. über die Gewährleistung des Verkäufers vorliegt. Es bezeichnet nämlich in den altbabylonischen Rechtsquellen *apâlu* die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch Leistung des Geschuldeten ohne Rücksicht auf den Verpflichtungsgrund, bedeutet also: „leisten, erfüllen, erstatten, begleichen"[32] und dort, wo die Leistung

rabis S. 170, 3 zu § 256 K. Ḫ.; Schorr, WZKM 24 S. 450; UAR S. 190, 12 und ähnlich auch in Heidelb. Sitzungsber. 1915, Abh. 4 S. 19 zu Br. Mus. 78259, Rs. col. 3, 5; Landsberger, ZDMG 69 S. 496 ff.; Walther, ABGV S. 152, 2 u. a. Ich glaube aber, daß sowohl in der obigen Verbindung als auch in der anderen verwandten *pîḫatam apâlu* das Wort immer den Ersatz für eintretenden oder eingetretenen Schaden bedeutet. Inwieweit auch bei *pîḫatum* eine ähnliche Bedeutungsentwicklung vorliegt wie bei *arnum, šertum* und *ḫîṭum*, bei welchen zum ursprünglichen Begriffe der Missetat, der Sünde, dann jener der Sühne, der Strafe für das verbrochene Übel dazugekommen ist, kann ich nicht entscheiden (vgl. über *arnam, šertam emêdu* unten § 6, über *ḫîṭam emêdu* neuerdings KAVI 1 col. I, 39 und 43 ff.; col. III, 38 f. und öfters). Ungnad übersetzt in BB und BB II überall „Verantwortung", m. E. nicht immer mit Recht, weil der Gedanke der Haftung nicht in *pîḫatum*, sondern in der Regel im prädikativen Zeitwort enthalten ist.

Unklar ist der Gegenstand der Haftung in einer dritten Verbindung, die m. W. bisher nur zweimal zu belegen ist, CT II 24, 33: *a-na za-ka-pí-šá iz-za-az* (dazu Meissner, MVAG 10 S. 290) und UM VII₁ 32, 30 f. (BB II 32): *a-na za-ka-pí-šú i-zi-iz.*

[31] Muss-Arnolt S. 79 f.; Delitzsch S. 112 f.

[32] Vgl. u. a. Darlehen: K. Ḫ. § 66 Z. 21 ff.: *kaspam ù ṣibat-zu . . . tamqaram i-ip-pa-al-ma*; CT VI 37 c, 11 (UAR 55); CT VIII 36 a, 13 (UAR 54); G 32, Rs. 10; dann auch TD 195, 4 f. 13 f. (UAR 62); VS VII 162, 6 f.; VS IX 30, 8; Waterman 30 S. 57, 6: *hubullam apâlu*; Depositum: TD 226, 12 (UAR 73); Tausch: CT VIII 22 a, 11 (UAR 114); VS XIII 14, 18; Miete und Pacht: VS VII 99, 17; F 39, 11: TD 112, 25 (UAR

nicht erwähnt ist, einfach: „(den Gläubiger) befriedigen".[33] Außerdem kann *apâlu* auch die Leistung von Schadensersatz bezeichnen und zwar ebenfalls ohne Bezug auf den Rechtsgrund, also sowohl aus einem Delikte, als auch aus versäumter oder mangelhafter Erfüllung einer vertragsmäßigen Verpflichtung, und entspricht somit unserem: „Ersatz leisten, ersetzen, vergüten".[34] Das ergibt die richtige Deutung der Wendung *baqrî* . . . *apâlu* in § 279 K. Ḫ., die nach dem Ausgeführten nur heißen kann: „für die (auf die Kaufsache) erhobenen Drittansprüche Ersatz leisten".[35] Das in der sumerischen Fassung der Vertragsklausel an Stelle von *apâlu* häufig vorkommende *ȯ-gì-gì* ist nach Poebel, MVAG

---

308); Waterman 29 S. 166, Rs. 3; Waterman 30 S. 66, Rs. 6 f.; Gesellschaftsvertrag: VS VIII 8, 9 (UAR 169); M 78, 7 ff. (UAR 171); VAT 806, 9 f. (KB IV S. 42 II); CT VIII 36 d, 10 f. (UAR 173 A); BE VI₁ 97, 12 (UAR 173). Vgl. auch die Verbindung *mânaḫtam apâlu*, „die Kosten (der Mühewaltung) erstatten", in welcher übrigens auch der Gedanke eines Schadensersatzes enthalten sein kann: CT II 32, 22 (UAR 177); CT VIII 19 b, 19; CT VIII 40 a, 21 f. (UAR 311); M 76, 19; F 36, 14 f.; BE VI₁ 23, 14 ff. (UAR 134); UM VII₁ 55, 12 (BB II 55); zur Ableitung und Bedeutung von *mânaḫtum* Schorr, WZKM 18 S. 220; AR I S. 152 ff.; Bulletin de l'Acad. de Cracovie 1907 S. 101.

[33] Vgl. z. B. K. Ḫ. § 100, § 152, § 206: *tamqaram* (*âsâm*) *i-ip-pa-al*, „er wird den Kaufmann (den Arzt) befriedigen (bezahlen)"; M 21, 8.

[34] Vgl. *pîḫatam apâlu* in K. Ḫ. § 256 Z. 97 f.; CT IV 37 b, 14; CT VI 23 c, 15; VS XIII 23, 7 f.: *a-na pi-ḫa-at i-ba-šú-ú šar-ra-am i-ip-pa-al*, „den Ersatz des Schadens, wenn ein solcher eintritt, wird er dem König leisten"; weiter King 103, 13 ff. (BB 13): *ḫi-bi-il-ta-šú-nu a-pu-ul-šú-nu-ti-ma la ú-da-ab-ba-bu*, „ihren Schaden ersetze ihnen, damit sie nicht einen Prozeß anstrengen"; UM VII₁ 116, 25 (BB II 116): *alpam i-ip-pa-la-am*, „für (den getöteten) Ochsen wird er Ersatz leisten"; dann die zwei Bürgschaftsverträge aus Larsa, VS XIII 73, 15 und VS XIII 84 + a, 16 (Rs. 2); dazu Schorr, GGA 1915 S. 419 ff.

[35] Der Frage nach dem Unterschiede zwischen *apâlu* und dem allgemeineren *turru* (II₁ aus *târu*), „zurückgeben", kann hier nicht nachgegangen werden.

26 S. 50 f. das Kausativum bezw. Transitivum aus *gì-gì*, „umkehren, sich umwenden, zurückkommen",[36] und bedeutet neben „umkehren machen" auch „zurückgeben, erstatten, ersetzen", wie der Schlußsatz in VS XIII 73, 15: *Ku*[37]*-Bi-Ta Í-Ib-Gì-Gì*, „dessen (des entlaufenen Sklaven) Wert wird er erstatten, ersetzen", zeigt.[38]

Poebel bezieht a. a. O. bei der Besprechung der formelhaften Wendung *KA-gál-la ìb-gì-gì* in K 4317 col. 2, 9 f. (= II R 40 Nr. 4; ASKT S. 67) das Verbum auf den Vindikanten und übersetzt: „die Ansprüche, bezw. den Ansprüche Erhebenden abfinden". Das ist m. E. nicht zutreffend, weil es sich juristisch nicht rechtfertigen läßt. Der Gang des altbabylonischen Eigentumsprozesses zeigt (§ 5), daß der Drittberechtigte sich nur an die Sache halten kann und keinerlei Ansprüche gegen den Verkäufer hat. Es ist vielmehr der Käufer, welcher laut §§ 9 ff. K. Ḫ. bei Verlust der Sache infolge Eviktion einen deliktischen Ersatzanspruch gegen den dolosen Verkäufer besitzt. Aus dem gleichen Grunde ist auch das in der Verbalform manchmal vorkommende Dativinfix *-na-* (*in-na-ab-gì-gì*)[39] auf den ersatzberechtigten Käufer und nicht auf den Vindikanten zu beziehen.[40] Für die Richtigkeit unserer Erklärung spricht auch der Parallelismus zwischen *ana baqrî* . . . *nazâzu* bezw. *baqrî* . . . *apâlu* und *ana pîḫatim nazâzu* bezw. *pîḫatam apâlu*,[41] der eine korrespondierende Bedeutung für die beiden gepaarten Verbindungen voraussetzt.

[36] Vgl. oben S. 48 f. [37] Lies *Kù*.

[38] Vgl. auch VS XIII 84 + a, 10 ff. und die bei Delitzsch, Sumerisches Glossar S. 99 angeführte Stelle K 4350 col. 1, 14 (= II R 11; ASKT S. 45).

[39] Oben Anm. 17.

[40] Anders natürlich, wenn *b-gì-gì* „abwehren" bedeuten würde, was mir aber mit Rücksicht auf *apâlu* schwer möglich erscheint.

[41] Für die Belege der letzten Wendung vgl. Anm. 34.

Schorr wiederum trennt auf Grund einiger Urkunden[42] das Qal von den *t*(*a*) und *tan*(*a*)Stämmen (I_2 und I_3) und schlägt für *îtappal* und *îtanappal* die Bedeutung „verantwortlich sein, haften" vor. Nun enthält gerade die Eviktionsklausel der Kaufverträge im sumerischen Wortlaute überwiegend und in der akkadischen Fassung ausschließlich mediale Formen (*îtanappal* bezw. *ba-ab-gì-gì*),[43] so daß es naheliegend wäre, für *apâlu* hier mit Schorr eine haftungsrechtliche Bedeutung anzunehmen, womit auch eine genaue formelle Gleichstellung mit dem in der Klausel abwechselnden *nazâzu* erzielt würde.

Aber diese Trennung wird durch die von Schorr zur Stütze seiner Annahme angeführten Stellen keineswegs klar erwiesen, vielmehr es paßt auch in diesen Texten überall die oben für den Grundstamm gefundene Bedeutung: „Leistung des Geschuldeten oder Leistung von Schadensersatz". Ebensowenig wird in der Tafel der Serie *ana ittišu* ⊕ 116 col. 2, 18 ff. (ASKT S. 66) ein solcher Unterschied gemacht: sowohl *íb-gì-gì* (Z. 18) als auch *ba-ab-gì-gì* (Z. 21) werden akkadisch mit *i-pu-lu* (bezw. *-lum*) wiedergegeben, was beim Vorliegen einer solchen begrifflichen Verschiedenheit nicht bloß ungenau wäre.[44] Es wird daher richtiger sein, wenn wir für die Stämme I_2 und I_3 von *apâlu* keine selbständige, sondern höchstens eine iterative oder ähnliche Bedeutung des Qals annehmen: etwa „ständig, jederzeit" im Gegensatz zur einmaligen Handlung.[45]

---

[42] CT II 47, 34 ff. (UAR 261); CT VIII 43 a, 15 ff. (UAR 271); BE VI_1 97, 19 f. (UAR 173); BE VI_1 103, 43 (UAR 273) und VS IX 7/8, 11. 22, bezw. 9. 18 (UAR 75 und 75 A); dazu Schorr, UAR S. 380 und zum Inhalt der letzten Urkunde Schorr, UAR S. 108, 1; AR III S. 37 f.; Walther, ZDMG 69 S. 420.

[43] Vgl. oben die Anm. 12, 13 und 17.

[44] Ebenso Z. 19 und 22, Z. 20 und 23; dazu Poebel, MVAG 26 S. 52, 3 und S. 59.

[45] Genau könnte übrigens diese Frage, sowie die andere nach dem

Ohne die aus den Urkunden für *nazâzu*, *apâlu* und ihre sumerischen Äquivalente sich ergebenden Werte allzuviel pressen zu wollen, glaube ich die Bedeutung dieser beiden Termini in der Gewährleistungsklausel für unsere Zwecke genügend festgestellt zu haben. Danach enthält also die Eviktionsklausel der Kauf- und Tauschverträge ein Schuld- bezw. Haftungsversprechen für den Fall, daß Drittansprüche auf die Kaufsache geltend gemacht werden.

Der die Schadensersatzpflicht des Verkäufers auslösende Vorgang wird in der Gewährleistungsklausel und auch im § 279 K. Ḫ. mit *baqrum* bezeichnet, was wir vorläufig, ohne der folgenden Untersuchung vorzugreifen, mit „Anspruch eines Dritten auf die Sache" wiedergegeben haben. Aus dem konzisen Wortlaut der Klausel ist die genaue Bedeutung von *baqâru* und seiner Ableitungen (*baqrum*, *bâqirum* und *bâqirânum*) nicht zu entnehmen und so müssen wir auch in diesem Falle trachten, sie aus dem sonstigen Sprachgebrauche im Gesetze und in den Urkunden zu ermitteln.

An einer von Poebel (MVAG 26 S. 43 ff.) eingehend besprochenen Stelle einer Tafel der Serie *ana ittišu* K 4317 (= II R 40 Nr. 4; ASKT S. 67) finden wir col. 2, Z. 5 ff. dreimal die Gleichung *KA-gál-la* = *bu-gur-ru-ú* und *KA-gál-la* = *ru-gu-um-mu-u*. Demzufolge müßten eigentlich *baqâru* und *ragâmu* Synonyme sein und beide einfach „Anspruch erheben, klagen" bedeuten. Schon aus äußeren Gründen halte ich aber eine solche Gleichsetzung der beiden Termini für das altbabylonische Recht für nicht zutreffend und zwar nicht nur deshalb, weil in den Rechtsurkunden dieser Zeit *ragâmu* sumerisch ausnahmslos in der Form *KA-gá-gá*[46]

Entwicklungsgang der Bedeutung von *nazâzu* nur von Philologen beantwortet werden, der Jurist muß sich mit den fertigen Erscheinungsformen, die ihm in den Rechtsurkunden entgegentreten, begnügen.

[46] Wenn auch zwischen sum. *gar* und *gá* ein Unterschied kaum zu

wiedergegeben wird, sondern auch, weil es nicht an Belegen fehlt, bei welchen offenbar zwischen *baqrum* und *rugummûm* ein begrifflicher Unterschied gemacht wird.[47] Die hier folgende Prüfung des Quellenmaterials wird auch gleich zeigen, daß *baqâru* einen eigenen Bedeutungskreis hatte, welcher trotz der außerhalb der stereotypen Klauseln manchmal vorkommenden abwechselnden Verwendung neben *ragâmu*, deutlich zu erkennen ist und zweifellos auch juristisch empfunden wurde.

Im Gesetzbuche Ḫammurapis ist *baqâru* einige Male belegt und bezeichnet immer die Inanspruchnahme (Vindikation) einer in fremdem Besitze befindlichen Sache auf Grund eines dem Nichtbesitzer zustehenden Rechts an derselben. Als solche Rechte kommen im Gesetze neben den eigentlichen Herrschaftsbefugnissen (Eigentum) noch die aus der Gebundenheit des Familienvermögens entspringenden Warte- und Näherrechte der gesetzlichen Erben vor. Die

machen ist (Delitzsch, Sum. Glossar S. 80 f.), so erscheint es mir doch bezeichnend, daß in der Eviktionsklausel *baqâru* nie mit *KA-gá-(gá)*, sondern immer nur mit *KA-gar* oder *KA-gál* wiedergegeben wird. Andererseits ist aber in den *di-til-la*-Urkunden *KA-gar* häufig auch für *ragâmu* verwendet, woraus wir folgern müssen, daß das Sumerische keinen scharfen Unterschied zwischen *baqâru* und *ragâmu* macht. Das würde ebenfalls für den aus anderen Gründen oben angenommenen Ursprung der *baqâru*-Klausel aus dem akkadischen Norden sprechen. Zwischen *KA-gar* und *KA-gál* wäre immerhin eine kleine Differenzierung möglich, indem das erstere (*gar* = *šakânu*) „den (geltend) gemachten Anspruch", das letztere (*gál* = *bašû*) „den bestehenden Anspruch" bezeichnen könnte, doch halte ich diese Nuancierung der Begriffe in unserer Klausel wegen des abwechselnden Gebrauches beider Wendungen für unangebracht.

[47] Vgl. BE VI 1 2, 10 f.: *a-na ba-qar eqlim ù ru-gu-mu eqlim V i-za-az*; ebenso TD 74, 14 ff. (UAR 276): *ba-aq-ri-šú-nu ù ru-gu-ma-ni-šú-nu . . . iz-zu-ḫa*. Für eine gelegentliche Gleichstellung der beiden Termini würde hingegen die Schlußklausel einer Schenkungsurkunde VS VIII 69/70 (UAR 211) sprechen, die auf der Hülle *ú-ul i-ba-ga-ar-ši* (Z. 10) lautet, während es in der Innentafel *ú-ul i-ra-ga-am-ši* (Z. 8) heißt.

dingliche Natur der zu *baqâru* führenden Rechte ist sowohl im Gesetze als auch in den Urkunden klar nachweisbar.

Zur ersten Kategorie dieser Rechte gehört vor allem § 118, wonach die für eine *i'iltum*-Verbindlichkeit dem Gläubiger zur Schuldknechtschaft (*ana kiššâtim*) hingegebenen Sklaven vom Schuldner nicht vindiziert werden dürfen (*ú-ul ib-ba-gar*, Z. 73), wenn der Gläubiger sie zur Befriedigung für seine Forderung veräußert hat.[48] Ebenso gehört hierher die Verwendung von *baqâru* für die *vindicatio filii in patriam potestatem*, die laut §§ 185, 187 und 188 nach *rite* vollzogener Adoption gegenüber dem Adoptivvater nunmehr unzulässig ist.[49] Der Geltendmachung von gesetzlichen Warte- und Näherrechten (*baqâru*) wird im Gesetze nur insoweit Erwähnung getan, als die Verfangenschaft der betreffenden Vermögensbestandteile durch Parteidisposition ausgeschlossen werden konnte. So bezüglich der Schenkung des Mannes an die Ehefrau im § 150,[50] dem auch das Beispruchsverbot der Kinder in BE

[48] Zur Interpretation vgl. Koschaker, Studien S. 48, 7. Auf die Geltendmachung des Eigentumsrechtes seitens der übrigen Miteigentümer einer gemeinsam verpfändeten Sklavin, die später durch einen der Schuldner ausgelöst worden war (*aḫ-ḫu-ia ú-ul ib-ku-r*[*u-ši*], Z. 12), bezieht sich der in UM VII₁ 119 (BB II 119) dargestellte Fall, welcher vielleicht auch mit § 119 K. Ḫ. in Zusammenhang steht. Eine interessante Kombination des schuldnerischen Einlösungsrechtes mit dem Beispruchsrechte der gesetzlichen Erben bietet VS XIII 89 + a; dazu Schorr, GGA 1915 S. 425.

[49] K. Ḫ. § 185 Z. 38; § 187 Z. 53; § 188 Z. 59: *ú-ul ib-ba-*(*aq-*)*qar*, „(der Adoptivsohn) darf nicht vindiziert werden"; vgl. dementsprechend auch die Schlußklausel des Adoptionsvertrages Waterman 29 S. 301, 9 ff.: *ba-ki-ir i-ba-ga-ru-šú niš . . . In-Pá.*

[50] K. Ḫ. § 150 Z. 10 ff.: *šum-ma . . . ku-nu-uk-kam i-zi-ib-ši-im wa-ar-ki mu-ti-šá mârû*^{meš}*-šá ú-ul i-ba-ga-ru-ši*, „wenn . . . er (der Mann) ihr (der Ehefrau) eine Urkunde (über die Schenkung) ausgestellt hat, (so) dürfen nach (dem Tode) ihres Mannes ihre Kinder keine Ansprüche darauf erheben". Über den Unterschied zwischen dieser Schenkung an die Ehefrau und der in §§ 171 f. (*nudunnûm*) vgl. Koschaker, Studien S. 164 ff.

VI 1 116, 21 (UAR 204) entspricht: *mârû-šá ú-ul i-ba-ag-ga-ru-ši.*[51] Weiters ist nach §§ 178f. die Ausstattungs- und Abfindungsgabe,[52] welche der Vater der Priesterin-Tochter macht, von Rechts wegen ihren Brüdern verfangen, es sei denn, daß bei der Bestellung der Vater der Tochter urkundlich freies Verfügungsrecht darüber eingeräumt hätte;[53] in diesem Falle: *wa-ar-ka-za e-ma e-li-šá ṭa-bu i-na-ad-di-in aḫ-ḫu-šá ú-ul i-ba-ag-ga-ru-ši* (§ 179, 38ff.): „darf sie ihren Nachlaß geben, wem es ihr gefällt, ihre Brüder dürfen darauf keinen Anspruch erheben (ihn nicht vindizieren)". Nach den für die Ehe von Priesterinnen und Hierodulen geltenden Sondernormen scheint diese Verfangenschaft zugunsten der Brüder, allerdings wiederum nur als dispositives Recht, auch nach der Verheiratung der Schwester weiter bestanden zu haben.[54]

---

[51] So richtig nach Koschaker, Studien S. 168, 61 zu ergänzen; Schorr: *aḫ-ḫu*]-*šá*.

[52] Daß die *šeriqtum* in §§ 178f. zugleich auch Erbabfindung war, ergibt sich aus den folgenden §§ 180—184; vgl. Koschaker, Studien S. 179f. und S. 193; dazu noch CT IV 43b, 8f.: *a-na zi-ti-šá i-di-in-ši-im.*

[53] K. Ḫ. § 178 Z. 74ff.; daher heißt es auch in VS IX 199, 6ff. von der *naṭîtum* Aḫâsunu: *ma-la li-bi-šá ú-ul i-ma-zi-ma bîtam a-šá-ar šá-ni ú-ul i-na-di-in*, „nach ihrem Herzen darf sie nicht verfahren (d. h. sie hat kein freies Verfügungsrecht) und darf das Haus nicht anderweitig vergeben".

[54] Vgl. die von Koschaker, Studien S. 193ff. besprochene Tafel CT VIII 50a (UAR 183) und als Gegenstück dazu die Schenkungsurkunde VS VIII 69/70 (UAR 211), in welcher ein Elternpaar seiner Tochter, einer *qadištum*, bei deren Verlobung (*i-na ir-ši-ti-ia*) eine Sklavin schenkt und dabei am Schlusse des Vertrages bemerkt: *i-na aḫ-ḫi-šá šá i-ba-áš-šú-ú ma-am-ma-an ú-ul i-ba-ga-ar-ši* (Z. 8ff.), „unter ihren Brüdern, die vorhanden sind, wird keiner auf sie (d. h. die Sklavin) Ansprüche erheben". Hierher gehört wohl auch die Prozeßurkunde CT VIII 42a (UAR 291), in welcher drei Brüder gegen ihre Schwester unbegründete Beispruchsrechte auf ein Feld erhoben hatten (*ib-ku-ru-ú*, Z. 6). Nicht immer wird übrigens die Geltendmachung des brüderlichen Beispruchs-

Neben *baqâru* begegnet *baqrum*, „der geltend gemachte Anspruch", im Gesetzbuche nur einmal, und zwar im oben erwähnten § 279, worin die Haftung des Verkäufers eines Sklaven für auf die Kaufsache erhobene *baqrû* festgesetzt wird. Ohne der späteren Darstellung vorzugreifen, kann gleich bemerkt werden, daß auch an dieser Stelle unter *baqrum* solche Ansprüche zu verstehen sind, die auf Rechten der beiden eingangs erwähnten Kategorien beruhen.

In den Urkunden und namentlich in den Prozeßurkunden ist *baqâru* sehr häufig, begegnet aber naturgemäß auch in den über Rechtsfälle referierenden Briefen nicht allzu selten. Wie im Gesetze bezeichnet es auch hier überall die Erhebung eines Anspruches auf eine in fremdem Besitze befindliche Sache auf Grund eines dinglichen Rechtes, das in den meisten Fällen wohl Eigentum ist, manchmal jedoch auch ein bloßes Beispruchs- oder sonstiges gesetzliches Näherrecht sein kann. Oft liegt dem betreffenden Rechtsstreite ein Kauf- oder Tauschvertrag zugrunde, in Widerspruch mit welchem nun die Rechtsbehauptung erfolgt. Nicht selten sind es der Verkäufer selbst oder die Erben als seine Rechtsnachfolger, die noch Eigentumsansprüche an der verkauften Sache behaupten, entweder weil der Käufer den Preis überhaupt nicht bezw. nicht vollständig gezahlt

---

rechtes mit *baqâru* ausgedrückt, oft wird auch das persönliche *ragâmu* dafür verwendet, vgl. z. B. gleich die Innentafel derselben Urkunde VS VIII 69/70, Z. 10; dann die Schenkung der Mutter an die Tochter in UM VIII₁ 1, 12 und auch VS IX 163, 15.

Nebenbei möchte ich noch bemerken, daß die zitierte Schenkungsurkunde VS VIII 69/70 eine weitere Stütze für die vielfach angezweifelte (vgl. Koschaker, Studien S. 188, 8 und S. 227) Ehefähigkeit der *qadištum* liefert. Unbedingte Sicherheit darüber bringt jetzt die Bestimmung des altassyrischen Rechtsbuches KAVI 1 col. V, 61 f.: *qa-di-il-tú šá mu-tu aḫ-zu-ši-ni i-na ri-be-e-te pa-ṣu-na-at-ma*, „eine *qadištu*, die ein Gatte geheiratet hat, soll auf dem freien Platze verhüllt gehen".

hat, wie z. B. in TD 157 (UAR 280),[55] oder weil der Käufer eines Grundstückes mehr in Besitz genommen hat, als ihm nach der Kaufurkunde übertragen worden ist. Im letzteren Falle wurde aus prozessualtechnischen Gründen nicht der Überschuß, sondern das ganze Grundstück vindiziert und es fand dann eine Nachmessung der Bodenfläche statt, die, wenn der Anspruch des Verkäufers sich als begründet erwies, zur Rückerstattung des Überschüssigen *in natura* oder zu einer Preisnachzahlung führte. So heißt es in G 13, 1 ff. (UAR 275): *bîtam*^am^ *šá K itti V i-šá-mu V ib-ku-ur-šú-ma*, „der V(erkäufer) hat das Hausgrundstück, welches der K(äufer) vom V(erkäufer) gekauft hatte, vindiziert"; die Parteien sind vor Gericht gekommen und (Z. 10 ff.): *bîtam*^am^ *ú-šá-an-ni-ku-ma 1 Sar bîtim i-te-ir-ma a-na te-ri-it bîtim*^im^ *e-zu-ub pî dub-bi-šú pa-ni-i 4 šiqil kaspim K a-na V is-ku-ul*, „man hat das Hausgrundstück nachgemessen, wobei 1 Sar Haus überschüssig war. Wegen des Überschüssigen am Hausgrundstück hat, abgesehen vom Wortlaute der früheren (Kauf-)Urkunde, der K(äufer) an den V(erkäufer) 4 Sekel Silber dargewogen", worauf der Verzicht des Verkäufers auf weitere Eigentumsansprüche erfolgte.[56] Die gleiche

[55] Es sagt da in Z. 20 ff. der Beklagte aus: *i-na-an-na V 1 Sar bîtim šú-a-ti ib-ta-aq-ra-an-ni*, „jetzt hat die V(erkäuferin) Eigentumsansprüche gegen mich auf jenes 1 Sar Hausgrundstück erhoben (das sie meiner Frau seinerzeit verkauft hatte)", worauf die Verkäuferin erwidert, Z. 26 ff.: *1 Sar bîtim . . . a-na 1*[*5 šiq*]*il kas*[*pim*] *a-na K . . . ad-di-in-ma 1*[*5*] *šiqil kaspim-ma* [*ú-u*]*l id-di-nu-nim*, „als ich 1 Sar Hausgrundstück . . . um 15 Sekel Silber der K(äuferin) . . . verkauft habe, hat man mir die 15 Sekel Silber nicht gegeben". Nachdem es aber der Verkäuferin nicht gelingt, den Beweis der Nichtzahlung zu erbringen, sie vielmehr durch die Zeugen der Gegenpartei überführt wird, beim Vertragsabschluß den Kaufpreis erhalten zu haben, wird sie verurteilt und muß ein *duppi lâ ragâmi* ausstellen. Zur Sache vgl. oben S. 91 und später S. 187.

[56] Die richtige Lesung von Z. 8 durch Walther, ZDMG 69 S. 428 und ABGV S. 203 liefert auch in dieser Urkunde die Bestätigung, daß

Rechtslage finden wir noch in AO 5429 (UAR 317),[57] in TD 74 (UAR 276) und auch in G 6, Rd. 1 ff. (UAR 156).[58]

Von besonderem Interesse sind für uns jene Beispiele von *baqâru*, bei welchen der Anspruch auf die Kaufsache nicht vom Verkäufer, sondern von einem Dritten erhoben wird, weil dadurch die Währschaftshaftung zur Auslösung gebracht werden konnte. Hierher gehört nicht bloß der Fall des Verkaufes einer Sache durch den Nichteigentümer, sondern es können auch die aus Verfangenschaft gewisser Vermögensbestandteile, namentlich des Grundbesitzes, sich ergebenden Näher- und Beispruchsrechte der gesetzlichen Erben des Verfügenden Anlaß zum *baqâru* der veräußerten Sache geben. Leider sind einwandfreie Fälle dieser Art selten, da wir meistens nicht in der Lage sind, das subjektive Recht, auf

beim Eigentumsprozesse die Wahrzeichen der Götter zum strittigen Grundstücke gebracht wurden und die formalistische Beweisaufnahme dortselbst stattfand; vgl. auch CT II 45, 9 f. (UAR 278); Str. 48, 16 ff. (dazu Walther, ABGV S. 111); RA XII S. 115 f., Z. 7 ff.

[57] Vgl. Z. 14: *bîtam ib-ku-ur*; zu dieser Urkunde Thureau-Dangin, RA IX S. 21 ff.

[58] Die richtige Interpretation dieses Textes, den Schorr, UAR S. 213 irrigerweise als Dienstvertrag bezeichnet, ist erst auf Grund der Verbesserung einiger Lesungen durch Walther, ZDMG 69 S. 422 und ABGV S. 201, 1 möglich. Wir haben hier einfach eine Prozeßurkunde vor uns, in welcher einer der Verkäufer wegen des Ausmaßes eines Grundstückes (*a-na eqlim*^{im} *šá-da-di-im*; zur Bedeutung von *šadâdu* vgl. Schwenzner, MVAG 19, 3 S. 82 ff.; Walther, ABGV S. 201 f.) gegen den Käufer Prozeß führt und wegen des Überschusses (*a-na ti-ri-*[*i*]*t,* Z. 9) von ihm eine Geldentschädigung erhält (*Šú-Ba-An-Ti* in Z. 13 ist hier Quittungsvermerk). Dafür verspricht der Verkäufer wegen des Ausmaßes keine weiteren Ansprüche zu stellen und verbürgt sich diesbezüglich auch für das Verhalten seiner Geschwister mit der in den Kaufverträgen üblichen Klausel: *a-na ba-aq-ri a-ḫi-šú ka-li-šú-nu i-za-az,* Rs. 4 ff.; darüber oben S. 142 f.

Nicht ersichtlich ist der Grund von *baqâru* seitens des Verkäufers in CT VI 49 a, 5 f. (UAR 277) und im fragmentarischen VS IX 167/8, 9.

welches die Vindikation bezw. Inanspruchnahme der Sache durch den Dritten gestützt wird, festzustellen.[59] Es gibt aber immerhin ein paar Urkunden, bei welchen dieser Zusammenhang sich noch klar ermitteln läßt. So berichtet z. B. Str. 30 (UAR 259)[60] über den heißen Kampf um einen von den leiblichen Erben des Sin-mâgir verkauften Garten, den nun der Adoptivsohn des Erblassers auf Grund seines Vorzugserbrechtes vom Käufer mit Erfolg vindiziert (Z. 3 ff. und 13 ff.). Die übrigen Erben aber, die dem Käufer wohl ersatzpflichtig geworden waren, geben sich mit der richterlichen Entscheidung nicht zufrieden, und einer von ihnen versucht nun, unter Bestreitung der Adoption das Grundstück vom Adoptivbruder zurückzuerlangen (*iṣukirâm ib-ku-ur-ma*, Z. 17), wird jedoch abgewiesen. In einer zweiten Urkunde VS VII 7 (UAR 307)[61] vindiziert der Kläger vom Käufer ein Feld, das er als seinen Erbteil bezeichnet (*eqlum . . . Ḫa-La A šá K i-šá-*[*mu*] . . . *A eqlamam K ib-ku-ur*, „(in Sachen) des Feldes, . . . des Erbanteils des A., welches der K(äufer) gekauft hatte . . . A. hat nun das Feld vom K(äufer) vindiziert", Z. 1 ff.). Wer der Verkäufer gewesen sei, erfahren wir nicht, wahrscheinlich war er ein Miterbe, der mehr verkauft hatte, als seine Erbquote betrug. Wohl aber lesen wir, daß es zu einem Vergleiche kommt und das Feld geteilt wird. Bemerkenswert ist noch, daß in diesen beiden Urkunden die Inanspruchnahme der Sache als *baqâru ana* (*ina*) *ṣimdât šarrim*, also mit Berufung auf königliche Satzungen geschieht, eine Wendung, die in der Haftungsklausel der Sklavenkäufe wiederkehrt.[62] Hier

[59] Vgl. z. B. G 2, 1 ff. (UAR 300) und VS XVI 142, 9, wo ich abweichend von Schroeder, ZA 32 S. 4: *ib-ta-aq-ru-ni-in-ni* lesen möchte.

[60] Über den Tatbestand dieser Urkunde etwas abweichend Kohler, H. G. III S. 250.

[61] Darüber Schorr, WZKM 24 S. 447.

[62] Vgl. unten § 6. In einer weiteren, aus anderen Gründen sehr

soll damit die gesetzliche Grundlage des Anspruchs hervorgehoben werden.

In allen bisher besprochenen Texten richtete sich der erhobene Anspruch immer auf eine verkaufte Sache. Wir haben aber noch eine stattliche Anzahl von Belegen des Terminus *baqâru*, bei welchen die angeschlagene Sache entweder durch ein anderes Veräußerungsgeschäft als Kauf und Tausch oder auf eine für uns nicht mehr erkennbare Weise in die Hände ihres gegenwärtigen Besitzers gekommen war. Es würde uns vom Thema zu weit abführen, wollten wir alle diese Urkunden hier besprechen, und wir begnügen uns daher, sie in der Anmerkung anzuführen.[63] Schließlich sei noch hervorgehoben, daß gegenüber den zahlreichen Belegen von *baqâru* die Ableitung *baqrum* wie im Gesetze so auch in den Urkunden viel weniger häufig ist. Außer in der mit § 279 K. H. in Verbindung stehenden Gewährleistungsklausel der Kauf- und Tauschverträge begegnet sie nur noch in zwei anderen formelhaften Wendungen, die ebenfalls auf die Eviktion einer veräußerten Sache Bezug haben.[64] Das gleiche gilt auch für die weiteren

---

interessanten Prozeßurkunde RA XIV S. 95 f. ist die rechtliche Natur des Anspruches des Dritten auf die Kaufsache nicht zu ermitteln.

[63] Vgl. den Feldteilungsprozeß VS XIII 7 (dazu Schorr, GGA 1915 S. 416), die Vindikation eines Sklaven in VS XIII 32 (zum schwierigen Tatbestand dieses Prozesses, der auch eine *causa liberalis* sein könnte, s. ebenfalls Schorr a. a. O. S. 418 f.), den Grenzstreit zwischen Nachbarn in TD 232 (UAR 265), die Anspruchserhebung eines *socius* auf ein angeblich mit dem Gesellschaftsvermögen erworbenes Haus in Str. 38 (UAR 284 A), die Erbschaftsklagen in VS VIII 19 (UAR 229) und in G 21 (UAR 230); vgl. weiter G 17, 5; CT II 39, 6 (UAR 262); Str. 1, 7. 28; Str. 48, 11; VS VII 56, 4; VS VII 152, Rs. 2 ff. (darüber auch unten S. 187 Anm. 19); VS VIII 20, 10 f. (ebenfalls unten S. 188 Anm. 22); RA XII S. 115 f. Z. 5; King 6, 16 (BB 6); King 9, 5 ff. (BB 9); UM VII1 69, 23 f. (BB II 69) u. a. m.

[64] Vgl. CT IV 1 + 2, 55 (BB 238): *a-na ba-aq-ri la ra-še-e*, „damit (das

Derivate *bâqirânum* und *bâqirum*, welche außerhalb der Garantieklausel des Kaufes in altbabylonischen Verträgen m. W. nirgends vorkommen.

Grundstück) keine Drittansprüche bekomme, d. h., damit keine Drittansprüche auf das G. erhoben werden". Über diese Formel siehe die Urkunden aus den späteren babylonischen Dynastien: I R 70 col. 1, 20 (KB IV S. 78 IV); Br. Mus. 90835, col. 2, 34 (King, Boundary Stones 9); Br. Mus. 90936, 5 (King a. a. O. 29) u. a. m.; in ḫammurapischer Zeit hingegen findet sich im Zusammenhange der Eviktionsformel die Wendung *ba-aq-ri ir-ta-ši*, „(der Kaufgegenstand) hat Vindikationsansprüche bekommen", und das entsprechende sumerische *KA-gál-la ba-an-tuk* (bezw. mit Wechsel des Subjektes *ba-an-â*); vgl. K. Ḫ. 279 Z. 69; VS XIII 20, 13; VS XIII 70 + a, 13 f. und die Tafel der Serie *ana ittišu* K 4317 col. 2, 7 (II R 40 Nr. 4, ASKT S. 67) mit den trefflichen Ausführungen Poebels, MVAG 26 S. 48 f. Ähnlich auch im altassyrischen Rechtsbuche KAVI 1 col. V, 38 f. und col. VIII, 12 ff.: *ru-gu-um-ma-na-a a-na bît a-bi-šá la-a ir-ši-ú-ni.*

Die zweite Klausel mit *baqrum* ist mir nur in den drei oben S. 22 erwähnten Verträgen aus dem Lande Ḫana bekannt, bei denen der Veräußerer die Zusicherung gibt, daß das geschenkte oder verkaufte Grundstück *la-a ba-aq-ri-im ù la an-du-ra-ri-im*, „ohne Drittansprüche oder Freiheit (?)" sei; TD 237, 15 f. (UAR 219); VS VII 204, 31 f. (Ungnad BA VI 5 S. 28 ff.); TD 238, 23 f. Es ist mir nicht klar, was *andurârum* bei einem Grundstück bedeuten soll, vgl. auch VS VII 156, 31; man könnte vielleicht an die beschränkte Verkehrsfähigkeit des Lehenslandes denken. Im Gesetzbuche Ḫammurapis ist das Wort dreimal in der Wendung *andurârum iššakkan*, „der Zustand der Freiheit soll hergestellt werden", belegt und bezieht sich auf die kraft Gesetzes eintretende Erlangung der Freiheit bei Sklaven und Schuldknechten in den Fällen der §§ 117, 171 und 280 K. Ḫ.; vgl. auch die sumerische Freilassungserklärung in BE VI$_2$ 8, 5 (UAR 28) und schon früher in den Texten der dritten Dynastie von Ur: RA XIV S. 151 f. Z. 6 f.; Inv. Tabl. Tello II 752, Rs. 6 (Genouillac VI) und Inv. Tabl. Tello III 5279, 42 (Thureau-Dangin, RA X S. 93 ff.), dazu Koschaker, Studien S. 101 ff.

Von *baqrum*, „Vindikationsanspruch, Vindikation", ist *pagrum*, „Leib", zu trennen, ein Unterschied, der in den altbabylonischen Texten schon dadurch zum Ausdruck kommt, daß *pagrum* immer mit *pa-* (vgl. VS XVI 22, 12; King 43, 17 (BB 39)), während *p/baqâru* und seine Derivate, wie oben S. 142 bemerkt, ohne Ausnahme mit *ba-* geschrieben werden.

Die Betrachtung der Belegstellen aus dem K. Ḫ. und aus den Urkunden ergibt somit für *baqâru* die spezielle Bedeutung der Inanspruchnahme einer in fremder Gewere befindlichen Sache auf Grund eines behaupteten dinglichen Rechtes an derselben.[65] Ge-

---

Diese Unterscheidung ist für das Verständnis der Wendung *itti ra-ma-ni-šú ù pa-ag-ri-šú* im Dienstvertrag F 19, 2 f. (UAR 159) maßgebend, die richtig nur „von ihm selbst und seiner Person" heißen kann. Für die Nebeneinanderstellung von *ramânum* und *pagrum* vgl. die Stelle des Vokabulars AO 3930, Rs. 10 f. (RA VI S. 132) sowie Maqlû VII col. 1, 23 (Witzel, Keilinschriftl. Studien I S. 3, 3). Kaum zu *baqâru*, „vindizieren", gehören m. E.: F 10, 16 und die zwei Stellen der Briefe aus El Amarna, Knudtzon 39, 18; Knudtzon 40, 25.

[65] Eine andere Bedeutung hat *baqâru* in der m. W. bisher nur zweimal belegten Wendung *abnukunukkam baqâru*. Als Grund der Abweisung und Bestrafung der Klägerin im Vindikationsprozesse TD 157 (UAR 280) wird Z. 49 angegeben: *áš-šum abnukunukkiki-šá ú-ba-aq-qi-ru*, „weil sie ihr Siegel angefochten hat". Ebenso heißt es in UM VII1 90, 27 ff. (BB II 90): *šá ku-nu-uk šangê ilušamaš šangê iluaia ù ku-nu-uk-ka-at-ku-nu ba-aq-ra ku-nu-uk ma-an-ni-im-ma im-ma-aḫ-ḫa-ar*, „wenn man das Siegel des Priesters des Šamaš, des Priesters der Aja und euer Siegel anficht, wessen Siegel soll angenommen (d. h. anerkannt) werden!" Schorr, der damals nur die erste Stelle kannte, dachte in UAR S. 395 an einen Schreibfehler *ba* für *na* und schlug die Lesung *unakkiru* vor. Das ist aber jetzt, wo wir zwei Belege dafür haben, nicht mehr angängig; auch könnte man gegen die Lesung *unakkiru* sachliche Bedenken vorbringen. Denn zwar bedeutet *nakâru*: „leugnen, abstreiten, bestreiten" (vgl. K. Ḫ. § 107 Z. 10, § 124 Z. 63; CT VIII 38 c, 8 (UAR 234) und TD 34, 12 (BB 191)), aber nur im Grundstamm, das Piel dagegen auch in der Wendung *awât duppim nukkuru* (oben S. 53), an die offenbar Schorr denkt, immer nur: „ändern"; vgl. CT II 33, 15 f. (UAR 31); CT II 35, 17 f. (UAR 13 A); CT IV 49 a, 19 f. (Daiches 8); CT VI 26 a, Rs. 2 f. (UAR 33); VS VIII 12/13, 28 (11) u. a. m. Unklar ist allerdings dabei der Sinn der Wendung *bi-tam ú-na-ak-ki-ir* in UM VII1 117, 19 (BB II 117), wo die Bedeutung „ändern" keineswegs passend erscheint. Ich glaube aber, daß wir gar nicht so weit zu gehen brauchen, um bei *baqâru* die Bedeutung „anfechten, bestreiten" in den zwei eingangs angeführten Urkunden zu erklären, da sie sich restlos aus der eigentlichen Bedeutung

richtet ist das *baqâru* auf Herausgabe der Sache vom gegenwärtigen Besitzer. Seine materiellrechtliche Grundlage ist gegenüber jener des noch zu besprechenden allgemeineren *ragâmu*, „einen Anspruch gegen jemanden erheben", wesentlich enger und auf Rechte dinglicher Natur beschränkt.

Formell glaube ich die eigentliche Bedeutung von *baqâru* noch enger fassen zu müssen, und zwar einfach als den für die Eigentumsverfolgung typischen Ausdruck, der dann als solcher neben das römische *vindicare* zu stellen ist. Er bezeichnet wie dieses die Einleitung des Eigentumsstreites, die wir uns aber als einen außergerichtlichen Akt vorzustellen haben, der durch private Eigenmacht verbunden mit dem Sprechen der Formel über die Rechtsbehauptung: „die Sache ist mein", wie wir sie oben bei der Verzichtsklausel in Larsa kennen gelernt haben (S. 56 f. und S. 106 f.), vorgenommen wurde. Diese Inanspruchnahme der in fremder Gewere befindlichen Sache als ganz oder teilweise eigene seitens des *bâqirânum* war keine „Klage", sondern eine außergerichtliche, durch symbolischen Handgriff[66] begleitete Rechtsbehauptung, auf die erst ein gerichtliches Verfahren folgen konnte, wenn der Besitzer dem Vindikanten nicht wich und dessen Zugriff von der Sache abwehren wollte. Das zeigt sich in den Prozeßurkunden ganz deutlich, in welchen überall die Betretung des Klageweges dem *baqâru* zeitlich nachgesetzt wird: „Da der A

„Herrschaftsansprüche auf eine Sache erheben" ableiten läßt. Zumal in jeder Rechtsbehauptung bei der Eigentumsverfolgung gleichzeitig der Vorwurf des unrechtmäßigen Besitzes des Beklagten enthalten ist, kann man sich eine derartige Begriffsverschiebung leicht vorstellen.

[66] Der Handgriff des Eigentümers wird bei der Anefangsklage des Gesetzbuches Ḫammurapis mit *ṣabâtu* ausgedrückt: K. Ḫ. § 9 Z. 5. 8; vgl. auch § 19 Z. 2, wo der flüchtige Sklave im Besitze des Hehlers „ergriffen" wird (*ittaṣbat*); dazu Koschaker, Bürgschaft S. 18.

von B die Sache vindiziert hat, kamen sie zu den Richtern, u. ähnl.“[67]

Dabei ist noch zu bemerken, daß in dem sich anschließenden Rechtsverfahren der Besitzer erwiesenermaßen nicht immer, wie es uns aus dem entwickelten römischen Rechte geläufig ist, die Rolle des Beklagten übernahm. Im Gegenteil, in der Regel war er derjenige, der die Hilfe des Gerichtes anrief, um auf Grund seines bei der Verhandlung dargetanen ausschließlichen oder besseren Rechtes, die Beseitigung des Zugriffes zu erwirken und die Bestätigung seiner Gewere bezw. die Anerkennung seines Rechtes durch den abgewiesenen Vindikanten zu erlangen.[68] Es ist dies eine notwendige Folge der Entwicklung des altbabylonischen Eigentumsprozesses aus der deliktischen Anefangsklage, nach der jeder Besitzer einer angeschlagenen Sache sich vorerst durch den Nachweis des eigenen redlichen Erwerbes vom Diebstahlsverdacht reinigen mußte. Diese Anschauung hat den deliktischen Charakter des Eigentumsprozesses, wie er sich noch im Kodex Ḫammurapi §§ 9 ff. widerspiegelt, überlebt und die Beweisordnung des späteren Verfahrens beeinflußt. Überall in der Praxis der Urkunden steht der

[67] Vgl. z. B. Str. 30, 1 ff. (UAR 259): *áš-šum* *^{iṣu}kirîm šá A šá B a-na kaspim i-šá-mu C ana ṣi-im-da-at šar-ri ip-ku-⟨ru-⟩ur-ma a-na daiânê^{meš} il-li-ku-ma*; ebenso Z. 17 ff.; G 2, 8 ff. (UAR 300); G 13, 1 ff. (UAR 275); CT II 39, 4 ff. (UAR 262); AO 5429, 12 ff. (UAR 317). Über die verschiedenen Ausdrücke für das Betreten des Klageweges vgl. Walther, ABGV S. 215 f.

[68] Immer läßt sich allerdings die Verteilung der Parteirollen nicht klar erkennen, weil die eigentliche Prozeßbegründung im altbabylonischen Zivilverfahren ein zweiseitiger Parteiakt war. Doch findet das abwechselnde Auftreten des Besitzers und des Vindikanten als Kläger eine Stütze in einer ähnlichen Erscheinung des ägyptischen Eigentumsprozesses, der die gleiche doppelte Entwicklung in den Parteirollen aufweist; vgl. die Ausführungen von Partsch zu dem. P. Ryl. 36 und zu dem. P. Brux. 4 in Sethe-Partsch S. 675 ff. und S. 755 f.

Besitzer, ohne Rücksicht darauf, ob er Kläger ist oder nicht, näher zum Beweise als der Vindikant.[69]

Es ist nicht möglich, auf Einzelheiten in dieser Frage einzugehen, ohne eine Schilderung der altbabylonischen Eigentumsverfolgung nach dem Gesetze und nach den von ihm abweichenden, ein entwickelteres Rechtsstadium darstellenden Urkunden zu geben. Das kann aber an diesem Orte nicht geschehen und es muß daher ein Hinweis auf die trefflichen Ausführungen Koschakers, Studien S. 46 ff. sowie auf die übersichtliche Skizze Fehrs, Ḫammurapi und das salische Recht S. 43 ff. vorderhand genügen. Einiges darüber wird übrigens bei der Besprechung der Währschaftspflicht des Verkäufers noch gesagt werden. Jedenfalls erscheint mir aber ein Vergleich von *baqâru* in seiner Bedeutung als Formalakt mit dem Anefang der deutschen Fahrnisklage und des ältesten Immobiliarprozesses,[70] mit dem

[69] Vgl. Koschaker, Studien S. 62 ff., wo auch auf die verschiedenen Ansichten der Germanisten bezüglich der Verteilung der Beweislast im deutschen Anefangsverfahren verwiesen wird; dazu A. Schultze in Festschrift für O. v. Gierke S. 759 f. und in Sav. Z. 31 germ. Abt. S. 646 f.; v. Fumetti, Spurfolgeverfahren (Diss. Leipzig 1913) S. 30 f.; die Beweispflicht des Klägers behauptet H. Meyer, Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Rechte S. 23 f. und S. 46 f., sowie neuerdings gegen Schultze in Sav. Z. 37 germ. Abt. S. 411 ff.; zustimmend Fehr, Ḫammurapi und das salische Recht S. 50 und S. 54 f., aber bezüglich des altbabylonischen Rechtes m. E. mit Unrecht. Vgl. auch den ältesten römischen Vindikationsprozeß, Mitteis, Privatrecht S. 87; derselbe, Reichsrecht und Volksrecht S. 499 ff., worin auch auf die griechische διαδικασία verwiesen wird; darüber G. A. Leist, Der attische Eigentumsstreit S. 31 ff. und Lipsius, Attisches Recht S. 463 ff.

[70] Vgl. für den Anefang des germanischen Rechts v. Gierke, DPR II S. 553 ff.; Hübner[3] S. 358 ff. und die dort angeführte umfangreiche Literatur; neuerdings H. Meyer, Sav. Z. 37 germ. Abt. S. 380 ff., wo auch am Ende der Abhandlung S. 491 auf Analogien im griechischen und römischen Rechte verwiesen wird. Über den Immobiliarprozeß: v. Gierke, DPR II S. 508, 1 mit den zitierten Werken und vor allem Hübner, Der

„Nehmen“ und „Anfassen“, verbunden mit dem Sprechen einer festen Formel im ägyptischen Eigentumsprozesse, mit dem *ἐφάπτεσθαι* bei der Einleitung des griechischen Mobiliarprozesses und mit dem römischen *vindicare* in seiner ursprünglichen Bedeutung im Sakramentsverfahren zulässig.[71] Der Zusammenhang des Eigentumsstreites mit der deliktischen Sachverfolgung ist ebenfalls allgemein in allen diesen Rechtskreisen mit geringerer oder größerer Deutlichkeit wahrzunehmen.

Eine summarische Bestätigung dessen, was wir soeben über Wesen und Wirkungen von *baqâru* gesagt haben, kann schon in der folgenden Prozeßurkunde RA XIV S. 95 f. ge-

Immobiliarprozeß der fränkischen Zeit (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 42) S. 22 f. und S. 108 f.

[71] Die Eröffnung des ägyptischen Eigentumsprozesses durch körperlichen Zugriff und durch die Rechtsbehauptung des Klägers: „die Sache ist nicht dein“, wird am besten durch die Formel der Währschaftsübernahme des Verkäufers in den demotischen Kaufverträgen illustriert, welche für Mobilien wie für Grundstücke gleich lautet: „Jedermann in der Welt, der zu dir kommen wird ihretwegen (der Kaufsache), um sie von dir zu nehmen, (oder) um etwas von ihr von dir zu nehmen, sagend: 'nicht dein ist sie', den werde ich sich entfernen lassen“ etc.; vgl. dem. P. Paris E. 706 (4. Jahr des Psammetich II., Revillout, Not. S. 381; Griffith Nr. 15); dem. P. Ryl. 5, 5 (568 v. Chr.); dem. P. Ryl. 8, 5 (562 v. Chr.); dem. P. Turin (517 v. Chr., Revillout, Not. S. 410; Griffith Nr. 46); dem. P. Hauswaldt 2 a, 6 (b 6, 241/0 v. Chr.); dem. P. Hauswaldt 18 a, 6 (212/1 v. Chr.) u. a m.; dazu und zum griechischen *ἐφάπτεσθαι* Partsch, dem. P. Hauswaldt S. 24* ff.; derselbe, P. Freib. II S. 30 f. und in Sethe-Partsch S. 676 ff., und S. 717, 1 und 755 f.; schon früher Kübler, Sav. Z. 34 S. 474 ff. Über die Rechtsbehauptung *meum esse* und die übrigen Formalien bei der römischen *vindicatio* Wlassak in Sav. Z. 31 S. 202, 1 und auch Koschaker, Sav. Z. 37 S. 358 f. Über die Eröffnung des Eigentumsprozesses durch Rechtsbehauptung und Zugriff auf die Sache im altrussischen Rechte nach den verschiedenen Redaktionen der Russkaja Pravda vgl. Goetz, Ztschr. f. vgl. Rechtswiss. 24 S. 374 ff.; 28 S. 145 ff.; 31 S. 206 ff. Parallelen aus anderen Rechtskreisen bringt noch Post, Ethnol. Jurisprudenz II S. 504.

funden werden. Diese lautet unter Weglassung der Personalien und Attribute Z. 1 ff.: *áš-šum* $^5/_6$ *Sar 4 Gin bîtim . . . šá K . . . itti V . . . a-na* $^1/_2$ *Ma-Na kaspim i-šá-mu A . . . B mâr K bîtam ib-ku-ur-ma B F akil Maškim-Meš-E-Ne*[72] *ù daiânêmeš Larsaki im-ḫu-ur-ma ka-ni-ik ši-ma-tim a-bi-šú ú-ka-al-li-im-ma ga-ti A iz-zu-ḫu-ma bîtam a-na B ú-bi-ir-ru-ma id-di-nu-šum*, „bezüglich $^5/_6$ Sar 4 Gin Hausgrundstück... welches der K(äufer) . . . vom V(erkäufer) . . . für $^1/_2$ Mine Silber gekauft hatte. Da A . . . gegenüber B., dem Sohne des K(äufers), auf das Haus Vindikation erhob, ging B. den F., Chef der *râbiṣê*, und die Richter von Larsa an und zeigte (ihnen) die Kaufurkunde seines Vaters. Darauf haben (die Richter) die Hände des A. entfernt und das Haus dem B. zugesprochen und (es) ihm gegeben". Es folgt der beeidete Anspruchsverzicht des Vindikanten. Besonders interessant ist in dieser Urkunde noch die Bezeichnung der Aufhebung des Zugriffes auf die angeschlagene Sache mit *qâtam naṣâḫu*, „die Hand (des Vindikanten) wegreißen, entfernen",[72a] weil diese Wendung auch bei der Intervention in dem durch „Ergreifen" (*ṣabâtu*) der Person des Schuldners seitens des Gläubigers eingeleiteten Exekutionsverfahren vorkommt.[73] Wenn man außerdem noch bedenkt, daß die allgemeine *in*

[72] Ein *akil râbiṣi* kommt zwar in den *di-til-la* nicht selten vor, ließ sich aber bisher in den Urkunden der amoritischen Dynastie nicht belegen; vgl. Walther, ABGV S. 169 ff.

[72a] Vgl. auch CT IV 1 + 2, 51 (BB 238): *ga-ti bît a-bi-ni i-na pu-úḫ-ri it-ta-áš-ḫu.*

[73] Vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 20 ff. und S. 24 ff. mit den dort angeführten Gesetzesstellen und Urkunden sowie dem Passus aus der Tafel K 245 (II R 8 Nr. 2) der Serie *ana ittišu*, Vs. col. 2, 53 f.: *šú-dŭ-a-ne-ne ib-zi-ge-eš* (bezw. *ba-ab-zi-gi-ne*) = *qa-as-su-nu is-su-ḫu* (bezw. *in* (sic!)-*na-áš-ḫu*), „ihre Hand haben sie entfernt (bezw. werden sie entfernen)"; anders Poebel, MVAG 26 S. 56 f. Der Vergleich mit dem römischen *manum inicere* und *manum depellere* (Gaius, Inst. IV 21) drängt sich da von selbst auf.

ius vocatio gleichfalls mit einem *ṣabâtu* des Beklagten verbunden war,[74] so erhalten die häufigen Verbindungen *baqrî* oder *rugummî naṣâḫu*, „die Vindikationsansprüche, bezw. sonstige Ansprüche (Klagen) entkräften, abweisen",[75] eine recht plastische Gestalt.[76]

Nicht minder lehrreich ist ein anderer Vindikationsprozeß RA XII S. 115 f., in welchem der Besitzer, nachdem er die Ansprüche des *bâqirânum* zurückgewiesen hat, feierlich vor den Götterzeichen „die Stirne des Hauses reinigt".[77] Die Wen-

[74] Vgl. Koschaker, Ztschr. für das private und öffentl. Recht der Gegenw. XXXV S. 393; Walther, ABGV S. 213.

[75] So z. B. TD 74, 14 ff. (UAR 276); CT II 50, 10 ff. (UAR 290); CT VI 42a, 15 (UAR 274); CT VIII 28b, 17 f. (UAR 288); Waterman 29 S. 185, 10 ff.; Str. 1, 27 u. a. m.; vgl. auch K 4317 col. 2, 11 ff. (II R 40 Nr. 4, ASKT S. 67), dazu Poebel, MVAG 26 S. 54 ff. Als Subjekt von *naṣâḫu* begegnen in den Urkunden nicht immer die Richter, manchmal ist es auch der Beklagte selbst, „der durch einen Eid, durch Erfüllung des Klagebegehrens die Klage zurückschlägt"; vgl. Koschaker, Studien S. 96, 27; Scheil, RA XIV S. 94 f.

[76] Vgl. auch die Wendung *qâtu êli ina eqli*, „die Hand (des Einspruchsberechtigten) hat sich vom Felde erhoben", zur Bezeichnung des Unterganges der Einspruchsrechte Dritter nach Ablauf der Aufgebotsfrist beim Verkauf von Liegenschaften nach dem altassyrischen Rechtsbuche, KAVI 2 col. III, 41 ff.; *šá i-na 1 araḫ umâte*^le-meš^ *an-na-te dup-pu-šú la-a ib-tab-la-an-ni a-na pa-ni ki-pu-ú-te la-a il-tak-nu-ú-ni i-na eqli ù bîti qa-su e-li*, „wer in diesem vollen Monate seine Urkunde nicht gebracht, bei den Vorstehern nicht hinterlegt hat, dessen Hand hat sich vom Felde oder Haus erhoben (d. h. ist seines Anspruches auf F. oder H. verlustig gegangen"); vgl. Koschaker, Sav. Z. 41 S. 292 f. und analog auch in KAVI 6 Vs. 11: *i-na ṣarpi-šú qa-as-su e-el-li* (ebenso Vs. 16).

[77] RA XII S. 115 f. Z. 11 ff.: *^d^En-lil-iz-zu a-na mârî*^meš^ *ú-ba-ia it-ma-a-ma um-ma šú-ú-ma [ba-aq-ru-ú] la i-ba-áš-šú-ú-ma [maḫar] ^d^NIN-BAD-AZAG pu-ut bîtim ù-ul-li-il.* Auf die Befreiung der angeschlagenen Sache vom Zugriff des Vindikanten weist noch eine andere Prozeßurkunde CT VIII 42a (UAR 291) hin, in welcher gesagt wird, daß die gegen ihre Brüder siegreiche Besitzerin „das Feld davonträgt", *eqlam*^am^ . . . *i-ta-ba-al* (Z. 9 ff.).

dung *pûtam ullulu*, „die Stirne reinigen", ist in den altbabylonischen Rechtsurkunden bisher zwar nur bei der Freilassung bekannt gewesen, um das Tilgen der Sklavenmarke anzudeuten,[78] allein der Gedanke der „Reinigung" der Kaufsache von den Vindikationsansprüchen Dritter kommt auch in der Defensionsklausel der Kaufverträge aus persischer, seleukidischer und noch späterer Zeit vor[79] und kehrt

[78] Vgl. CT IV 42 a, 5 (UAR 23); BE VI_2 8, 6 (UAR 28); ebenso CT VIII 29a, 4; CT VIII 29b, 3 (AR I 13); CT VIII 48a, 5 (UAR 27); BE VI_1 96, 7 (UAR 29); TD 68/9, 4 (UAR 25); VS VIII 55, 5 (UAR 24) u. a. Die Redensart nimmt hier auf die Tilgung der Sklavenmarke Bezug; vgl. V R 47, 32b (Zimmern, Babyl. Bußpsalmen S. 59), dazu Schorr, UAR S. 47, 5 und Cuq, NRH 33 S. 433. Für die zur Bezeichnung der Freilassung von Sklaven gebrauchten altbabylonischen Wendungen vgl. Koschaker, Studien S. 202 f. und S. 230 f. sowie die dort angeführte Literatur, vor allem Landsberger, Kultischer Kalender S. 115.

[79] Vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 192 ff. Der dabei verwendete Terminus ist *murruqu*, dessen Bedeutung erst Clay in BE VIII_1 S. 22, Anm. richtig ermittelt hat. Zu den von Koschaker a. a. O. gebrachten Belegen kommen jetzt zahlreiche andere aus der Zeit der Seleukiden und Arsakiden hinzu: z. B. VS XV 3, 9 ff.: *ûmu*[mu] *pa-qa-ri ana muḫ-ḫi* $S_{1, 2, 3}$ ... *it-tab-šú-ú V... tu-mar-raq-qu a-na K... ta-nam-din*, „wenn Vindikationsansprüche auf die drei Sklaven vorhanden sind, wird die V(erkäuferin) ... (sie) bereinigen und dem K(äufer) ... geben"; ebenso VS XV 4, 13 ff.; VS XV 11, 11 ff.; VS XV 12, 13 ff.; VS XV 18, 13 ff.; VS XV 26, 10 ff.; VS XV 38, 12 ff. u. v. a. Auch im parthischen Kaufe einer Weinbergsparzelle aus Avroman, Perg. Minns I, 21 ff. (JHSt. 25 S. 22 ff.) heißt es vom Verkäufer: ὃς ἂν δὲ ἐγβάλῃ ἢ ἄλλον ἐγβαλλομένον μὴ καταστὰς διεξά[ξ]ῃ καὶ μὴ καθαρὰ (d. h. ἄμπελος) ποιήσῃ κτλ. Daß dieses „bereinigen", *murruqu*, vor Gericht erfolgte, also eine prozessuale Handlung war, ist jetzt durch die Wendung *i-na pân* [amêlu]*daiânê*[meš] *ú-mar-raq-am-ma* in UM II_1 65, 18 (BRA S. 87 f.) und UM II_1 173, 13 (BRA S. 89) über jeden Zweifel gesichert. Über die Folgen des Defensionsbruches sagt ein weiterer Kaufvertrag dieser Zeit, UM II_1 113, 11 f. (BRA S. 87): *ki-i la un-dar-ru-qu-ma la id-da-nu 1 Ma-Na kaspi i-nam-din*, „wenn er (der Verkäufer) ihn (den Sklaven) nicht bereinigt (und) dann (dem Käufer) nicht zurückgibt, wird er 1 Mine Silber geben". Da der Preis des Sklaven

auch in analogen Formulierungen der ägyptischen Papyri wieder.[80]

Allerdings soll nicht verschwiegen werden, daß ähnlich wie in dem oben angeführten Passus der Serie *ana ittišu* auch in den Urkunden mit Verkennung des materiellrechtlichen Unterschiedes zwischen den beiden Termini an Stelle von *baqâru* gelegentlich *ragâmu* verwendet wird.[81]

55 Sekel ausgemacht hatte, sind die übrigen 5 Sekel (d. h. 1/12 Mine) als Strafe oder als Zinsen aufzufassen.

[80] In den demotischen Kaufverträgen verspricht der Verkäufer unter anderem: „und ich werde sie (die Kaufsache) dir reinigen von jeder Schrift, jedem Titel (s. oben § 3 Anm. 74) und jeder (andern) Sache (bezw. Rede) der Welt zu (bezw. aus) jeder Zeit", vgl. z. B. dem. P. Ryl. 11 (284 v. Chr.); dem. P. Ryl. 12 (281 v. Chr.); dem. P. Hauswaldt 18a, 7 (212/1 v. Chr.); dem. P. Ryl. 18, 5 (117 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30612a + b, 7 (97/6 v. Chr.). Sethe bezieht zwar die Wendung *dj wʿb . . . r . . .*, „etwas rein machen von etwas", nicht auf die Beseitigung von Drittansprüchen (Partsch, dem. P. Hauswaldt S. 8*, 8), sondern auf die Freiheit von öffentlichen Lasten und fremden *iura in re aliena* (Sethe-Partsch S. 275) und vergleicht sie mit dem *καθαρὸν ἀπὸ δημοσίων τελεσμάτων, ἀπὸ ἰδιωτικῶν, ἀπὸ ὀφειλῆς καὶ ὑποθήκης* u. ä. der griechisch-römischen Papyri (Gradenwitz, Einführung S. 87; Berger, Strafklauseln S. 127). Ich glaube aber, ihm hier nicht ganz folgen zu können, weil er m. E. zwei verschiedene Klauseln zusammenwirft. Denn, abgesehen von der in der vorigen Anm. zitierten Urkunde aus Avroman, ist auch im Formular der spätbyzantinischen Kaufverträge, das bekanntlich in manchen Partien wieder eine deutliche Anlehnung an die alten demotischen Vorbilder verrät, das *καθαροποιεῖν* unzweideutig auf die „Bereinigung" von Eviktionsansprüchen seitens des Verkäufers zu beziehen; vgl. P. Mon. 4 + 5 verso, 31 ff. (581 n. Chr.): *τὸν δὲ ἐπελευσόμενον ὑμῖν ἢ καὶ ἀντιποιησόμενον ἐκστήσω καὶ καθαροποιήσω ἰδίοις μου ἀναλώμασι. εἰ δὲ ἀσθενήσαιμι περὶ τὴν τούτου καθαροποίησιν καὶ ἀποσώβησιν κτλ.*, ebenso P. Mon. 9, 86; P. Mon. 11, 45; P. Mon. 16, 38; P. Cairo Masp. 67097, Vs. 32; P. Lond. V 1722, 44; P. Lond. V 1733, 62; P. Lond. V 1735, 16 u. a. m. (alle aus dem Ende des 6. Jahrh.).

[81] Vgl. u. a. CT VI 42a, 12 (UAR 274); CT VIII 45b, 11 (UAR 263); Str. 1, 26 f.; VS VII 16, 9 (UAR 279); BE VI_1 60, 3 (UAR 286); Waterman 29 S. 185, 9.

Denn *ragâmu* mit der Grundbedeutung „rufen, schreien"[82] dient im juristischen Sprachgebrauch, ähnlich wie das ägyptische *cš*,[83] allgemein zur Bezeichnung der Erhebung eines Anspruches gegen eine Person, ohne dabei notwendigerweise auf den Streitgegenstand direkt Bezug zu nehmen. Wegen dieser Betonung des persönlichen Momentes kommt *ragâmu* unserem generellen Begriff des „Klagens" viel näher als *baqâru*,[84] womit aber keineswegs gesagt sein soll, daß unter *ragâmu* immer die gerichtliche Einbringung einer Klage zu verstehen sei. Denn es fehlt auch hier nicht an Anzeichen dafür, daß die Erhebung des persönlichen Anspruches gegen den Schuldner mit einem außergerichtlichen Formalakte gegenüber seiner Person eingeleitet worden ist. Wenn auch das Nähere darüber einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben muß, so läßt sich jedenfalls aus dieser vorläufigen Prüfung der Urkunden folgern, daß *baqâru* gegenüber *ragâmu* der speziellere Terminus gewesen ist, der sich nur auf die Klagen um Gut und zwar vornehmlich auf die Eigentumsverfolgung bezogen hat. Wenn sich trotzdem Schwankungen im Sprachgebrauche zeigen, so ist das sowohl auf die nachweislich vorhandene Ver-

[82] Muss-Arnolt S. 953; Delitzsch S. 612.

[83] Vgl. die Wendung „hinter jemand rufen in bezug auf etwas" (*cš m-sꜣ . . . n . . .*) im Sinne von „Anspruch erheben" in dem. P. Cairo Cat. 30753, 5 (204 v. Chr., Sethe-Partsch S. 103 ff.); dem. P. Cairo Cat. 30960, 11 (105/4 v. Chr.); dem. P. Ryl. 33, 6 (2. Jhh. v. Chr.); dem. P. Ryl. 36, 16 (90 v. Chr.); dem. Theb. Ostr. D 31, 3 (S. 51, Zeit des Commodus) u. v. a.; dazu Spielgelberg, Ägyptische Ztschr. 49 S. 38, 3; Sethe-Partsch S. 112 und S. 404.

[84] Aus diesem Grunde und der Kürze halber haben wir in den vorigen Abschnitten bei *ragâmu* von „Klagen" und „Klageverzicht" gesprochen, obwohl natürlich die Übersetzung „einen Anspruch erheben" genauer gewesen wäre. Wir taten dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Charakter und vor allem auch auf den prozessualen Ursprung der Verzichtsklausel.

schiebung in der Bedeutung von *rugummûm*, „Anspruch, Forderung", gegenüber seinem Zeitworte *ragâmu*,[85] als auch auf die fortschreitende Denaturierung der Eigentumsverfolgung zurückzuführen. Auch mag der Umstand, daß das Sumerische ein eigenes Äquivalent für das akkadische *baqâru* nicht besaß,[86] zur Verdunkelung des Unterschiedes beigetragen haben. Auf der anderen Seite glaube ich aber in dem Umstande, daß dort, wo ein *baqâru* die Veranlassung zum Rechtsstreite gegeben hat, in der Regel dieses selbst und nicht wie sonst üblich das allgemeinere *ragâmu* zum Gegenstande des Verzichtes des Anspruchserhebenden gemacht wird,[87] ein Argument mehr für die genau empfundene juristische Trennung der beiden Ausdrücke erblicken zu dürfen.

Der reipersekutorische Charakter von *baqâru* kommt übrigens auch in dessen grammatikalischer Konstruktion deutlich zum Ausdruck, indem dieses Verbum immer die angeschlagene Sache als direktes Objekt bei sich hat, während *ragâmu* die belangte Person als direktes Objekt fordert und der Streitgegenstand diesem mit *ana* oder *aššum*, „um, bezüglich", angegliedert wird. Ist bei *baqâru* die Person des Besitzers genannt, der gegenüber der Anspruch auf die Sache erhoben wird, so steht sie meistens ebenfalls im Akkusativ oder wird mit *itti*, „von... (weg)", konstruiert.[88] Außerdem

[85] Vgl. Koschaker, Studien S. 95 f. [86] Vgl. oben S. 154 f.

[87] Vgl. VS XIII 7, 8 ff.: *áš-sum eqlam ib-ku-ru ki-ma ar-nim e-mi-di-[im] duppi la ba-ga-ri-im i-zi-ib Û-Kur-Šû V eqil B la i-ba-ga-ru niš ... In-Pá*, „weil er (der Vindikant) das Feld vindiziert hat, stellte er nach Auferlegung einer Strafe (d. h. nachdem ihm eine Strafe auferlegt worden war) eine Urkunde des Nicht-*baqâru* aus. Dass der V(indikant) in Hinkunft das Feld vom B(esitzer) nicht vindizieren wird, hat er bei ... geschworen"; ebenso Str. 30, 31 (UAR 259); Str. 38, 17 (UAR 284 A); TD 232, 18 (UAR 265); G 2, Rs. 4 ff. (UAR 300); G 13, Rd. 1 ff. (UAR 275).

[88] Vgl. den Brief Ḫammurapis an den Statthalter Sin-idinnam von

zeigt sich der Unterschied zwischen *ragâmu* und *baqâru* noch in der Bildung der Derivata dieser Verba. Für *bâqirânum*, das wie *nâdinânum*, „der Verkäufer“, *šâ'amânum*, „der Käufer“, auf die unmittelbare Beziehung zur Sache weist, gibt es ebensowenig ein korrespondierendes *râgimânum*, wie für *baqrum*, „der geltend gemachte Herrschaftsanspruch“, ein entsprechendes *ragmum*.[89]

Wenn wir nun den durch diese Untersuchung festgesetzten Bedeutungsbegriff von *baqâru* und seinen Ableitungen im Rahmen der uns beschäftigenden Schlußklausel der Kauf- und Tauschverträge betrachten, so ergibt sich, daß die Übersetzung von *baqrum* mit dem Kollektivbegriff Eviktionsansprüche hier durchaus zutreffend ist, weil *baqâru* sowohl die Vindikation einer *a non domino* gekauften Sache seitens des Eigentümers als auch die auf den verschiedenen Näherrechten begründeten Herausgabeansprüche der gesetzlichen Erben des Veräußerers oder sonstiger Drittberechtigter umfaßt. Außerdem hat die Prüfung der erhaltenen Belege über *nazâzu* und *apâlu* gezeigt, daß unsere Klausel als eine Haftungsübernahme bezw. als ein Schadensersatzversprechen für den Eviktionsfall zu charakterisieren ist.

Larsa, King 9, 4 ff. (BB 9): *áš-šum A . . . šá it-ti B . . . ù C . . . eqlam bi-it-ku-ru-ma ta-áš-pu-ra-am*, „wegen des A . . ., der von B . . . und C . . . das Feld vindiziert, hattest du mir geschrieben“.

[89] Auch für die zu *bâqirum* entsprechende Form *râgimum* ist mir nur ein Beispiel in der Wendung *ra-gi-im i-ra-ga-mu-ú* (CT IV 13 b, 10 = UAR 242) bekannt, welche neben *ba-ki-ir i-ba-ga-ru* (Waterman 29 S. 301, 9: TD 237, 17 (UAR 219); TD 238, 25; VS VII 204, 33) zu stellen ist. Andererseits hat auch *rugummûm* kein korrespondierendes *buqurrûm* (die oben S. 154 besprochene späte *ana ittišu*-Stelle scheidet natürlich aus), sondern es wird an seiner Stelle der Infinitiv *baqâru* oder die *faʿl*-Bildung *baqrum* verwendet.

§ 5.

Das Gesetzbuch Ḫammurapis spricht von der Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel an zwei verschiedenen Stellen und in verschiedenem Zusammenhange: zuerst bei den Normen über den Anefang §§ 9 ff. und dann bezüglich des Sklavenkaufes später in § 279. Die Natur der beiden Bestimmungen erweist sich schon auf den ersten Blick als grundverschieden und bedarf daher einer eingehenden Besprechung.

Im § 9 handelt es sich um Gewährleistung bei der Eigentumsverfolgungsklage im Falle unfreiwilligen Besitzverlustes. Der Käufer als Besitzer der angeschlagenen Sache im Anefang gefaßt, wird vor die Alternative gestellt, entweder die Sache preiszugeben, oder den Schub auf den Gewähren zu unternehmen. Voraussetzung des Gewährenzuges ist aber für den Käufer der Nachweis seines redlichen Erwerbes vom Auktor. Diesen Nachweis führt er nach der Vorschrift des § 9 durch Stellung der Zeugen, vor denen der Formalakt des Kaufes abgeschlossen worden ist.[1] Dadurch wälzt er die Diebstahlsbeschuldigung, die er durch die Weigerung der Herausgabe auf sich geladen hatte, auf seinen Vormann ab.[2]

Vermag der nun eintretende Verkäufer die Defension nicht erfolgreich durchzuführen,[3] so daß der Käufer infolge

[1] Auch im ursprünglichen germanischen Rechte bildete öffentlicher Erwerb vor Zeugen die Voraussetzung des Gewährenzuges; vgl. H. Meyer, Publizitätsprinzip im deutschen bürgerlichen Rechte S. 71 f. und Festschrift für O. v. Gierke S. 997.

[2] Es ist der Verdienst Koschakers, die Bedeutung der Publizität des Erwerbes für die Regelung des Gewährenzuges sowie die Trennung zwischen der objektiven Diebstahlsbehauptung des Klägers und der subjektiven, gegen den Besitzer gerichteten Diebstahlsbeschuldigung im altbabylonischen Rechte vielfach gegen die Darstellung von Fehr a. a. O. S. 46 ff. klargestellt zu haben; vgl. Studien S. 62 ff. und S. 87 ff.

[3] Die Möglichkeit für den Gewähren, sich nun seinerseits auf einen

erwiesener Dieblichkeit der angeschlagenen Sache, sie an den verfolgenden Eigentümer verliert, so ist der Gewähre nicht nur gehalten, dem Käufer den empfangenen Preis zurückzuzahlen, sondern wird auch als Dieb mit dem Tode bestraft: *na-di-na-nu-um šar-ra-aq id-da-ak . . . šá-a-a-ma-nu-um i-na bi-it na-di-na-nim kasap iš-ku-lu i-li-ki* (§ 9 Z. 38 ff.), „der Verkäufer ist ein Dieb, er wird getötet . . . der Käufer soll aus dem Hause (Vermögen) des Verkäufers das Silber, das er dargewogen hat, nehmen“. Diese Behandlung des Gewähren entspricht vollkommen dem streng deliktischen Charakter einer Klage, die auf Ermittlung des Diebes geht und bei der auch der kalumniöse Vindikant sowie der Käufer, der nach abgelehnter Herausgabe den angebotenen Beweis seines redlichen Erwerbes nicht zu erbringen vermag, ebenfalls als Diebe behandelt werden.[4] Die Normen der §§ 9 ff.

Auktor zu berufen, wird im Gesetze nicht erörtert, ist aber a priori nicht abzulehnen; vgl. Koschaker, Studien S. 88, 6. Für das germanische Recht gehen die Ansichten auseinander, vgl. v. Amira, NGOR I S. 560; A. Schultze, Festschrift für O. v. Gierke S. 784 f.; H. Meyer, Art. Fahrnisverfolgung § 12 in Hoops, Reallexikon und Sav. Z. 37 germ. Abt. S. 408 f.; Fehr a. a. O. S. 49, 3. Im altrussischen Rechte, welches bei der Eigentumsverfolgung ebenfalls einen Gewährenzug kennt (*svod*; zur Bedeutung des Wortes Goetz, Ztschr. f. vgl. Rechtsw. 24 S. 379; Philippoff, dortselbst 31 S. 450 ff.), geht dieser nach § 44 der sogen. dritten Redaktion der Russkaja Pravda (Goetz a. a. O. 24 S. 270 f.) entweder „bis zum dritten Schub“ (*do tret'jago svoda*) oder „bis zum Ende dieses Schubes“ („*do koncja togo svoda*“), je nachdem, ob die verschiedenen Vorbesitzer der angeschlagenen Sache sämtlich in derselben Stadt (*gorod*) wohnen als der Kläger, oder auf dem flachen Lande (*po zemljam*). Im ersten Falle übernimmt übrigens der dritte Besitzer seinerseits die Weiterführung des Verfahrens bis zum „schließlichen Dieb“, bis zum „Letzten“ (*konečnjago*); vgl. auch § 47 und zu den beiden Paragraphen Goetz a. a. O. 28 S. 167 ff. und 31 S. 208 ff.; Kohler, dortselbst 33 S. 301.

[4] Vgl. K. H̰. § 10 Z. 48 ff.: *šum-ma šá-a-a-ma-nu-um na-di-in id-di-nu-šum ù ši-bi šá i-na maḫ-ri-šú-nu i-šá-mu la it-ba-lam . . . šá-a-a-ma-nu-um šar-ra-aq id-da-ak*, „gesetzt, der Käufer hat den Verkäufer, der es

lassen den deliktischen Ursprung und den innigen Zusammenhang der Gewährleistungspflicht mit dem Eigentumsprozesse für das altbabylonische Recht noch deutlicher und schärfer als bei anderen Rechten erkennen.[5]

Aus dem deliktischen Charakter der Währschaft ergibt sich ein Zweifaches: erstens die Unmöglichkeit für den Gewähren die Übernahme des Schubs abzulehnen, weil die Defension eben eine Pflicht war, die nicht bloß durch die Haftung gegenüber dem Käufer bestimmt wurde, sondern in dem prozessualen Grundsatze wurzelte, nach welchem jeder Besitzer der angeschlagenen Sache mit einem Diebstahlsverdachte belastet erschien und zweitens die Unvererblichkeit des Gewährenzuges. Beides läßt sich, wie Koschaker, Studien S. 87 ff., trefflich nachgewiesen hat, in den Vorschriften des K. Ḫ. noch deutlich feststellen.

Ein Vergleich des § 9 mit § 7 ergibt, daß der Käufer schon durch die Stellung der Zeugen, vor welchen der Preis gezahlt worden ist, also durch den Nachweis der Publizität, die Redlichkeit seines Erwerbes dargetan hat und damit die Diebstahlsbeschuldigung zurückweisen kann. Diese geht

---

ihm verkauft hat, und die Zeugen, vor denen er gekauft hat, nicht gebracht . . ., so ist der Käufer ein Dieb, er wird getötet"; § 11 Z. 62 ff.: *šum-ma be-el ḫu-ul-ki-im ši-bi mu-di ḫu-ul-ki-šú la it-ba-lam ṣa-ar tu-uš-šá-am-ma id-ki id-da-ak*, „gesetzt, der Eigentümer des abhanden Gekommenen hat die Zeugen, welche von dem ihm abhanden Gekommenen wissen, nicht gebracht, so ist er ein Verleumder, hat Verleumdung aufgebracht(?), er wird getötet".

[5] Über den deliktischen Ursprung der Währschaftspflicht in anderen Rechten vgl. für das germanische Recht v. Gierke, Schuld und Haftung S. 86 Anm. 22—24 und die dort zitierte Literatur; derselbe, DPR III S. 435 f.; H. Meyer, Festschrift für O. v. Gierke S. 1000 ff.; für das griechische Recht: Partsch, Griechisches Bürgschaftsrecht I S. 346, 3; für das römische Recht: Jhering, Geist des römischen Rechtes I S. 157; III_1 S. 140 f.; Girard, NRH 6 S. 207 ff.; Rabel, Haftung S. 8 ff.; Girard-Mayr, System S. 602 ff.; Partsch, Sav. Z. 33 S. 602.

jetzt von ihm auf seinen Vormann, als denjenigen, der überführt ist, „die makelbehaftete Sache früher besessen zu haben“,[6] über. Die Sache selbst darf der Käufer deswegen allerdings noch nicht behalten, aber der Gewähre muß nun, um das eigene Leben zu retten, sie vom fremden Zugriffe zu befreien und dadurch dem Käufer zu erhalten trachten. Der Verkäufer haftet also nicht mit dem Kaufpreise, sondern mit dem eigenen Leben für die Übernahme der Defension. Die Übernahme des Schubes erfolgt nicht etwa, um den Käufer vom Diebstahlsverdachte zu reinigen, sondern in eigener Sache, weil der Gewähre selbst durch die vom Käufer vorgeführten Vertragszeugen als überführt gilt. Er muß jetzt die gegen sich gerichtete Diebstahlsbeschuldigung abwehren und es ist nur als Folge und nicht als Zweck der erfolgreichen Defension zu betrachten, daß dadurch dem Käufer die Sache erhalten bleibt. Der Verkäufer kann sich daher durch Schadloshaltung des Käufers vom Gewährenschub gar nicht befreien. Auch schuldet er ihm bei erfolgloser Defension nicht etwa Schadensersatz, sondern, wie das Gesetz in § 9 ausdrücklich sagt, bloß den empfangenen Preis: *kasap* (der Käufer) *iš-ku-lu* (Z. 46). Die Übereinstimmung des altbabylonischen mit dem ursprünglichen germanischen Rechte ist in diesem Punkte so deutlich wie nur möglich[7] und liefert einen weiteren Beweis für den deliktischen Charakter der Währschaftsverpflichtung; denn wäre sie eine Vertragspflicht, wenn auch gesetzlicher Natur gewesen, so müßte der Verkäufer bei deren Verletzung er-

[6] H. Meyer, Festschrift für O. v. Gierke S. 996.

[7] Vgl. das *pretium reddere* in Lex Salica 47 und die bei Rabel, Haftung S. 288 ff. angeführten Belege, die aber von ihm nicht immer richtig gewertet werden, sowie die nordischen Quellen bei v. Amira, NGOR II S. 692 ff.; dazu A. Schultze, Gerüfte und Marktkauf (Festschrift für F. Dahn I) S. 40 des S. A. und jetzt H. Meyer, Festschrift für O. v. Gierke S. 1002 ff.

satzpflichtig sein und müßte dem Käufer das Interesse schulden. So aber bildet die Veräußerung einer fremden Sache, wenn sie widerrechtlich erfolgt, eine Untat, für die der Verkäufer strafrechtlich haftbar gemacht wird und die Veräußerung ist nichtig. Wenn nun deswegen der Erwerber die Sache dem wahren Eigentümer herausgeben muß, hat auch der Verkäufer den widerrechtlich empfangenen Kaufpreis zurückzustellen.[8] Der Gedanke, daß die Rückgabe des Preises bloß den vermögensrechtlichen Ausgleich für die Auslieferung der Sache an den Vindikanten darstellt, gibt uns auch die Erklärung für die Sondernorm des Auslandskaufes im § 281 K. Ȟ. Weil hier dem Käufer die Möglichkeit des Gewährenzuges überhaupt genommen ist, erhält er einen Lösungsanspruch gegen den vindizierenden Eigentümer des Sklaven.[9]

Der Gewährenschub kann aber infolge der Unvererblichkeit deliktischer Haftungen auch dadurch unmöglich

[8] Vgl. für das germanische Recht H. Meyer, Festschrift für O. v. Gierke S. 1000 ff., worin auch die Folgerungen Rabels, Haftung S. 288 ff. teilweise richtig gestellt werden (dagegen zutreffend S. 168); Loening, Vertragsbruch S. 105 und S. 113.

[9] Vgl. Koschaker, Studien S. 90 ff., wo auch die Bestimmungen der §§ 45 und 48 der erwähnten dritten Redaktion der Russkaja Pravda (Goetz, Ztschr. f. vgl. Rechtswiss. 24 S. 270 ff.) zum Vergleiche herangezogen werden. Nach diesen erscheint der Gewährenzug beim Marktkauf und beim Kaufe von einem Fremden ebenfalls ausgeschlossen; andererseits aber bekommt hier der Käufer einen Lösungsanspruch erst nach einem jüngeren Rechtssatz § 151 (Goetz a. a. O. 24 S. 302 f.), der im älteren Rechte noch fehlte. Über den Rechtsgrund des Lösungsanspruches beim Marktkaufe im germanischen Rechte vgl. die auseinandergehenden Ansichten von A. Schultze, Gerüfte und Marktkauf S. 51 ff.; ferner in Jherings Jahrbüchern XLIX S. 176 f. und Sav. Z. 31 germ. Abt. S. 650; dagegen H. Meyer, Entwerung und Eigentum S. 124 und S. 132 ff.; derselbe, Publizitätsprinzip S. 66 ff. und S. 73 ff. und Sav. Z. 37 germ. Abt. S. 486 ff.; Hübner[3] S. 364.

gemacht werden, daß man dabei auf eine „tote Hand“ stößt; denn sowohl die Verpflichtung, Gewährschaft zu leisten, als auch der Anspruch auf Gewährschaft ging auf die Erben nicht über. Der beklagte Besitzer kann sich zwar immer vom Verdachte des Diebstahles reinigen, indem er, falls es sich um Tod des Verkäufers handelt, durch Zeugen seinen redlichen Erwerb von ihm nachweist, oder falls man die Sache von ihm als Erben des Käufers verlangt, durch die „Einrede des Erbganges“, indem er den Nachweis führt, die angeschlagene Sache im Nachlasse des Verstorbenen gefunden zu haben. Der Gewährenzug findet aber in beiden Fällen beim toten Mann sein Ende.

Das altbabylonische Recht deckt sich hierin wiederum mit dem germanischen.[10] Es fragt sich nur, wie es mit dem Behaltendürfen der Sache stand. Nach germanischem Rechte scheint das dem Käufer unter Umständen möglich gewesen zu sein, wenn er nämlich außer dem eigenen noch den redlichen Erwerb auch seines Vormannes nachweisen konnte.[11] Vom Tode des Gewähren handelt § 12 K. Ḫ. und sagt: *šum-ma na-di-na-nu-um a-na ši-im-tim it-ta-la-ak šá-a-a-ma-nu-um i-na bi-it na-di-na-nim ru-gu-um-me-e di-nim šú-a-ti a-du 5-šú i-li-ki*, „wenn der Verkäufer gestorben ist, (so) soll der Käufer aus dem Hause (Vermögen) des Verkäufers den Wert des Anspruches dieses Rechtsstreites 5-fach nehmen“. Aus diesem Wortlaute müßte man folgern, daß hier der Käufer entgegen dem soeben Gesagten die angeschlagene Sache unbedingt herausgeben mußte, weil er

---

[10] Vgl. Rauch in Festschrift für Zeumer S. 530 ff. und S. 543 f.; A. Schultze in Festschrift für O. v. Gierke S. 768, 1; H. Meyer, ebendort S. 993 ff.; Heymann, Sav. Z. 32 germ. Abt. S. 431 und teilweise abweichend Hübner[2] S. 360.

[11] Vgl. hauptsächlich Lex Salica 99 (Hessels) und Extravagante B c. 7 zur Lex Salica und die in der vorigen Anm. zitierten Schriften.

infolge des Todes des Verkäufers nicht in der Lage war, die Behauptung ihrer Dieblichkeit zu entkräften. Der Nachweis des redlichen Besitzes des Verkäufers durch den Käufer wäre nach dieser Norm dem altbabylonischen Rechte fremd gewesen. Für den Verlust der Sache soll der Käufer mit dem fünffachen „Wert des Streitgegenstandes", heißt es, aus dem Nachlasse des Verkäufers entschädigt werden. Gegen die Haftung des Nachlasses als solche ist selbstverständlich nichts einzuwenden; wenn der Käufer die Sache verliert, müssen die Erben ihm den Preis ebenso zurückerstatten, wie der Verkäufer, wenn er noch am Leben wäre, es hätte tun müssen. Das Zurückhalten des Preises wäre widerrechtlich, nachdem der Käufer die Diebstahlsbeschuldigung von sich auf den toten Gewähren überwälzt hat. Was uns hier befremdet, ist nur die Steigerung des Ersatzes, die eine Verkennung des Rechtsgrundes der Preisrückzahlung darstellt. Auch Koschaker, Studien S. 97f. hat diese Schwierigkeit gewürdigt[12] und die Stelle im Gesetze mit Recht als überarbeitet erklärt, wofür auch der formelle Umstand spricht, daß hier plötzlich, statt des Kaufpreises (*kasap iš-ku-lu*) wie im § 9 Z. 46, „der Wert des Anspruches dieses Rechtsstreites" (*ru-gu-um-me-e di-nim šú-a-ti,* § 12 Z. 10f.)[13] erwähnt wird. Koschaker meint nun, die Inter-

[12] Die von D. H. Müller, Die Gesetze Hammurabis S. 82f. und S. A. Cook, The Laws of Moses and the Code of Hammurabi S. 217 dafür gegebenen Erklärungen sind jetzt als unzureichend zu betrachten.

[13] Über die Bedeutung dieses Ausdruckes vgl. Koschaker, Studien S. 95f. und auch K. Ḫ. § 5 Z. 18ff.; *ru-gu-um-ma-am šá i-na di-nim šú-a-ti ib-ba-áš-šú-ú* . . . *i-na-ad-di-in,* „den Anspruch (d. h. den Wert), der in diesem Prozesse vorhanden ist . . ., soll er geben". Der Strafsatz des Fünffachen bringt übrigens den § 12 in einen gewissen Zusammenhang zu dem von Koschaker, Studien S. 75 einwandfrei als interpoliert erwiesenen § 8 (Tempel- und Palastdiebstahl), in welchem ebenfalls die Fünfzahl den Strafsätzen als Einheit zugrunde liegt; vgl. Koschaker, Studien S. 98.

polation beruhe auf einem Mißverständnis der Redaktoren, „denen ein zivilistischer Gewährschaftsanspruch nicht mehr unbekannt war“ und die daher bestrebt waren, dem Käufer für den Verlust der Sache einen ausgiebigen Ersatz aus dem Vermögen des Verkäufers zu gewähren. Mir fällt aber dabei auf, daß die Bereinigung der Sache im vorliegenden Falle ausgeschlossen erscheint, während sie, wie wir gleich sehen werden, beim Tode des Käufers durch den vom Erben geführten Nachweis doch möglich war. Ein solcher Zustand bedeutete aber nicht nur eine unbillige Härte[14] gegen den Käufer, sondern widerspräche geradezu den prozessualen Grundsätzen der Anefangsklage. Ich möchte deswegen auch glauben, daß die ursprüngliche Fassung des § 12 anders gelautet hat.

Nach den angelsächsischen Rechtsquellen konnte der Erbe des Verkäufers die Verteidigung der angeschlagenen Sache an Stelle des Verstorbenen übernehmen und sie auf dieser Weise dem Käufer erhalten.[15] Bestimmt wurde der Erbe zu diesem freiwilligen Eintritt in den Prozeß durch die Verpflichtung des Nachlasses dem Käufer bei Verlust der Sache den Preis zurückzuzahlen. Diese Verpflichtung des Nachlasses wurde wie beim lebenden Verkäufer durch

[14] Vgl. Rauch, Festschrift für Zeumer S. 554 und H. Meyer, Festschrift für O. v. Gierke S. 994.

[15] Vgl. II Aethelred, App. 9, 2 f. (Liebermann, Gesetze der Angelsachsen I S. 226 f.) und schon dreihundert Jahre früher Ine 53, 1 (Liebermann I S. 113); dazu Brunner, Das rechtliche Fortleben des Toten, in Deutscher Monatsschrift f. d. ges. Leben der Gegenwart 6. 7 (1907) S. 8 des S. A. und auch Rechtsgeschichte I² S. 255, 18; Rauch, Festschrift für Zeumer S. 548, 2; A. Schultze in Festschrift für O. v. Gierke S. 766 f. und besonders H. Meyer, ebendort S. 996 ff. Über den Währschaftszug zum „Hügel“ des toten Verkäufers vgl. auch das altschwedische Recht in Östgötalagen Es. X (Schylter, *Corpus iuris Sueo-Gotorum antiqui* II (1830) S. 141, nach v. Amira, NGOR I S. 564); dazu Rauch a. a. O. S. 542 und H. Meyer a. a O. S. 998.

das Zurückschlagen der Diebstahlsbeschuldigung seitens des Käufers ausgelöst und war deliktischer Natur. Ein weiterer Zwang zur Übernahme der Währschaft hat es für den Erben nicht gegeben, was der Unvererblichkeit dieser Verpflichtung entsprechend ganz natürlich ist. Wir haben nun zwar keine urkundlichen Anhaltspunkte für die Annahme, daß die Bereinigung der Sache auch im alten Babylonien gerade auf diesem Wege stattgefunden habe, müssen aber andererseits im Widerspruch mit der gegenwärtigen Fassung des § 12 das Behaltendürfen der Sache gesetzlich als vollkommen gesichert erklären, sobald der Nachweis des redlichen Besitzes des verstorbenen Verkäufers erbracht wurde.[16] Konnte dieser Nachweis nicht geführt werden, so war die Sache für den Käufer allerdings verloren, er erhielt aber dafür nach dem oben Gesagten ebenso zweifellos einen Anspruch gegen den Nachlaß auf Ersatz des gezahlten Preises. Für die Entstehung dieses Anspruches ist es übrigens von keinem Belang, wem die Führung des Beweises gesetzlich obliegt, weil die Rückzahlungspflicht deliktischer Natur ist und auf dem Nachlaß des Verkäufers überhaupt lastet. Dementsprechend wird m. E. die ursprüngliche Fassung des § 12 auch nur auf einfache Rückgabe des Preises für den Fall, als der Nachweis der Reinheit der Sache nicht gelungen war, gelautet haben.

[16] Vgl. in diesem Zusammenhang die Urkunde Inv. Tabl. Tello III 6567, 2 ff.: *ê A dumu B-a C dumu D KA-bí-in-gar-ra ab-ba ê nu-ù-ši-šam bí-in-dú(g) 1½ sar ê šam-til-la 5 gìn kù-babbar-šû D-a mu-da 20-ta A in-ši-šam-a dub-bi igi di-kud-ne A mu-túm kù-bi šú D ù E dumu-na-ka ba-a-si-ga* . . ., „das Haus des A., Sohnes des B., (betreffend welches) C., Sohn des D., vindiziert hat (, indem er sprach): 'von meinem Vater ist das Haus nicht gekauft'. (Dafür,) daß A. 1½ Sar Hausgrundstück um den vollen Preis, 5 Sekel Silber, von D vor 20 Jahren gekauft hat, die Tafel darüber brachte A. vor die Richter. 'Daß das Geld dafür in die Hand des D. und des E., seines Sohnes, gefüllt wurde', [haben X., Y., Z. als Zeugen beschworen]".

Es fragt sich nur, was die Redaktoren veranlaßt haben mag, in dieser Vorschrift das Mehrfache an Stelle des Einfachen zu setzen. Dafür zeigt uns der Vergleich mit den angelsächsischen Quellen den m. E. richtigen Weg der Erkenntnis. Denn wenn die Möglichkeit der Bereinigung der Sache nicht wie im germanischen Rechte nach der *Lex Salica* beim Käufer, sondern wie in Altengland beim Erben des Verkäufers lag, so ist die Steigerung der Ersatzpflicht als weiteres Pressionsmittel für die Übernahme der Defension durch den Erben vom Standpunkt der Redaktoren aus durchaus begreiflich. Natürlich liegt in dieser Erhöhung der Nachlaßhaftung wie auch im Vertauschen des empfangenen Kaufpreises mit dem Streitwerte eine Verkennung der rechtlichen Grundlage der Rückgabepflicht, aber es handelt sich hier eben um eine Überarbeitung, die zu einer Zeit stattgefunden hat, in der das Verständnis für die deliktischen Rechtssätze des Eigentumsprozesses bereits sehr stark geschwunden war. Ist auch dieser Versuch einer Rekonstruktion des § 12 K. Ḫ. zum Teil als eine bloße Hypothese zu bezeichnen, so stützt er sich andererseits doch auf das innere Wesen der Eigentumsverfolgung, wie sie uns aus den Vorschriften der §§ 9 ff. entgegenblickt, und hat überdies den Vorteil auch für den gegenwärtigen Wortlaut dieses sonst schwer verständlichen Paragraphen eine einigermaßen befriedigende Erklärung zu bieten.

Was den zweiten Fall der Unterbrechung des Gewährenzuges nach dem Stoßen auf die tote Hand anbelangt, so ist darüber bei der Regelung der Anefangsmaterie im Gesetzbuche Hammurapis nichts erwähnt. Eine Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn vom Erben eine Sache herausverlangt wird, die aus dem Nachlaß des Käufers stammt, ist uns nicht erhalten. Trotzdem aber läßt eine bereits in anderem Zusammenhange verwertete

Prozeßurkunde aus der Zeit König Rîm-Sins keinen Zweifel darüber aufkommen, daß auch im altbabylonischen Rechte der Erbe des Käufers durch den Nachweis des redlichen Erwerbes des Erblassers den Beweis gegen die Dieblichkeit der angeschlagenen Sache führen konnte und diese dann behalten durfte. Es handelt sich in RA XIV S. 95 f. um ein Grundstück, das ein Dritter vom Sohne des Käufers vindiziert. Die Vindikation wird durch die Anefangshandlung eröffnet (*bîtam ib-ku-ur-ma*, Z. 8)[17] und es kommt darauf zum gerichtlichen Verfahren, in dessen Verlauf der besitzende Erbe vor den Richtern den redlichen Erwerb seines Vaters nachweist (Z. 12 f.). Er darf das bereinigte Grundstück behalten und der Vindikant wird abgewiesen, Z. 14 ff.

Wenn wir nun die aus den Normen der §§ 9 ff. K. Ḫ. über den deliktischen Charakter der Währschaftspflicht und des ganzen Eigentumsprozesses überhaupt mit den Urkunden vergleichen, so erhalten wir ein vollkommen widersprechendes Bild. Sowohl die Prozeßurkunden der Ḫammurapi-Zeit als auch die älteren, welche ziemlich zahlreich über die erste babylonische hinaus bis gegen die Mitte der dritten Ur-Dynastie zurückreichen, kennen die strafrechtlichen Grundsätze der §§ 9 ff. nicht mehr. Das gilt nicht allein für den selten belegten Fall des sachfälligen Besitzers, sondern auch für den des erfolglosen Vindikanten; nirgends wird der Unterliegende mehr als Dieb behandelt.

Ist die Reinheit der angeschlagenen Sache erwiesen worden, so wird der Vindikant bereits in den *di-til-la*-Texten schlicht abgewiesen und hat bloß einen Klageverzicht zu leisten.[18] In den Urkunden der ḫammurapischen Dynastie

[17] Darüber oben S. 165 ff. und Nachtrag zu S. 190 f.

[18] Vgl. z. B. Inv. Tabl. Tello II 3532, 12 ff. und II 963, Rs. 13 ff. (von unten): *1 áb A-áš B in-ši-šam C áb-ba KA-bí-gar ki A-ta áb B-ra ba-na-gi-*[*in*] *C TÚG-in-ŭr*, „eine Kuh hat von A. der B. gekauft. C. vindizierte

begegnet allerdings manchmal neben der Abweisung noch die Auferlegung einer Strafe *aran bâqirânim*, wie sie einmal ausdrücklich genannt wird,[19] doch hat es damit eine eigene Bewandtnis. In den Prozeßurkunden, jedoch nicht allein bei Eigentumsstreitigkeiten, ist nämlich *arnam emêdu*, „das Verhängen einer Strafe", über den sachfälligen Kläger ziemlich häufig.[20] Leider sind wir trotz der Anzahl der Belege nicht immer in der Lage, über die Art dieser Strafe

---

die Kuh. „Von" A. „weg" wurde die Kuh dem B. zugesprochen. C. hat Verzicht geleistet(?)"; es folgt der Eid und der Name des rechtsprechenden Magistrates; vgl. auch dieselbe Tafel Vs. 1 ff.; Inv. Tabl. Tello II 923 (Genouillac XIV) und Inv. Tabl. Tello III 6439 (Thureau-Dangin in RA X S. 95 f.) u. a. m. Die Deutung von *TÚG-ür* ist noch nicht festgestellt; Pélagaud, Babyloniaca III S. 111 schlägt „réclamer" und Genouillac, Inventaire des Tablettes de Tello II_1 (1910) S. 18, 1 sowie RA VIII S. 15 f. „voler" vor, mit Hinweis auf Inv. Tabl. Tello II 923, 16 und II 936, 5 (Genouillac XXI). Allein die Bedeutung „C ist ein Dieb", die in unserer Stelle mit Rücksicht auf die Norm der §§ 9 ff. K. Ḫ. sehr gut passen würde, ist nach brieflicher Mitteilung Landsbergers wegen Inv. Tabl. Tello II 3516, 10 und III 5276 Rs. col. 1, 4 ausgeschlossen. Landsberger denkt eher an eine Grundbedeutung „sich entkleiden", von der dann im übertragenen Sinne „sich einer Sache begeben", „auf etwas verzichten" abzuleiten wäre; doch sind das bloß Vermutungen. Jedenfalls aber ist der verlockende Zusammenhang zwischen dieser Wendung nach der Übersetzung Genouillacs und der Bestrafung des Anefangsklägers nach § 11 K. Ḫ. schon deshalb abzulehnen, weil sie in den übrigen Vindikationsprozessen der *di-til-la*-Texte nicht vorkommt.

[19] Der Schluß der stark fragmentarischen Prozeßurkunde VS VII 152 lautet Z. 2 ff.: *i-ta-ar i-ba-qar-ma eqlam^am ki-ma eqlim^im [i-na-di-in] ù a-ra-an ba-qi-ra-[ni-im] i-mi-du-šú*, „kommt er (darauf) zurück, indem er vindiziert, so wird er Feld für Feld geben und man wird ihm die Strafe des Vindikanten auferlegen".

[20] Vgl. VS VIII 102, 7 ff. (UAR 264); VS XIII 7, 9; CT II 39, 9 f. (UAR 262); CT II 45, 18 (UAR 278); CT II 47, 27 (UAR 261); CT VI 42a, 14 (UAR 274); CT VI 47b, 21 (UAR 266); CT VIII 24b, 7 (UAR 267); BE VI_2 30, 22 (UAR 313); TD 157, 50 (UAR 280); King 6, 22 (BB 6); vgl. Schorr, UAR S. 350; Walther, ABGV S. 234 ff.

genauere Aufschlüsse zu erlangen. Jedenfalls aber ist dieser *arnum* nicht die Todesstrafe, ja er scheint überhaupt keine allgemeine spezifische Bedeutung zu haben, sondern nach der Prozeßart individualisiert gewesen zu sein; er ist eben der *aran dînim šû'ati* gewesen, wie es in K. H. § 4 Z. 3 f. und § 13 Z. 23 heißt.[21] Manchmal besteht er in einer Geldstrafe,[22] manchmal hat er aber auch einen peinlichen Inhalt, indem er neben der Geldstrafe auch das ehrenrührige Abschneiden des Stirnhaares (*muttatam gullubu*) inbegreift.[23] Eines nur glaube ich aus den Urkunden mit Sicherheit entnehmen zu können, daß nämlich der sachfällige Kläger nur dann vom *arnum* betroffen wurde, wenn er mit seiner Klage gegen einen eidlichen Klageverzicht verstoßen hatte.[24] Dieser Fall war natürlich beim Drittberechtigten selten, es wäre denn, daß er z. B. als Näherrechtler bei der Veräußerung der Sache seinerzeit einen solchen Verzicht geleistet hätte, oder daß er einmal mit einer Klage auf dieselbe Sache bereits abgewiesen worden wäre. Gerade um solche Fälle handelt es sich nun aber in den uns erhaltenen Urkunden.[25]

Indeß wie es auch damit stehe, jedenfalls ist klar, daß der *aran bâqirânim* als allgemeine Sukkumbenzstrafe von anderen Voraussetzungen ausging und daher mit den Normen der §§ 9 ff. K. Ḫ. nichts zu tun hat.[26] Wir können daher aus den

[21] Vgl. Koschaker, Studien S. 209.

[22] VS VII 158, 11 f. und CT VI 49 a, 11 f. (UAR 277); vgl. auch VS VIII 20, 10 f.: *i-ta-ar i-ba-qa-ar* ½ *Ma-Na kaspim Í-Lal-E.*

[23] VS VIII 102, 8 f. (UAR 264); CT VIII 45 b, 14 ff. (UAR 263). Über das Abschneiden des Stirnhaares als Prozeßstrafe vgl. Koschaker, Studien S. 208 f.

[24] Vgl. Koschaker, Krit. Vierteljahrschrift XVI S. 439 f. und Studien S. 209, 39.

[25] Siehe oben S. 124 und S. 158 ff.

[26] Interessant ist hierfür auch ein Brief Ḫammurapis an seinen

Urkunden den Schluß ziehen, daß die Eigentumsverfolgung bereits in vorḫammurapischer Zeit ihren Ursprungscharakter der „Suche nach dem Dieb" verloren hatte und bloße reipersekutorische Klage im romanistischen Sinne geworden war. Sie wurde zwar noch immer, wie wir oben bei der Festsetzung der Bedeutung von *baqâru* gesehen haben, durch einen außergerichtlichen formalistischen Gewaltakt eingeleitet, allein die Diebstahlsbeschuldigung gegen den die Herausgabe verweigernden Besitzer ist bereits stark verblaßt oder ganz verschwunden und mit ihr auch die Bestrafung der sachfälligen Partei als Dieb.

Unter solchen Umständen war eine Umwandlung der deliktischen Natur der Währschaftspflicht ebenfalls unvermeidlich. Wenn den Besitzer der angeschlagenen Sache keine Diebstahlsbeschuldigung mehr trifft, ist auch ihre Abwälzung auf den Gewähren nicht mehr möglich und damit hört die Übernahme der Defension auf, eine Deliktsschuld zu sein. Der Schub auf den Gewähren wird seiner Grundlage beraubt und ist nur durch Schaffung einer neuen, wenn auch bei weitem nicht mehr so wirksamen, dafür aber vererblichen, gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung zur Übernahme der Defension praktisch überhaupt noch durchführbar. Dieser zur Erhaltung des Gewährenzuges notwendige Übergang ist in den deutschen Rechten

---

Statthalter in Larsa Sin-idinnam, King 6 (BB 6), dem folgender Rechtsfall zugrunde liegt. Ein Soldat beschwerte sich beim König, daß der A. sein Feld, das er „seit jeher innegehabt hatte, von ihm vindiziert habe" (Z. 6 ff.). Der König schreibt nun Z. 14 ff.: *a-na mi-nim A . . . S . . . eqlam*^{am} *ib-ku-ur wa-ar-ka-tam pu-ru-uš-ma šum-ma A . . . S . . . iḫ-bu-u[l] ḫi-bi-il-ta-šú te-e-ir-š[um] ù A . . . šá iḫ-bu-l[u-šú] ar-nam e-mi-id*, „weshalb hat A . . . dem S. . . . das Feld vindiziert? Prüfe den Sachverhalt! Falls A . . . dem S. . . . ein Unrecht zugefügt hat, so schaffe ihm (dem S.) Genugtuung für den ihm verursachten Schaden. Auch lege dem A . . ., der ihn geschädigt hat, eine Strafe auf".

des Mittelalters vollzogen worden,[27] scheint aber im babylonischen Rechte nicht stattgefunden zu haben. Der Verlust des deliktischen Charakters hat hier der Defensionspflicht des Verkäufers den Untergang bereitet; der strafrechtliche Zwang ist im Zweistromlande durch eine zivilrechtliche Haftung für die Defension nicht ersetzt worden.

Selbstverständlich mußte mit dem Wegfallen der Prozeßübernahme durch den Verkäufer der beklagte Besitzer der angeschlagenen Sache in die Lage versetzt werden, selbst die Sache zu verteidigen. Die Umgestaltung des Eigentumsprozesses auf zivilrechtlicher Basis brachte eine Änderung der Beweisordnung mit sich, nach der es dem Beklagten möglich gemacht wurde, seinen und seines Vormannes redlichen Besitz nachzuweisen und so den Zugriff des Vindikanten von der Sache abzuwehren. Das neue Mittel dazu scheint in der Zulassung des Urkundenbeweises gegelegen zu sein. Der besitzende beklagte Käufer, der die Herausgabe verweigert hat, darf jetzt durch Vorweisung des eigenen Vertrages und „der früheren Tafeln" (d. h. der Vorerwerbsdokumente), wie es gelegentlich heißt,[28] sein

[27] H. Meyer, Festschrift für O. v. Gierke S. 995 ff. und besonders S. 1003 f.; Beyerle und Maurer, Konstanzer Häuserbuch II 1 (1908) S. 61; Beyerle, Hansische Geschichtsblätter (1909) S. 248. Auf der gleichen Grundlage ist auch die hellenische *δίκη βεβαιώσεως* aufgebaut gewesen; vgl. Beauchet, Droit privé IV S. 134 ff.; Lipsius, Attisches Recht S. 746 f.; Thalheim, Art. *βεβαίωσις* in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie; Rabel, Haftung S. 23; Partsch, GGA 1911 S. 716 f. und dem P. Hauswaldt S. 15*. Über Veränderungen in der Struktur des römischen *actio auctoritatis* vgl. Rabel, Haftung S. 20 ff.; Partsch, Sav. Z. 33 S. 602. Im nationalägyptischen Rechte gab es ebenfalls eine Klage auf Erfüllung der Gewährpflicht; vgl. zu dem. P. Eleph. 12 (245 v. Chr.) Sethe-Partsch S. 755 ff. und S. 759, 1.

[28] Siehe oben S. 126 ff. Subsidiär hat hier auch der Eidesbeweis eine Rolle gespielt, vornehmlich wenn der Käufer die Urkunde nicht beibringen konnte; vgl. VS VII 7, 10 ff. (UAR 307).

besseres Recht gegenüber dem Vindikanten dartun und die Sache frei machen. Das erklärt unter anderem auch, warum jetzt die Schriftlichkeit der Kauf- und anderer Verträge zur gesetzlichen Vorschrift erhoben wird. Das alte Recht mit seinem Gewährenzuge verlangte, wie wir gesehen haben, vom Käufer bloß den Nachweis des eigenen redlichen Erwerbes. Dazu genügte, da der öffentliche Erwerb als typisch redlicher galt,[29] die Vorführung der Zeugen, vor denen die Veräußerung stattgefunden hatte. Daher bestand eben im alten Rechte bezüglich der Veräußerungen nur die einzige Formvorschrift der Beiziehung von Zeugen; nirgends ist in den §§ 9 ff. von einer Urkunde die Rede. Erst mit dem Verschwinden des Gewährenschubes nimmt für den Käufer die Beweislast an Umfang zu und es ergibt sich die schon durch den steigenden Verkehr praktisch gefühlte Notwendigkeit der schriftlichen Fixierung des Rechtsgeschäftes zwecks Beweiserleichterung. Denn wie hätte der Käufer die Zeugen des Erwerbes seines Vormannes gekannt oder gar stellig machen können? War es ihm dagegen verstattet, bloß die Urkunde über die Veräußerung vorzulegen, so verschwand diese Schwierigkeit vollständig. Natürlich mußte ihm da die Rechtsordnung entgegenkommen, indem sie bei jeder Veräußerung die Aufnahme eines schriftlichen Vertrages zur Pflicht machte und das hat in der Tat das babylonische Recht auch getan. Durch die Untersuchung Koschakers sind wir in der Lage, zu konstatieren, wie die Redaktoren des Gesetzbuches Ḫammurapis in der ursprünglichen Fassung des § 7 die Vorschrift der Schriftlichkeit interpoliert haben.[30]

---

[29] Dazu oben S. 176 und für das deutsche Recht auch A. Schultze, Gerüfte und Marktkauf S. 39; Müller-Erzbach, Arch. für zivil. Praxis CIX S. 139.

[30] Koschaker, Studien S. 76 ff., der auch die gleiche Interpolation

Ein Einwand gegen ein allgemeines gesetzliches Gebot der Schriftlichkeit des Kaufvertrages ist darin zu erblicken, daß, wie oben S. 13f. dargelegt wurde, die mehr als 370 überlieferten Kaufverträge der Amoriterdynastie von Babel und ihrer Zeitgenossen von Isin und Larsa fast ausschließlich Immobilien, Sklaven oder Tiere zum Gegenstande haben.[31] Kaufverträge über andere unvertretbare Mobilien gehören zu den Seltenheiten und sind jüngeren Datums.[32] Wir müssen daher trotz Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse jener Zeiten jedenfalls annehmen, daß auch noch während der Ḫammurapi-Dynastie bewegliche Sachen mit Ausnahme von Sklaven und Tieren in der Regel ohne schriftlichen Vertrag, sondern bloß in Gegenwart von Zeugen veräußert worden sind. Schon beim Verkauf von Tieren muß die Aufsetzung einer Urkunde nur die Ausnahme gebildet haben. Demzufolge ist die gesetzliche Vorschrift des schriftlichen Kaufvertrages im allgemeinen auf Grundstücke, Tempelpfründen und Sklaven[33], zu beschränken und mit ihr auch die besprochene Umgestaltung des Eigentumsprozesses. Daraus ergibt sich als weitere Folge, daß für sonstige Mobilien das alte Verfahren mit seinem Gewährenzuge wenigstens formell im Gebrauch geblieben sein durfte, wenn auch selbstverständlich an Stelle der Todesstrafe eine Buße oder überhaupt keine Straffolge getreten sein wird. Eine solche Teilung in der Entwicklung des Eigentumsstreites steht mit den erhaltenen Prozeßurkunden, die ohne Ausnahme auch nur Grundstücke oder

bezüglich des Depositums in den §§ 122 und 123 gegenüber der alten Fassung des § 124 nachweist, Studien S. 19 ff.

[31] Dazu kommen die Pfründen und sonstigen Bezugsrechte aus den verschiedenen Tempelwürden; vgl. oben S. 13 und S. 139 Anm. 4.

[32] Siehe oben die Tabelle auf S. 12.

[33] Die gleiche Behandlung des Sklaven- mit dem Immobiliarkaufe ist auch in anderen Rechtskreisen bekannt; vgl. oben S. 29 Anm. 56.

Tempelpfründen, Sklaven oder Tiere zum Gegenstande haben, vollkommen im Einklange und findet überdies in anderen Rechtskreisen entsprechende Parallelerscheinungen. Aber noch mehr: diese Spaltung zeigt uns auch den Grund, warum bei der Redaktion des Gesetzbuches die alte, in einem großen Teile ihres ursprünglichen Anwendungsgebietes und namentlich in den Straffolgen bereits obsolete, deliktische Verfahrensart der §§ 9 ff. noch aufgenommen worden ist.

Wenn wir nun zur Gewährleistung des Verkäufers zurückkehren und das Ergebnis unserer Untersuchung des urkundlichen Materials zusammenfassen, so gelangen wir zur Einsicht, daß die deliktische Währschaftpflicht der §§ 9 ff. K. Ḫ. für die uns beschäftigenden Kaufverträge der ersten babylonischen Dynastie nicht mehr besteht und daher auch nicht die gesetzliche Grundlage für die Gewährleistungsklausel der genannten Kaufverträge bilden kann. Diese ist vielmehr in einer anderen, der jüngeren Rechtsschichte angehörenden Bestimmung des Gesetzbuches, in dem § 279 zu suchen. Derselbe lautet: *šum-ma a-wi-lum wardam amtam i-šá-am-ma ba-aq-ri ir-ta-ši na-di-na-an-šú ba-aq-ri*[34] *i-ip-pa-al*, „gesetzt, ein Mann hat einen Sklaven (oder) eine Sklavin gekauft (und diese) haben Vindikationsansprüche bekommen,[35] so wird sein Verkäufer (dem Käufer) für die (erhobenen) Vindikationsansprüche Ersatz leisten".

Der Gegensatz dieser Vorschrift zu den Normen der §§ 9 ff. ist offenkundig: die Haftung des Verkäufers ist hier rein zivilrechtlicher Natur und hat auch einen ganz anderen Inhalt. Die aus der Anlage des Gewährenzuges für den Verkäufer entstehende Pflicht zu einem positiven

[34] Im assyrischen Duplikat dieser Stelle K 11571 col. VIII, 23 (Meissner, BA III S. 499) ist *ba-aq-ri-šú* zu lesen.

[35] Das heißt es sind Vindikationsansprüche auf den Sklaven geltend gemacht worden; über die Wendung *paqrî rašû* vgl. S. 162 Anm. 64.

Handeln ist verschwunden und hat nicht einmal die abgeschwächte Form der Defensionshaftung mit dem Kaufpreis oder mit dem Interesse zurückgelassen. Die gesetzliche Schuld des Verkäufers nach § 279 ist deutlich auf Ersatzleistung nach vollzogener Eviktion beschränkt. Die Gründe, die zu dieser Umwandlung im Inhalte der verkäuferischen Verpflichtung geführt haben, sind bereits an der Hand der Prozeßurkunden dargelegt worden. Mit dem § 279 K. Ḫ. hat das babylonische Recht in der Ausbildung der Haftung des Verkäufers für Rechtsmängel den gleichen Standpunkt wie das römische nach Einführung des *habere-licere*-Systems erreicht und ist in seiner weiteren Jahrhunderte langen Entwicklung fast bis zum Schluß stationär geblieben. Mehr als ein Jahrtausend nach der Kodifikation Ḫammurapis finden wir unter den Resten einer größeren neubabylonischen Gesetzessammlung, die neulich Meissner wieder herausgegeben hat,[36] eine auf den Sklavenkauf bezügliche Bestimmung, in der die Eviktionshaftung materiell im gleichen Sinne wie in § 279 K. Ḫ. geregelt ist. Es heißt da Br.Mus. 82—7—14, 988, col. 2, 15 ff.: *amêlu ša a-me-lu-ut-ti a-na kaspi id-di-nu-ma pa-qa-ru ina muḫ-ḫi ib-šu-ma ab-ka-ti na-di-na-nu kaspa ki-i pi-i ú-il-tim i-na qaqqadi-šu a-na ma-ḫi-ra-nu i-nam-din*, „wenn jemand eine Sklavin für Silber gegeben (d. h. verkauft) hat und, nachdem ein Anspruch auf sie erhoben worden ist, sie weggeführt wird, so soll der Verkäufer das Silber gemäß dem Inhalte des Vertrages in seinem vollen Betrage dem Käufer geben".[37]

Erst in den letzten Phasen der babylonischen Rechtsentwicklung, in den Urkunden der Perserzeit, taucht wiederum, wie schon oben S. 171 angedeutet, eine Verpflich-

[36] Sitzungsber. Berliner Akad. der Wiss. 1918 S. 280 ff.; zum ersten Male wurde die Tafel publiziert von Peiser, ebendort 1889 S. 823 ff.

[37] Vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 185 f.

tung des Verkäufers zur „Bereinigung" (*murruqu*) der Sache auf. Koschaker (Bürgschaft S. 195) erblickt hierin eine Rückbildung, die er dem Einflusse persischen Rechtes zuschreiben möchte.[38] Ich pflichte seiner Anschauung über den persischen Ursprung der Neuerung vollkommen bei und verweise auf einige Stellen des schon zitierten sasanidischen „Buches der tausend Rechtsentscheidungen" (*Mātīkān i hazār Dātestān*), in denen die gesetzliche Defensionspflicht des Verkäufers noch ausdrücklich bezeugt ist und durch die Beweisordnung des persischen Eigentumsprozesses gefordert erscheint.[39] Diese unter fremdem Einflusse wieder eingeführte Vertretungsübernahme des Veräußerers bei Eviktionsansprüchen hat übrigens in Babylonien festen Fuß gefaßt und läßt sich im unveränderten Wortlaute der Vertragsklauseln, an denen auch die griechische Eroberung spurlos vorbeigegangen ist, bis in den jüngsten veröffentlichten keilinschriftlichen Kaufurkunden aus der Arsakidenzeit verfolgen.[40]

[38] Partsch hat mit Rücksicht auf die Entwicklung in anderen Rechtskreisen gegen die Auffassung der persischen Defensionsklausel als eine Neuerung in GGA 1913 S. 35 Stellung genommen. Ich kann aber seine Bedenken hier nicht teilen, denn selbst wenn das Versprechen der künftigen Defension im Kaufvertrage auf eine gesetzliche Defensionspflicht kraft Eigentumsprozeßrechts zurückgeht, so ist eben diese Umgestaltung des Eigentumsverfahrens gegenüber dem Rechtszustande unter den Chaldäerkönigen eine Neuerung der Perserzeit.

[39] Vgl. MhD. 6, 6 ff.: „Wenn der Inhaber die Sache an jemanden verkauft hat und der Jemand, an den er die Sache verkauft hat, wegen der Sache an einem anderen Ort verklagt wird, so muß er (d. h. der Verkäufer) unbedingt dahin reisen, wo wegen des Kaufes Klage gegen ihn (den Käufer) erhoben worden ist, und die Kosten dafür [sind] aus eigenem [zu bestreiten]"; ebenso MhD. 5, 5 ff., zitiert nach Bartholomae, Zum sasanidischen Recht II S. 42 ff. (in Heidelberger Sitzungsber. 1918, 14. Abh.). Über die Beweisordnung im Eigentumsprozesse der Sasanidenzeit vgl. die vorangehende Stelle MhD. 6, 2 ff. (ebendort S. 5 ff.).

[40] Vgl. die genau übereinstimmende Fassung der Währschaftsklausel in den Verträgen aus der Zeit Darius' I. (z. B. VS V 70/71, 8 ff. (BV 56);

Nach diesem Ausblicke über die späteren Schicksale der Eviktionshaftung in Babylonien kehren wir zum § 279 K. Ḫ. zurück. Obwohl das Gesetz darin nur vom Sklavenkaufe spricht, kann es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Norm dem allgemeinen Kaufrechte angehört und für alle Kaufverträge ohne Unterschied des Gegenstandes, also vor allem auch für den Grundstückskauf gegolten hat. Eine Einschränkung könnte nur hinsichtlich solcher Mobilien Platz gegriffen haben, die ohne schriftlichen Vertrag veräußert werden durften, weil für diese die ältere (deliktische) Währschaftspflicht nach §§ 9 ff. wahrscheinlich weiter bestanden hat (oben S. 192 f.).

Die Richtigkeit unserer Annahme stützt sich nicht nur auf den Bau des damaligen Eigentumsprozesses, der hinsichtlich des Verfahrens zwischen Immobilien, Tempelpfründen, Sklaven und Tieren keinen Unterschied macht, sondern der allgemeine Charakter der gesetzlichen Haftung des Verkäufers für Eviktion nach § 279 K. Ḫ. wird wenigstens für die Zeit der Ḫammurapi-Dynastie noch durch das regelmäßige Vorkommen der gleichen vertraglichen Eviktionsklausel bei Immobilien, Tempelpfründen, Sklaven und Tieren erwiesen. In zwei örtlich weit voneinander getrennten Kaufverträgen über Grundstücke ist die Haftungsklausel sogar wortgetreu der Fassung des § 279 nachgebildet. So heißt es in VS XIII 20 + a aus Sippar (30. Jahr Ḫammurapis) Z. 12 ff.: *Û-Kur-Šû tukum-bi bîtum ba-aq-ri ir-ta-ši ba-aq-ri-šú a-lum ù ši-bu-tum*[41] *i-ta-na-ap-pa-lu*, „wenn in Hin-

VS V 93, 7 ff. (BV 73); VS V 95, 16 ff.; VS V 126, 13 ff.) und in denen der Seleukiden und Arsakiden: VS XV 4, 13 ff. (277 v. Chr.); VS XV 5, 11 ff. (276 v. Chr.); VS XV 11, 11 ff. (230 v. Chr.); VS XV 18, 13 ff. (205 v. Chr.); VS XV 47, 18 ff. (193 v. Chr.); VS XV 30, 18 ff. (169 v. Chr.); VS XV 13, 13 ff. (167 v. Chr.); VS XV 27, 19 ff. (157 v. Chr.); VS XV 37, 19 ff. (142 v. Chr.) u. a. m.

[41] Die Stadtältesten (*âlum ù šîbûtum* = *šîbût âlim*, vgl. Str. 30, 19 f.

kunft wann immer auf das Haus Drittansprüche erhoben werden, (so) werden die Stadtältesten für seine (d. h. die auf das Haus erhobenen) Ansprüche Ersatz leisten". Der gleiche Wortlaut aber sumerisch ist im Gartenkauf VS XIII 70 + a, Rs. 1 ff. aus Larsa (2. bezw. 10. Jahr der Isin-Ära = etwa 20. Jahr Sin-muballiṭs bezw. 8. Jahr Ḫammurapis) enthalten: *[û-kur]-šû* *gišSAR KA-gál-la ba-an-tuk KA-gál-la gišSAR-ge V ba-ni-ib-gi-gi.*

Wenn nun der Kauf als solcher kraft Gesetzes eine Ersatzpflicht des Verkäufers bei eingetretener Eviktion erzeugte, so fragt es sich, welche Funktion die Vertragsklausel (*ana*) *baqrî* der Ware *izzaz* bezw. *îtanappal* dabei gehabt hat. Welche rechtliche Wirkung wurde dadurch erzielt, daß der Verkäufer in der Kaufurkunde noch ausdrücklich versprach, für *baqâru* der Sache einzustehen? Die Beantwortung dieser Frage hängt von der juristischen Natur des in der Klausel enthaltenen Versprechens ab. Ich glaube oben S. 146 ff. gezeigt zu haben, daß von den beiden vorkommenden Termini *nazâzu* und *apâlu* der erstere haftungsrechtliche Bedeutung besessen hat, und es wird daher in der Klausel *ana baqrî nazâzu*, „für Eviktionsansprüche einstehen", ein Haftungsversprechen zu erblicken sein. Der Verkäufer übernahm durch sein Versprechen eine Haftung für die gesetzliche

---

(UAR 259) und TD 232, 4 (UAR 265), dazu Schorr, GGA 1915 S. 418, 1; so ist vielleicht auch die Verbindung *âlum ù ra-bi-a-nu-um* in K. H. § 23 Z. 37 f. und § 24 Z. 47 zu verstehen) treten hier als Verkäufer eines städtischen Grundstückes (*bît a-li-im*, Z. 6) auf. Die Vermögensfähigkeit der altbabylonischen Gemeinden und ihre Vertretung durch die Ältesten ist auch aus anderen Urkunden bekannt; vgl. z. B. TD 33, 5. 11 (BB 190); CT VI 27 b, 14 ff. (BB 229, dazu Walther, ABGV S. 57 f.); CT XXXIII 20 (BB 171); Waterman 29 S. 180, 7 ff. sowie die Eintragungen in den Verwaltungsregistern aus Dilbat: VS VII 131, 11 und VS VII 187, col. 6, 22. Über die Stadtältesten als Gerichtsbehörde vgl. Walther ABGV S. 52 ff.

Schuld der Preisrückgabe bezw. Interessenvergütung nach eingetretener Eviktion. Der Grund für die Ersatzleistung an den Käufer liegt also nicht im Versprechen des Verkäufers, sondern im Gesetze, und die gesetzliche Schuld bildet eben den Gegenstand der Haftung. Allerdings ist es bei unseren gegenwärtig noch sehr geringen Kenntnissen der altbabylonischen Haftungsgeschäfte nicht möglich zu sagen, um welche Form der Haftungsbegründung es sich hier handelt, namentlich, ob gerade eine Bürgschaft vorliegt wie in der entsprechenden neubabylonischen Klausel *pût pâqirâni našû.*[42]

Die zweite Formulierung *baqrî apâlu*, „für Eviktion(sansprüche) Ersatz leisten", hingegen ist ein direktes Schuldversprechen, dessen Inhalt wiederum nur die gesetzliche

[42] Vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 173 ff. und S. 184 ff., der aber in dieser Bürgschaft eine eigentliche Garantieübernahme erblickt, weil er für das neubabylonische Recht eine gesetzliche Schuld des Verkäufers zur Preisrückgabe im Eviktionsfalle leugnet. In den Worten des besprochenen Gesetzfragmentes Br. Mus. 82—7—14, 988 col. 2, 18 ff.: *na-di-na-nu kaspa ki-i pi-i ú-il-tim ina qaqqadi-šu a-na ma-ḫi-ra-nu i-nam-din*, „der Verkäufer wird das Silber entsprechend dem Wortlaut des Vertrages in vollem Betrage dem Käufer (zurück)geben", sieht er die Bestätigung des rechtsgeschäftlichen Charakters der Eviktionshaftung. Ich glaube aber diesen Standpunkt nicht mehr teilen zu dürfen, da die sehr häufige Wendung *kî pî ú-il-tim*, „entsprechend dem Wortlaute des Vertrages", nicht die Verpflichtung „auf Grund einer besonderen Bestimmung des Kaufvertrages" bezeichnen soll, sondern nur auf die Ermittlung der Preishöhe „nach dem Kaufvertrage" hinweist.

Nach Partsch, GGA 1913 S. 34 f. wäre, trotz des Bestehens eines gesetzlichen Anspruches des Käufers auf Rückerstattung des Preises nach erfolgter Eviktion, die Bürgschaftsklausel noch immer nicht notwendig als eine Bürgschaft für die gesetzliche Schuld aufzufassen. Ich will mich der scharfen Argumentation von Partsch durchaus nicht verschließen, halte es aber auf Grund der oben noch folgenden Ausführungen, wenigstens für das altbabylonische Recht, nicht für geboten, das Band zwischen der Vertragsklausel und dem gesetzlichen Rückgabeanspruch derart zu lockern.

Ersatzverpflichtung bildet. Formell sind somit die beiden Fassungen der *baqâru*-Klausel verschieden und wären daher auch voneinander getrennt zu halten. Angesichts des Umstandes aber, daß beide Formulierungen in den Urkunden abwechselnd vorkommen und daß im altbabylonischen Rechte eine scharfe Trennung zwischen Schuld und Haftung nicht überall gemacht wird, halte ich eine solche Unterscheidung praktisch nicht von Bedeutung.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Eviktionsklausel der Kauf- und Tauschverträge aus der ersten Dynastie von Babel je nach ihrer Formulierung entweder ein Haftungsversprechen für die gesetzliche Ersatzpflicht des § 279 K. Ḫ. oder ein sich im Inhalte mit dieser vollständig deckendes Schuldversprechen enthält. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß im ersten Falle die zur Sicherung und Vollstreckung der gesetzlichen Schuld notwendige Haftung des Verkäufers erst durch Rechtsgeschäft begründet werden mußte. Eine solche Rechtslage wäre mit dem ursprünglich deliktischen Charakter der Preisrückgabepflicht unvereinbar, erscheint aber schon deshalb ausgeschlossen, weil die Eviktionsklausel nur in einer verhältnismäßig geringen Anzahl der erhaltenen Kauf- und Tauschverträge vorkommt. Die ausdrückliche Übernahme der Haftung bezw. das besondere Schadensersatzversprechen im Vertrage können nur den Zweck der Haftungsverschärfung gehabt haben. Ich glaube, daß für diese Funktion der Klausel auch ihre Stellung im Formular, entweder vor dem beeideten Klageverzicht oder zwischen diesem und dem Eid, nicht ohne Bedeutung ist.

Im germanischen Rechte pflegte die Gewährleistungspflicht ebenfalls zum Gegenstand eines besonderen Währschaftsgelübdes, das sehr häufig in den Urkunden begegnet, gemacht zu werden. Die ständige Wiederkehr des

Währschaftsversprechens in den Vertragsurkunden ist hier sogar das Mittel gewesen, welches die Entstehung einer gesetzlichen schuldrechtlichen Gewährleistungspflicht an Stelle der alten strafrechtlichen Haftung ermöglicht hat. Nach Anerkennung der gesetzlichen zivilrechtlichen Defensionspflicht hat dann das ausdrückliche Versprechen der Währschaft im Vertrage fortdauernd für ihre Verschärfung und teilweise Erweiterung gewirkt.[43]

In Babylonien hat die Eviktionsklausel keine so wichtige Rolle in der Rechtsbildung gespielt. Die gesetzliche Ersatzpflicht des Verkäufers nach eingetretener Eviktion hat sich nicht aus der konstanten Praxis der Vertragsklauseln für *baqâru* entwickelt; gerade das Gegenteil trifft hier zu. Das ist chronologisch einwandfrei nachzuweisen; denn die vertragliche Eviktionsklausel wird erst in den Urkunden aus der Zeit Ḫammurapis und seiner nächsten Nachfolger im ganzen Lande verhältnismäßig häufig. Unter seinen Vorgängern ist sie viel seltener und noch lokal beschränkt gewesen, in der Zeit der Ur-Dynastie fehlt sie bisher überhaupt noch ganz, während es aus prozessualischen Gründen sicher ist (oben S. 186 ff.), daß die gesetzliche Ersatzpflicht des Verkäufers nach Wegfallen des Gewährenschubes geraume Zeit vor Ḫammurapi, sogar schon vor Beginn der nach ihm benannten Dynastie, entstanden sein muß. Die Funktion der *baqâru*-Klausel in den altbabylonischen Verträgen kann daher auch materiell nur in der Betonung und Verschärfung der Haftung für die schon vorhandene gesetzliche Schuld bestanden haben. Möglicherweise hat auch die schwerere aus der Bürgschaft sich ergebende persön-

[43] Vgl. A. Schultze, Sav. Z. 17 germ. Abt. S. 178; Rauch in Festschrift für Zeumer S. 545 ff. und S. 549; Beyerle und Maurer, Konstanzer Häuserbuch 2, 1 (1908) S. 61; H. Meyer in Festschrift für O. v. Gierke S. 1003 f.

liche Haftung (*nazâzu*) bei der Einführung einer vertragsmäßigen Übernahme derselben eine Rolle gespielt.[44]

Die Eviktionshaftung wird normalerweise immer vom Verkäufer selbst übernommen. Der Fall, daß ein Dritter, der selbst nicht Verkäufer ist, für die Ersatzschuld einzustehen verspricht, ist mir nur einmal bei einem Viehkauf aus Uruk bekannt geworden, steht also m. W. ganz vereinzelt da.[45] Vielleicht war der Zusammenhang mit dem streng persönlichen Charakter der alten Deliktschuld noch nicht so vollständig aus dem Rechtsbewußtsein verschwunden, um den Eintritt eines Fremden an Stelle des Verkäufers allgemein zu gestatten. Tatsache ist es, daß eine Haftungsübernahme Dritter für *baqrû* der Kaufsache erst in neubabylonischer Zeit in ausgedehntem Maße zugelassen worden ist.[46] Auch ist es bei dem einzigen Falle unmöglich, zu entscheiden, ob wir darin eine Selbstbürgschaft des Interzedenten oder eine bloße Bürgschaft für die gesetzliche Schuld des Verkäufers zu erblicken haben, obwohl natürlich *a priori* eher das Letztere anzunehmen ist.[47]

Nach der Vorschrift des § 9 K. Ḫ. bestehen die vermögensrechtlichen Folgen des Gewährbruches darin, daß der Käufer den gezahlten Preis zurückzuverlangen be-

---

[44] Siehe auch Partsch, GGA 1913 S. 35.

[45] RA XIV S. 153 f., Z. 12 ff.

[46] Koschaker, Bürgschaft S. 198 ff. und die dort angeführten Belege, die sich jetzt noch stark vermehren ließen. Auf die Berührungspunkte zwischen dem neubabylonischen Kaufbürgen und dem griechischen *βεβαιωτής* (vgl. Partsch, Griech. Bürgschaftsrecht S. 340 ff. und Sethe-Partsch S. 681 f.) geht Koschaker auch ein; vgl. dazu Partsch, GGA 1913 S. 36.

[47] Die Klausel hat durchaus den üblichen Wortlaut ohne jeden Zusatz, Z. 12 ff.: *a-na ba-gi-ra-ni-šá Ma-am-ma-tum-ma iz-za-az*, „für ihren Ansprüche Erhebenden (d. h. wenn jemand auf sie, die Kuh, Ansprüche erhebt) steht M. (der Kaufbürge) ein“.

rechtigt ist (oben S. 177 ff.). Auch in § 279 heißt es, daß der Verkäufer nach eingetretener Eviktion dem Käufer für den Verlust der Sache ersatzpflichtig ist, über die Höhe der Haftung erfahren wir aber hier nichts. Die Eviktionsklausel der Kauf- und Tauschverträge spricht ebenfalls nur von „Ersatz leisten“, *apâlu*, und aus den Prozeßurkunden lassen sich einheitliche Aufschlüsse nicht erlangen. Zweifellos war der Kaufpreis das Mindestmaß dessen, was der Käufer für die an den Drittberechtigten verlorenen Sachen beanspruchen konnte, und es fragt sich nur, ob unter der Ersatzleistung des § 279 nicht bereits eine Kombinierung der Kaufpreisforderung mit dem höheren Interesse gemeint ist, wie sie der Vergleich mit anderen Rechtskreisen allgemein nahelegen würde.[48] Ein Argument zugunsten der vergrößerten Haftungshöhe konnte man darin erblicken, daß das Gesetz in § 279, nicht wie in § 9 Z. 46 f. ausdrücklich von Rückgabe „des Preises“ (*kasap iš-ku-lu*), sondern allgemein von „Ersatz leisten“ (*apâlu*) spricht. Dazu kommt noch, daß die Ersatzschuld des § 279 K. Ḫ. eine wesentlich andere rechtliche Grundlage hat als die deliktische Rückgabepflicht des § 9. Allerdings ist im neubabylonischen Gesetzfragment Br. Mus. 82—7—14, 988 col. 2, 15 ff. (oben S. 194) ausdrücklich nur die Rückgabe des Preises vorgeschrieben, was auch durch die Praxis der Urkunden als

[48] Im römischen und im germanischen Rechte ist der Umfang der Ersatzleistungspflicht vom Inhalte der Haftung abhängig; vgl. z. B. Rabel S. 131 ff. und S. 288 ff. Dagegen waren im klassischen attischen Rechte durchwegs Kaufpreis und Schaden zu ersetzen (Beauchet, Droit privé IV S. 136; Lipsius, Attisches Recht S. 747) und im gortynischen Stadtrecht wurde sogar der Preis verdoppelt: VI 22 ff.; VI 42 ff.; IX 13 ff. In den Papyri kommen neben dem anderthalbfachen (τιμὴ σὺν ἡμιολίᾳ) oder doppelten Kaufpreis noch eine Fiskalmulte in gleicher Höhe und Ersatz der βλάβη, δαπανήματα und ἀναλώματα vor; vgl. Mitteis, Grundzüge S. 189 f.; Carusi, Su tre papiri giuridici arabi S. 41 ff.

Regel bestätigt wird,[49] so daß der in manchen Kaufverträgen dieser Zeit begegnende Überschuß als eine Konventionalstrafe anzusehen ist.[50] Derselbe Charakter ist zweifellos auch der Schlußklausel eines Grundstückskaufes, VS XIII 65 + a (1. Jahr der Isin-Ära) aus Larsa, dem einzigen mir bekannten Falle dieser Art unter den altbabylonischen Kaufurkunden, zuzusprechen, worin der Verkäufer für den Eviktionsfall 1 Mine Silber zu leisten sich verpflichtet.[51] Dieser Betrag ist im Verhältnis zum Kaufpreis von 1/3 Sekel[52]

---

[49] Vgl. z. B. Nbn. 257, 10 (Peiser, jurisprud. Babyl. S. 16); VS V 95, 16 ff. (Darius).

[50] Beim neubabylonischen Grundstückskaufe ist es sogar bis in die späteste Zeit die Regel, daß der Verkäufer Rückgabe des erhaltenen Preises *a-di 12ta-a-an* verspreche; so z. B. in VS V 5, 25 f.; Nbn. 178, 40; Nbn. 203, 37 f. (KB IV S. 222 XIX); Nbn. 293, 35 f.; Cyr. 188, 34 (Demuth, BA III S. 424 ff.); Dar. 37, 26 f. (KB IV S. 302 II); VS V 105, 28 f.; VS XV 7, 11; VS XV 36, 17; VS XV 42, 15. Dieser Zuschlag, der schon in den Kudurru begegnet (vgl. u. a. Br. Mus. 90835, col. 4 a, 28 = King, Boundary Stones 9; Br. Mus. 90937, Rs. 13 = King a. a. O. 27; VS I 35, 47 = Peiser, Keilschriftl. Aktenstücke S. 2 ff.; VS I 70, col. 2, 4 f. = Peiser a. a. O. S. 6 ff.), ist verschieden gedeutet worden. Peiser, ZA 3 S. 91 und BR IV S. 69 denkt an einen Zuschlag von „12 Sekel pro Mine", was dem altbabylonischen Zinsfuß von 20 % entsprechen würde (vgl. K 46 Vs. col. 1, 39 ff. (II R 12, 13; ASKT S. 55); C. 4523 col. 3, 11 ff. (Meissner, AOTU II1 S. 28 ff.) und das neue Fragment des Kodex Ḫammurapi, UM V 93 col. 1, 8 ff.). Andere Assyriologen erblicken darin, m. E. mit mehr Berechtigung, die Rückgabe des Preises „in zwölffachem Betrage", wie sie in den assyrischen Urkunden allgemein vorkommt.

[51] VS XIII 65 + a, 9 ff.: *Û-Kur-Šù Û-Nu-Me-Ag KA-Gar-Ra Ê 1 Mà-Na Kù-Babbar Í-Lal-E*, „wenn jemals in Hinkunft Vindikationsansprüche auf das Hausgrundstück erhoben werden, wird er (der Verkäufer) 1 Mine Silber darwägen".

[52] VS XIII 65 + a, 6 (auf der Hülle 1/3 *šiqil 10 Še kaspim*). Der Preis der hier vorliegenden Grundstücksgattung (*KI · UD = maškânu*, Ödland) ist sehr schwankend; vgl. z. B. den Unterschied im Preise zwischen CT VI 49 c (Daiches 18) und S 67: 1 Sekel für 6 Sar im ersten und 12 Sekel für 1 Sar im zweiten Falle.

enorm hoch und stellt, wenn kein Schreibfehler vorliegt, das Einhundertachtzigfache des Erhaltenen dar. Neben Rückerstattung des *pretium* in Geld ist, entsprechend den allgemeinen Grundsätzen über die Leistung von Schadensersatz, auch die Zulässigkeit der Hingabe einer gleichartigen und gleichwertigen Sache an Stelle der evinzierten sicher anzunehmen,[53] ein Ausgleich, der auch in den deutschen Rechten vorkommt.[54] Die Frage aber, ob schon kraft Gesetzes zum Kaufpreis auch das diesen übersteigende Interesse zuzuschlagen war, muß nach dem gegenwärtigen Stand der Quellen für das altbabylonische Recht noch offen bleiben.

---

[53] Vgl. die Strafklausel des Tauschvertrages G 25, Rs. 6 f. (UAR 112): *šá [i-b]a-ga-ru-ú bîtam [ki]-ma bîtim*[tim] *[i]-na-di-[in]*, „wer Vindikationsklage erhebt, wird Haus für Haus geben", und ebenso in den Prozeßurkunden G 17, 5 ff. und VS VII 7, 23 ff. (UAR 307). Die Leistung einer gleichwertigen Sache an Stelle der verlorenen oder zugrunde gerichteten ist im Schadensersatzrecht des Gesetzbuches Ḫammurapis sehr häufig; vgl. K. Ḫ. § 219 Z. 88; § 231 Z. 79 ff.; § 245 Z. 11 ff.; § 246 Z. 19 ff.; § 263 Z. 40 ff. Ebenso in den älteren sumerischen Fragmenten: YBT I 28, 72 ff. und UM I_2 101, Vs. col. 2, 21 ff. (Ungnad, Sav. Z. 41 S. 189): *sak sak dím ba-ap-si-mu tukum-bi sak nu tuk XXV gìn kù-babbar í-lal-e*, „so muß er (der Hehler) Sklaven für Sklaven geben. Gesetzt, er hat keinen Sklaven, so wird er 25 Sekel Silber darwägen." In der Wendung *bîtum* (*wardum*) *kîma bîtim* (*wardim*) ist nicht mit Schorr, UAR S. 443 und auch Ungnad a. a. O. S. 189, 10 die Leistung des *duplum*, sondern bloß eines äquivalenten Ersatzes zu verstehen; vgl. die Verwendung desselben Ausdruckes beim Tausche: CT VIII 6 a, 12 (UAR 116) und CT IV 7 a, 26 (UAR 310).

[54] Vgl. Rabel S. 291 f., wobei noch zu bemerken wäre, daß in den germanischen Rechten auch die Kumulierung des Preises mit der Rückgabe *in genere* vorkommt; vgl. *Lex Baiuv.* XVI, 12: *tunc pretium reddat et talem terram aut speciem quam se firmare pollicebat, restituat sine mora* und das altschwedische Recht, v. Amira, NGOR I S. 562, II S. 693.

§ 6.

Eine grundsätzliche Haftung des Verkäufers für Sachmängel ist dem altbabylonischen Rechte ebenso fremd gewesen wie dem altrömischen *ius civile*, dem griechischen und dem germanischen Rechte.[1] Auch für solche wesentliche Fehler der Ware, die selbst bei aufmerksamer Schau nicht zu entdecken gewesen und die vom Verkäufer vielleicht arglistig verschwiegen worden waren, trat in Sinear nur bei Sklavenkäufen eine Haftung ein, die aber auch hier nur auf Epilepsie beschränkt war. Bei Grundstücken und anderen Sachen, sogar bei Vieh scheint im Zweistromlande die Maxime: „Augen auf, Kauf ist Kauf" ebenso in Geltung gewesen zu sein, wie später in den Ländern der germanischen Rechte.

Nur in einem einzigen Falle gab es beim römischen Manzipationskaufe wegen anderer als Rechtsmängel eine uralte Deliktsklage auf das *duplum*, nämlich dann, wenn das veräußerte Grundstück das vom Verkäufer angegebene Ausmaß nicht besaß. Es war diese die *A^o^ de modo agri*,

---

[1] Vgl. Bechmann, Kauf I 391 ff.; Hanausek, Haftung des Verkäufers I § 6; Pernice, Labeo III[1] S. 119 f.; Girard-Mayr, System S. 611 ff. mit der dort angegebenen Literatur für das römische Recht; Hübner[3] S. 483 f.; v. Gierke, DPR III S. 466 f. und die dort zitierten Werke für das germanische. Auch im griechischen Rechte ist die Wandlungsklage wegen Sachmängel (δίκη ἀναγωγῆς) ausschließlich auf Sklaven beschränkt; vgl. Beauchet, Droit privé IV S. 151 f. Eine Ausdehnung der Haftung auf den Mobiliarkauf überhaupt oder mindestens auf den Kauf von Haustieren, wie noch Thalheim, Griech. Rechtsaltert. S. 90, 2 auf Grund von Dio Chrysost. orat. X (IX), 14 p. 146 (ed. Morelli) annimmt, wird durch das ausdrückliche Zeugnis des Hyper. g. Athenog. 15 widerlegt; vgl. Hitzig, Sav. Z. 18 S. 186 f. und Lipsius, Das attische Recht S. 745. Auf demselben Standpunkte standen auch die anderen griechischen Rechte; vgl. Kohler-Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn S. 122 und für das gräko-ägyptische Recht, Mitteis, Grundzüge S. 191 f.

die später auch im Edikte proponiert wurde.[2] Eine Haftung für die richtige, der Vertragstafel entsprechende Größe eines veräußerten Grundstückes scheint gewissermaßen auch dem altbabylonischen Rechte nicht fremd gewesen zu sein, indem es ein Rücktrittsrecht beider Parteien gekannt hat, falls das verkaufte Land dem vereinbarten Ausmaße nicht entsprach. Die Zweiseitigkeit ist hier natürlich nicht dadurch begründet, daß ein Irrtum in der Grundfläche nach beiden Richtungen vorkommen konnte, sondern erklärt sich wohl daraus, daß der Besitzerwerb des Käufers nicht durch Übergabe, sondern durch einseitigen Aneignungsakt vollzogen wurde,[3] so daß dieser unter Umständen auch mehr in Besitz nehmen konnte, als ihm verkauft worden war. Nach der Anzahl der Belege müßte man sogar annehmen, daß dieser Fall häufiger vorkam als der andere, bei welchem das verkaufte Grundstück kleiner war, als der Veräußerer in der Kauftafel zugesichert hatte. Wiederholt finden wir unter den Prozeßurkunden Vindikationen des benachteiligten Verkäufers, „weil der Käufer, der ein geringeres Grundstück gekauft, nun zu viel in Besitz genommen hat".[4] Nach Prüfung der Kaufurkunde und Nachmessung der Grundfläche wird dann der Käufer zu einer verhältnismäßigen Nachtragszahlung, bezw. zur Rückgabe des Überschüssigen *in natura* verurteilt.[5] Ist hingegen das

[2] Vgl. Paul. sent. II, 17, 4; dazu Lenel, Sav. Z. 3 S. 190 ff. und Edictum[2] S. 189 f.; Haymann, Haftung des Verkäufers S. 1 ff. und S. 14 ff. mit den Bemerkungen von Partsch, Sav. Z. 33 S. 600 ff.

[3] Siehe oben S. 133.

[4] AO 5429, 17 f. (UAR 317): die Käuferin *bîtam i-ṣa-am i-šá-am-ma ma-dam za-ab-ta-at*; vgl. zu dieser Urkunde Thureau-Dangin, RA IX S. 21 ff. und oben S. 19.

[5] VS VII 16, 24 ff. (UAR 279); M 42, 20 ff. (UAR 269); G 6, 9 ff. (UAR 156; dazu oben S. 168 Anm. 58); G 13, 12 ff. (UAR 275); TD 74, 12 ff. (UAR 276); dazu Cuq, NRH 34 S. 473; Schorr, UAR S. 112 und oben S. 159 f.

Grundstück kleiner, als im Kaufvertrage angegeben, gewesen, so dürfte der Käufer vom Vertrage zurücktreten. Es ist bisher nur ein einziger Rechtsstreit dieser Art bekannt, bei dem aber der verkürzte Käufer nicht selber als Kläger erscheint, sondern durch Weigerung der Zahlung des Preises oder Preisrestes den Verkäufer zur Vindikation der veräußerten Hausparzelle zwingt, CT II 45 (UAR 278). Nach Klärung des Sachverhaltes verurteilen die Richter den Verkäufer zu einer Ergänzungsleistung *in natura*, bei deren Bemessung auch der Wert des Bodens nach dessen Lage zur Straße entsprechende Berücksichtigung findet.[6]

Wenn auch in allen hier besprochenen Urkunden der Prozeß entweder mit einem Nachtragen des Fehlenden oder mit der Rückgabe des Überschusses endet, so ist m. E. die Rechtslage nicht so aufzufassen, als ob es eine direkte Klage wegen des Maßausfalles gegeben hätte. Ich glaube vielmehr, daß Unrichtigkeiten in der Größe des veräußerten Landes wegen des bargeschäftlichen Charakters des altbabylonischen Kaufvertrages nur zum Rücktritt der benachteiligten Partei vom Vertrage führen konnten. Als Folge des Rücktrittes ergibt sich dann die Vindikation der eigenen Leistung. Das zeigt sich besonders deutlich, wenn der Käufer mehr in Besitz genommen hat als ihm veräußert worden ist, weil in diesem Falle der Verkäufer nicht etwa bloß den erschlichenen Teil mit der Eigentumsklage zurückbegehrt, sondern, wie bereits oben S. 159 hervorgehoben wurde, das ganze Grundstück vom Käufer vindiziert (*baqâru*). Erst im Laufe des Verfahrens wird der Antrag auf Nach-

---

[6] CT II 45, 12 ff. (UAR 278): *ki-ma 12 Gin bît rêbitim ⅓ Sar bîtim wa-ar-ka-tum šú-pa-lum . . . a-na K . . . in-na-di-in*, „es wurde für (die fehlenden) 12 Gin Hausgrundstück am Hauptplatz ⅓ Sar (= 20 Gin) weiter nach rückwärts liegenden Grundes . . . an die K(äuferin) . . . gegeben“.

messung der Bodenfläche gestellt und durch Vermittlung des Richters ein Ausgleich in der oben erwähnten Richtung hergeigeführt.

Häufig wird aber dieses Rücktrittsrecht wegen unrichtigen Ausmaßes eines Grundstückes von den Parteien beim Vertragsabschlusse durch besondere Klausel ausgeschlossen. So heißt es in VS VIII 58, 16 f. (UAR 87): *libittum li-im*(!)*-ti li-ti-i*[*r*] *šá šá-a-a-ma-ni-im-ma*, „ist das Mauerwerk kleiner oder größer, so geht das nur den Käufer an".[7] Zuweilen wird mit gleicher Wirkung in verkürzter Form die Wendung *lâtir limṭi* einfach der Größenangabe des veräußerten Grundstückes angeschlossen: *1 Sar 10 Gin bîtim epšim li-tir li-im-ti-ma*, „1 Sar 10 Gin bebauten Hausgrundstückes, sei es mehr oder weniger".[8] Interessant ist

[7] Vgl. weiter G 36, 6 f.: *li-ti-ir li-im-ti a-na K*(äufer), sowie die Schlußklausel in VS XIII 8, Rs. 2 ff.: [*li-ti-ir*] *li-im-ti-i-ma* [*a-na*] K_1 *ù* K_2 V_1 *ù* V_2 *a-na* K_1 *ù* K_2 *ú-ul i-ra-ga-mu* und in G 6, Rd. 1 ff. (UAR 156): *eqlum^um šá pî ku-nu-ki-šú li-te-ir li-im-ti la-a-tu-ru-ma la-a-ba-ga-ru-ú*, „sollte das Feld nach dem Wortlaute seiner gesiegelten Urkunde größer oder kleiner sein, so werden sie darauf nicht zurückkommen und nicht Ansprüche erheben".

[8] CT VIII 13 b, 1 f.; ebenso L 9, 6 und Waterman 29 S. 178 f., 2 sowie die sumerischen Äquivalente im Süden, Str. 27, 2: *Ḫe-Si-A Ḫe-Ba-Lal*; Str. 46, 1: *Ḫe-Si Ḫe-Lal*; dazu Schorr, WZKM 24 S. 443 f. Einmal begegnet diese Klausel auch in einem Mietvertrag Str. 68, 1 (UAR 142), doch darf sie dabei nicht mit einer anderen in Miet-, Pacht- und Erbverträgen sowie in den Schenkungsurkunden häufig vorkommenden Wendung: *mala maṣû*, „soviel erreicht ist" = „voll und ganz" (so jetzt gegen Schorr, UAR S. 168 f. zu lesen nach Walther, ZDMG 69 S. 427 und Ungnad, ZA 31 S. 267, 1; vgl. auch *ma-la ma-zu-ú* in BE VI₁ 83, 1. 3. 5. 7. 9. 11 gegenüber *ma-la ib-ba-áš-šú-ú*, „soviel vorhanden ist" in BE VI₁ 83, 24), verwechselt werden, weil diese letztere in der Regel bloß die ziffernmäßige Angabe der Fläche des Vertragsgrundstückes ersetzen soll, während die Formel *lâtir limṭi* in den Kaufverträgen immer von der genauen Bezeichnung des Flächeninhaltes und der Lage der Immobilie im Verhältnis zu den Nachbargrund-

es dabei, daß sich diese Formel auch in den neubabylonischen Kaufverträgen erhalten hat[9] und daß eine ähnliche salvatorische Klausel auch in den demotischen und griechischen Papyrusurkunden bekannt ist.[10]

Für die Sklavenkäufe haben wir nun bereits zu Anfang von § 4 beobachtet, daß man bei ihnen bezüglich des Umfanges der **Mängelhaftung** eine Zweiteilung machen muß. Es gibt nämlich eine Gruppe von Urkunden, die an Stelle der allgemeinen *baqâru*-Klausel eine andere Formel aufweisen, nach welcher der Verkäufer außer für Eviktion noch für **andere** Mängel eine Haftung übernimmt.[10a]

stücken begleitet ist und die oben im Texte ausgeführte Ablehnung der Haftung bezweckt. Vgl. für die Klausel *ma-la ma-zu-ú*, „voll und ganz" bei den genannten Vertragsarten z. B. M 75, 1: *eqlum ma-la ma-zu-ú*; VS VII 21, 1 (UAR 135); VS VII 25, 1; VS VII 26, 2; VS VII 31, 1; VS VII 140, 1; CT IV 44 c, 1; CT VIII 8 d, 1; CT VIII 19 b, 1; CT VIII 23 b, 1 (UAR 145); BE VI_1 47, 1; BE VI_1 49, 1; F 49, 1; CT VI 30 a, 9 (UAR 13); VS VIII 12/13, 12; CT VIII 5 b, 3.

[9] Vgl. z. B. K 433, 11 (KB IV S. 170), datiert im 20. Jahre Ašurbânipals; Nbn. 477, 33 f.; Dar. 37, 28 f. (BV 94). In der Seleukiden- und Arsakidenzeit ändert sich zwar der Wortlaut, Sinn und Zweck der Klausel bleiben aber die gleichen; vgl. z. B. VS XV 12, 9 ff.: *bîtu šû'ati i-ṣi u ma-a-du ma la ba-šú-ú gab-bi*, „dieses Haus, wenig oder viel, soviel vorhanden ist, insgesamt"; ebenso VS XV 13, 8; VS XV 14, 9; VS XV 27, 14 f.; VS XV 30, 14; VS XV 34, 10.

[10] Der vollständige Wortlaut der demotischen Klausel heißt: *ḥnᶜ pꜣj·w ᶜꜣw n ẖꜣj ẖm n ḥꜣj*, „(soundsoviel Aruren Land) mit ihrer Vergrößerung des Messens, (ihrer) Verkleinerung des Messens", vgl. dem. P. Hauswaldt 16, 3 (Ptol. IV.); dem. P. Ryl. 15 A, 1 und B, 2 (163 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30612 a + b, 4 (97/6 v. Chr.); dem. P. Cairo Cat. 30613, 7 (94/3 v. Chr.) und dem. P. Cairo Cat. 30630, 6 (90/89 v. Chr.); dazu Spiegelberg, RT XXVIII S. 203; Sethe-Partsch S. 168. In den griechischen Papyri ist die Fassung knapper: soundsoviel Aruren *ἢ ὅσαι ἂν ὦσι*, vgl. z. B. BGU 177, 7 (46/7 n. Chr.); CPR 1, 7 (83/4 n. Chr.); P. Straßb. 81, 20 (115 v. Chr.); PSI VI 704, 15 (2. Jh. n. Chr.); P. Oxy. 102, 11 (306 n. Chr.) andere Belege bei Waszyński, Bodenpacht S. 75.

[10a] Auf die Urkunden dieser aus elf Kaufverträgen bestehenden

Der Wortlaut der erweiterten Haftungsklausel ist nach VS VII 50, 12ff. (UAR 84) aus **Dilbat** folgender: *ûm 3kam te-ib-i-tum warḫum 1kam bi-en-nu-um a-na ba-aq-ri-šá ki-ma ṣi-im-da-at šarrim iz-za-a-az*, „drei Tage wird er (der Verkäufer, für) *teb'îtum*, einen Monat (für) *bennum*, für ihre (auf die Sklavin erhobenen) Vindikationsansprüche gemäß den Satzungen des Königs einstehen".[11] Sämtliche Belege dieser Klausel stammen aus Nordbabylonien und zwar, soweit sich das feststellen läßt, aus den Städten Dilbat und Sippar und gehören sämtlich den Regierungen Ḫammurapis und seiner Nachfolger bis zum letzten Könige der Dynastie Samsu-ditana an.[12]

Von den zwei neuen darin zugesicherten Garantiefällen *bennum* und *teb'îtum* ist der erstere mit der Epilepsie zu identifizieren[13] und bildet somit den ältesten Beleg der nicht

---

Gruppe bezieht sich in der Tabelle auf S. 12 die zweite der beiden eingeklammerten Zahlen in der Rubrik „Sklaven"; vgl. oben S. 141, Anm. 7.

In Tauschverträgen ist die Klausel mit erweitertem Haftungsinhalt bisher nicht belegt, was aber wegen der überhaupt sehr geringen Anzahl der überlieferten Sklaventauschverträge nicht viel zu bedeuten hat.

[11] Vgl. noch aus Dilbat: VS VII 53, 14ff.; aus Sippar: CT VIII 27a, 14ff. (Daiches 25); CT VIII 43c, 18ff.; CT XXXIII 41, 11ff.; TD 147, 16ff.; TD 156, 15ff. (UAR 85); M 3, 14ff.; VAT 819, 15ff. (KB IV S. 44 IV); VAT 718, 12ff.; aus Nordbabylonien ohne nähere Angaben: VS XVI 207, 12ff.; zur Sache Cuq, NRH 33 S. 412f.; 34 S. 476; Schorr, UAR S. 117. Kleine Varianten des Textes kommen auch vor: so in M 3, 14 und VS XVI 207, 12, worin die Frist für *teb'îtum* nur einen Tag beträgt, weiter in CT VIII 43c, 18 und wiederum in VS XVI 207, 15, indem hier bei der Haftung für *baqâru* die Worte *kîma ṣimdât šarrim* fehlen und an an ihrer Stelle *ma-tum a-na ma-ṭim-ma*, „wann immer für die Zukunft", steht, wodurch die Fristlosigkeit der Eviktionshaftung gegenüber den kurzen Fristen für die beiden anderen Garantiefälle scharf zum Ausdrucke gebracht wird.

[12] Darüber unten S. 221.

[13] Bereits Jensen hat in den Anmerkungen zum Mythos von Ereškigal und Nêrigal (KB VI₁ S. 389 und S. 569 (die Stelle jetzt bei Knudtzon

bloß im vorderen Orient allgemein verbreiteten Haftung des Sklavenverkäufers für diese Krankheit.[14] Nicht so einfach

357, 49); weitere Belege des Wortes bei Meissner, MVAG 10 S. 303, 2) *bennu* als Krankheit und zwar mit Rücksicht auf das in der anderwärts belegten ideogrammatischen Schreibung des Wortes enthaltene Element *SA* als eine Krankeit der „Muskel“ (richtig: Sehnen, Gelenke = *šer'ânê*) bezeichnet. Sudhoff hat später im Arch. f. Geschichte d. Medizin 4 S. 359 ff. *bennu* genauer als Epilepsie charakterisiert und seiner Erklärung wird jetzt auch allgemein beigepflichtet.

[14] Vgl. die Klausel der assyrischen Sklavenkaufverträge: *ṣib-ti be-en-ni a-na 100 ûme*^{meš}, „für Ergriffenwerden von Epilepsie während 100 Tage (haftet der Verkäufer)“, in ARU 464, 22; ARU 66, 23; ARU 179, 38; ARU 214, 30; ARU 457, 20 f.; ARU 463, 17; ARU 467, 17; ARU 507, 30 u. v. a. Bezüglich der Verbindung *ṣibti* (*ṣibit*) *benni* möchte ich folgendes bemerken: Da *ṣabâtu* der technische Ausdruck für Befallenwerden von einer Krankheit ist (vgl. z. B. K. Ḫ. § 148 Z. 68 f. und 76 f.; TD 43, 17 (BB 117): *mu-ur-zu-um iṣ-ba-ta-ni-ma*, „Krankheit hat mich befallen“; KTAR 44, Rs. 12 (nach Zimmern, ZA 30 S. 204 ff.): *išâtu iṣbat-su*, „das Fieber hat ihn (den Kranken) befallen“, kann *ṣibtu* hier wohl nicht als eine selbständige Krankheit aufgefaßt werden, wie Sudhoff a. a. O. S. 363 auf Grund der Wendung *ṣibit appi* in K 2566 col. 1, l. 7 (dazu Frank, ZA 20 S. 438 ff. und in anderem Sinne Holma, Körperteile S. 19; Ungnad, ZA 31 S. 268 f.) annehmen möchte. Im übrigen ist Sudhoffs Gleichung *ṣibtu* = Aussatz = ἐπαφή (a. a. O. S. 363 ff. und Sav. Z. 30 S. 406 ff.) auch bezüglich ἐπαφή kaum mehr richtig, da es wohl jetzt mit Kübler als erwiesen betrachtet werden darf, daß dieses Wort in der Haftungsklausel der ägyptischen Sklavenkäufe nur den „Zugriff eines Dritten“ (d. h. die Vindikationshandlung) bezeichnet und daher zur Eviktionsgarantie gehört; vgl. P. Straßb. 79, 7 (16/15 v. Chr.) und die Übereinstimmung des Sklavenkaufes aus Side BGU 887, 17 (151 n. Chr.): ἐὰν . . . [ἐπ]αφὴ ạὐτ[ο]ῦ ἢ [ἐκ] μ[έ]ρο[υς γ]ένη[ι]ạι mit dem lateinischen Wortlaut des Kaufes aus Seleukeia P. Br. Mus. 229, 7 f.: *si quis eum puerum partemve quam eius evicerit* und der Wachstafeln aus Siebenbürgen, Bruns, Fontes 131, 8 f. (139 n. Chr.); 130, 7 f. (142 n. Chr.); 132, 6 f. (160 n. Chr.); die Literatur zur Kontroverse bei Mitteis, Grundzüge S. 194, 1; dazu noch Partsch, P. Freib. II S. 30 f. und Weiß, Sav. Z. 37 S. 172, 4.

Die Haftung des Verkäufers für Epilepsie, *ἱερὰ νόσος*, ist auch in den ägyptischen und außerägyptischen Papyri allgemein (vgl. Mitteis,

ist die Erklärung von *teb'itum*, das man allgemein von *ba'û* II1, „suchen, nachforschen",[15] ableitet und als „Nachforschung" nach einem entlaufenen Sklaven auffaßt,[16] weil die Trennung dieser kurzfristigen Haftung von der allgemeinen *baqâru*-Garantie nicht leicht erscheint.

Nach § 19 K. Ḫ. hatte der Eigentümer eines entlaufenen Sklaven das Recht, nach seinem Aufenthalte zu forschen und ihn dort, wo er ihn antraf, rechtsförmlich anzufassen (*ṣabâtu*) und ohne gerichtliches Verfahren wegzuführen. Derjenige aber, in dessen Besitz der Sklave ergriffen wurde, sollte, weil er entgegen den Bestimmungen der §§ 17 f.[17] den Ausreißer bei sich behalten hatte, als Hehler mit dem Tode bestraft werden.[18] Wenn diese Bestimmung, wie ihre

---

Grundzüge S. 193), ebenso im syrischen Rechtsbuche L 39 und L 113. Nach römischem Rechte fiel der *morbus comitialis* in die vom Verkäufer zu vertretende *sanitas ex edicto*, vgl. D. 21, 1, 53 (Javolenus).

[15] Meissner, MVAG 10 S. 303, 1; Schorr, UAR S. 129, 12; Walther, ABGV S. 220, 1; vgl. die Bedeutung des Piels dieses Zeitwortes in CT VI 7a, 9 (UAR 297); M 100, 3; CT II 20, 8. 16 (BB 233); dazu Walther, ABGV S. 220. Dem akkadischen *ba'û* entsprechend finden wir im syrischen Rechtsspiegel L 39 (= R II 27) *be'ô* zur Bezeichnung des „Suchens" des Käufers nach dem ihm entlaufenen Sklaven (*'abdô*); darüber S. 217 Anm. 21 a.

[16] Kohler in H. G. III S. 241; Schorr, UAR S. 117; a. A. Cuq, NRH 34 S. 476.

[17] Nach § 17 K. Ḫ. ist derjenige, der einen flüchtigen Sklaven einfängt, verpflichtet, ihn gegen Belohnung seinem Herrn zurückzuführen, bezw. wenn der Eigentümer nicht ermittelt werden kann, den Ausreißer bei der Behörde einzuliefern (§ 18). Auch haftet er bis zur Übergabe für die *custodia*, kann aber, falls der Sklave ihm entweicht, durch Reinigungseid von seiner Haftung sich befreien (§ 20). Als Parallelen aus anderen Rechtskreisen möchte ich hierzu einmal auf I Sam. 30, 15 (anders freilich Deut. 23, 15; dazu H. D. Müller, Gesetze Hammurabis S. 90) und dann auf §§ 145 ff. der sogen. dritten Redaktion der Russkaja Pravda (Goetz, Ztschr. f. vgl. Rechtswiss. 24 S. 300 ff.; dazu Goetz a. a. O. 28 S. 426 ff.) hinweisen.

[18] K. Ḫ. § 19: *šum-ma wardam šú-a-ti i-na bi-ti-šú ik-ta-la-šú wa-ar-*

Stellung im Gesetze vorerst nahezulegen scheint, nur auf denjenigen Anwendung fand, welcher selber den flüchtigen Sklaven eingefangen und nicht wieder ausgeliefert hatte, so müßten wir für den Dritten, der den Sklaven vom Hehler redlich gekauft hatte, trotz des Schweigens des Gesetzes und nach Analogie der deutschen Spurfolge, die Zulässigkeit der Reinigung mittels Schubes auf den Gewähren entsprechend dem Anefangverfahren in §§ 9ff. K. Ḫ. annehmen. Dadurch wurde zwar dem Käufer der Sklave nicht erhalten, aber er konnte der Bestrafung als Hehler entgehen.[19] Später sind im altbabylonischen Rechte, wie wir oben in

---

ka wardum i-na ga-ti-šú it-ta-aṣ-ba-at a-wi-lum šú-ú id-da-ak, „gesetzt, er hat diesen (d. h. den eingefangenen) Sklaven in seinem Hause zurückbehalten (und es) wird nachträglich der Sklave in seinem Besitze ergriffen, so wird dieser Mann getötet". Der Schutz des Herrnrechtes bei der Fugitivität ist naturgemäß in allen Sklavenstaaten gesetzlich genau geregelt; vgl. außer den in der vorigen Anm. zitierten Belegen für das biblische und das altrussische Recht die Entwicklung im römischen Rechte nach den Normen der *lex Fabia de plagiariis*, Coll. leg. Mos. et Rom. XIV, 3, 5 und Paul. sent. I, 6a sowie den Standpunkt der Digesten, D. 11, 4, 1 (Ulp.) und D. 47, 2, 39 (Ulp.) in Gegensatz zur Konstitution Konstantins in C. J. VI, 1, 4 pr. (ad Valerianum, a. 317); dazu Mommsen, Strafrecht S. 746, 2 und S. 886; Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 396ff., wo auch auf analoge Bestimmungen in der Mysterieninschrift von Andania, Dittenberger, Syll.[3] II 736, 80ff. (92 v. Chr.) hingewiesen wird; für das altgriechische Recht vgl. überdies noch die Verbote des gortynischen Stadtrechts in Collitz-Bechtel, Dialektinschr. 4998 col. IV, 6ff. Die besondere Strenge des syrischen Rechtsspiegels, der dem Hehler den Verlust der Freiheit androht, L 49 (R I 23), ist wohl auf orientalische Einflüsse zurückzuführen; vgl. aber L 50; P 28 und R III 50; dazu Bruns-Sachau, Syr.-röm. Rechtsbuch S. 215 f. Eine schöne, bisher wenig beachtete Illustrierung des römischen Rechts bietet in den Metamorphosen des Apuleius die Flucht der Sklavin Psyche, welche von Venus verfolgt (Met. V 31), bei Ceres und Juno Schutz sucht, von ihnen aber mit Berufung auf die gesetzlichen Vorschriften abgewiesen wird (Met. VI 3 f.); dazu F. Norden, Apuleius von Medaura (1912) S. 77ff.

[19] Vgl. im allgemeinen oben S. 176ff.

§ 5 gesehen haben, der Gewährenzug und die strafrechtlichen Elemente aus dem Eigentumsprozesse verschwunden, so daß zur Zeit der Amoriterdynastie von Babel dem gutgläubigen Käufer einer fremden Sache nur noch ihr Verlust drohte und der Verkäufer daher im allgemeinen bloß zivilrechtlich auf Rückerstattung des Preises bezw. auf Schadensersatz nach eingetretener Eviktion haftete.

Wenn nun auch dem Käufer eines flüchtigen Sklaven nichts weiter geschehen konnte, als daß er den Ausreißer seinem verfolgenden Eigentümer ausliefern mußte, so erscheint eigentlich dieser Verlust schon durch die Eviktionshaftung hinreichend gedeckt zu sein. Warum sollte der Verkäufer hierfür noch eine besondere Garantie übernehmen und gar nur für die Zeit von drei Tagen? Das kann nur in einer strengeren Behandlung des Besitzers eines während dieser Frist von seinem Herrn aufgegriffenen *fugitivus* seinen Grund haben. Wir müssen da annehmen, daß, wenn der Eigentümer eines Sklaven dessen Flucht noch früh genug bemerkte, um ihn gleich zu verfolgen und spätestens am dritten Tage in fremder Gewere anzutreffen, er sich nicht nur seines Eigentumes bemächtigen und den Sklaven ohne gerichtliches Verfahren abführen durfte, sondern wahrscheinlich auch das Recht hatte, vom gegenwärtigen Besitzer, ohne Rücksicht auf die Redlichkeit seines Erwerbes, eine Buße zu fordern. Ich denke dabei an eine ähnliche Entwicklung wie aus der germanischen Diebstahlsverfolgung bei handhafter Tat, die auch dem Eigentümer das Recht gab, die Sache dem Besitzer unmittelbar abzunehmen.[20] Die Buße wäre im altbabylonischen Rechte an Stelle der ursprünglichen Todesstrafe nach § 19 K. Ḫ. getreten. Nur eine solche Rechtslage kann die Übernahme einer besonderen, die allgemeine Eviktionshaf-

[20] Vgl. darüber u. a. Planitz, Sav. Z. 34 germ. Abt. S. 424 ff.

tung übersteigenden Gewähr des Sklavenverkäufers rechtfertigen.

Ich will durchaus nicht verschweigen, daß wir bisher aus den Urkunden noch keine positiven Beweisstützen für die obige Annahme besitzen und diese daher bloß den Wert einer Hypothese hat. Aber es läßt sich m. E. ein solcher Rechtszustand, selbst bei nicht mehr primitiven Verhältnissen, als ein erhöhter Schutz des Herrenrechts gegen Begünstigung der Fugitivität doch leicht verstehen, um so mehr als durch die kurze dreitägige Frist die den jeweiligen Besitzer treffende Erfolgshaftung nicht allzu schwer erscheinen mußte. Außerdem muß es ja auch für die vorḫammurapische Zeit noch dahingestellt bleiben, in welchem Umfang die beim Anefang allgemein zulässige Reinigung durch den Schub auf den Gewähren beim Käufer eines flüchtigen, von seinem Eigentümer sofort verfolgten und innerhalb kürzester Frist in fremder Gewere ergriffenen Sklaven zur Anwendung kam und welche Folgen sie hatte. Je weiter wir in der Entwicklung zurückgehen, desto mehr müssen wir den Unterschied, ob die Wiederauffindung der Sache beim Drittbesitzer nur kurze oder längere Zeit nach ihrem Verluste stattgefunden hat, gelten lassen. Im übrigen scheint auch sonst im altbabylonischen Rechte bei der Fugitivität die Behandlung des Besitzers als Hehler nicht immer von seinem Verschulden abhängig gewesen zu sein. So finden wir z. B. in einem vorḫammurapischen Fragment eines sumerischen Stadtrechtes, daß derjenige, bei dem sich ein entlaufener Sklave erwiesenermaßen einen Monat aufgehalten hat, dem Eigentümer dafür einen gleichwertigen Ersatz aus dem eigenen Gesinde oder 25 Sekel Silber geben muß, ohne daß dabei die Verschuldenfrage oder die Möglichkeit des redlichen Erwerbes in Betracht gezogen würde, UM I_2 101 Vs. col. 2, 14ff. (Ungnad, Sav. Z. 41 S. 186ff.). Am nächsten

kommt aber dem von uns angenommenen Rechtszustand die Regelung der Sklavenverfolgung in der sogen. dritten Redaktion der Russkaja Pravda. Das altrussische Recht unterscheidet nämlich scharf, ob der entlaufene Sklave noch „am dritten Tage“ nach der Flucht oder erst später von seinem Eigentümer aufgegriffen wurde. Im ersten Falle (§ 38) darf dieser den *fugitivus* ohne weiteres nehmen und der Besitzer muß ihm noch eine Buße zahlen. Ist hingegen zwischen der Flucht und der Wiederauffindung des Sklaven bei einem Dritten geraume Zeit verstrichen (§ 47), so findet das normale Anefangsverfahren mit Gewährenschub (*svod*) statt.[21]

Ich glaube daß wir berechtigt sind, diese Verhältnisse zur Erklärung der besonderen Haftung des Verkäufers für *teb'ītum* in unseren altbabylonischen Verträgen zum Vergleiche heranzuziehen. Nach der Analogie des altrussischen Rechtes und nach dem vorher Gesagten wäre die *teb'ītum* die gleich nach der Flucht vom Eigentümer unternommene Nachforschung nach seinem entlaufenen Sklaven gewesen, bei der er das Recht hatte, den Ausreißer, wo er ihn auch innerhalb dreier Tagen fand, unmittelbar abzuführen und außerdem vom Besitzer eine Buße zu verlangen. Zu einem gerichtlichen Verfahren, in dem der Besitzer durch Nachweis seines redlichen Erwerbes die Möglichkeit hatte, die Strafe für die rechtlich vermutete Hehlerei von sich abzuwenden, kam es dabei gar nicht. Vielleicht stand die

[21] Vgl. zu diesen, wie immer nach Goetz, Ztschr. f. vgl. Rechtswiss. 24 S. 268 ff. zitierten Normen, Goetz, dortselbst 28 S. 145 ff.; S. 165 ff. und insbesondere S. 154 ff.; Sergěevič, *Russkija Juridičeskija Drevnosti* I² S. 102. Die mindestens einhundert Jahre älteren Friedensverträge Olegs, § 12 (911 n. Chr.) und Igors, § 3 (945 n. Chr.; beide bei Vladimirskij-Budanov, *Christomatija po istorii russkago prava* I⁵ S. 7 und S. 13 abgedruckt) kennen nur das Verfahren nach § 38; vgl. Goetz a. a. O. 24 S. 377 f.

teb'ītum mit einem Aufgebotsverfahren in Verbindung, jedenfalls aber ist sie als ein streng formalistischer Akt anzusehen. Der Unterschied zwischen dieser Art der Eigentumsverfolgung und der an keinerlei Befristung gebundenen Erhebung von *baqrû* auf eine in fremder Gewere gefundenen Sache besteht darin, daß bei der ersteren die Suche nach dem Hehler und nach dem Sklaven derart zusammenfallen, daß die Redlichkeit des Besitzers außer Betracht gelassen wurde, während bei der letzteren der Angriff sich zunächst auf die Sache (also hier den Sklaven) richtete und nach der Eigentumsbehauptung, „die Sache ist mein“, ein gerichtliches Verfahren folgen konnte, bei welchem der gutgläubige Besitzer, wenn er schon die Sache nicht behalten durfte, zum mindesten die Beschuldigung der Hehlerei abwenden konnte.

Es ist sehr bedauerlich, daß wir für die *teb'ītum* keine weiteren Zeugnisse besitzen, die uns gestatten würden, die Einzelheiten dieses besonderen, zweifellos aus der Verfolgung bei handhafter Tat entstandenen Verfahrens klarer zu erkennen. Abgesehen vom § 19 K. Ḫ., von dem wir ausgingen, sind wir hier eigentlich bloß auf Vermutungen angewiesen, die allerdings, nach den zwischen der Eigentumsverfolgung der §§ 9 ff. K. Ḫ. und dem deutschen Anefang ebenfalls bestehenden weitgehenden Analogien zu schließen, sich auch für die *teb'ītum* bestätigen dürften. So muß z. B. die Frage offen bleiben, ob die *teb'ītum* auch noch in ḫammurapischer Zeit allgemein bei allen beweglichen Sachen zulässig war, oder ob sie bloß als ein Überbleibsel aus älteren Rechtszuständen oder gar als eine Rückbildung zum höheren Schutze des Herrnrechtes an entlaufenen Sklaven zu betrachten ist.[21a] Wie es auch damit

[21a] Auch das syrisch-römische Rechtsbuch scheint noch ein derartiges summarisches Verfahren bei der Verfolgung von entlaufenen Sklaven zu kennen; denn es heißt an der schon bezogenen Stelle L 39 einfach,

bestellt gewesen sein mag, so sind jedenfalls die Rechtsnachteile, die nach dem Gesagten den Käufer eines Sklaven innerhalb der ersten drei Tage nach dessen Erwerb treffen konnten, durch die Eviktionshaftung keineswegs vollständig gedeckt und groß genug, um das Verlangen nach einer besonderen Garantieübernahme des Verkäufers für *teb'îtum* zu rechtfertigen.

Sehr interessant ist bei der erweiterten Haftungsklausel der nachḫammurapischen Sklavenkäufe auch die Schlußwendung: *kîma ṣimdât šarrim izzaz,* „nach der königlichen Satzung steht (der Verkäufer für die voranstehenden Mängel) ein.“[22] Die Berufung auf königliche Satzungen *kîma (warki) ṣimdât*[23] *šarrim* ist auch sonst in den altbabylonischen Ur-

daß der verfolgende Eigentümer den Ausreißer suchen (*be͑ô*) darf, ihn packt (*yelbôk*) und abführt.

[22] Vgl. VS VII 50, 14 f. (UAR 84); VS VII 53, 17 f.; VAT 718, 14 f.; VAT 819, 17 f. (KB IV S. 44 IV); M 3, 17 f.; TD 147, 18 f.; TD 156, 18 f. (UAR 85); CT VIII 27 a, 18 f. (Daiches 25); CT XXXIII 41, 14 f.; ebenso auch in zwei Viehkäufen aus Sippar: VS XVI 206, 14 f. und Waterman 29 S. 188, 13 f.

[23] *Ṣimittum* (Pl. *ṣimdâtum*) von *ṣamâdu,* „festbinden, zusammenpacken“, dann „anschirren“, bedeutet eigentlich „Band, Fessel und auch Gespann“, vgl. Muss-Arnolt S. 882, Delitzsch S. 571, Ungnad, ZA 31 S. 270 f. sowie *ṣimdum,* „Verband“ in K. Ḫ. Epilog col. XXVIII r, 61. Der Gedanke der Bindung kommt hier ebenso zum Ausdruck wie in *riksâti* und *riksu,* „Vertrag“ und „Verpflichtung“, aus *rakâsu,* „binden“; Nagel in BA IV S. 480; Koschaker, Bürgschaft S. 124 f. und Studien S. 8 ff.; vgl. dazu *lex* als die Legung, Festlegung, Bindung, „Bindung im privaten Vertragsrechte und im öffentlichen Rechte“, Mommsen, Röm. Staatsrecht III S. 308, 34; Meringer, Indogerm. Forschungen Bd. XVII S. 144; Wenger in Wörter und Sachen I (1909) S. 84. In der übertragenen Bedeutung „Satzung, gesetzliche Bestimmung“ ist *ṣimittum* m. W. nur in dieser Redewendung belegt; vgl. aber die Angabe der Serie *ana ittišu* V R 24, 26 f. und Duplikat C. 4523 col. 1, 22: *DI-dib-ba* = *ṣi-mi-i[t-t]u* bezw. *ṣi-in-da-tu* und dementsprechend auch die Paragraphenüberschriften des neuen Gesetzfragmentes UM V 93; dazu Poebel, OLZ 1915 Sp. 263 f.;

kunden häufig und zwar sowohl mit Bezug auf materiellrechtliche als auch auf prozessuale Bestimmungen. So heißt es z. B. in den meisten Dienstverträgen: *ú-ul i-la-ku-ma (kîma) ṣi-im-da-at šarrim*, „wenn (die Mietlinge) nicht kommen (d. h. nicht rechtzeitig den Dienst antreten, so wird geschehen) nach der Satzung des Königs".[24] Außerdem wird *warki ṣimdât šarrim* gekauft, eine Vertragsverpflichtung erfüllt oder für deren Nichterfüllung Schadensersatz versprochen.[25] Selbst im Kodex Ḫammurapi werden *ṣimdât šarrim* erwähnt, worunter hier speziell das vom König festgesetzte Umrechnungsverhältnis zwischen Silber und den wichtigsten vertretbaren Naturalien des damaligen Verkehrs zu verstehen ist.[26] In den Prozeßurkunden und

---

Meissner, AOTU II S. 32; Koschaker, Studien S. 215. Im Übrigen erscheint nach der syllabischen Schreibung in C. 4523, col. 1, 22 auch ein Singular *ṣimdatum* möglich, wofür, wenn sie richtig ist, auch die Verbindung *ṣi-im-da-at Pa-Te-Si . . . ba-la-ʾ-at*, „die Verordnung des Patesi ... ist in Geltung", in VS XVI 75, 6 f., auf die mich Landsberger aufmerksam macht, sprechen würde. Auf die juristische Bedeutung der oben im Texte besprochenen Wendung hat natürlich diese Unterscheidung keinen Einfluß.

[24] Vgl. M 22, 10; M 57, 16 (UAR 157); VS VII 47, 16; VS VII 60, 11; VS VII 76, 10; VS VIII 111, 10 (UAR 166); VS IX 3, 10; VS IX 31, 14; CT VI 44c, 11 (UAR 167); ebenso BE VI₁ 111, 9; BE VI₂ 115, 10; TD 118, 10 (UAR 168); TD 158, 21; G 59, Rs. 3; G 60, Rs. 3; PSBA XIX S. 132, 10; CT XXXIII 46a, 11; vgl. auch F 19, 10 ff. (UAR 159).

[25] Vgl. CT VIII 35b, 5 ff. (Daiches 24): *ᵐḫu-šú-tum SAL · ME ᶦˡᵘša-maš . . . i-na se-wi-ri-šá wa-ar-ki zi-im-da-at šar-ri-im In-Ši-Šam*, „(eine Sklavin und ein Rind) hat Ḫušutum, die *naṭîtum* des Šamaš ... mit ihrem Ringgeld nach den königlichen Satzungen gekauft"; VS XIII 81, 9 ff.; VS XIII 82 + a, 7 f. (dazu Schorr, GGA 1915 S. 423 f.); VS VII 87, 8 f. (UAR 161); dann die bei Meissner, APR S. 97 angeführten Br. Mus. 88—5—12, 481, 9 f. und Br. Mus. 88—5—12, 745; dazu Walther, ABGV S. 97.

[26] K. Ḫ. § 51 Z. 64 ff. Solche Umrechnungstabellen, die vielleicht auch Maximaltarife darstellen, hat es in Altbabylonien auch sonst gegeben, vgl. die beiden bekannten Tonnagel Sin-gašids von Uruk (CT XXI 15 f. und

in den Briefen finden wir außer *baqâru ana şimdât šarrim*[27] noch *kîma şimdât šarrim* (bezw. einfach *şimdâtim*) *dînam šûḫuzu* zur Bezeichnung der richterlichen Prozeßgewährung „nach den (königlichen) Satzungen".[28] Wenn es auch sehr wahrscheinlich ist, daß gerade in der letzteren Wendung mit der Nennung „der Bestimmungen (des Königs)" einfach eine Berufung auf die geltenden Prozeßgesetze vorliegt, entsprechend dem *διαλύειν, κρίνειν* oder *πράττειν κατὰ τοὺς νόμους* oder *κατὰ τὸ* (*βασιλικὸν*) *διάγραμμα* der hellenistischen Urkunden,[29] so erscheint es mir doch andererseits bedenklich, in den *şimdât šarrim* überall allgemeine königliche Verordnungen oder gar Gesetze erblicken zu wollen. Es könnte sich gelegentlich sehr wohl auch bloß um eine Rechtsentscheidung des Königs handeln, auf welche die Partei sich stützt,[30] wie es ebenfalls erwiesen ist, daß außer

CT XXI 17; transkr. bei Thureau-Dangin, Königsinschriften S. 222; dazu eine neubabylonische Umschrift CT XXI 13 f.); die von Poebel, OLZ 1915 Sp. 166 für § 51 Z. 64 und UM V 93 col. 1, 16 vorgeschlagene Übersetzung „königlicher Fiskus" erscheint mir nicht gerechtfertigt; vgl. auch Schwenzner, MVAG 19, 3 S. 6 f. Auf einem städtischen Tarif von Sippar ist vielleicht die Wendung *a-na ki-ma alim*^{ki} in VS IX 62, 9 (UAR 119) und UM VII$_1$ 84, 19 (BB II 84) zu beziehen.

[27] Str. 30, 3 f. (UAR 259); VS VII 7, 4 ff. (UAR 307): *i-na zi-im-da-at šar-ri-im A eqlam*^{am} *B ib-ku-ur*; hierher gehören wahrscheinlich auch die fragmentarischen Str. 23, 7 und Str. 95, 4; Walther, ABGV S. 99.

[28] Vgl. die Königsbriefe TD 2, 34 f. (BB 4); King 19, 12 f. (BB 8); weiter VS XVI 80, Rs. 1; VS XVI 138, 12 f. 19 f.; VS XVI 142, 11 f.; YBT II 25, 8 f. (*ki-ma şi-im-da-at be-li-ni*).

[29] Vgl. z. B. Dittenberger, Syll.^{3} I 344, 26 und Dittenberger, Or. Gr. 7, 2; P. Hal. 1, 45 f. 59 f. 67 f.; P. Hib. 92, 20 ff. (263/2 v. Chr.); P. Petrie III 21 g, 46 ff. (226/5 v. Chr.; Mitteis, Chrest. 21); P. Lille 29 col. 1, 9 ff. (3. Jhrh. v. Chr.); dazu Schubart, Arch. V S. 68, 2; Mitteis, Grundzüge S. 1; Schubart, Einführung S. 278 und S. 290; P. M. Meyer, Jur. Papyri S. 252.

[30] Vgl. die Ähnlichkeit zwischen der oben Anm. 25 zitierten Kaufurkunde CT VIII 35 b, 5 ff. und dem Kaufvertrag BE VI$_1$ 61, 10 ff.: *a-na*

dem Könige noch andere Personen im Rahmen ihres Wirkungsgebietes *ṣimdâtum* erlassen konnten.[31] Bei der Haftungsklausel der Sklavenkäufe kann es jedoch keinem Zweifel unterliegen, welche königlichen Satzungen unter den *ṣimdât šarrim* gemeint seien, da die Haftung des Verkäufers sowohl für *bennum* als auch für *baqrû* in §§ 278 f. K. Ḫ. geregelt ist und keiner der die Klausel enthaltenden Verträge älter ist als die Redaktion des Rechtsbuches Ḫammurapis. Der Verkäufer verspricht hier eben Haftungsübernahme *κατὰ τὸν τῆς βεβαιώσεως νόμον.*[32]

---

ga-bi-e šar-ri-im ... *A* ... [*i*]-*na šewir kaspi-šá In-Ši-In-Šam*; deutlicher ist UM VII₁ 101, 24 ff. (BB II 101): *di-nam ki-ma ṣi-im-da-ti šá ma-aḫ-ri-ka i-ba-áš-šú-ú ki-bi-ši-im-ma*, „ein Urteil sollst du über sie gemäß den Satzungen, die bei dir sind (d. h. nach dem vor deinem Gericht zur Anwendung kommenden Verfahren), sprechen"; über *dînam qabû* oder einfach *qabû* in diesem Sinne vgl. TD 41, 15 f. (BB 197); M 42, 26 (UAR 269); CT VIII 43a, 11 (UAR 271); TD 104, 10 (UAR 293).

[31] Vgl. VS XVI 75, 5 ff.: *ki-ma ṣi-im-da-at Pa-Te-Si du-ub-*[*li*?]-*im ba-'-la-at ú-ul ti-i-de*; die Stellung des in den babylonischen Briefen dieser Zeit oft erwähnten *patesi* = *iššakkum* ist noch nicht klar; vgl. z. B. VS XVI 119, 9; King 17, 12 (BB 24); King 18, 4 (BB 7); King 38, 29 f. (BB 53); King 43, 18 (BB 39); UM VII₁ 99, 15 (BB II 99) und den *Pa-Te-Si SAL·ME ilušamaš* in TD 167, 13. Es scheint sich da um untergeordnete Beamte zu handeln, die wie viele andere auch einen eigenen Stand bildeten; vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 65, 20; Landsberger, ZDMG 69 S. 501; E. Meyer³ S. 637 Anm. Jedenfalls haben diese Patesi mit den alten Stadtfürsten gleichen Titels, die noch von Ḫammurapi im Epilog zu seinem Gesetzbuch col. XXVI r, 42 erwähnt werden, nichts zu tun. Die soeben angeführte Stelle des K. Ḫ. ist übrigens eine stereotype Klausel, die schon früher auf einem Tonnagel Ur-Engurs (AO 4194 Thureau-Dangin, Königsinschriften S. 188 i) vorkommt und später in den Kudurru wieder begegnet.

[32] Vgl. P. Tor. 1 col. 4, 20 f. (116 v. Chr.); dazu Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 51. Eine Berufung auf königliche Satzungen kommt auch in den neubabylonischen Urkunden der persischen und hellenistischen Zeit gelegentlich vor; vgl. Dar. 53, 15 (BR III S. 51) und vor allem den zuerst von Straßmaier, ZA 3 S. 137 f. und dann von Peiser, KB IV S. 316 ff.

Was die Höhe der Mängelhaftung beim Sklavenkaufe anbelangt, so bestimmt der bereits bezogene § 278 K. Ḫ., daß bei Auftreten von *bennum* innerhalb des ersten Monates nach Vertragsabschluß Wandlung einzutreten habe: der Käufer darf den kranken Sklaven dem Verkäufer zurückgeben und bekommt dafür den bezahlten Preis zurück.[33] Juristisch ist dieses Wandlungsrecht des Käufers nicht im Sinne der griechischen *δίκη ἀναγωγῆς*[34] oder der römischen *actio redhibitoria*, sondern als ein gesetzliches dem Käufer bis zum Ablauf der Monatsfrist zustehendes Rücktrittsrecht vom Vertrage aufzufassen. Trotz Austausch der Leistungen darf bei Auftauchen des verborgenen Mangels der Käufer vom Vertrage abstehen und unter Rückgabe des Sklaven die eigene Leistung zurückverlangen. Erst nach Ablauf der Frist ist hier der Kauf vollkommen

veröffentlichten Verwahrungsvertrag aus dem Jahre 218 v. Chr., worin es Z. 9 f. heißt: *lib-bu-ú da-a-tu ša šarri ša ana muḫ-ḫi paq-du šaṭ-ri i-nam-din*, „nach dem Gesetze des Königs, welches über das Depositum geschrieben ist, wird er (der Depositar) geben“; über *dâtu* als persisches Lehnwort vgl. Meissner, Suppl. zu den assyr. Wörterbüchern S. 32; zur Sache Koschaker, Studien S. 22, 29. Die Wendung erinnert lebhaft an die Klausel der Papyri *ἀποτεισάτω τὴν παραθήκην* (oder Ähnl.) . . . *κατὰ τὸν τῶν παραθηκῶν νόμον* (vgl. z. B. P. Lond. II S. 206, 18 f. (126 n. Chr.); BGU 729, 15 f. (144 n. Chr.); P. Lond. III S. 175, 8 f. (227 n. Chr.); dazu vor allem Mitteis, Grundzüge S. 258.

[33] K. Ḫ. § 278; *šum-ma a-wi-lum wardam amtam i-ša-am-ma waraḫ-šú la im-la-ma bi-en-ni e-li-šú im-ta-ku-ut a-na na-di-na-ni-šú ú-ta-ar-ma ša-a-a-ma-nu-um kasap iš-ku-lu i-li-ki*, „wenn jemand einen Sklaven oder eine Sklavin gekauft hat und sein (d. h. des Sklaven) Monat ist nicht voll geworden, (sondern) *bennum* hat ihn (d. h. den Sklaven) befallen, soll (der Käufer ihn) seinem Verkäufer zurückgeben (und) der Käufer bekommt das Geld, das er dargewogen hat“.

[34] Vgl. Lex. Seguer. *s. v. ἀναγωγὴ οἰκέτου* in Becker, Anecd. I S. 214; Hyper. g. Athen. 15 (dazu Hitzig, Sav. Z. 18 S. 186 f.); Plato, Nomoi XI 2 S. 916; Beauchet, Droit privé IV S. 151 ff.; Thalheim, Griech. Rechtsaltertümer S. 90; Lipsius, Attisches Recht S. 745 f.

bindend. Diese Abweichung von den allgemeinen kaufrechtlichen Grundsätzen, eine Neuerung Ḫammurapis, kommt dadurch in den Urkunden selbst besonders klar zum Ausdruck, daß in allen denjenigen Verträgen, welche eine Haftung für Sachmängel enthalten, die sonst auch beim Sklavenkaufe übliche Verzichtsklausel fehlt.[35] Der besondere Charakter des käuferischen Wandlungsrechtes hat es auch mit sich gebracht, daß dem altbabylonischen Rechte ein konkurrierender Anspruch auf Preisminderung unbekannt geblieben ist.

Eine Haftung für Flucht des verkauften Sklaven ist

[35] Ein ähnliches Reurecht innerhalb fünf Tagen kennt noch in späterer Zeit auch das Recht von Knosos auf Kreta für den Käufer eines Horntieres, Collitz-Bechtel, Dialektinschriften 5072 b; dazu Kohler-Ziebarth, Stadtrecht von Gortyn S. 122. Selbst dem Recht von Gortyn scheint ein Rücktrittsrecht des Käufers eines Sklaven während 60 Tagen nicht fremd gewesen zu sein: vgl. große Inschrift col. VII, 10 ff.

Im syrischen Rechtsbuche L 113 wird bezüglich der Mängelhaftung unterschieden, ob der Sklavenkauf *καλῇ* oder *κακῇ αἱρέσει* abgeschlossen worden ist. Nur im ersten Falle ist allgemein eine Wandlung innerhalb sechs Monaten nach Kaufabschluß zulässig, im zweiten nur ausnahmsweise bei Epilepsie. Der formelle Unterschied zwischen beiden Vertragsformen besteht darin, daß beim Kaufe *κακῇ αἱρέσει* oder bei der *ἁπλῇ ὠνῇ*, wie er auch genannt wird, der Sklave „in einfacher Weise, ob er gut oder schlecht sei. mit der Verabredung, daß keiner auf den anderen zurückgreife", verkauft wird; vgl. L 39 (R I 20 = R II 28) und dazu Bruns-Sachau, Syr.-röm. Rechtsbuch S. 206 ff. Die Gegenseitigkeit des Verzichtes zeigt uns übrigens, daß darunter kein bloßer Verzicht auf die *actio redhibitoria* gemeint ist. Zu den Ausdrücken *κακῇ αἱρέσει*, *ἁπλῇ ὠνῇ* oder *simplaria venditio* (D. 21, 1, 48, 8 Pompon.; vgl. auch die *ἁπλῇ* bezw. *ἀναπόδοτος πρᾶσις* in P. Cairo Preis. 1, 18 (2. Jhrh. n Chr.) und in Bas. XIX, 10, 48), bezw. *καλῇ αἱρέσει* oder *emere bonis condicionibus* (D. 21, 1, 54 Papin.) vgl. die bei Gradenwitz, Einführung S. 69; Mitteis, Grundzüge S. 193 f., P. M Meyer, Jurist. Papyri S. 117 und Ztschr. f. vgl. Rechtswissensch. 39 S. 258 f. angeführten Urkunden und die zugehörige Literatur.

in den altbabylonischen Urkunden nicht erwähnt und fehlt auch dem assyrischen und neubabylonischen Rechte.[36] Ent-

[36] Als einzige Ausnahme ist mir der neubabylonische Kaufvertrag Nbk. 346, 8 ff. (BR I S. 5) bekannt, in welchem die Verkäufer neben der üblichen Garantieklausel noch erklären: *pu-ut ḫi-li-qu ù mi-tu-tu ša S... V_1 ù V_2 na-aš-šú-ú*, „für Flucht und Tod des S(klaven)... stehen die V(erkäufer) ein". Es ist übrigens möglich, daß hier unter dem Kaufvertrag ein anderes verdecktes Rechtsgeschäft vorliegt.

Vgl. auch den Standpunkt der griechischen Papyri aus Ägypten, in welchen eine Haftung für Fugitivität meistens gar nicht erwähnt, oder aber wie in BGU 987, 8 f. (18/19 oder 44/45 n. Chr.; Mitteis, Chrest. Nr. 269) und BGU 859, 13 (2. Jahrh. n. Chr.) ausdrücklich abgelehnt wird. Der Vermutung, daß die Fugitivität in der *βεβαίωσις* inbegriffen gewesen und durch diese bereits gedeckt erscheinen könnte, ist m. E. nicht zuzustimmen (anders Mitteis, Grundzüge S. 193 f. und Haymann a. a. O. S. 86 ff., der aber für das römische Recht eine „Subsumtion der Fugitivität unter den Eviktionsbegriff" ablehnt und in D. 19, 1, 13, 1 (Ulp.) eine Interpolation vermutet). Eher dürfte uns vielleicht das syrische Rechtsbuch den richtigen Weg zum Verständnis der gräko-ägyptischen Rechtsverhältnisse zeigen. Der syrische Rechtsspiegel kennt nämlich L 39 und L 113 auch bei der Fugitivität nur die Wandlung, macht sie aber von zwei Voraussetzungen abhängig: der Käufer muß unbedingt den Ausreißer dem Verkäufer zurückgeben — vgl. P 19: „wenn er ihn (den Skl.) aber nicht bringt, kann er nichts vom Verkäufer des Sklaven zurückfordern"; nicht ganz so im römischen Rechte, welches einen Unterschied zwischen *bona* und *mala fides* des Verkäufers machte: D. 21, 1, 21, 3 (Ulp.) und C. J. IV, 58, 1 (Decentio Veromilio, a. 214) gegen C. J. IV, 58, 5 (Nebridio, a. 368); über den weiteren Einfluß der *scientia* des Verkäufers eines *fugitivus* auf den Umfang seiner Haftung vgl. Haymann a. a. O. S. 82 ff. — und zweitens der Vertrag muß *καλῇ αἱρέσει* abgeschlossen worden sein. Zumal nun in der ägyptischen Praxis der Sklave regelmäßig als *ἀναπόριφος πλὴν ἱερᾶς νόσου καὶ ἐπαφῆς*, „nicht zurückzugeben (*non redhibendus*) außer bei *ἱ. ν.* oder *ἐ.*", also *κακῇ αἱρέσει* verkauft wird, scheint mir die Annahme nahezuliegen, daß nach dem Rechte der Papyri die Haftung für Fugitivität schon durch den Verkauf des Sklaven als *ἀναπόριφος* grundsätzlich ausgeschaltet worden sei. Nur in den wenigen Fällen, in welchen der Sklave ausdrücklich als *ἄδραστος* bezeichnet war (z. B. P. Eitrem 5

floh der Sklave, nachdem er übergeben worden war, so betraf dieser Verlust den Käufer allein. Es war seine Sache, den flüchtigen Sklaven zu verfolgen und ihn einzuholen, bezw. vom Besitzer herauszuverlangen. Während der ersten drei Tage nach der Flucht konnte übrigens der Käufer, wie wir gesehen haben, sein Herrnrecht an dem Ausreißer, in wessen Gewere er ihn auch immer fand, durch die *teb'itum* in besonders energischer Weise geltend machen.

Außerhalb des Kaufrechtes ist aber dem altbabylonischen Rechte eine Haftung für Fugitivität keineswegs fremd gewesen,[37] so daß wir ihr Fehlen im Kaufrechte nur darauf

a. d. J. 154 n. Chr.), was nach dem Einleitungssatze in L 39 als *ὠνῇ καλῇ αἱρέσει* (so ausdrücklich im spätbyzantinischen Vertrag P. Cairo Masp. 67120, Vs. 5 und schon früher in den außerägyptischen Sklavenkäufen BGU 316, 5 aus Askalon und P. Br. Mus. 229, 16 aus Seleukeia in Syrien) aufzufassen ist, wird eine Haftung des Verkäufers für den *fugitivus* eingetreten sein.

[37] Vgl. in erster Linie VS XIII 72 + a; VS XIII 73 und VS XIII 84 + a aus Larsa, die einen eigenen Geschäftstypus bilden und zu denen ich auch VS XIII 63 + a zählen möchte (die Wendung *a-na pa-ḫa-ti-šú* (Z. 2) charakterisiert hier vielleicht das ganze Rechtsgeschäft und ist m. E. keinesfalls mit Walther, ABGV S. 152, 2 (am Ende) als Eigenname aufzufassen). Den Kernpunkt dieser Urkunden bildet die Verbindung *Šú-Ni-A-Ni Šú-Ba-An-Ti* (vgl. vor allem die Serie *ana ittišu* in der Tafel K 245 Vs. col. 2, 48 ff. (ASKT S. 70): *qa-as-su il-qi*; dann CT VI 32 b, 10 ff. (BB 136) und auch L 29, 15 f.), ein Haftungsausdruck, der aber einer Untersuchung noch bedarf. Für uns hier ist bloß wesentlich, daß in diesen Texten gegen die Flucht (*Ú-Gu-Ba-An-Dé = ú-da-pa-ar*) des Sklaven oder Schuldhäftlings, um den es sich handelt, durch Bürgschaft oder auch durch Pfandbestellung garantiert wird; vgl. noch die verwandte Kassitenurkunde BE XIV 2 und die Parallelen aus dem neubabylonischen Rechte: Cyr. 281 (Demuth, BA III S. 433); BE IX 57 (HAR 11); BE X 10 (Meissner, MVAG 10 S. 307 f.; HAR 13); UM II₁ 17 (BRA S. 91) und UM II₁ 23 (BRA S. 90); zu diesen Formen der Stillesitzbürgschaft vgl. Koschaker, Bürgschaft S. 58 ff.

Außerdem aber haftet nach einer Bestimmung der sogen. sumerischen Familiengesetze, V R 25, 13 ff. (Winckler, Gesetze Hammurabis S. 86),

zurückführen können, daß sie eben nicht als ein Mangel der Sache betrachtet wurde, für den — wie im Falle der

---

der Mieter eines Sklaven für dessen Entweichen und zwar schlechthin ohne Rücksicht auf Verschulden, weil der Gedanke der Verschuldenshaftung im Gegensatz zum älteren sumerischen Rechte überhaupt erst im Kodex Ḫammurapi auftaucht; so z. B. auch beim Depositum § 125, bei der Haftung des Hirten §§ 263, 266 f. und bei der Miete eines Arbeitstieres § 245 (dazu Koschaker, Studien S. 31 ff. und Sav. Z. 41 S. 285 f.). Selbstverständlich konnte aber auch in ḫammurapischer Zeit die gesetzliche Verschuldenshaftung durch Parteiverabredung bis zur Zufallshaftung gesteigert werden, vgl. die Klausel *am-tum i-ma-at i-ḫa-li-iq-ma D ú-ul a-wa-za*, „wenn die Sklavin stirbt (oder) entflieht, (so) ist (das) nicht der D(eponentin) ihre Angelegenheit (d. h. sie soll keinerlei Schaden treffen)", im Verwahrungsvertrag VS VIII 123,4, 11 ff. (UAR 70). Ich fasse hier die Wendung *ul awâzu* (vgl. noch CT VIII 49 b, 22 (UAR 15); G 21, 5 (UAR 230); VS VIII 108/9, 19; dazu Ungnad, OLZ 1909 Sp. 480, 5 und Walther, ZDMG 69 S. 419) so auf und nicht im Sinne eines Ausschlusses jeder Haftung des Depositars, weil in diesem Falle an Stelle von *D ul awâzu, ana D* oder *šá D* stehen müßte, wie oben bei der Klausel *lîtir lim.i* (vgl. S. 208).

Von einer Haftung des Pfandgläubigers für Flucht des ihm zu Besitzpfand übergebenen Sklaven hören wir in den Urkunden der Ḫammurapi-Dynastie nichts, während es in den assyrischen Pfandverträgen aus Niniveh wiederholt vorkommt, daß der Verpfänder die Gefahr für Flucht und Tod auf sich nimmt: *mîtu ḫalqu ina eli bêlišu*, „der gestorbene (oder) entflohene (Sklave) lastet auf seinem Eigentümer", ARU 112, 11 f.; ARU 124, 14 f.; ARU 125, 9; ARU 126, 9; ARU 127, 6 ff.; dazu Johns, Assyrian deeds III S. 89 und Koschaker, Bürgschaft S. 116. In einem Verpflichtungsschein mit antichretischem Sklavenpfand aus persischer Zeit müssen die Schuldner für Flucht sogar garantieren: *pu-ut la ḫa-la-qu ša amîlu-tú ... na-šú-ú*, Dar. 431, 11 ff. (BR III S. 30). Daß diese Sklavin dann aber tatsächlich entflohen ist, erfahren wir aus Dar. 434 (BR III S. 30 f.); dazu Koschaker, Bürgschaft S. 180 f.

Auf einen derartigen eingetretenen Haftungsfall bezieht sich zweifellos auch der von Langdon, PSBA 34 S. 112 Nr. 6 veröffentlichte altbabylonische Verpflichtungsschein aus Larsa, welcher lautet, Z. 1 ff.: *2 1/6 šiqil kaspim Kù* ^{rêšu}*wardim šá iḫ-li-ku eli B A In-Tug*, „2 1/6 Sekel Silber, den Wert eines entlaufenen Sklaven, hat zu Lasten des B. der A. gut".

Epilepsie — ein Durchbruch der allgemeinen Grundsätze geboten gewesen wäre. Die Fugitivität als einen Fall der Eviktionsgarantie zu betrachten, ging schon deswegen nicht an, weil diese nicht als Haftung für den Verlust der Sache entstanden war, sondern bei *baqrû* und *teb'ûtum* auf eine deliktische Grundlage zurückging.

Nachträge.

Zu S. 2. Über die altbabylonische Chronologie ist jetzt die neueste Arbeit von Weidner, MVAG 26, 2 zu vergleichen. Auf Grund der dortselbst S. 39 ff. vorgebrachten Ergebnisse ist die erste babylonische Dynastie auf 2057—1758 v. Chr. anzusetzen und danach sind auch die gelegentlichen Angaben von Jahreszahlen für die Könige der vorangehenden Dynastien um rund 170 Jahre herabzudrücken.

Zu S. 128. Die Bedeutung der Kaufurkunde für den Beweis der Preiszahlung sowie die Tatsache, daß letztere die notwendige Voraussetzung des Eigentumsüberganges an der Ware bildete, werden jetzt durch eine inzwischen von El. Grant, Babyl. business documents of the classical period (Philadelphia 1919), veröffentlichte Prozeßtafel aus Larsa Nr. 56 von neuem klar erwiesen. Der Text ist im 26. Jahr der Isin-Ära datiert und lautet Z. 1 ff.: *áš-šum bîtim šá A itti B ... i-šá-mu ... C ib-ku-ur-šú-ma um-ma šú-ú-ma kaspum ú-ul gu-mu-ra* (sic!) *D im-ḫu-ru-ú-ma a-na bît ᵈNin-marᵏⁱ iṭ-ru-da-áš-šú-nu-ti-ma daiânûᵐᵉˢ šá bît ᵈNin-marᵏⁱ di-nam ú-šá-ḫi-zu-šú-nu-ti-ma A a-na ni-iš ilim id-di-nu-ú-ma A ku-nu-uk bîtim šá i-šá-mu il-qi-e-ma ki-a-am iz-kur um-ma šú-ma šá pi-i ku-nu-uk-ki-im an-ni-im kaspam ga-am-ra-am lu na-ad-na-ku zi-it-tum e-li-ia la ib-ba-šú-ú-ma*, „in Sachen des Hauses, welches A. von B. ... gekauft hat ... Der C. hat es vindiziert (indem er behauptete) wie folgt: 'Das Geld ist nicht voll gezahlt.' Den D. gingen sie an, er schickte sie in den Tempel der N., die Richter des Tempels der N. gewährten ihnen Prozeß und überwiesen den A. zum Eide. Da nahm A. die Urkunde des Hauses, welches er gekauft und schwor also wie folgt: 'Gemäß dem Wortlaute dieser Urkunde habe ich dir das ganze Geld gegeben; ein Teil (des Kaufpreises) auf mir (noch) lastend gibt es nicht.'" Nachdem A. der Sohn des B. ist (Z. 2), muß C. wohl sein Bruder sein, der das Haus als zur Erbschaftsmasse gehörend vindiziert, indem er behauptet, daß A. dem Vater bezw. ihm als zukünftigen Erben den Preis nicht voll gezahlt habe.

Zu S. 142 Anm. 10. Da die knappe wörtliche Übersetzung hier vielleicht zu Mißverständnissen führen könnte, möchte ich bemerken, daß die Wendung „für einen auf die Kaufsache Ansprüche Erhebenden einstehen" selbstverständlich nur als „einstehen für den Fall, daß jemand auf die Kaufsache Ansprüche erhebt und sie evinziert", zu verstehen ist. Ebenso S. 145 Anm. 20.

Zu S. 147 Anm. 25. Dazu kommt noch als Bürgschaftsausdruck die Wendung *ana qatâte uššiz* der Tafel K 245 Vs. col. 2, 46 (II R 8 Nr. 2,

Z. 44. 56; ASKT S. 70) aus der Serie *ana ittišu*; vgl. Landsberger, ZDMG 69 S. 518 und die sumerische Klausel *šú-dŭ-a-ni in-gub* in Inv. Tabl. Tello II 2643, Vs. 3; IV 7449, Vs. 2 ff.; IV 7558, Rs. 1 u. a. m.

Zu S. 149. Die haftungsrechtliche Bedeutung von *ana* . . . *nazâzu* ergibt sich noch aus einer von Ungnad, OLZ 1907 S. 143 und Koschaker, Bürgschaft S. 62 f. bearbeiteten Urkunde aus der Kassitenzeit, BE XIV 2, in welcher die Intervention des Bürgen für den in Schuldhaft Befindlichen folgendermaßen ausgedrückt wird, Z. 9 ff.: *A* . . . *ù B ahu-šu a-na šú-ṣi-i amêlûti šá C iz-zi-zu ù a-ka-an-na iq-bu-ú*, „A . . . und B., sein Bruder, haben sich für das Hinausführen (d. h. für die Entlassung aus der Schuldhaft) der Leute des C. verbürgt und haben folgendes gesagt:“ — es folgt die Haftungsübernahme, falls die Schuldner entfliehen sollten.

Zu S. 153. Gegen den Bedeutungswechsel von *apâlu* in den Medialstämmen I_2 und I_3 spricht auch die Form *i-ta-nap-pal* in BE XIV 11, 12 und in der Wendung *kasap im-ḫu-ru* . . . *i-ta-nap-pal* der Kudurru; vgl. z. B. Br. Mus. 90937, Rs. 13 und die anderen oben S. 203 Anm. 50 angeführten Urkunden.

Zu S. 170 Anm. 76. Die gleiche Bedeutung hat diese Wendung auch in den beiden von Koschaker, Bürgschaft S. 104 ff. angeführten neubabylonischen Urkunden Ev. Mer. 13, 13 (BR III S. 9) und Liv. 73, 22 (Strassmaier, Babyl. Inschriften des Museums zu Liverpool in Verhandl. des 6. Orient. Kongresses zu Leiden 1885).

Zu S. 190 f. Eine weitere interessante Vindikationsurkunde ist Grant, Babyl. business documents 27 aus Larsa. Den Gegenstand des Rechtsstreites bildet ein Haus, das der gegenwärtige Besitzer von seinem Vater geerbt hat und das ein Dritter vindiziert. Ich gebe die Tafel vollinhaltlich wieder, Z. 1 ff.: *áš-šum eqlim*[lim] *šá C A B mâr C ib-ku-ur-ma D im-ḫu-ru-ú-ma a-na bît* [d]*Nin-mar*[ki] [*it*]*-ru-da-ni-šú-nu-ti-i-ma i-na bît* [d]*Nin-mar*[ki] *daiânû*[meš] *di-nam ú-šá-ḫi-zu-šú-nu-ti-i-ma B mâr C a-na ni-iš ilim id-di-nu-ú-ma B mâr C i-na bît* [d]*Nin-mar*[ki] *ki-a-am iz-ku-ur um-ma šú-ú-ma eqlum*[lum] *an-nu-um šá A ib-ku-ra-an-ni la eqla-šú-ma lu šú-ma šá*(?) *a-bi-ia iš-tu* [ilu]*sin-i-din-nam Lugal C a-bi lu-ú ṣa-bi-it*, „in Sachen des Feldes des C. Der A. vindizierte es von B., Sohn des C. Den D. gingen sie an, er schickte sie in den Tempel der N. Die Richter im Tempel der N. gewährten ihnen Prozeß und überwiesen den B. zum Eide. Da schwor B., Sohn des C., im Tempel der N. also wie folgt: ‘Dieses Feld, das A. von mir vindiziert hat, ist nicht sein Feld, es gehört meinem Vater; seit (den Tagen) des Königs Sin-idinnam hat C., mein Vater, (es) in Besitz gehabt’.“ Die Urkunde ist im 16. Jahr

der Isin-Ära, also 70 Jahre nach Beginn bezw. 64 Jahre nach Ende der Regierung Sin-idinnams von Larsa, ausgestellt.

Die Beweisführung des Besitzers des Feldes ist gegenüber dem oben S. 190 ff. Gesagten in mehrfacher Beziehung auffallend. An Stelle der langen Reihe der Vormänner wie z. B. in CT VI 6, 1 ff. (UAR 281; dazu oben S. 129 f.) oder des Nachweises des redlichen Erwerbes des Vaters durch Vorlage der Kaufurkunde wie in RA XIV S. 95 f. (oben S. 186), schwört der Besitzer hier bloß, daß das Feld schon von seinem Vater durch eine Reihe von Jahren besessen worden ist. Der Eid als subsidiäres Beweismittel neben dem Urkundenbeweis ist auch sonst im Eigentumsverfahren belegt (vgl. oben S. 190 Anm. 28 und Nachtrag zu S. 128), neu ist aber der langjährige Besitz als Rechtstitel. Unwillkürlich denkt man an eine Ersitzung, ein Institut, für welches jedoch im altbabylonischen Rechte bisher m. W. sich keine ausdrücklichen Zeugnisse gefunden haben.

Zu S. 225 Anm. 37. Unter den von Grant a. a. O. veröffentlichten Urkunden aus Larsa befindet sich eine ganze Reihe von Tafeln, die dem gleichen Geschäftstypus wie VS XIII 72 + a angehören. In diesen Urkunden ist die Haftung der Intervenienten nicht bloß auf Flucht beschränkt, sondern umfaßt eine ganze Reihe anderer Garantiefälle; vgl. Grant 5, 9 ff.; Grant 16, 9 ff.; Grant 22, 10 ff.; Grant 24, 7 ff.; Grant 25, 8 ff.; Grant 28, 8 ff.

Verzeichnis der besprochenen Rechtsausdrücke.

(Die hochgestellten Ziffern bezeichnen die Anmerkungen.)

apâlu — „leisten, erfüllen, befriedigen“, dann „Ersatz leisten“ S. 150 ff.

arnum — „Prozeßstrafe“, hier als Strafe des sachfälligen Vindikanten S. 187 f.

awâzu gamrat — „die Angelegenheit, die Verhandlung darüber (über den Vertrag) ist fertig, vollendet“, Perfizierungsvermerk der Kaufverträge S. 25[45] und S. 50.

baqâru — „Ansprüche auf eine Sache erheben“ S. 154 ff.; bezeichnet eigentlich die rechtsförmliche Einleitung des Vindikationsverfahrens S. 165 ff.

bennum — „Epilepsie“, als Mangel beim Sklavenkauf S. 210 f.

bukannam šûtuq — „den *bukannum* hat er (der Käufer) herüber (zu sich) gebracht“ S. 24.

duppâtum labirâtum — „die alten Urkunden“, die Vorerwerbsdokumente beim Kaufe S. 128 ff.

litir limṭi — „mehr (oder) weniger“, salvatorische Klausel beim Grundstückskaufe S. 208 f.

mala maṣû — „soviel erreicht ist“ = „voll und ganz“, eine die Größenangabe des Grundstückes meistens ersetzende Klausel bei Miet-, Pacht- und Teilungsverträgen S. 208 Anm. 8.

murruqu — „bereinigen“, eine Sache freimachen von Drittansprüchen S. 171[72] und S. 195.

nazâzu — „einstehen“ als haftungsrechtlicher Terminus S. 146 ff.; S. 228 f.

pût bîtim ullulu — „die Stirne des Hauses (von den Drittansprüchen) reinigen“ S. 170 f.

qâtu êli — „die Hand (des Berechtigten) hat sich (von der Sache) erhoben“, d. h. der Berechtigte hat seine Ansprüche auf die Sache verloren S. 170[76].

qâtam naṣâhu — „die Hand (des Vindikanten von der Sache) wegreißen, entfernen“ S. 169 f.

ragâmu — „rufen, schreien“, dann „Ansprüche gegen eine Person erheben“ S. 173.

ṣimdât šarrim, in der Verb. *ana, kîma, warki ṣ. š.* — „nach den königlichen Satzungen“, Berufung auf königliche Verordnungen in den Prozeß- und Vertragsurkunden S. 218 ff.

târu — „sich umwenden, zurückkommen“, zur Bezeichnung der Anfechtung der rechtsgeschäftlichen Wirkungen bezw. des Rücktrittes vom Vertrage S. 48 ff.

teb'îtum — „Nachforschung“, die rechtsförmliche Suche nach einem entlaufenen Sklaven S. 212 ff.

Berichtigungen.

Zu S. 7 Anm. 1 Z. 8 von oben: statt Révillout lies Revillout.
Zu S. 10 (Anm. 4 ex S. 9) Z. 10 von oben: lies *iptur.*
Zu S. 23 Anm. 41 Z. 2: lies *ši-bi-šú-ma.*
Zu S. 28 Anm. 52 Z. 3: statt VS 127 lies VS V 127.
Zu S. 71 Anm. 65 Z. 2 von unten: statt S. 275 lies S. 275 f.
Zu S. 79 Anm. 6 Z. 2: lies *maḫir.*
Zu S. 106 Anm. 38 Z. 8 von unten: lies aram. P. Cairo.
Zu S. 115 Anm. 52 Z. 4: lies *im-ḫu-ur.*
Zu S. 163 (Anm. 64 ex S. 162) Z. 9 von oben: statt VS XIII 20 lies VS XIII 20 + a.

Quellenregister.

(Die hochgestellten Ziffern bezeichnen die Anmerkungen.)

I. Babylonisch-assyrisch-sumerische Quellen.

II. Papyri und Ostraka.

III. Andere Quellen.

1. Biblisches Recht.

2. Germanische Rechte.

3. Griechisches Recht.

4. Römisches Recht.

5. Russisches Recht.

6. Sasanidisches Recht.

7. Syrisches Recht.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen